

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivfabrik-Zugang 24 / 22 Nr. 1315

19

Demontagearbeiten
der

Grafischwerke A.G

MANNHEIM

Tel. 5 37 57



Für Herrn Prof. Dr. Heimerich

Herrn H u b e r !

=====

Vom Grosskraftwerk Mannheim A.-G. sind auf meinem Bankkonto
folgende Beträge eingegangen :

DM 5.601,--

4% Umsatz-
steuer $\frac{1}{4}$ DM 240,--

zusammen DM 5.841,--

=====

Mannheim, den 14. März 1958

O. Heimerich



7. März 1958

An den
Vorstand der Grosskraftwerk Mannheim A.-G.

Mannheim - Neckarau
=====

Betr.: Vermögensabgabe .

Sehr geehrte Herren !

Unter Bezugnahme auf den gestrigen Anruf des Herrn Direktor Ellrich bei mir erlaube ich mir Ihnen meine Liquidation in der obigen Angelegenheit zu übermitteln :

Ich habe dieser Liquidation in Anlehnung an die Auffassung von Herrn Dr. Schandalik einen Streitwert von 4 Millionen zugrunde gelegt, was ungefähr dem Betrage entspricht, der sich durch die Entscheidung des Bundesfinanzministeriums zu Ihren Gunsten ergeben hat.

Wenn ich zur Abgeltung meiner Mühewaltung gemäss den Bestimmungen der Gebührenordnung für Rechtsanwälte eine 5/10 Gebühr bei einem Streitwert von 4 Millionen berechne, so ergibt sich ein Betrag von

		DM	5.601,--
dazu 4% Umsatzsteuer	+	DM	240,--
Gesamtsumme	=	DM	5.841,--

Für Überweisung auf mein Konto Nr. 20 303 bei der Deutschen Bank AG., Filiale Mannheim, wäre ich dankbar.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

I. Lark erledigt.
II. Anz ablegen.
Oh. 28.3.58

Uh.

111
James
the
2000

den 4.2.1958

An den
Vorstand der Grosskraft-
werk Mannheim A.G.

Dr.H./Me.

Mannheim - Neckarau

Betr.: Vermögensabgabe

Sehr geehrte Herren !

Ich bestätige mit bestem Dank den Empfang Ihres Schreibens vom 3. ds.Mts. Von dem Erlass des Bundesministers der Finanzen an das Finanzministerium Baden-Württemberg vom 28.1.58 habe ich mit großem Interesse Kenntnis genommen.

Dass eine solche Entscheidung ergehen würde hat mir schon Herr Schandalik erzählt, den ich vor einigen Tagen auf der Strasse traf.

Ich glaube, dass man Sie zu der Entscheidung des Bundesfinanzministeriums nur beglückwünschen kann. Es war ja kaum zu erwarten, daß Ihnen die ganze Vermögensabgabe erlassen werden würde. Aber schon der Erlass des Vermögensabgaberückstandes von DM 3.085.000.-- ist ein wesentlicher Erfolg, insbesondere wenn man bedenkt, dass Sie über den Rückstandsbetrag bisher frei verfügen konnten und Ihnen auch eine Zinszahlung erspart bleibt. So dürfte der Vorteil, den Sie gewonnen haben, an DM 4.000.000.-- nahe heranreichen.

Bemerkenswert erscheint mir der vorletzte Absatz der Entscheidung des Bundesfinanzministers vom 28.1.58. Er schneidet hinsichtlich der Zahlung der ab 1.1.58 zu leistenden Vermögensabgabebeträge nicht alle Möglichkeiten eines späteren Erlasses ab. Nur kann bei weiteren Erlassanträgen nicht mehr auf Betriebserschwernisse, die mit dem Demontageschaden zusammenhängen, Bezug genommen werden; auch kann sich das Grosskraftwerk nicht mehr auf Auswirkungen

100-100000-1000

100-100000-1000

100-100000-1000

100-100000-1000

100-100000-1000

100-100000-1000

100-100000-1000

100-100000-1000

100-100000-1000

100-100000-1000

100-100000-1000

100-100000-1000

100-100000-1000

100-100000-1000

100-100000-1000

100-100000-1000

100-100000-1000

100-100000-1000

100-100000-1000

100-100000-1000

100-100000-1000

100-100000-1000

100-100000-1000

100-100000-1000

100-100000-1000

100-100000-1000

100-100000-1000

100-100000-1000

der mit den Aktionären und anderen Stromabnehmern getroffenen Vereinbarungen beziehen. Aber es ist doch nicht ganz ausgeschlossen, dass eine künftige Entwicklung, die sich im Augenblick noch nicht übersehen lässt, Erlassanträge mit anderen Begründungen als zulässig erscheinen lässt. Vielleicht kommt auch einmal der Moment, der es geboten erscheinen lässt, unter die Vermögensabgabe überhaupt einen Schlußstrich zu ziehen, bevor sie ganz abgetragen ist.

Schliesslich ist es ja auch noch möglich, dass die in das Kriegsfolgeschlussgesetz nicht einbezogene Reparations-Entschädigungsregelung noch eine besondere gesetzliche Regelung erfährt, die Ihnen die Chance geben könnte, einen Demontageschaden an sich geltend zu machen. Darum dürfte es sich empfehlen, dass Sie die Bemühungen der Notgemeinschaft für reparationsgeschädigte Industrie auch weiterhin mit Aufmerksamkeit verfolgen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

den 4.2.1958

An den
Vorstand der Grosskraft-
werk Mannheim A.G.

Dr.H./Me.

Mannheim - Neckarau

Betr.: Vermögensabgabe

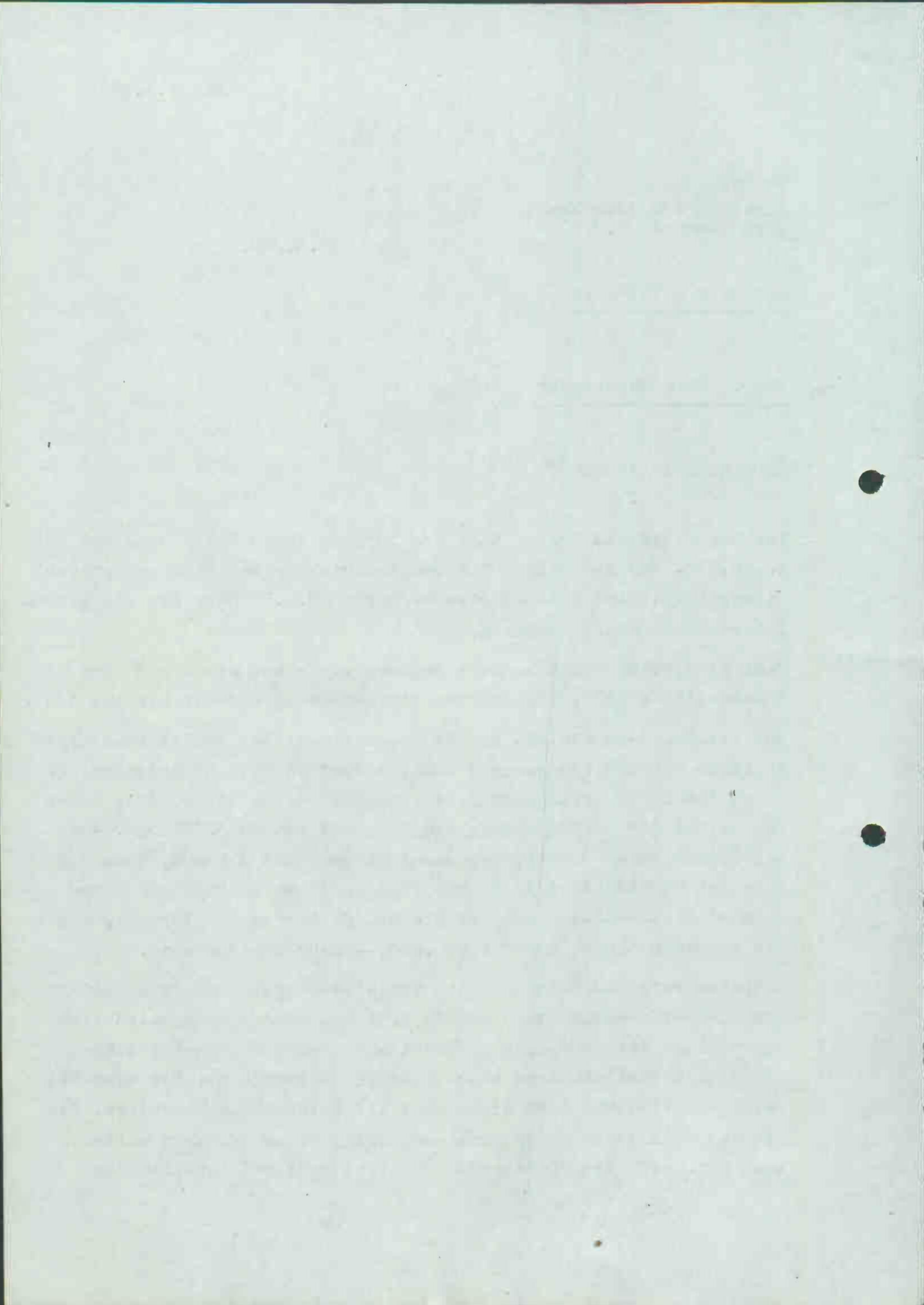
Sehr geehrte Herren !

Ich bestätige mit bestem Dank den Empfang Ihres Schreibens vom 3. ds.Mts. Von dem Erlass des Bundesministers der Finanzen an das Finanzministerium Baden-Württemberg vom 28.1.58 habe ich mit großem Interesse Kenntnis genommen.

Dass eine solche Entscheidung ergehen würde hat mir schon Herr Schandalik erzählt, den ich vor einigen Tagen auf der Strasse traf.

Ich glaube, dass man Sie zu der Entscheidung des Bundesfinanzministeriums nur beglückwünschen kann. Es war ja kaum zu erwarten, daß Ihnen die ganze Vermögensabgabe erlassen werden würde. Aber schon der Erlass des Vermögensabgaberückstandes von DM 3.085.000.-- ist ein wesentlicher Erfolg, insbesondere wenn man bedenkt, dass Sie über den Rückstandsbetrag bisher frei verfügen konnten und Ihnen auch eine Zinszahlung erspart bleibt. So dürfte der Vorteil, den Sie gewonnen haben, an DM 4.000.000.-- nahe heranreichen.

Bemerkenswert erscheint mir der vorletzte Absatz der Entscheidung des Bundesfinanzministers vom 28.1.58. Er schneidet hinsichtlich der Zahlung der ab 1.1.58 zu leistenden Vermögensabgabebeträge nicht alle Möglichkeiten eines späteren Erlasses ab. Nur kann bei weiteren Erlassanträgen nicht mehr auf Betriebserschwernisse, die mit dem Demontageschaden zusammenhängen, Bezug genommen werden; auch kann sich das Grosskraftwerk nicht mehr auf Auswirkungen



der mit den Aktionären und anderen Stromabnehmern getroffenen Vereinbarungen beziehen. Aber es ist doch nicht ganz ausgeschlossen, dass eine künftige Entwicklung, die sich im Augenblick noch nicht übersehen lässt, Erlassanträge mit anderen Begründungen als zulässig erscheinen lässt. Vielleicht kommt auch einmal der Moment, der es geboten erscheinen lässt, unter die Vermögensabgabe überhaupt einen Schlußstrich zu ziehen, bevor sie ganz abgetragen ist.

Schliesslich ist es ja auch noch möglich, dass die in das Kriegsfolgenschlussgesetz nicht einbezogene Reparations-Entschädigungsregelung noch eine besondere gesetzliche Regelung erfährt, die Ihnen die Chance geben könnte, einen Demontageschaden an sich geltend zu machen. Darum dürfte es sich empfehlen, dass Sie die Bemühungen der Notgemeinschaft für reparationsgeschädigte Industrie auch weiterhin mit Aufmerksamkeit verfolgen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

[The text on this page is extremely faint and illegible. It appears to be a multi-paragraph document, possibly a letter or a report, but the specific content cannot be discerned.]

VORSTAND

Herrn

Professor Dr. Dr. h. c. H. Heimerich

Mannheim
A 2, 1 (Gebäude d. Rhein. Hypotheken-Bank)

Betr.: Vermögensabgabe GKM

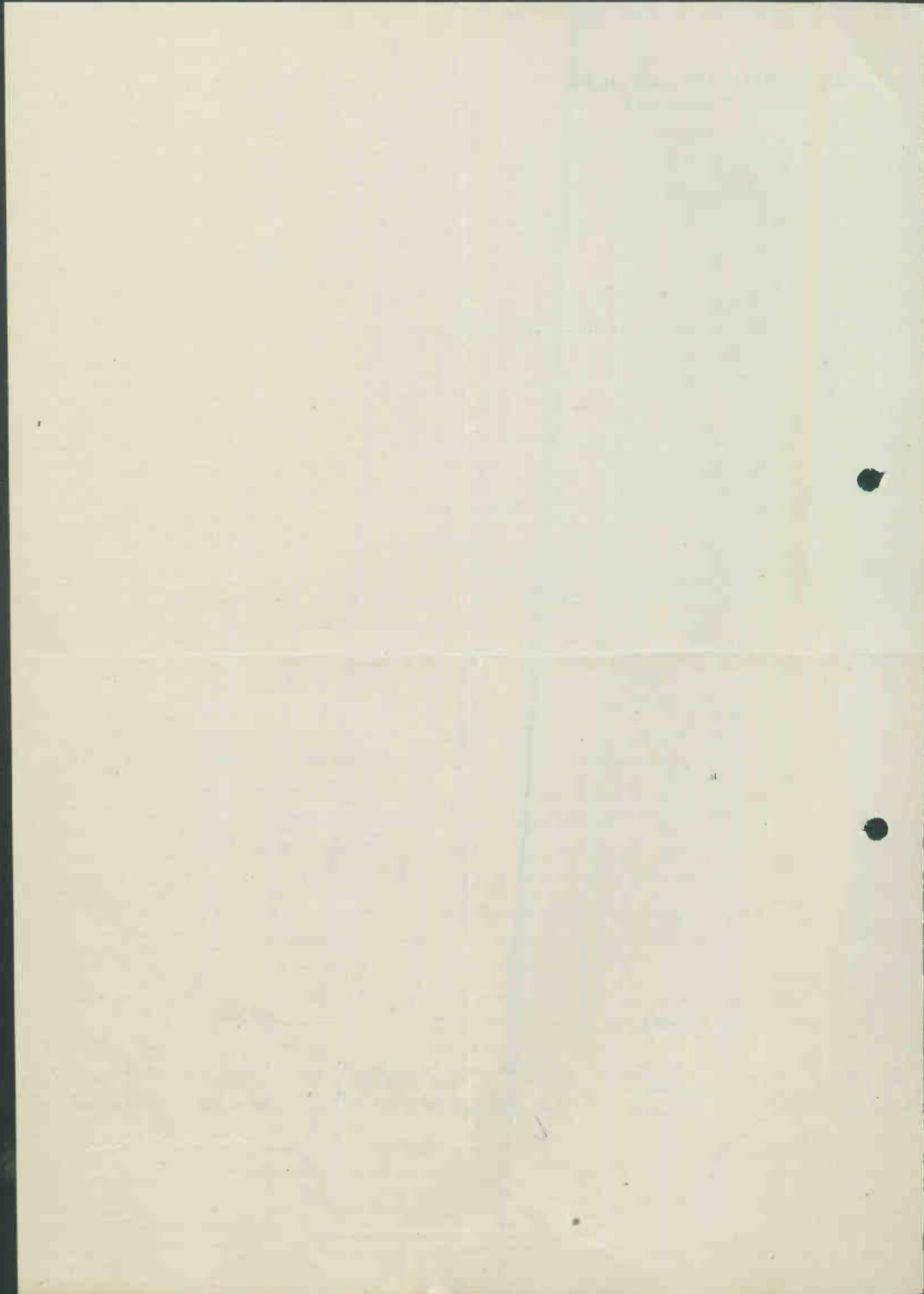
Sehr geehrter Herr Professor!

Herr Dr. Schandalik von der Süddeutschen Revisions- und Treuhand AG. hat Sie bereits kurz davon unterrichtet, dass wir mit unserem Antrag auf Erlass der Vermögensabgabe einen Teilerfolg erzielten. Wie aus der beiliegenden Fotokopie des Erlassbescheides vom 28. Januar 1958 hervorgeht, hat sich das Bundesfinanzministerium damit einverstanden erklärt, dass der bis 1957 entstandene Vermögensabgabe-Rückstand von DM 3 085 244.- erlassen wird. Selbstverständlich haben wir nie damit gerechnet, dass wir antragsgemäss, d. h. mit vollem Erlass der Vermögensabgabe, durchkommen werden. Das Bundesfinanzministerium honorierte mit dem Erlass des Rückstandes bis 1957 die Tatsache, dass wir durch die Demontage des Werkes "Fritz" mit den seinerzeit wirtschaftlichsten Maschineneinheiten in den darauffolgenden Jahren durch Einsatz der ältesten und unwirtschaftlichsten Maschinen und Kessel erhebliche Verluste erlitten haben.

Wir benutzen die Gelegenheit, Ihnen für Ihre tatkräftige Unterstützung und Mitarbeit bei der Abfassung unserer Schriftsätze und für Ihre persönliche Intervention bei Herrn Ministerialdirigent Dr. Meuschel verbindlichst zu danken. Die Unterzeichneten werden sich erlauben, Ihnen demnächst wegen Honorierung Ihrer Bemühungen einen Vorschlag zu machen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

GROSSKRAFTWERK MANNHEIM AKTIENGESELLSCHAFT



Der Bundesminister der Finanzen

IV C/4 - LA 2222 - 31/57

Bonn, den 28. Januar 1958
Rheindorfer Str. 108 - Tel. 3 01 31

Abschrift

An das

Finanzministerium
Baden-Württemberg
S t u t t g a r t

Betr.: Vermögensabgabe der Großkraftwerk Mannheim AG

Bezug: Ihr Schreiben vom 8. April 1957 - LA 2222 B - 202/57

Anlg.: 15 Hefte Steuerakten des Finanzamts Mannheim-Stadt

1 Heft Handakten der OFD Karlsruhe betr. Umstel-
lungsgrundschuld

1 Heft A (geheftete Anlagen 1 bis 6 zu Ihrem
Schreiben vom 8.4.1957)

1 Heft B (Anlage 7 zu Ihrem Schreiben vom 8.4.1957)

1 Heft C (Doppel des Schreibens der Großkraftwerk
Mannheim AG vom 27.8.1957)

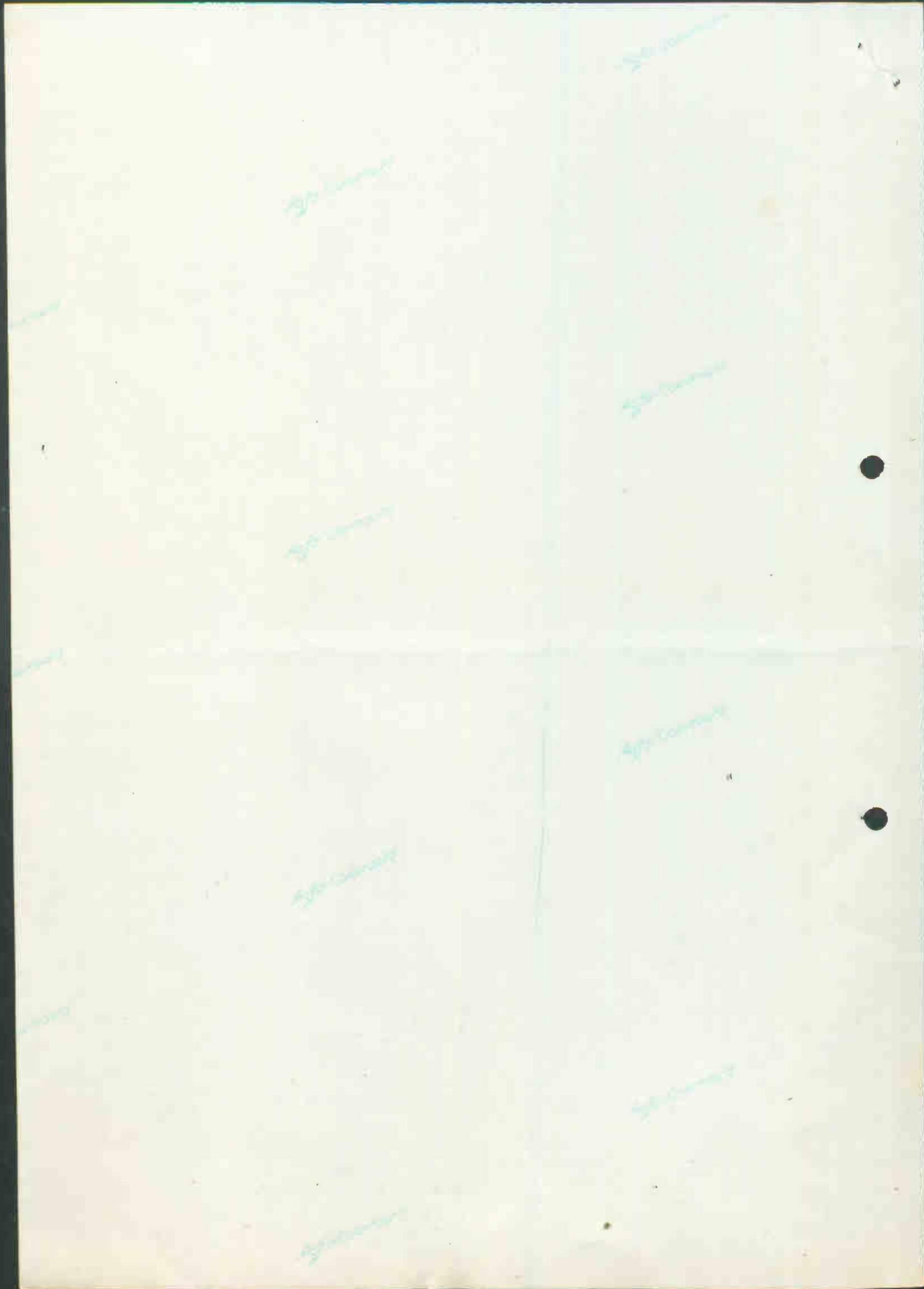
Sie haben Billigkeitsmaßnahmen wegen der besonders schwierigen Verhältnisse beim Aufbau der Ersatzanlage für das demontierte Werk „Fritz“ und der dadurch entstandenen Mehraufwendungen für angebracht erachtet. Auf Grund von mündlichen Verhandlungen mit Vertretern der Abgabepflichtigen und eines von mir eingeholten Gutachtens habe ich keine Bedenken, den für die Zeit bis Ende 1957 entstandenen Vermögensabgabe-Rückstand von 3.085.244 DM nach § 203 Abs. 5 LAG zu erlassen. Ich bitte um weitere Veranlassung.

Die Vierteljahrsbeträge für die Zeit ab 1. Januar 1958 sind in der im Veranlagungsverfahren nach den gesetzlichen Vorschriften festgesetzten Höhe zu entrichten.

Den Vertretern der Abgabepflichtigen ist am 20.1.1958 mündlich erklärt worden, daß durch den Erlaß von 3.085.244 DM alle mit dem Demontageschaden zusammenhängenden Betriebserschwernisse für den Bereich der Vermögensabgabe ausreichend und endgültig berücksichtigt sind. Das gilt auch, soweit der Erlaßantrag mit den Auswirkungen der mit den Aktionären und anderen Stromabnehmern getroffenen Vereinbarungen begründet worden ist. In Zukunft werden bei etwaigen weiteren Erlaßanträgen der Abgabepflichtigen die beiden genannten Umstände nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Abgabepflichtige hat Abschrift dieses Schreibens erhalten.

Im Auftrag
gez. Dr. Meuschel



An
Großkraftwerk Mannheim
Aktiengesellschaft

Mannheim-Neckarau
Postfach

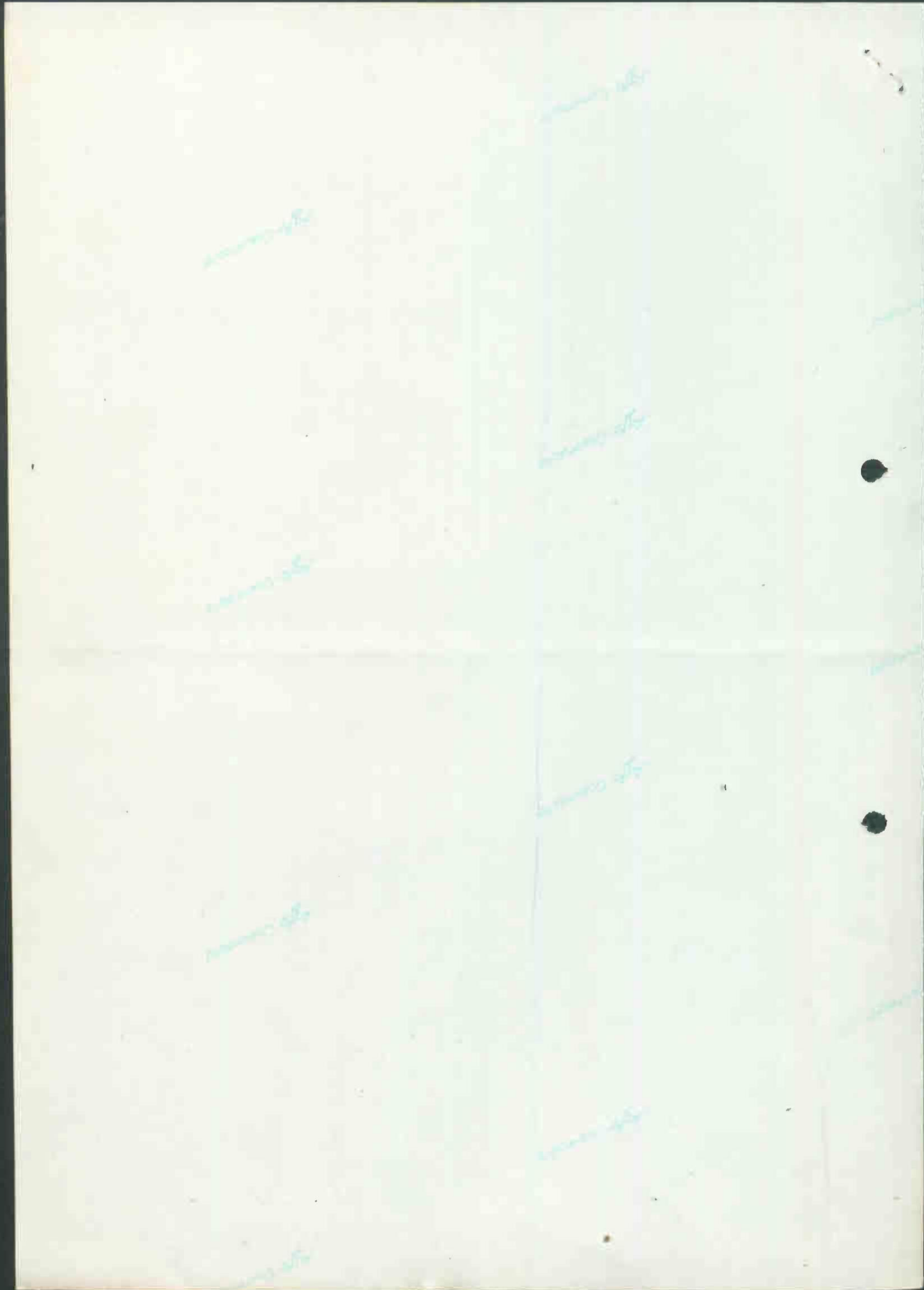
Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf Ihren
Antrag wegen Erlaß von Vermögensabgabe (Ihr Zeichen VS/Sch)
und auf die Besprechung am 20.1.1958 mit der Bitte um Kennt-
nisnahme.

Im Auftrag
gez. Dr. Meuschel

Beglaubigt:

Holhof
Angestellte





A k t e n v e r m e r k

Betr.: Vermögensabgabe Grosskraftwerk

Ich habe heute morgen auf dem Weg zum Büro Herrn Wirtschaftsprüfer Schandalik getroffen, der mir mitteilte, dass das Bundesfinanzministerium unter dem Einfluss von Herrn Meuschel sich entschlossen habe, der Grosskraftwerk Mannheim A.G. von der Vermögensabgabe $3\frac{1}{2}$ Millionen Mark zu erlassen; das sind die rückständigen Beträge. Dazu kommen dann noch die ersparten Zinsen mit etwa $\frac{1}{2}$ Million. Das Grosskraftwerk Mannheim A.G. hat also eine Verbesserung von ca. 4 Millionen erzielt.

Herr Schandalik will seine Gebühren nur aus dem Betrag von 4 Millionen errechnen; er will aber 3 volle Gebühren in Anspruch nehmen, das ergibt einen Betrag von rund DM 35.000.--.

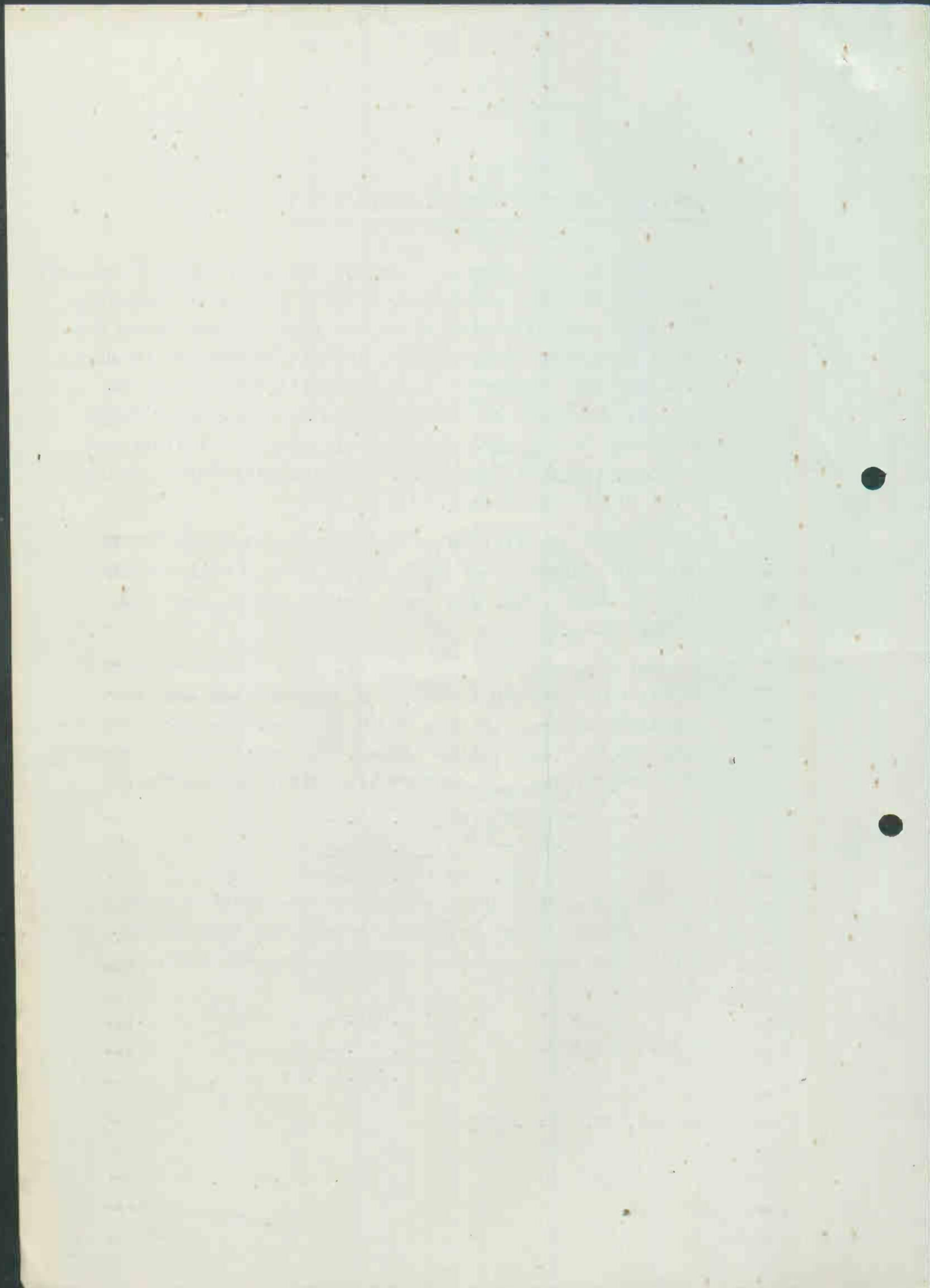
Ich habe Herrn Schandalik gesagt, dass ich beabsichtigt hätte, nur eine Gebühr für eine Beratung bei Annahme eines Streitwertes von 8 Millionen zu rechnen. Die Beratungsgebühr ist $\frac{3}{10}$ der vollen Gebühr, das ergäbe nach der neuen Gebührenordnung für Rechtsanwälte einen Betrag von

	DM	1.110.--	
+ 7 x DM 750.--	=	<u>DM 5.250.--</u>	
	zus. DM	6.360.--	

Ich könnte aber auch eine halbe Gebühr rechnen unter Zugrundelegung eines Streitwertes von nur 4 Millionen. Das würde dann nach der neuen Rechtsanwaltsgebührenordnung ergeben:

	DM	1.851.--	
+ 3 x DM 1.250.--	=	<u>DM 3.750.--</u>	
	DM	5.601.--	

Mannheim, den 31.1.1958



VORSTAND

Herrn

Oberbürgermeister a.D.
Professor Dr.Dr.h.c. H.Heimerich

Mannheim
A 2, 1

Betr.: Vermögensabgabe

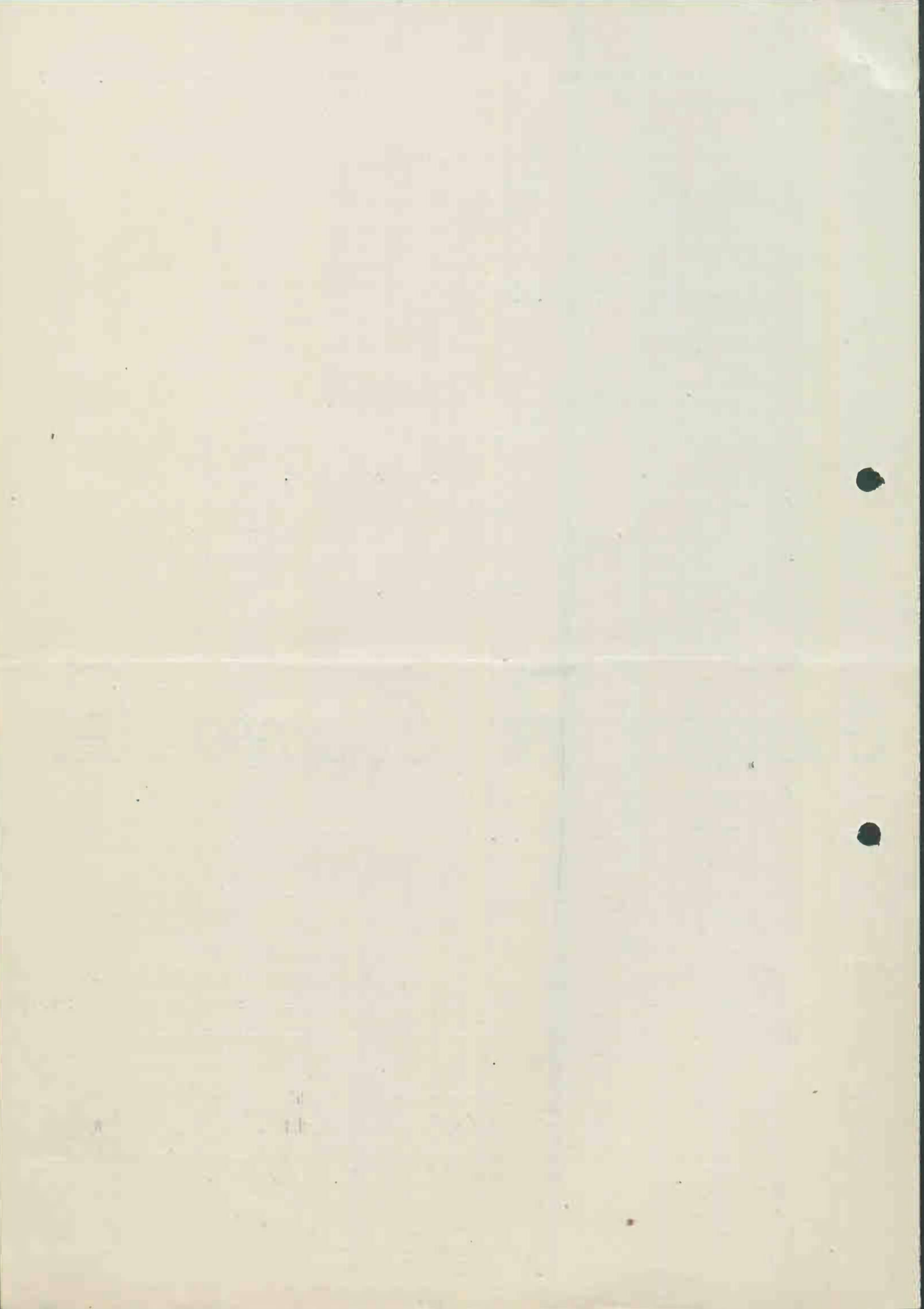
Sehr geehrter Herr Professor!

/ Herr Bachelin hat uns am 7. Oktober d.J. die in Fotokopie
/ beiliegende Anfrage zugehen lassen, und wir beantworteten
diese am 8. Oktober gemäss anliegendem Durchdruck. Der In-
halt unseres Antwortschreibens ist mit Herrn Direktor
Dr.Schandalik abgestimmt worden.

Bei dieser Gelegenheit bedanken wir uns noch bestens für
Ihr Schreiben vom 10.9.1957, in dem Sie uns interessante
Mitteilungen über das Kriegsfolgenschlussgesetz machen.
Wir haben uns erlaubt, von der Arbeit des Herrn Regierungs-
rat Geerd Stünkel für uns und auch für Herrn Dr.Schandalik
Abschriften anzufertigen. Das uns freundlicherweise über-
lassene Original schliessen wir diesem Schreiben bei.

In der am 21. Mai d.J. mit den Herren Ministerialdirigent
Dr.Meuschel und Herrn Ministerialrat Bachelin in Bonn ge-
führten Unterhaltung klang das seinerzeit noch nicht verab-
schiedete Kriegsfolgenschlussgesetz auch kurz an; wir bemüht-
ten uns aber, über dieses Thema rasch hinwegzukommen, so dass
es bei der Unterhaltung auch keine wesentliche Rolle mehr
spielte. Mit Ihren Ausführungen hierzu im Schreiben vom 10.9.57
stimmen wir vollkommen überein und werden zu gegebener Zeit
davon Gebrauch machen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung
Grosskraftwerk Mannheim Aktiengesellschaft

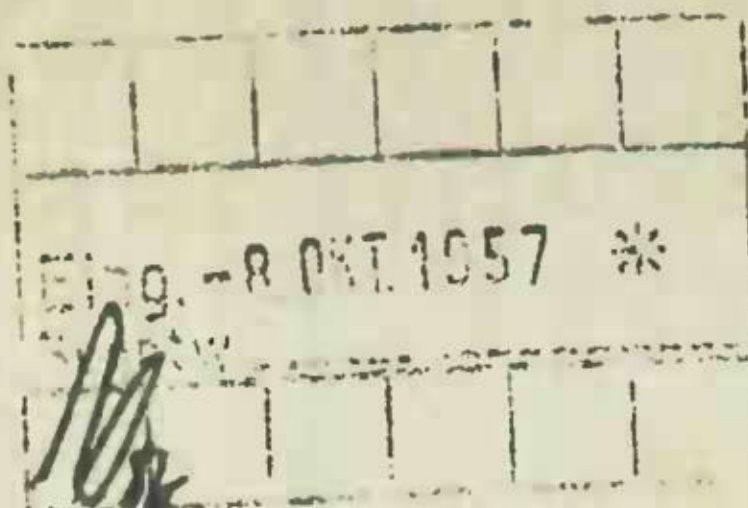


Der Bundesminister der Finanzen

IV C/4 - LA 2222 - 17/57

Bonn, den 7. Oktober 1957
Rheindorfer Str. 108 - Tel. 30131

An die
Großkraftwerk Mannheim AG
Mannheim - Neckarau
Postfach



Betr.: Erlaß der Vermögensabgabe

Bezug: Ihr Schreiben vom 27. August 1957 - VS/N -

In Ihrem Schreiben vom 24. Mai 1956 - KB/Ma/N/F2 - an das Finanzamt Mannheim-Stadt haben Sie den Stromverkauf in kWh für den Zeitraum 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1955 und die Erzeugungskosten je verkaufter kWh angegeben. Ich bitte, die Aufstellungen durch die entsprechenden Angaben für das Kalenderjahr 1956 zu ergänzen und mir auch mitzuteilen, wieviel kWh in jedem Monat des Zeitraumes vom 1. Januar 1957 bis 31. August 1957 verkauft worden sind.

Weiter bitte ich Sie um Mitteilung, wie hoch die Erzeugungskosten je verkaufter kWh im Jahre 1955 (angegeben mit 5,51 Dpf.) gewesen wären, wenn die Vierteljahrsbeträge der Vermögensabgabe (jährlich 536 564 DM) in die Selbstkostenrechnung einbezogen werden.

Ich beabsichtige, die Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke in Frankfurt/Main zu den tatsächlichen Angaben in Ihrem Antrag gutachtlich zu hören. Dabei wird es erforderlich sein, Verhältnisse Ihres Betriebs im notwendigen Umfang zu offenbaren (Höhe der Aufbaukosten des Werkes "Fritz", Höhe der Selbstkosten je verkaufter kWh, Anzahl der verkauften kWh). Ich bitte, mir Ihr Einverständnis zu übermitteln.

Im Auftrag
gez. B a c h e l i n



Beglaubigt:

[Handwritten signature]
Angestellte

An den

Herrn Bundesminister
der Finanzen

B o n n
Rheindorfer Strasse 108

7.10.57

VS/Sch

8. Oktober 1957

Erlasse der Vermögensabgabe.

Bezug: Ihr Zeichen: IV C/4 - LA 2222 - 17/57

Ihre Anfrage vom 7. d. M. erlauben wir uns wie folgt zu beantworten:

1. Die Erzeugungskosten je verkaufte kWh betragen
1956 (3 250 000.- Sonderafa) Dpf 5,93

2. In den Monaten Januar bis August 1957 wurden
verkauft:

Januar	142 255 000 kWh
Februar	110 019 000 "
März	81 355 000 "
April	88 222 000 "
Mai	115 742 000 "
Juni	85 378 000 "
Juli	89 476 000 "
August	<u>87 272 000 "</u>
zusammen	799 719 000 kWh

3. Erzeugungskosten je verkaufte kWh in den Monaten
Januar 1957 bis 31. August 1957 (keine Sonderafa) Dpf 5,91

4. Die Erzeugungskosten je verkaufte kWh im Jahre 1955
(im Schreiben vom 24. Mai 1956 mit Dpf 5,51 angegeben) hätten sich auf Dpf 5,61
erhöht, wenn die Vierteljahresbeträge der Vermögens-
abgabe (jährlich 536 564.-- M) in die Selbstkosten-
rechnung einbezogen worden wären, wobei sich dieser
Betrag auf M 1 066 627.--
erhöht haben würde, weil mit der Zahlung der VA

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

PHYSICS DEPARTMENT

1971-1972

1971-1972

1971-1972

1971-1972

1971-1972

1971-1972

1971-1972

1971-1972

1971-1972

1971-1972

1971-1972

1971-1972

1971-1972

1971-1972

1971-1972

1971-1972

1971-1972

1971-1972

1971-1972

1971-1972

1971-1972

1971-1972

1971-1972

1971-1972

1971-1972

1971-1972

1971-1972

1971-1972

1971-1972

1971-1972

1971-1972

1971-1972

den Herrn Bundesminister der Finanzen,
Bonn

8. 10. 57

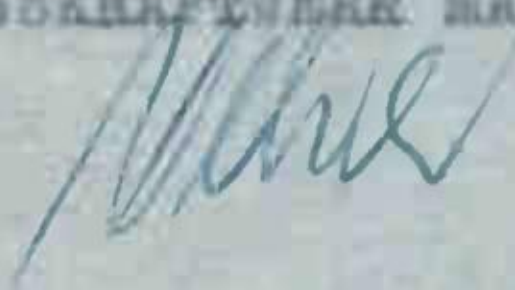
-2-

automatisch Steuern ausgelöst werden, die in unserem Schreiben an die Oberfinanzdirektion Karlsruhe vom 21. Juni 1956 - Blatt 3 - spezifiziert wurden.

Wir nahmen davon Kenntnis, dass Sie die Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke in Frankfurt (Main) zu den tatsächlichen Angaben in unserem Antrag gutachtlich zu hören beabsichtigen. Wir sind sowohl hiermit als auch mit der Aufforderung, die Verhältnisse unseres Betriebes dieser Vereinigung gegenüber im notwendigen Umfang zu offenbaren, einverstanden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

GROSSKRAFTWERK MANNHEIM AKTIENGESELLSCHAFT



D:

10. 11. 37

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

As the Board of Trustees of the New York Public Library has decided to purchase the book "The History of the United States" by James M. Smith, I am writing to you to inform you of this decision.

The book "The History of the United States" by James M. Smith is a very interesting and valuable work. It is a history of the United States from the time of the first settlement to the present day. It is a very complete and accurate history of the United States. It is a very interesting and valuable work. It is a history of the United States from the time of the first settlement to the present day. It is a very complete and accurate history of the United States.

Very truly yours,

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

James M. Smith

Die Übergangslösung für Reparations- (Demontage)
schäden im Allgemeinen Kriegsfolgengesetz

von

Dipl.-Volkswirt Geerd Stünkel
Wissenschaftlicher Assistent des Ausschusses
für Geld und Kredit des Deutschen Bundestages

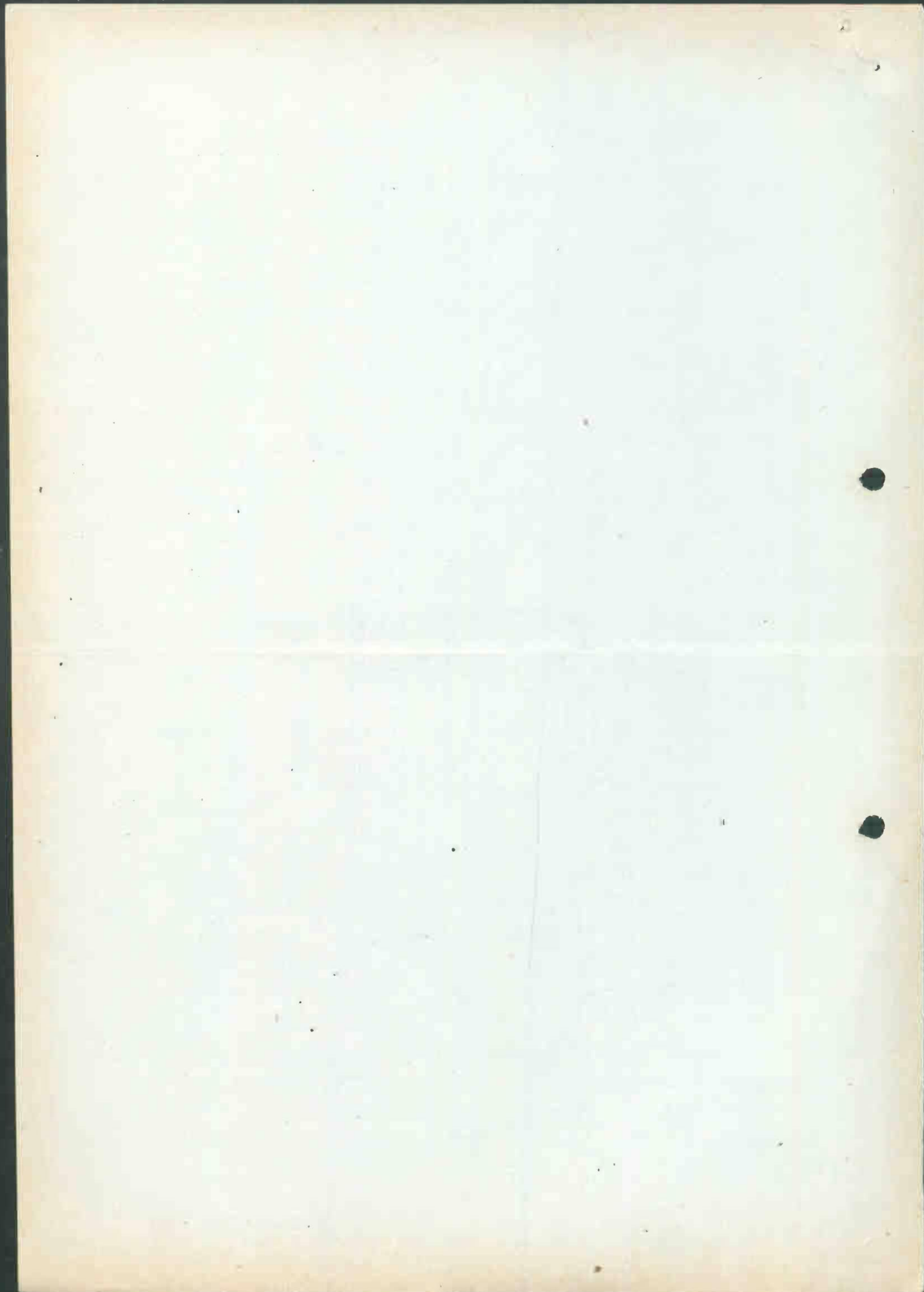
Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur abschliessenden Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden (Kriegsfolgenschlussgesetz) wurde während der Ausschussberatungen im Deutschen Bundestag in vielen Teilen ergänzt und umgestellt. Darauf weist erkennbar die neue Überschrift "Gesetz zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgengesetz)" hin.

Trotz der Änderungen und Ergänzungen sind Systematik und Grundkonzeption des Regierungsentwurfs erhalten geblieben. Das gilt auch für die Behandlung der Reparations-(Demontage)schäden im Gesetzentwurf:

der Vorbehalt für eine spätere gesetzliche Regelung (§ 5),
die Härteregelung (4. Teil, §§ 61 - 80) und
wirtschaftsfördernde Massnahmen (5. Teil, § 81)
sind - im Grundsatz und in den wesentlichen Einzelvorschriften -
erhalten geblieben.

Bevor auf die die Reparations-(Demontage)schäden betreffenden besonderen Vorschriften im Einzelnen eingegangen wird, erscheint die Überlegung zweckmässig, warum der vorliegende Gesetzentwurf kein "Schlussgesetz" mehr ist. Sind doch die Überlegungen, die zu dieser Änderung geführt haben, auch für die hier besonders interessierende Frage bedeutsam.

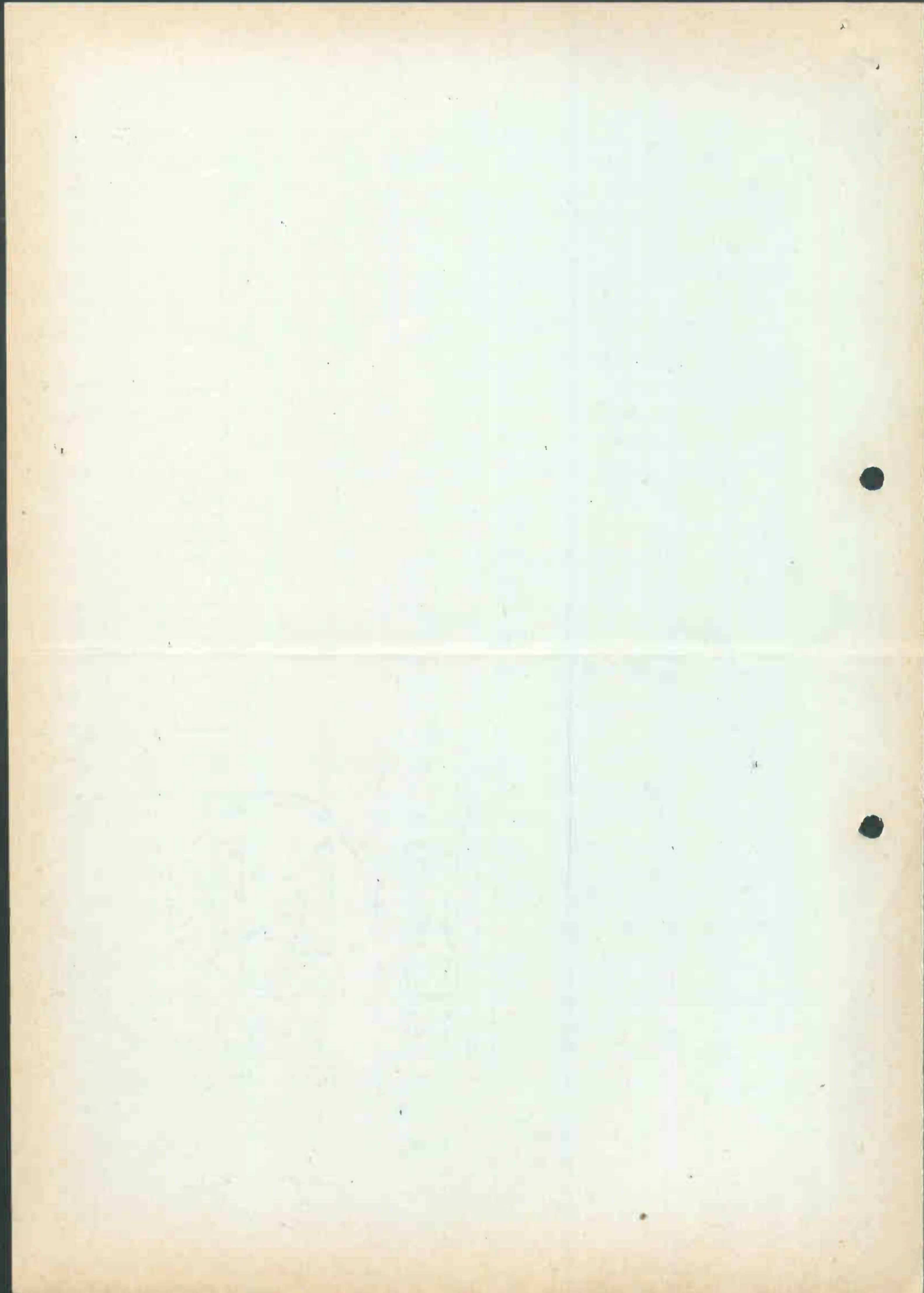
Das Gesetz bringt keine endgültige Regelung der noch bisher nicht geregelten Kriegsfolgeschäden, so verständlich auch der Wunsch - sowohl der Betroffenen als auch der Bundesregierung - ist, einen endgültigen Schlusstrich unter die Regelung der Kriegsfolgen zu ziehen.



Die Beratungen im Bundestag haben zu der Erkenntnis geführt, dass eine umfassende und abschliessende Regelung aller noch nicht bereinigter Kriegs- und Kriegsfolgeschäden im vorliegenden Gesetz noch nicht vorgenommen werden kann. Einmal wurde daher die in § 1 in der Fassung des Regierungsentwurfs enthaltene sehr weitgehende "Negativklausel" erheblich eingeengt. Zum anderen sah bereits der Regierungsentwurf eine spätere Sonderbehandlung gewisser Kategorien von Tatbeständen vor, wozu auch die Demontage- bzw. Reparationsschäden zählen. Der in § 5 enthaltene Katalog ist dann im Verlaufe der Beratungen noch erweitert worden. Dass die Regelung der Tatbestände, wie sie im Gesetzentwurf selbst erfolgt ist, nicht als endgültig angesehen werden kann, geht daraus hervor, dass durch eine letzte Änderung des § 1 diesem in einem 3. Absatz eine kleine sogenannte Revisionsklausel eingefügt wurde und ein Entschliessungsantrag die Gewährung von erforderlichen Entschädigungen auch gegenüber zunächst erlöschenden Ansprüchen sowie die Erhöhung der im Gesetz vorgesehenen Leistungen und zusätzliche Leistungen im Rahmen der Härteregelung unter bestimmten Voraussetzungen in Aussicht stellt.

Es hat sich also herausgestellt, dass eine einheitliche und nivellierende Regelung der so verschiedenartigen Komplexe von Kriegs- und Kriegsfolgeschäden gar nicht möglich ist. Diese Erkenntnis ist auch nicht neu, da die bereits vorliegenden Regelungen der mit dem Kriege in Zusammenhang stehenden Schäden - wie Lastenausgleich, Kriegsgefangenenentschädigung, Besatzungsschäden, Wiedergutmachung, 131er - durchaus nicht einheitlich nach gleichen Massstäben erfolgten. Das war schon im Hinblick auf die sachlichen und rechtlichen sowie auch im Bereich des menschlichen liegenden Unterschiede nicht möglich.

Die Motive des Gesetzgebers, die auch in der Änderung der Gesetzesüberschrift zu Tage treten, berechtigen zu der Feststellung, dass die im Allgemeinen Kriegsfolgengesetz enthaltene "Regelung" für die Demontage- bzw. Reparationsschäden nur eine Übergangslösung darstellt und kein Präjudiz für die vorbehaltenen endgültige Lösung bedeuten soll.



Welche Vorschriften sind im Gesetz für die Demontage- bzw.
Reparationsschäden enthalten?-

Das Gesetz behandelt zunächst Ansprüche gegen das Deutsche Reich einschliesslich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost, das ehemalige Land Preussen, das Unternehmen Reichsautobahnen (im weiteren Verlauf - wie auch im Gesetz - "Rechtsträger" genannt) und diesen gleichgestellte Ansprüche (§ 2).

Die für diese Schadensgruppen im Zweiten und Dritten Teil des Gesetzes vorgesehene Erfüllung und Ablösung kommt für die Reparations- bzw. Demontageschäden nicht in Betracht, da die Regelung gerade dieser Tatbestände (durch § 5 Abs. 1 Nr: 3) ausgeklammert und einer späteren Regelung vorbehalten bleibt.

Dagegen sind - abgesehen vom § 5 - die Vorschriften des Vierten Teiles (Härteregelung) sowie des Fünften Teiles (wirtschaftsfördernde Massnahmen) bei Vorliegen von Reparations- bzw. Demontageschäden anwendbar.

Wir haben uns also im Weiteren lediglich mit drei Komplexen

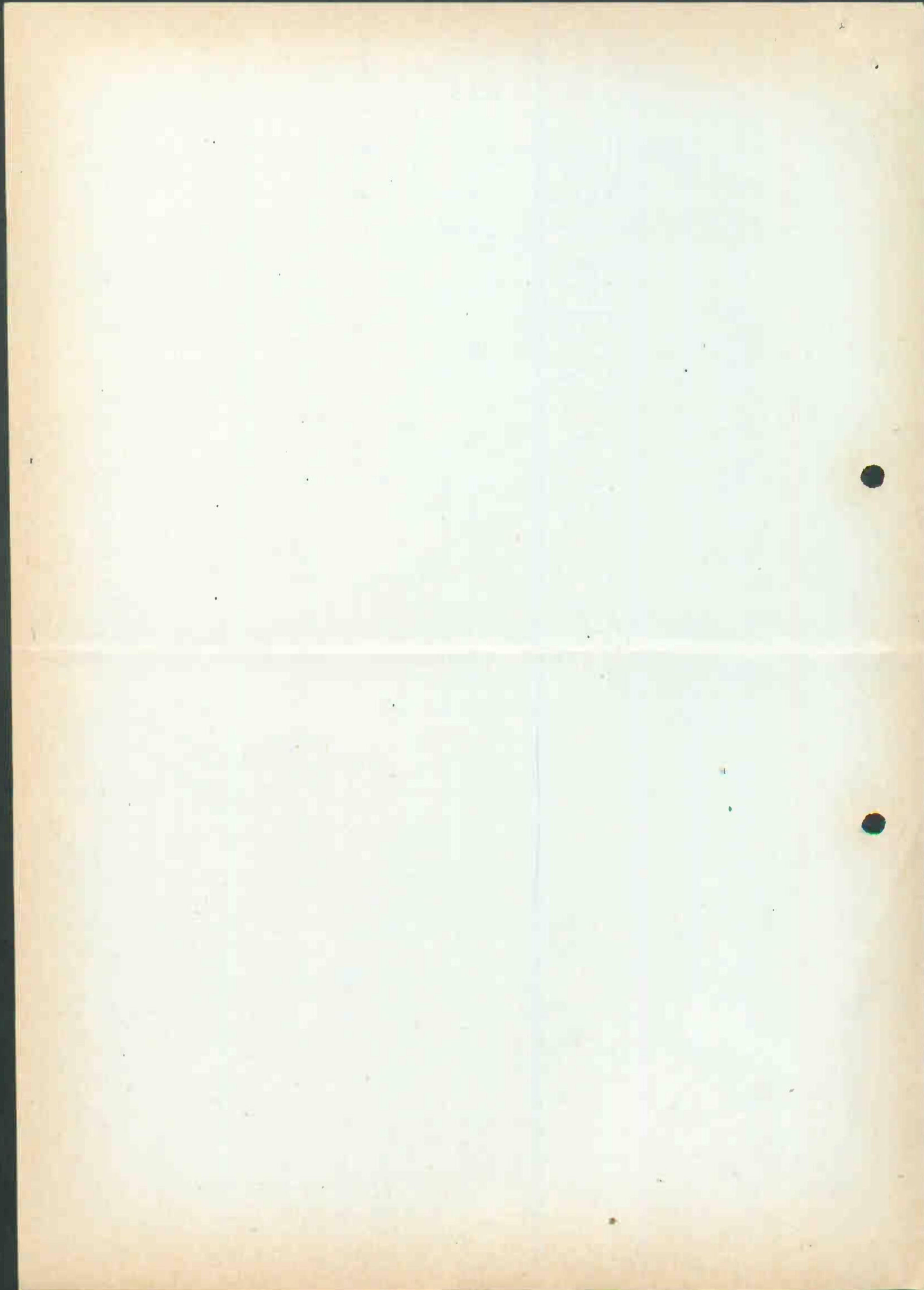
dem Gesetzesvorbehalt,
der Härteregelung und
den wirtschaftsfördernden Massnahmen

zu befassen.

Der Gesetzesvorbehalt in § 5.

§ 5 Abs. 1 Nr: 3 besagt, dass

"Schäden, die im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges und der folgenden Besatzungszeit natürlichen Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit oder diesen gleichzustellenden juristischen Personen privaten oder öffentlichen Rechts unmittelbar dadurch entstanden sind oder entstehen werden, dass ihre Vermögenswerte zum Zwecke der Reparation oder



Restitution oder zu einem ähnlichen Zwecke auf Grund von Gesetzen oder sonstigen Anordnungen fremder Staaten zur Liquidation deutschen Vermögens im Ausland oder auf Grund von Anordnungen der Besatzungsmächte oder auf Grund von Vereinbarungen, die auf Veranlassung der Besatzungsmächte abgeschlossen werden mussten, endgültig entzogen worden sind",

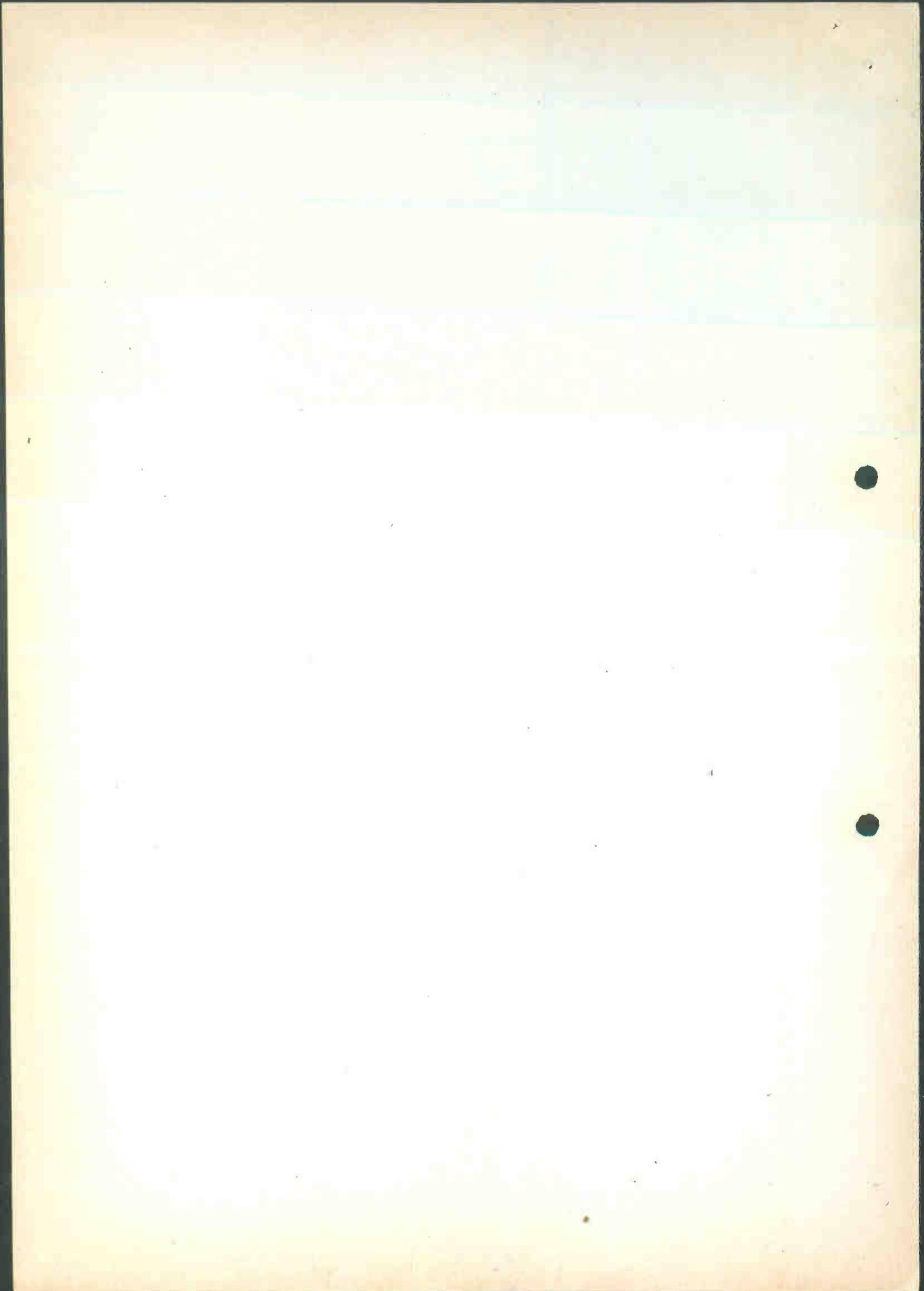
einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben. Die Herausnahme der Regelung gerade dieser Schäden aus dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz und der Vorbehalt ihrer Regelung erschien aus mehreren Gründen zweckmässig:

Die Rückgabeverhandlungen mit ausländischen Staaten, die deutsches Vermögen in Anspruch genommen haben, sind noch nicht abgeschlossen. Es musste zumindest zu Beginn der Ausarbeitung des Gesetzes untunlich erscheinen, bereits eine bundesgesetzliche Entschädigungsregelung für diese Schäden zu treffen.

Der besondere Charakter und die Rechtsnatur der Demontage- bzw. Reparationsschäden würden eine Regelung in einem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz als Fremdkörper erscheinen lassen.

Die nach den Vorschriften des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes zu gewährenden Leistungen sind im Verhältnis zu den gegen die Bundesrepublik gegebenen Rechtsansprüchen gering. Bei der Regelung der Demontage- bzw. Reparationsschäden werden demgemäss von den Geschädigten Leistungen erwartet, die über die Entschädigungsleistungen des vorliegenden Gesetzes hinausgehen.

§ 5 enthält für die Bundesregierung den Auftrag, sich alsbald der Regelung der Demontage- bzw. Reparationsschäden - sowie auch der anderen dort aufgezählten Tatbestände - durch die Vorlage von entsprechenden Gesetzen anzunehmen; dabei wird davon ausgegangen, dass sich der Bundesgesetzgeber dieser ihm gestellten Aufgaben in einer angemessenen Frist unterzieht. Soweit bekannt, wird mit der Vorlage dieser Gesetze im dritten Bundestag zu rechnen sein.



§ 5 enthält in Abs. 1 Nr: 3 eine vorläufige Definition dessen, was unter Reparations- und Restitutionsschäden zu verstehen ist. Auch wenn man der Begründung zum Regierungsentwurf folgt, die sagt, dass die Unterscheidung der Abgrenzung der Begriffe Reparation und Restitution dem zukünftigen Gesetzgeber obliegen soll, lässt sich nicht von der Hand weisen, dass die Gefahr einer Präjudizierung der Begriffsbildung gegeben ist. Hierzu wird in einem - unten folgenden - Abschnitt einiges zu sagen sein. Zunächst soll jedoch ein kurzer Überblick über die Härteregelung und die wirtschaftsfördernden Massnahmen gegeben werden.

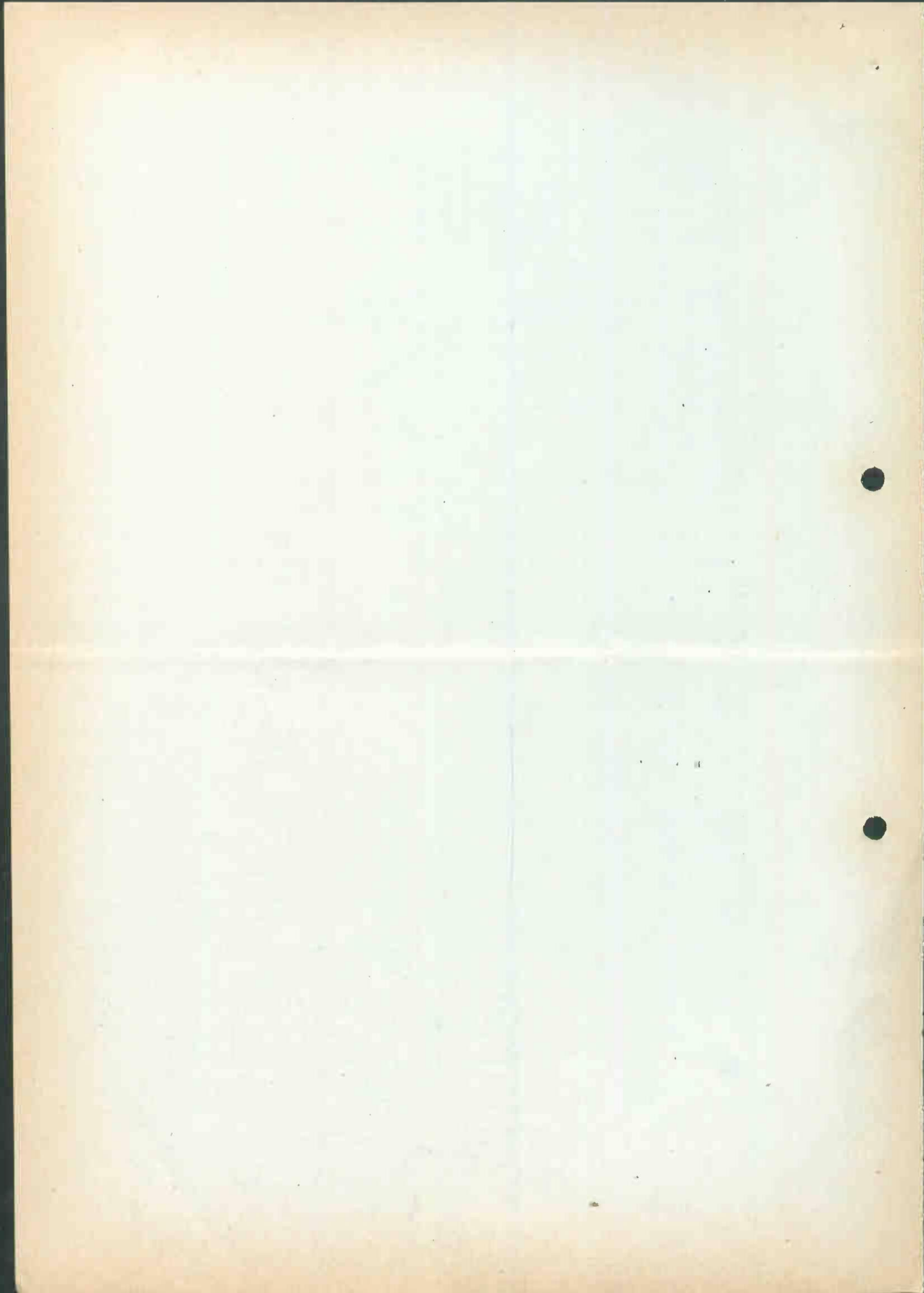
Übergangshilfe nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz für Reparations- bzw. Demontagegeschädigte

Nachdem bereits für einzelne Kategorien von Kriegs- und Kriegsfolgeschäden Leistungen auf Grund verschiedener Gesetze gewährt (vgl. oben) und jetzt durch das vorliegende Gesetz weitere Leistungen erbracht werden, erschien es unbillig und unbefriedigend, die Reparations- bzw. Demontagegeschädigten lediglich auf eine spätere gesetzliche Regelung zu vertrösten. Der Gesetzgeber hat daher in sehr begrenztem Umfang und unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen in Form von Übergangshilfen an diese Geschädigten vorgesehen.

I. Übergangshilfen im Rahmen der Härteregelung

1. Grundsätze

Die Härteregelung ist nur unter sozialen Gesichtspunkten zu betrachten und zu verstehen; mit den in der Härteregelung vorgesehenen Leistungen sollen erhebliche und akute Härten sozialer Natur gemildert werden. Zu beachten war dabei die Tatsache, dass ebenfalls in anderen Gesetzen - wie z.B. im Lastenausgleichsgesetz - entsprechende Vorschriften enthalten sind. Eine unterschiedliche Behandlung von Fällen, in denen Härten auf Grund von Kriegs- und Kriegsfolgemaßnahmen und -erscheinungen entstanden sind, erschien nicht gerechtfertigt.



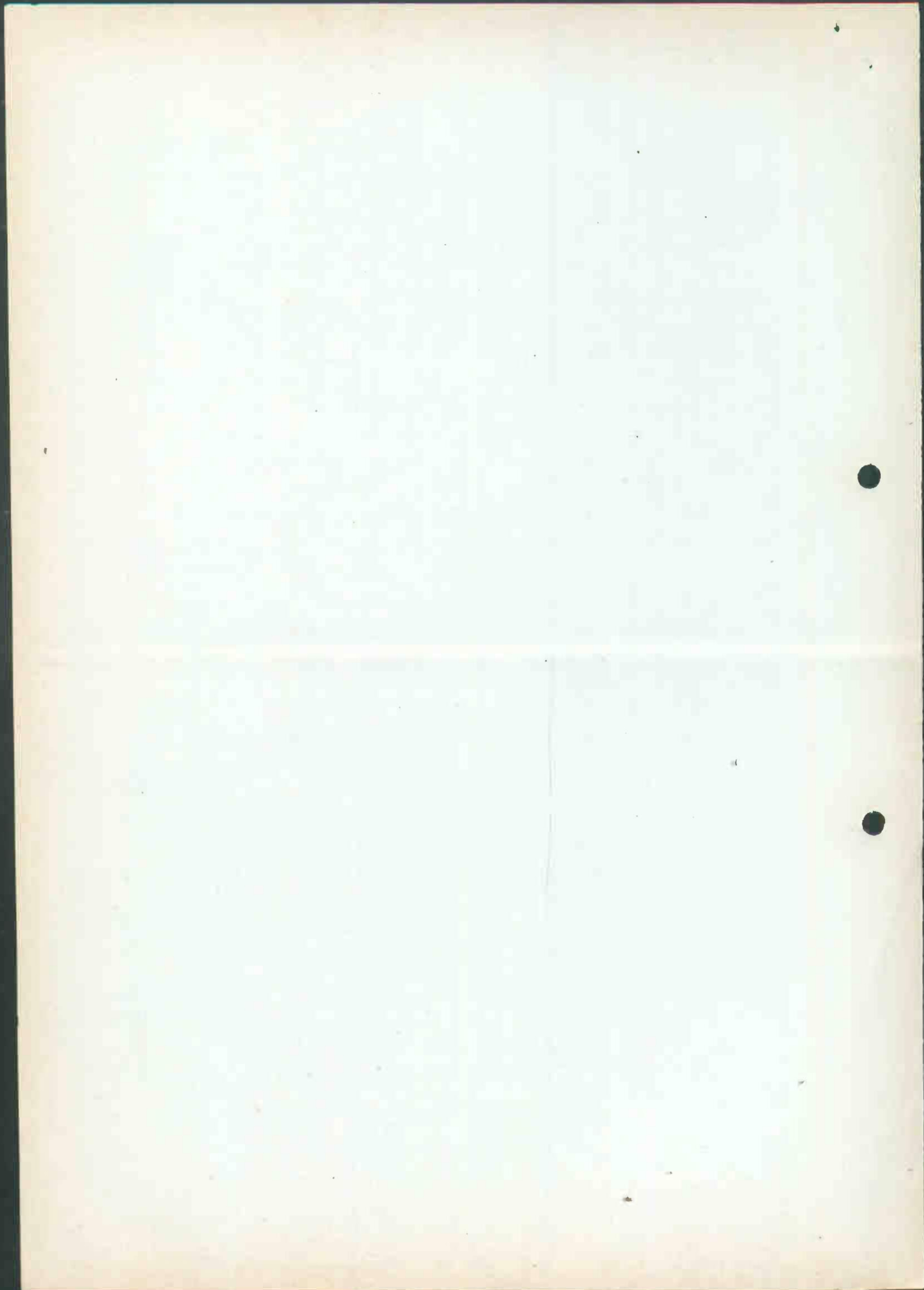
tigt. Daraus ergibt sich die Anpassung der Härteregelung dieses Gesetzes an die Härteregelung des Lastenausgleichsgesetzes.

2. Voraussetzungen

Die Prüfung der Frage, ob eine allgemeine Härteregelung richtig und durchführbar ist, ergab, dass eine solche generelle Regelung nicht getroffen werden kann, sondern Einschränkungen in sachlicher und persönlicher Hinsicht gemacht werden müssen. Die Vielfältigkeit der Tatbestände, die Anlass für die Gewährung einer Härteleistung geben können, macht eine Einschränkung in sachlicher Hinsicht erforderlich. Eine allgemeine Härteregelung widerspricht auch dem in § 1 festgehaltenen Grundsatz des Gesetzes; sie würde eine positive Regelung im Rahmen der Gewährung von Härteleistungen für solche Ansprüche bedeuten, die nach den vorhergehenden Vorschriften des Gesetzes negativ geregelt sind und erschien insofern widerspruchsvoll und unsystematisch. Sie würde aber auch die finanzielle Leistungsfähigkeit erheblich stärker beanspruchen, als bei einer begrenzten Regelung, wie sie im Gesetz erfolgt.

Für die Reparations- bzw. Demontagegeschädigten kommt noch hinzu, dass für ihren Fall die sachlichen Voraussetzungen in einer besonderen Vorschrift (§ 63) festgelegt sind, in der umrissen ist, unter welchen Voraussetzungen Reparations- bzw. Demontageschäden vorliegen. Sinn dieser Spezialvorschrift kann nur sein, der Verwaltung eine Handhabe für die Durchführung der Härteregelung zu geben.

Die Beschränkung der Härteregelung auf bestimmte objektive Tatbestände allein lässt sich ebenfalls nicht durchführen. Das Vorliegen einer Härte ist ohne Beziehung zur betroffenen Person nicht denkbar; daher muss bei der Gewährung der Härteleistungen auch auf die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen Rücksicht genommen werden und können solche Leistungen nur an natürliche Personen gewährt werden.



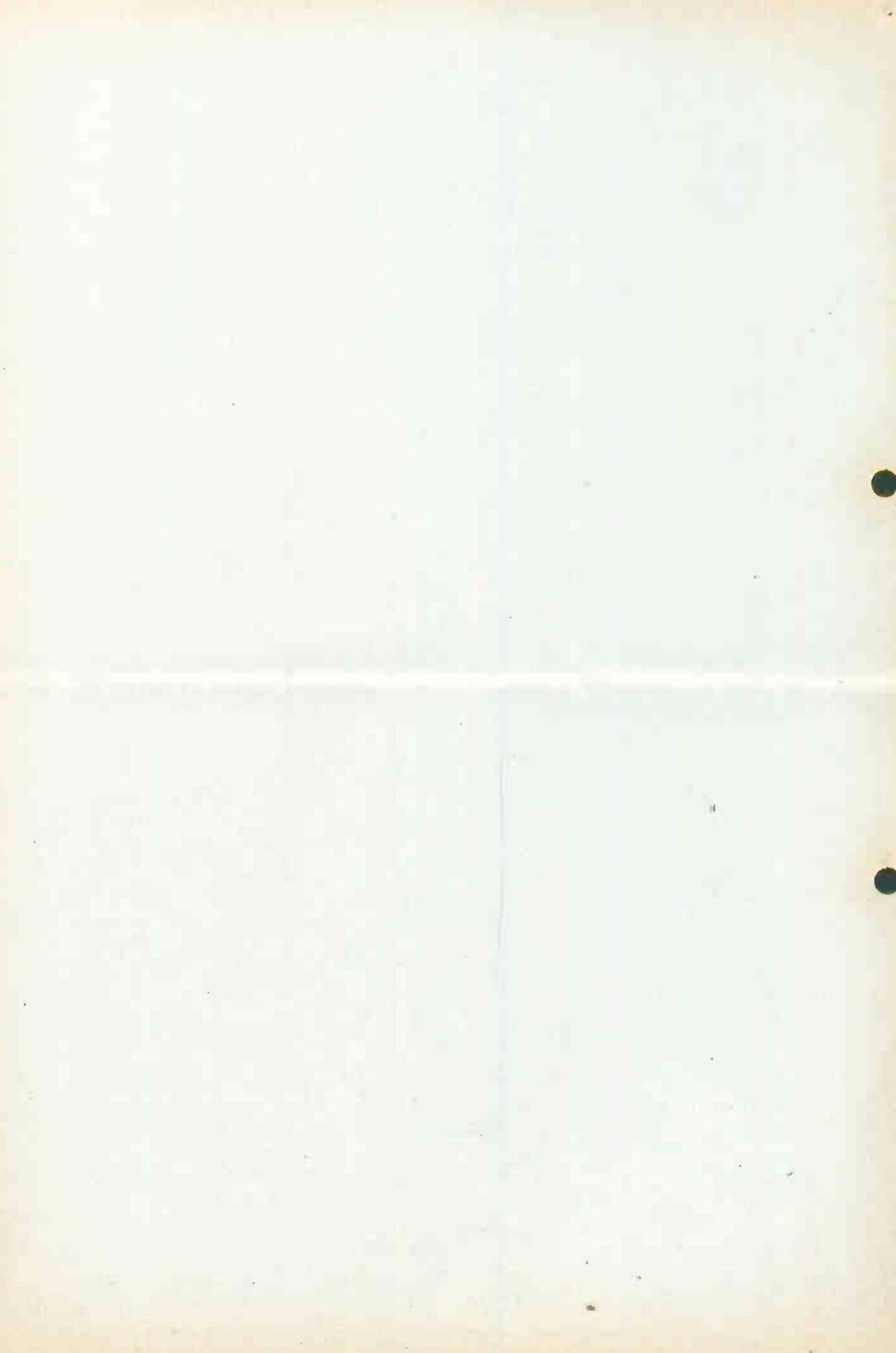
Die Härteregelung im Gesetz sieht daher vor, dass Härtebeihilfen zur Beseitigung einer gegenwärtigen Notlage nur an natürliche Personen möglich sind, bei denen entweder durch das Erlöschen ihrer Ansprüche diese Notlage eingetreten ist oder deren Notlage durch Tatbestände herbeigeführt worden ist, für die in § 5 des Gesetzentwurfs ein Vorbehalt für eine spätere gesetzliche Regelung enthalten ist. Im übrigen gelten die persönlichen und Wohnsitzvoraussetzungen, die auch bei anderen Entschädigungsgesetzen zur Anwendung gelangen und die sich aus dem Wesen einer Härteregelung ergeben.

3. Leistungen

Die einzelnen Leistungen der Härteregelung sind in ihren Grundsätzen und in ihrem Umfang den Leistungen der Härteregelung des Lastenausgleichs angeglichen. Folgende Leistungen können im Rahmen der Härteregelung gewährt werden:

- a) Als Beihilfe zum Lebensunterhalt wird Unterhaltsbeihilfe gewährt, die dazu dienen soll, einen bescheidenen Beitrag zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zu geben. Sie wird - immer in Analogie zum Lastenausgleich - 120 DM im Monat für den Geschädigten betragen; dazu treten noch entsprechende Familienzuschläge.
- b) Als Beihilfe zur wirtschaftlichen und sozialen Förderung im Wege der Berufsausbildung und der Umschulung ist die Ausbildungsbeihilfe anzusehen. Sie richtet sich in ihrer Höhe nach dem Einkommen und den Ausbildungskosten.
- c) Zur Wiederbeschaffung von Hausrat ist die Hausrathilfe vorgesehen.
- d) Ein Aufbaudarlehen kann gegeben werden zur Wiedererrichtung einer vernichteten bzw. zur Sicherung einer gefährdeten Existenz. Auch hier sind die Vorschriften des Lastenausgleichs betreffend Voraussetzungen, Absicherung, Verzinsung und Tilgung entsprechend anzuwenden. Die Höhe des Darlehens ist begrenzt auf 35 000 DM.

Härteleistungen werden nur auf Antrag, der innerhalb einer ange-



messenen Frist gestellt werden muss, gewährt. Das Verfahren ist auch im übrigen der Lastenausgleichsregelung angeglichen.

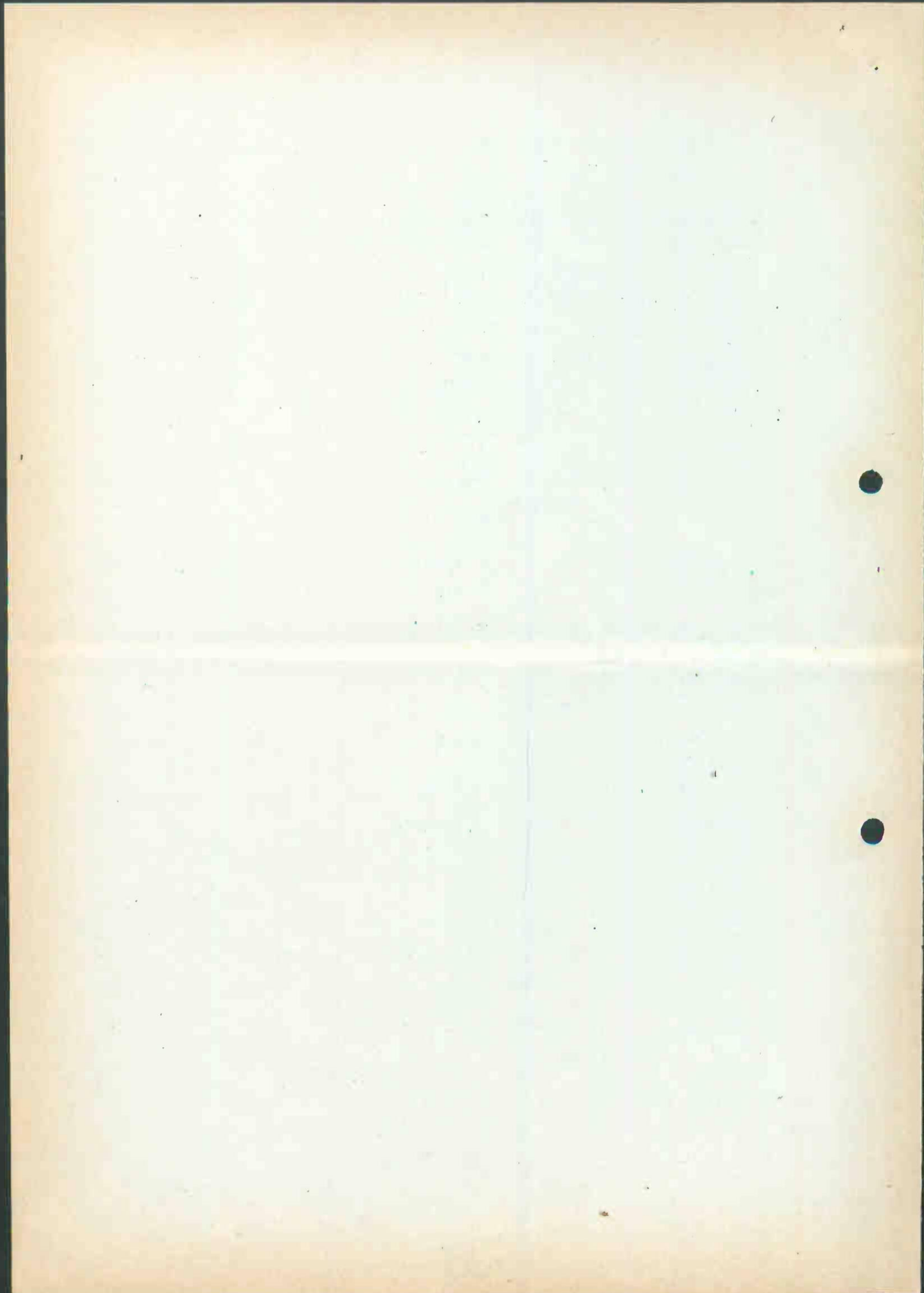
Charakter, Voraussetzungen und Umfang der Leistungen lassen erkennen, dass nicht alle Reparationsgeschädigte und schon gar nicht alle Demontagegeschädigte Härteleistungen erhalten können und werden. Das bedingt bereits der Ausschluss der juristischen Personen. Es handelt sich also in der Tat bei dieser Art Leistungen nur um soziale Hilfsmassnahmen, die in Einzelfällen in einem bescheidenen Rahmen zur Aufrechterhaltung der Existenz beitragen sollen.

II. Die wirtschaftsfördernden Massnahmen

Gegenüber der Härteregelung werden im Rahmen der wirtschaftsfördernden Massnahmen Hilfen gewährt, die speziell - und ursprünglich nur - für Reparations- bzw. Demontagegeschädigte gedacht waren.

Der Personenkreis, für den die wirtschaftsfördernden Massnahmen gedacht sind, wurde bei den Beratungen im Bundestag jedoch erweitert: es sind auch die loyalen Rückerstattungsverpflichteten einbezogen worden. Diese Erweiterung des berechtigten Personenkreises wird aber nicht zu einer wesentlichen Minderung der Mittel zum Nachteil der Reparations- bzw. Demontagegeschädigten führen, weil voraussichtlich die geforderten Voraussetzungen bei den loyalen Rückerstattungsverpflichteten nur in wenigen Fällen zutreffen werden.

Der Zweck der wirtschaftsfördernden Massnahmen soll es sein, Darlehen für volkswirtschaftlich förderungswürdige Wiederaufbau- oder Ausbauvorhaben an Geschädigte in Fällen zu gewähren, in denen diese Personen durch die ihnen erwachsenen Schäden in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung noch erheblich behindert sind. Zu solchen förderungswürdigen Vorhaben rechnen beispielsweise: der Wiederaufbau und Ausbau der durch die Reparationen zerschlagenen Auslandsvertretungen und -niederlassungen deutscher Unternehmen; die Unterstützung der demontagegeschädigten Betriebe, die bei der Gewährung von Remontagekrediten nicht oder nicht ausreichend



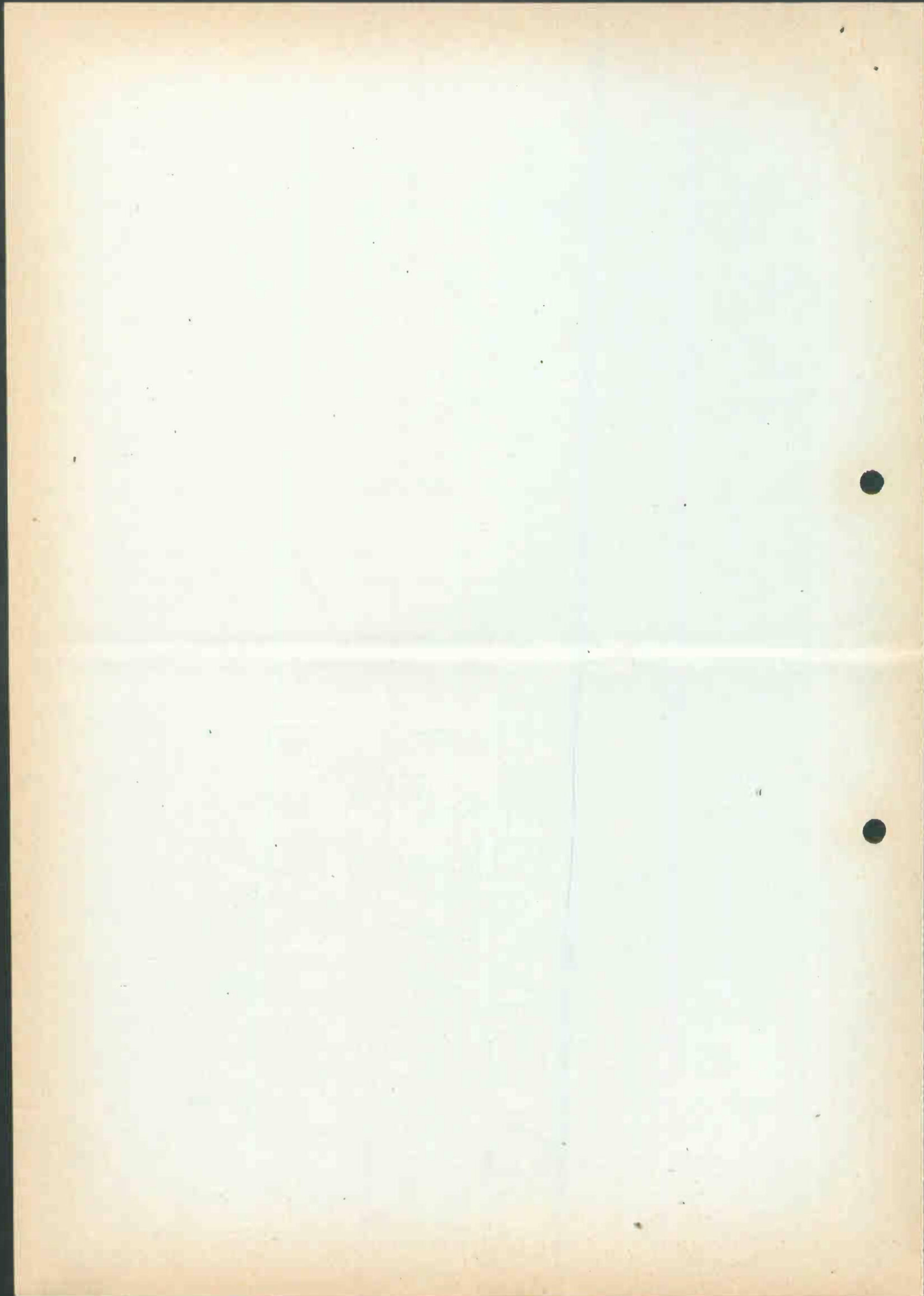
zum Zuge gekommen sind; schliesslich auch die Gewährung von Konsolidierungskrediten an diesen Personenkreis.

Die Darlehen sollen natürlichen und juristischen Personen gewährt werden, für deren Schäden im vorliegenden Gesetz keine Regelung getroffen ist, sondern in § 5 Abs. 1 Nr: 1 und 3 eine gesetzliche Regelung vorbehalten bleibt. Das sind in erster Linie die Reparations- bzw. Demontagegeschädigten und ferner die neu einbezogenen loyalen Rückerstattungsverpflichteten. Dabei ist davon ausgegangen, dass die in der Härteregelung vorgesehenen Massnahmen für diesen Personenkreis nicht ausreichen, da sie einmal nur an natürliche Personen gewährt werden können und zum anderen nicht nur in ihrer Höhe begrenzt, sondern auch ihrer sozialen Zielsetzung entsprechend anders ausgestaltet sind.

Diesen Personen soll also im Rahmen der Vorschriften des § 81 eine über die Härteregelung und die normalen Kredit- und Wirtschaftsförderungsmassnahmen hinausreichende Hilfe als Übergangsmassnahme in Darlehensform zur Überbrückung ihrer erlittenen Schäden gewährt werden.

Zur Durchführung der Massnahmen nach § 81 wird die Bundesregierung ermächtigt, die Darlehen im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan ausgebrachten Mittel zur Verfügung zu stellen. Aus haushaltsrechtlichen Erwägungen und weil eine Anpassung an die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung für zweckmässig und damit eine langfristige Festlegung des Mittelbedarfs für nicht möglich gehalten wird, ist davon abgesehen worden, einen bestimmten Betrag im Gesetz selbst festzulegen. Vorerst wird ein jährlicher Betrag von 50 Mio DM, der in den ordentlichen Haushalt einzustellen ist, als erforderlich betrachtet.

Die Darlehensgewährung wird nach Massgabe von Richtlinien erfolgen, die der Bundesminister für Wirtschaft erlässt. Der Entwurf dieser Richtlinien hat bei den Beratungen im Bundestag vorgelegen und ist von den zuständigen Ausschüssen zur Kenntnis genommen worden; auch haben diese Ausschüsse das Programm des Bundesministers für Wirtschaft, das den Richtlinien zu Grunde liegt, gebilligt.



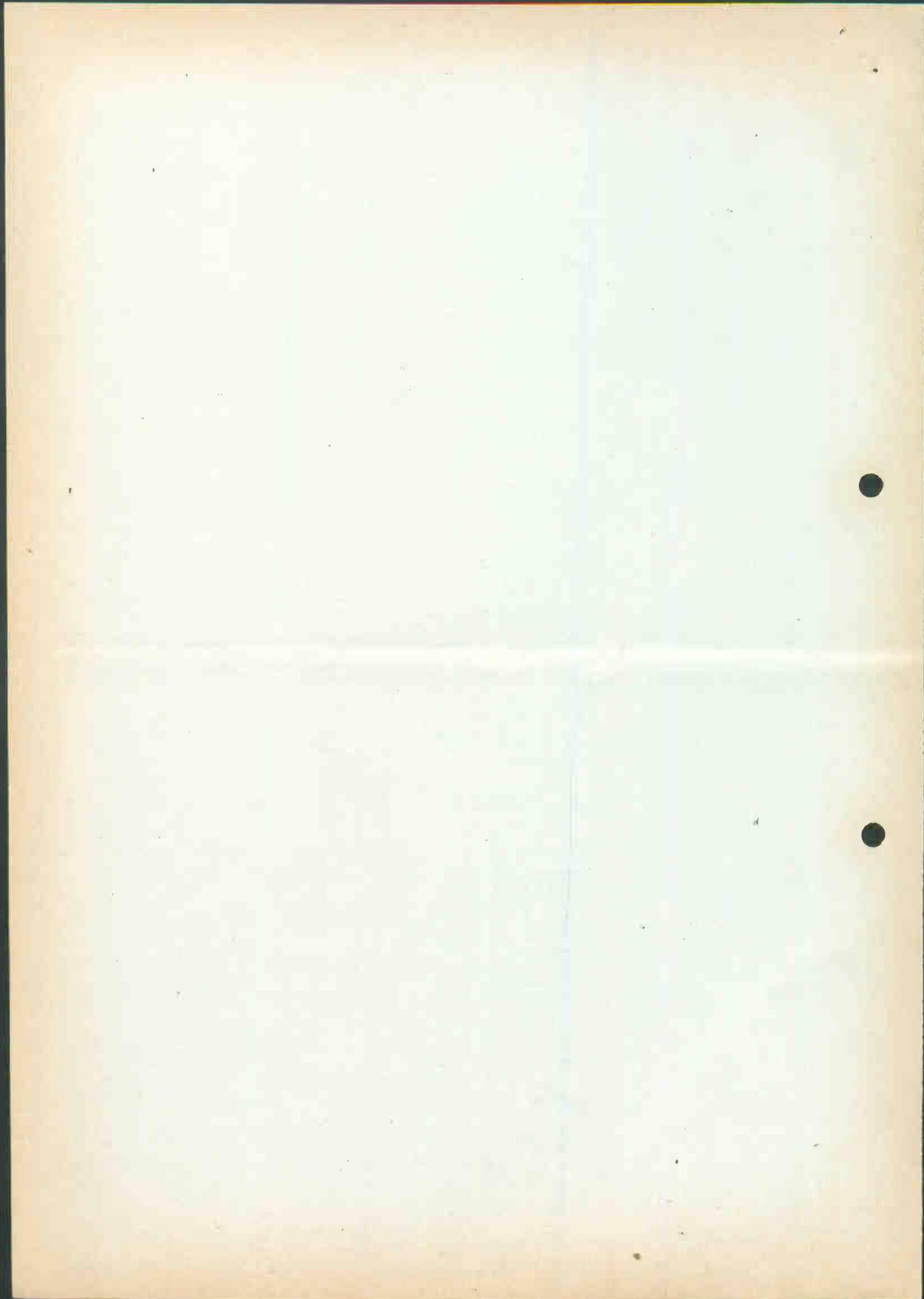
Neu eingefügt ist die Vorschrift, dass die Darlehensgewährung auf die Fälle beschränkt wird, in denen noch eine erhebliche Behinderung in der wirtschaftlichen Entwicklung vorliegt. Ziel dieser Vorschrift kann es nicht sein, in einer engen Auslegung die Durchführung der wirtschaftsfördernden Massnahmen zu beschränken; es soll aber verhindert werden, dass Geschädigte, die heute noch in stärke-rem Masse an den Schäden und ihren Folgen zu tragen haben, zugunsten solcher Geschädigter ausgeschlossen werden, die bereits weitgehend die Schäden beseitigen konnten und/oder an ihren Folgen nicht mehr kränken. Der Sinn dieser Vorschrift ist nur zu verstehen, wenn man sich vor Augen hält, dass auch die wirtschaftsfördernden Massnahmen nur eine Übergangslösung darstellen.

Wie aus der vorstehenden Darstellung ersichtlich wird, bringt das Gesetz selbst nur eine Rahmenvorschrift. Zur Durchführung des § 81 durch die Bundesregierung bedarf es noch des Erlasses der Kreditrichtlinien; dabei bleibt zu erwarten, dass rasch und entschlossen gehandelt wird, damit die vom Gesetzgeber vorgesehenen Möglichkeiten dieser Vorschrift, die im Laufe der Beratungen im Bundestag nicht unbestritten gewesen ist, zugunsten der Betroffenen baldmöglichst ausgeschöpft werden können.

Die Problematik der Regelung im Allgemeinen Kriegsfolgengesetz im Hinblick auf die endgültige Regelung

Die Frage, wie sich voraussichtlich die im vorliegenden Gesetz enthaltenen Bestimmungen auf die endgültige Regelung der Reparations- bzw. Demontageschäden auswirken werden, kann nicht ohne eine vorherige Würdigung dieses Schadenskomplexes beantwortet werden.

Die Reparations- und Demontageschäden unterscheiden sich wesentlich von den anderen Kriegs- und Kriegsfolgeschäden. Eine grosse Bedeutung kommt hierbei der Tatsache zu, dass von einzelnen Betroffenen Leistungen für die Gesamtheit erbracht worden sind, die nicht mit den katastrophenähnlichen Schäden und Verlusten des Krieges - wie Bombenschäden, Vertreibung, Kriegsgefangenschaft - im Sinne einer Gleichstellung verglichen werden können. Dies wird noch verdeutlicht, wenn berücksichtigt



wird, dass diese Art Schäden - jedenfalls die Demontageschäden - zum grossen Teil erst mehrere Jahre nach der Beendigung des Krieges entstanden sind. Die Betroffenen verlangen daher eine Entschädigung, die über den Rahmen der relativ geringen - häufig zum Vergleich herangezogenen - Lastenausgleichsleistungen hinausgeht. Diese Forderung trägt ihre Berechtigung in sich; auch in der bisher erfolgten Schadensregelung ist ein einheitliches Schema nicht zur Anwendung gekommen, so dass nicht einzusehen ist, warum nicht auch bei den Reparations- bzw. Demontageschäden eine wesensgemässe Sonderregelung getroffen werden sollte. Jedoch wird eine solche Entschädigung nicht unbegrenzt gewährt werden können: die Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik als die durch die Reparationsleistungen Begünstigte wird Berücksichtigung finden müssen. Schuldnerin ist die Bundesrepublik, gegenüber der die Gläubiger - die Geschädigten - den Standpunkt vertreten, dass ihnen ein bereits bestehender Rechtsanspruch auf Gewährung der Entschädigung zusteht, weil sie - die Geschädigten - stellvertretend für die Bundesrepublik ihre Reparations- bzw. Demontageleistungen haben erbringen müssen.

Unter diesen Gesichtspunkten ist zu untersuchen, ob nicht durch das Allgemeine Kriegsfolgengesetz eine Präjudizierung der endgültigen Lösung zu befürchten ist.

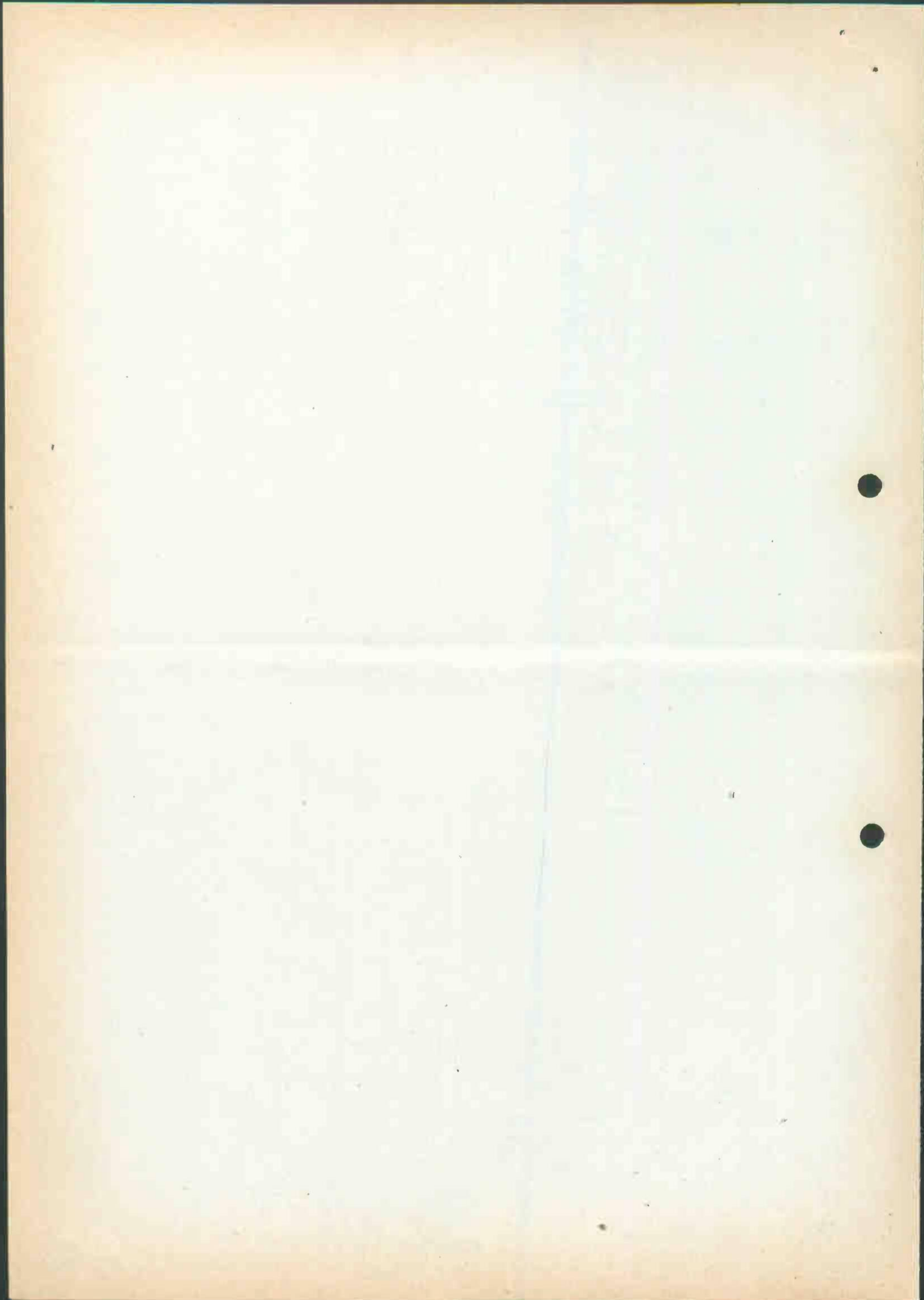
Eine Präjudizierung durch die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes könnte möglich sein hinsichtlich

der Begriffsbildung,

des Leistungscharakters sowie

des Umfanges der Leistungen.

In zwei Vorschriften des Gesetzes (§§ 5 und 63) wird ausgesprochen, was unter Reparations- bzw. Demontageschäden zu verstehen ist. Diese Formulierungen besagen aber nicht, dass sie auch der endgültigen gesetzlichen Regelung zugrunde gelegt werden müssen. Die Entscheidung über diese Frage - was zu den Reparationen und Restitutionen schliesslich zu zählen sein wird - ist bewusst offengelassen. Die Vorschriften der §§ 5 und 63 beziehen sich also nur auf das vorliegende Gesetz, in dem sie zur Handhabung erforderlich sind.

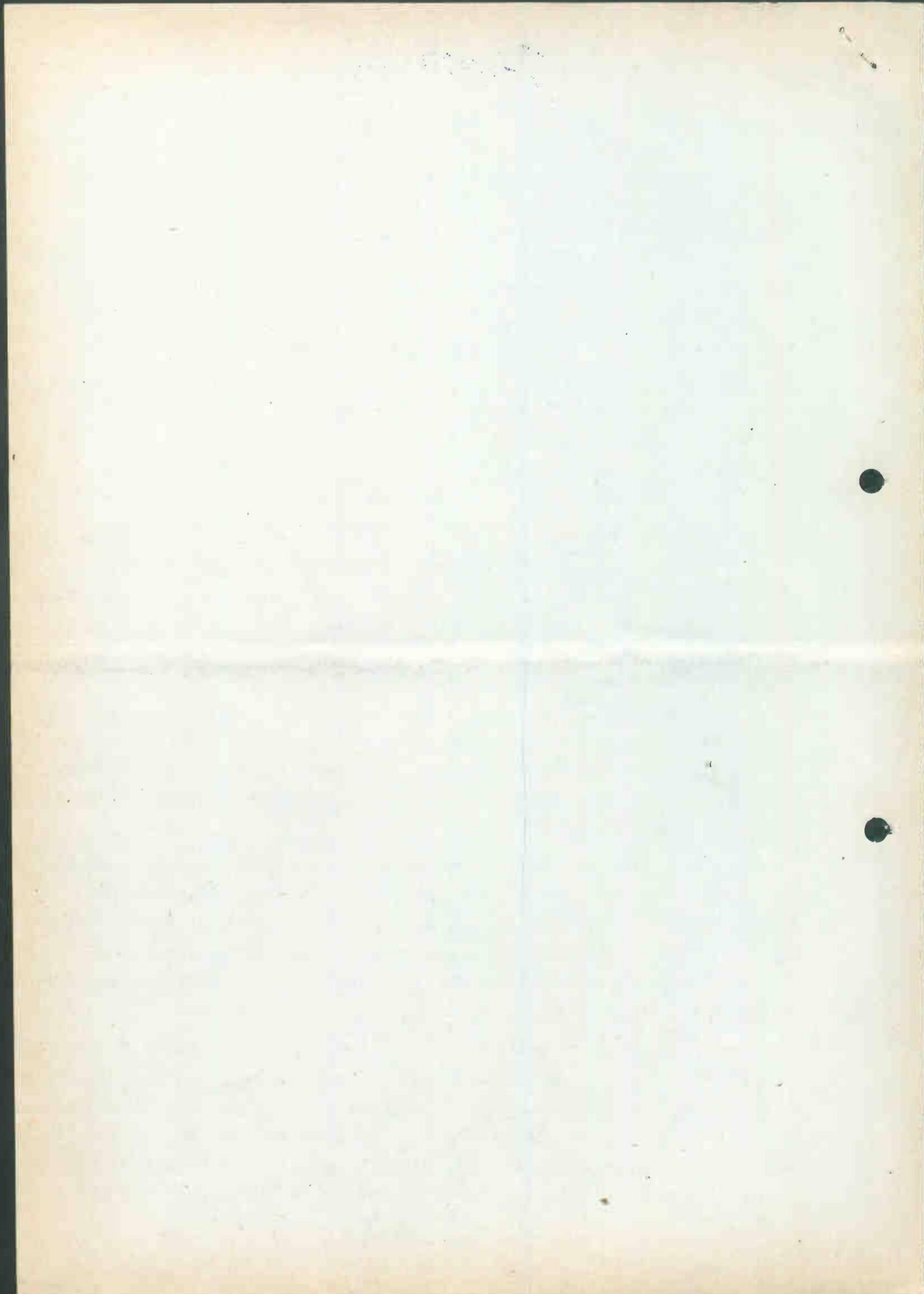


Es wurde schon oben gesagt, dass die Reparations- bzw. Demontageschäden eine Schadenskategorie eigenen Charakters und besonderer Rechtsnatur darstellen. Da es sich bei diesen Schäden um Ansprüche handelt, die gegen den Bund gerichtet werden, kann eine Präjudizierung durch die allgemeinen Vorschriften des Kriegsfolgengesetzes nicht erfolgen, weil hier nur Ansprüche gegen das Deutsche Reich und die übrigen in § 1 genannten Rechtsträger geregelt werden. Der Gesetzgeber bestimmt ausdrücklich, Reparationsschäden in einem besonderen Gesetz regeln zu wollen.

Auch die im Gesetz vorgesehenen Leistungen zugunsten der Reparations- bzw. Demontagegeschädigten präjudizieren die zukünftige Gesetzgebung in bezug auf Art und Umfang der endgültigen Leistungen nicht. Aus dem Schriftlichen Bericht des für die Beratung federführenden Ausschusses für Geld und Kredit des Deutschen Bundestages geht hervor, dass die Leistungen des vorliegenden Gesetzes ihrem Wesen nach eine Übergangshilfe darstellen, weil die Entschädigungsgesetzgebung noch nicht in Angriff genommen werden konnte. Keinesfalls soll in der Gewährung und im Umfang dieser Leistungen ein irgendwie geartetes Präjudiz für die endgültige Entschädigungsleistung selbst liegen. Auch die Gewährung von Darlehen im Rahmen der wirtschaftsfördernden Massnahmen an natürliche und juristische Personen einschliesslich der Vertriebenen, soweit sie einen Reparationsschaden erlitten haben, bedeutet keine Präjudizierung in dem Sinne, dass zu den Reparationsschäden zwangsläufig auch die Vertreibungsschäden zu zählen sind.

Aus allem folgt, dass es sich in der Tat beim Allgemeinen Kriegsfolgengesetz in bezug auf die Reparations- bzw. Demontageschäden nur um eine Übergangslösung und -hilfe handelt, die deshalb getroffen worden ist, weil die endgültige Regelung noch aussteht. Für die Ausgestaltung dieser endgültigen Entschädigungsregelung ist der Gesetzgeber nicht an die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes gebunden, sondern in seiner Entscheidung frei.

- - - - -



den 10.9.1957

An den Vorstand der
Grosskraftwerk Mannheim A.G.

M a n n h e i m-Neckarau
=====

Betr.: Vermögensabgabe und Demontageschaden

Sehr geehrte Herren !

Wie Sie wissen, stand ich für Sie in einer Korrespondenz mit der Notgemeinschaft für reparationsgeschädigte Industrie in Castrop-Rauxel. Zuletzt habe ich am 15.5.57 an die Notgemeinschaft geschrieben, um zu erfahren, inwieweit in dem damals vorbereiteten Kriegsfolgenschlussgesetz des Bundes den Bemühungen der Notgemeinschaft Rechnung getragen worden ist. Die Notgemeinschaft hat dann am 18.5. ds.Js. geantwortet, dass die Verhandlungen hierüber mit den Bundesbehörden noch schweben und dass es im übrigen zweifelhaft sei, ob das Kriegsfolgenschlussgesetz in der zweiten Legislaturperiode des Bundestags noch verabschiedet wird. Abschrift dieser Korrespondenz habe ich Ihnen übersandt.

Mittlerweile ist, wie Sie wissen, das Kriegsfolgenschlussgesetz in der letzten Sitzung des Bundestags am 29.8. ds.Js. verabschiedet worden. Die Notgemeinschaft hat mir nun das abschriftlich beiliegende Schreiben vom 6.9.57 zugehen lassen und hat darin mitgeteilt, daß mit der Zustimmung des Bundesrats zum Kriegsfolgenschlussgesetz zu rechnen sei.

Besonders interessant ist aber die Mitteilung, dass es der Notgemeinschaft gelungen sei, die Reparations-Entschädigungsregelung aus dem Kriegsfolgenschlussgesetz auszuklammern und dadurch die Voraussetzung für eine besondere Regelung der Demontageschäden zu schaffen. Das Kriegsfolgenschlussgesetz enthält in seinem § 5 einen besonderen gesetzlichen Vorbehalt in dieser Beziehung. Gleichzeitig ist von

1. The first part of the report...

2. The second part of the report...

3. The third part of the report...

4. The fourth part of the report...

5. The fifth part of the report...

6. The sixth part of the report...

7. The seventh part of the report...

dem Gesetzgeber der Bundesregierung der Auftrag erteilt worden, sich alsbald der Regelung der Demontage-Schäden durch die Vorlage von entsprechenden Gesetzen anzunehmen. Es ist dabei davon ausgegangen worden, dass dieser Auftrag in einer angemessenen Frist erfüllt wird und dass ein entsprechendes Gesetz dem dritten Bundestag zur Entscheidung alsbald vorgelegt wird. Alles nähere hierüber können Sie aus dem beiliegenden Aufsatz von Diplom-Volkswirt, Regierungsrat Geerd Stünkel über "Die Übergangslösung für Reparations- (Demontage) Schäden im Allgemeinen Kriegsfolgengesetz" entnehmen.

Ich bitte Sie, mir diesen Aufsatz nach Abschriftnahme wieder zuzustellen.

Ich hatte absichtlich die Fühlungnahme mit der Notgemeinschaft auf eine Orientierung über die dort laufenden Bemühungen beschränkt, weil ich mir darüber im klaren war, dass es unter Umständen Schwierigkeiten hervorrufen könnte, wenn man einerseits einen Antrag auf Erlass der Vermögensabgabe auf einen Demontageschaden gründet und andererseits eine Sonderregelung für eine Abgeltung von Demontageschäden fordert. Immerhin könnte die eigenartige und mir bisher nicht bekannt gewordene Formulierung des § 5 des allgemeinen Kriegsfolgengesetzes mit dem Vorbehalt einer gesonderten Regelung der Demontageschäden vielleicht dazu führen, dass das Bundesfinanzministerium bei der Behandlung Ihres Antrages auf Erlass der Vermögensabgabe auf diesen § 5 abhebt und Sie hinsichtlich der Folgen Ihres Demontageschadens auf die bevorstehende gesetzliche Regelung der Demontageschäden verweist. Derartiges wäre sicherlich unangenehm und zwar umsomehr, als doch in keiner Weise feststeht, inwieweit der Bund solchen Demontageschäden in einer gesetzlichen Sonderregelung Rechnung zu tragen bereit ist. Es handelt sich nach den Erfahrungen, die bisher auf diesem Gebiete gemacht wurden, um nicht mehr, als um eine ziemlich vage Hoffnung, der Bund könnte vielleicht in Zukunft hinsichtlich der gesonderten Abgeltung von Demontageschäden etwas tun. Ob der neue Bundestag sich zu einem solchen Entschluss wirklich durchbringen wird, steht natürlich dahin.

Man könnte also, wenn das Bundesfinanzministerium bei den bevorstehenden weiteren Verhandlungen über Ihre Vermögensabgabe wirklich auf den angezogenen § 5 des allgemeinen Kriegsfolgengesetzes zu sprechen kommt, darauf hinweisen, dass es ja völlig unbestimmt ist, ob es wirklich zu einer besonderen Regelung des Bundes hinsichtlich der Demontageschäden noch kommen wird und dass der Grosskraftwerk Mannheim A.G. unter solchen Umständen nicht die Vermögensabgabe aufgelastet werden darf. Dazu kommt noch, dass der Antrag auf Erlass der Vermögensabgabe ja nicht nur mit den Demontageschäden begründet worden ist, sondern vor allem mit den Schädigungen, die die Errichtung eines unwirtschaftlichen Ersatzbaues hervorgerufen hat, ferner mit den besonderen Umständen, die sich aus dem Gründungsvertrag der Grosskraftwerk Mannheim A.G. und aus der dem Werk aufgezwungenen Betriebsweise ergeben. Unter keinen Umständen kann aber das Bundesfinanzministerium über die Tatsache hinweggehen, dass die Stromabnehmer in Mannheim einen Strompreis bezahlen müssen, der ganz wesentlich über dem Bundesdurchschnitt liegt. Das Bundesfinanzministerium könnte, wenn es überhaupt auf den § 5 des allgemeinen Kriegsfolgengesetzes bei den weiteren Verhandlungen zu sprechen kommt, höchstens darauf abheben, dass für den Fall, dass Ihnen eine spätere gesetzliche Regelung des Ersatzes für Demontageschäden eine wesentliche Erleichterung bringt, der Erlass der Vermögensabgabe in einem bestimmten beschränkten Umfange wieder rückgängig gemacht werden könnte. Ich hoffe aber, dass eine solche Frage im Bundesfinanzministerium gar nicht aufgeworfen wird.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung bin ich
Ihr ergebener

NOTGEMEINSCHAFT FÜR
REPARATIONSGESCHÄDIGTE
INDUSTRIE

CASTROP-RAUXEL 2 6.9.1957

Verw.-Gebäude Gewerkschaft Victor

Tel. Dortmund 13652

Fernschreiber 0822281 (Victor)

Bank: Westfalenbank A. G. Bochum

Konto-Nr. 3660

(Dr. Otto Kampf, Konto Notgemeinschaft)

Herrn

Prof. Dr. Dr. H. Heimerich

M a n n h e i m

A 2 1 (Gebäude der Rhein.Hypothekenbank)

Betr: Verabschiedung des Allg. Kriegsfolgengesetzes (AKFG)

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Heimerich!

Am 29. Aug. ds.Js. hat der Bundestag nach rund dreijähriger parlamentarischer Behandlung endlich das AKFG in dritter Lesung verabschiedet. Zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bedarf es nunmehr noch der Zustimmung des Bundesrates sowie der Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten. Beide Vollziehungsakte können als gesichert gelten.

Für die Notgemeinschaft stellt die Verabschiedung des AKFG durch den Bundestag einen überaus bedeutungsvollen Abschnitt in ihrem Bemühen um eine rechtsstaatlichen Gesichtspunkten entsprechende Reparations-Entschädigungsregelung dar. Es ist gelungen, die von uns gewünschte Ausklammerung aus dem AKFG beizubehalten und dadurch die Voraussetzungen für eine besondere Regelung der Demontageschäden zu schaffen. Im 3. Bundestag kann nunmehr auf Grund des in diesem Gesetz enthaltenen Auftrages an die Bundesregierung alsbald mit der Vorlage des bereits seit langem erwarteten Entschädigungsgesetzes gerechnet werden.

/ Zu Ihrer Orientierung über die Bestimmungen des AKFG, soweit sie für die Demontagegeschädigten von Interesse sind, überreiche ich Ihnen beigelegt eine ausführliche Ausarbeitung, die uns der wissenschaftliche Assistent des für dieses Gesetz federführenden Bundestagsausschusses für Geld und Kredit, Herr Reg.-Rat Stünkel, zur Verfügung gestellt hat.

Mit besten Empfehlungen

Ihr sehr ergebener



Anl.

NOTES ON THE
SPECIAL INVESTIGATION
OF THE

1. The first part of the investigation was devoted to the study of the general situation in the country.

2. The second part of the investigation was devoted to the study of the special situation in the country.

3. The third part of the investigation was devoted to the study of the special situation in the country.

4. The fourth part of the investigation was devoted to the study of the special situation in the country.

5. The fifth part of the investigation was devoted to the study of the special situation in the country.

6. The sixth part of the investigation was devoted to the study of the special situation in the country.

VS/Sch

VORSTAND

Herrn

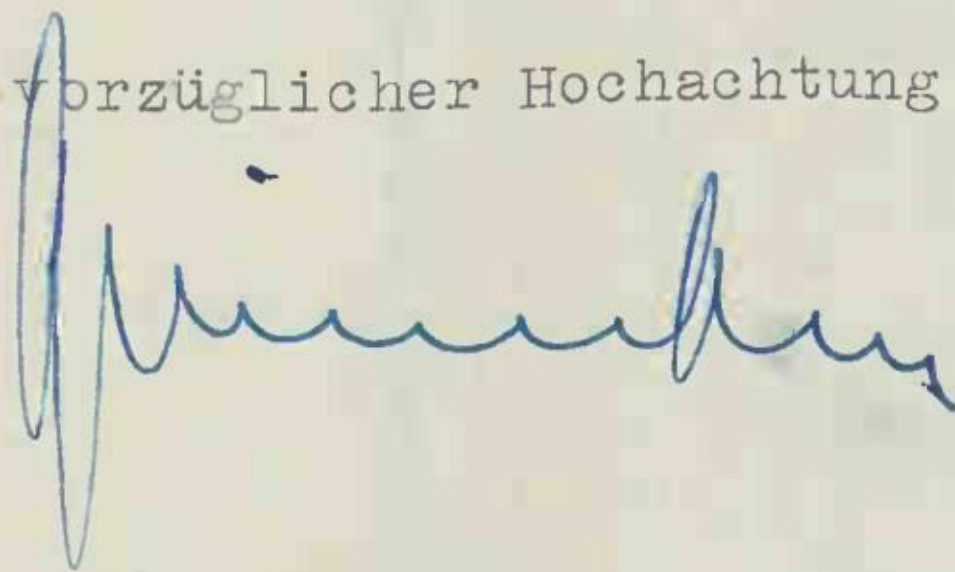
Oberbürgermeister a.D.
Professor Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich

Mannheim
A 2, 1

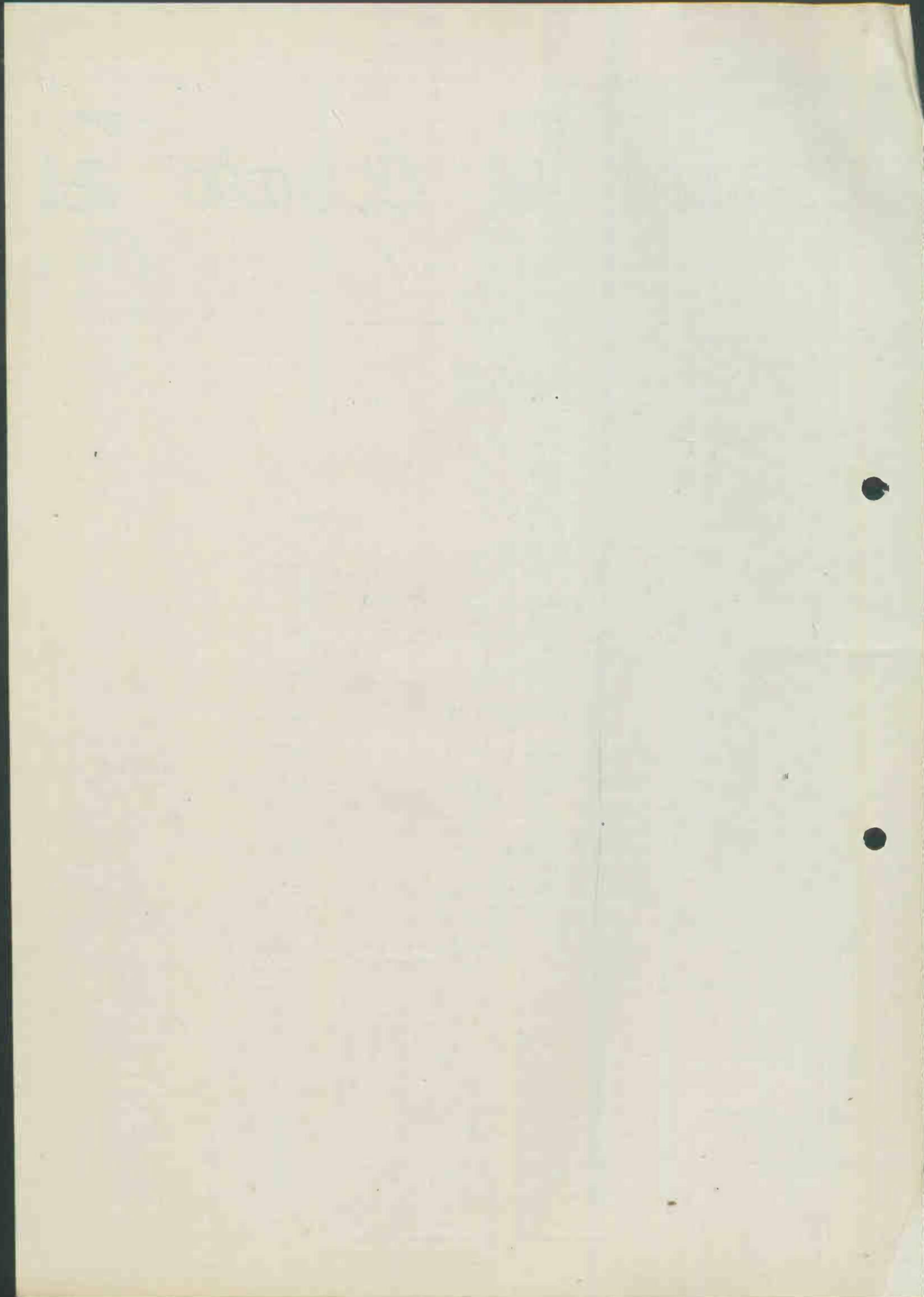
Sehr geehrter Herr Professor!

Ich erlaube mir, Ihnen beiliegend in der Angelegenheit
/ Vermögensabgabe eine Fotokopie mit Anlagen unserer Ein-
gabe an das Bundesfinanzministerium zu überreichen,
nachdem der Punkt 5 des letzten Entwurfes noch einmal
überarbeitet und im Sinne der mit Ihnen getroffenen Ab-
sprache, Hervorhebung der sozialen Gesichtspunkte, neu
gefasst wurde.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Anlagen



GROSSKRAFTWERK MANNHEIM AKTIENGESellschaft

Grosskraftwerk Mannheim AG, (17a) Mannheim-Neckarau

RECHNUNG Nr. 8 21 57

RECHNUNG Nr. 8 21 57

An den
Herrn Bundesminister der Finanzen

(22 c) B o n n (Rhein)
Husarenstraße 1

Mannheim: Kellerei 75 74, Bank für Arbeit und Wirtschaft
Badische Komm. und Landesbank, Commerz- und Creditbank, Deutsche Bank, Dresdner Bank
Landeszentralbank Baden-Württemberg, Stadtsparkasse
Bayer. Hypothek. und Wechselbank Ludwigshafen

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
VS/N.

(17 a) Mannheim-Neckarau

Postfach

27. August 1957

Betreff

Vermögensabgabe - Gesch.-Z. IV C/4 - LA 2222 - 14/57

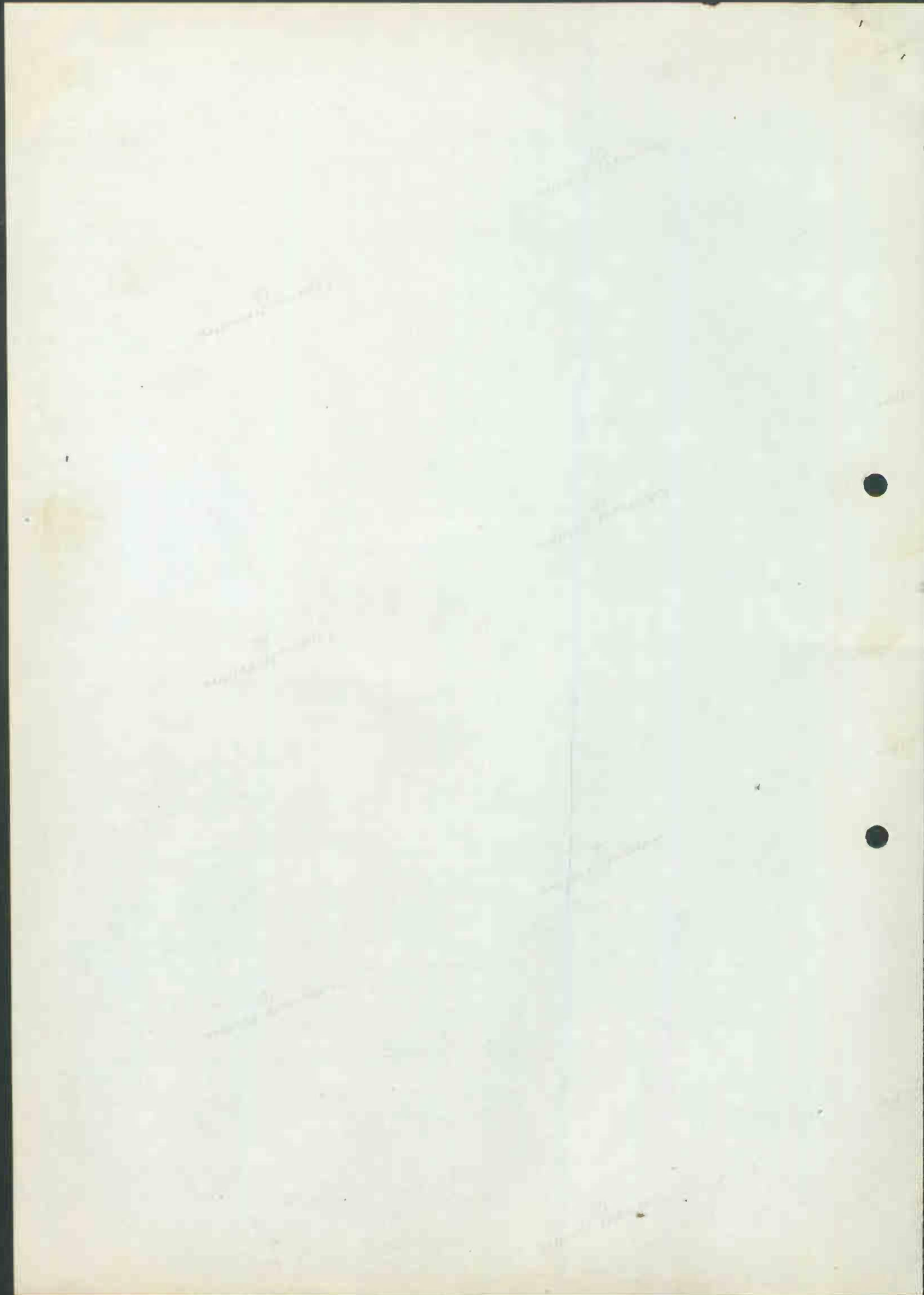
Es ist uns wegen einer Auslandsreise eines Vorstandsmitgliedes und wegen termingebundener Arbeiten unserer Berater erst heute möglich, auf die Besprechung mit Herrn Ministerialdirigent Dr. Meuschel und Herrn Ministerialrat Bachelin am 21. Mai d. J. zurückzukommen. Wir erlauben uns, in Ergänzung unseres bisherigen Vorbringens zu den bei unserem Besuch besprochenen und für die Entscheidung über unseren Antrag wichtigsten Punkten nunmehr noch folgendes vorzutragen:

1. Wir haben bei der Besprechung vor allem darauf hingewiesen, daß wir durch die auf Befehl des alliierten Kontrollrates erfolgte Demontage unseres Werkes "Fritz" und die Verbringung der demontierten Maschinen nach Frankreich in eine geradezu katastrophale Lage hinsichtlich der Erfüllung unserer Versorgungsaufgabe geraten sind. Auf dem ganzen Gebiet der Elektrizitätswirtschaft ist uns und sicherlich auch dem Ministerium ein gleichartiger Fall nicht bekannt geworden.

Der alliierte Kontrollrat hatte die Demontage des Werkes "Fritz" veranlaßt. Die für uns unmittelbar zuständige amerikanische Militärregierung machte uns andererseits die Auflage, für das im Jahre 1947/48 demontierte Werk "Fritz" eine Ersatzanlage zu erstellen, um in ihrem Machtbereich die Stromversorgung sicherzustellen. Die amerikanische Besatzungsmacht verlangte aber im Hinblick auf die Einstellung des alliierten Kontrollrates die Unterbringung dieser Ersatzanlage in unseren hierfür ungeeigneten noch vorhandenen Bauten, während allein ein Neubau wirtschaftlich zweckmäßiger und außerdem billiger gewesen wäre. Für diesen unwirtschaftlichen Ersatzbau mußten über 20 Millionen Mark Fremdmittel aufgenommen werden. Wie früher schon geschildert, sind unserer Gesellschaft durch die Kreditkosten, durch höhere Abschreibungen und Steuern (siehe insbesondere Blatt 3 unserer Eingabe an die Oberfinanzdirektion vom 21. 7. 1956) Sonderbelastungen entstanden, die kein anderes Elektrizitätswerk in der Bundesrepublik zu tragen hat.

Es erscheint angebracht, in diesem Zusammenhang noch einmal auf den schon früher vorgelegten (Anlage 13 zu unserer Eingabe vom 21. Juli 1956 an die OFD Karlsruhe) Befehl der amerikanischen Militärregierung vom 14. 4. 1947 zum Bau einer Ersatzanlage hinzuweisen.

- 2 -



2. Grundsätzlich sind unsere Stromabnehmer nach dem Gründungsvertrag aus dem Jahre 1922 verpflichtet, uns die entstehenden Selbstkosten für den abgenommenen Strom zu vergüten. Im Gegensatz zu den Stadtwerken Mannheim haben aber die 2 Stromabnehmer - Pfalzwerke AG., Ludwigshafen (Rhein), und Badenwerk AG., Karlsruhe - die Möglichkeit, mit ihren Strombezügen auszuweichen und preislich günstigere Bezüge oder Stromlieferungen wahrzunehmen. Dadurch hat sich in steigendem Maße eine Betriebsweise unseres Werkes entwickelt, die eine weit über das Normale hinausgehende Abnutzung unserer Anlage zur Folge hat, und die uns auch dadurch den immer härter werdenden Konkurrenzkampf in ständig steigendem Ausmaß erschwert. Die Betriebsweise ist dadurch gekennzeichnet, daß unser Werk als Steinkohlen verfeuerndes Dampfkraftwerk nach den Wasserdarbietungen - die in den letzten Jahren sehr reichlich waren - insbesondere in dem mit Wasserkraften gut ausgestatteten badisch-württembergischen Raum eingesetzt wird und gezwungen ist, nachts stark zurückzufahren und morgens sehr schnell unter Einsatz der am späten Vorabend abgesetzten Betriebsmittel (Kessel, Turbinen, Generatoren, Transformatoren und Hilfseinrichtungen) auf die volle Tagesleistung zu gehen. Es ergeben sich Unterschiede in der Nacht- zur Tagesbelastung von etwa 1:4.

Das Diagramm 1 verdeutlicht anschaulich das Abwandern zweier Stromabnehmer - Pfalzwerke AG., Ludwigshafen, und Badenwerk AG., Karlsruhe - zu anderen Lieferanten.

Ferner zeigen die graphischen Darstellungen (2/3) Beispiele unserer täglichen Belastungskurve, woraus die ganz ungewöhnliche Diskrepanz zwischen der Tag- und Nachtbelastung unseres Werkes hervorgeht. Wie die angeführten Beispiele zeigen, ist es nachweisbar so, daß unsere Tagesleistung, welche wir für unsere Stromabnehmer erzeugen müssen, in der Höhe von 240.000 kW in den Nacht- und frühen Morgenstunden nur mit rd. 20 % - d. s. rd. 50.000 kW - von der Stadt Mannheim in Anspruch genommen wird, und daß wir in der kurzen Zeitspanne morgens von etwa 05.00 bis 07.00 Uhr die Maschinen auf die Leistung von 240.000 kW bringen müssen. Das hat zur Folge, daß wir unsere in den Abendstunden abgestellten und teilweise schon abgekühlten Kessel und Maschinen in den frühen Morgenstunden Tag für Tag erneut anheizen müssen, um zwischen 05.00 und 07.00 Uhr morgens die Stromabgabe von rd. 20 % auf 100 % der erforderlichen Leistung bringen zu können.

Noch schlechter liegen die Verhältnisse in den Zeiten zwischen einem Sonn- und Feiertag und einem darauffolgenden Werktag. Daß all diese Faktoren die Ertragskraft unseres Werkes außerordentlich beeinträchtigen, wird dem Ministerium jeder Fachmann bestätigen können und müssen. Hinzu kommt, daß mit dieser Inanspruchnahme nicht einmal regelmäßig gerechnet werden kann: Es kommt häufig vor, daß das Badenwerk bereits bestellte Stromlieferungen in letzter Stunde, wenn die Kessel längst angeheizt sind, wieder abbestellt, wenn durch unerwartete Regenfälle die Lieferung von eigenem Wasserstrom rentabler ist.

Einen Ausgleich bildete in früheren Jahren die nächtliche Abnahme von Pumpstrom durch das Badenwerk bei uns, den das Badenwerk jetzt in einem eigenen Kohlenkraftwerk herstellt.

Handwritten text, possibly a date or signature.

Handwritten text, possibly a date or signature.

Handwritten text, possibly a date or signature.

Handwritten text, possibly a date or signature.

Handwritten text, possibly a date or signature.

Handwritten text, possibly a date or signature.

Handwritten text, possibly a date or signature.

Handwritten text, possibly a date or signature.

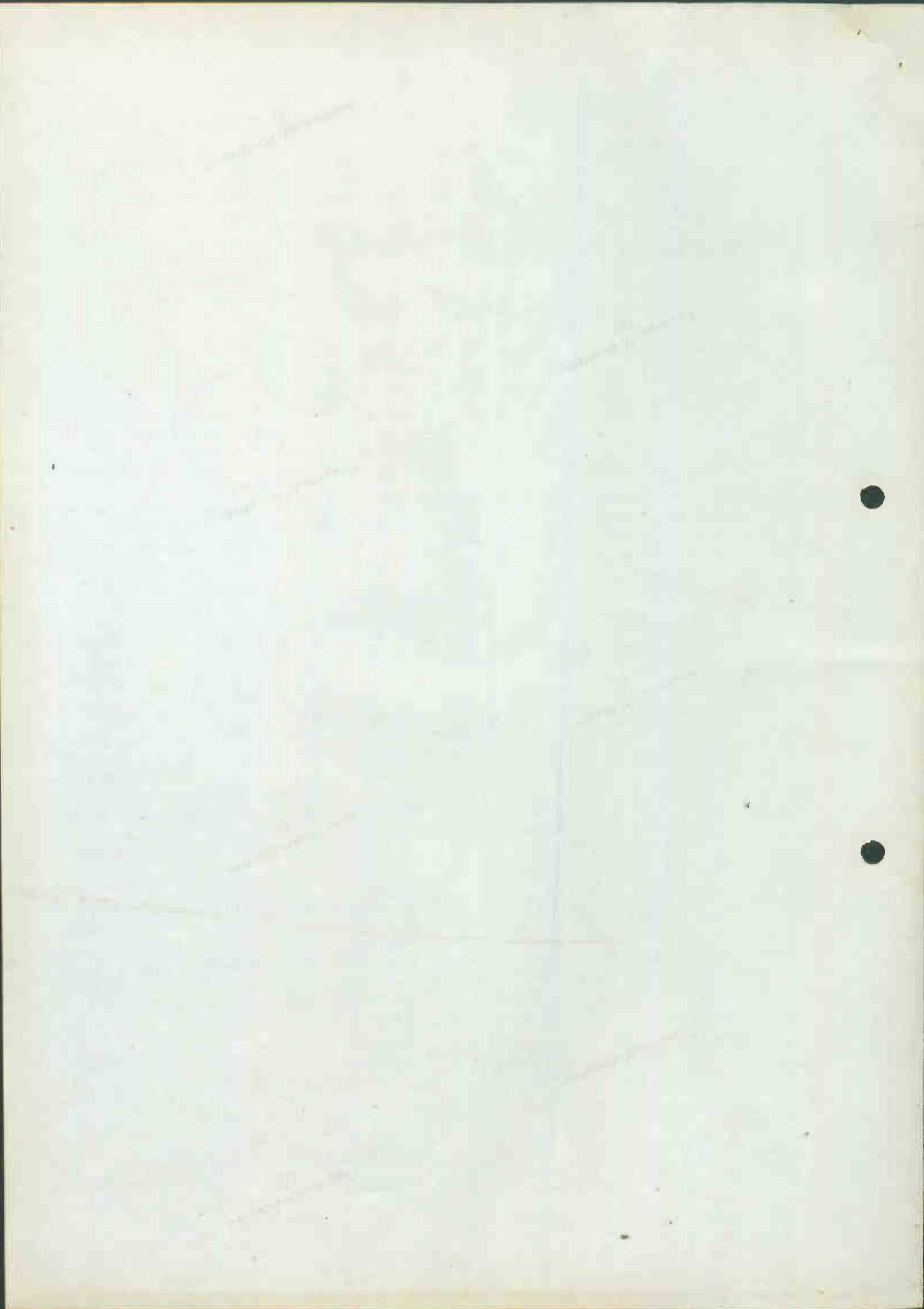
Handwritten text, possibly a date or signature.

Würde durch eine Belastung unseres Werkes auch noch mit der Vermögensabgabe diese Entwicklung des Abwanderns zweier Stromabnehmer noch weiter vorangetrieben, was unzweifelhaft der Fall sein würde, so wäre der Tag nicht fern, an dem nur noch die mit unserem Werk auf Gedeih und Verderb verbundenen Stadtwerke Mannheim regelmäßig ihren gesamten Strombedarf bei uns decken müßten, während die übrigen Stromabnehmer nur zu ihnen genehmen Zeiten Strom bei uns beziehen würden. Nahezu die gesamte Last der fixen Kosten müßten dann die Stadtwerke und letzten Endes die Mannheimer Bevölkerung aufbringen.

Dabei bitten wir, wie bereits mündlich vorgetragen, zu berücksichtigen, daß unsere Strompreise nicht mit den statistischen Durchschnittsangaben in dem "Schlaunen Blättchen" verglichen werden können, weil die dort angegebenen Strompreise auch die Kosten für die Weiterleitung enthalten, die bis zu $\frac{2}{3}$ des Gesamtpreises ausmachen, während wir unseren Strom ab Werksgrenze liefern, da wir über kein eigenes Fortleitungsnetz verfügen.

3. Daß unsere vorstehenden Hinweise nicht zu schwarz gesehen sind, beweist die Tatsache, daß es uns in den letzten Jahren nicht mehr möglich war, mit der Entwicklung der Stromabgabe im Durchschnitt des Bundesgebiets und in anderen Industrieländern Schritt zu halten. Wie wir in der Besprechung am 21. Mai d. J. ausgeführt haben, rechnet man in anderen großen Industrieländern seit Jahrzehnten mit einer Steigerung der Stromabgabe um durchschnittlich 7 %, in Deutschland sogar mit 10 % jährlich. Tatsächlich ist auch im Bundesgebiet der Stromverbrauch laut VDEW-Statistik 1955 um 11,9 % und 1956 um 11,8 % jeweils gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Demgegenüber haben wir im Jahre 1955 einen Rückgang gegenüber 1954 von 3,8 % und im Jahre 1956 nur eine Steigerung (gemessen an dem gesunkenen Vorjahresverbrauch) von 9,2 % zu verzeichnen, und unsere Stromabgabe im 1. Halbjahr 1957 ist erneut gegenüber derjenigen des Vorjahres zurückgeblieben. Durch eine für unsere Stromabnehmer nicht mehr diskutable Erhöhung unserer Strompreise würde sich diese Entwicklung unzweifelhaft nicht nur linear, sondern progressiv fortsetzen. Die Belastung mit rd. DM 8.000.000,-- Vermögensabgabe und den daraus resultierenden "Steuern aus der Steuer" würde dabei der "Tropfen" sein, der, wenn wir das einmal so ausdrücken dürfen, das Faß zum Überlaufen bringen würde.
4. In der mehrfach erwähnten Besprechung gingen die Herren des Ministeriums anfangs von der Annahme aus, daß wir von der Umsatzsteuer, der Vermögensteuer und der Kapitalverkehrsteuer befreit seien. Leider ist auch das nicht der Fall, da über die Beteiligung der Pfalzwerke an unserer Gesellschaft mittelbar ein verschwindend kleiner Hundertsatz (ca. 2,3 %) unseres Aktienkapitals im Privatbesitz ist. Infolgedessen hatten wir in den letzten Jahren abzuführen:

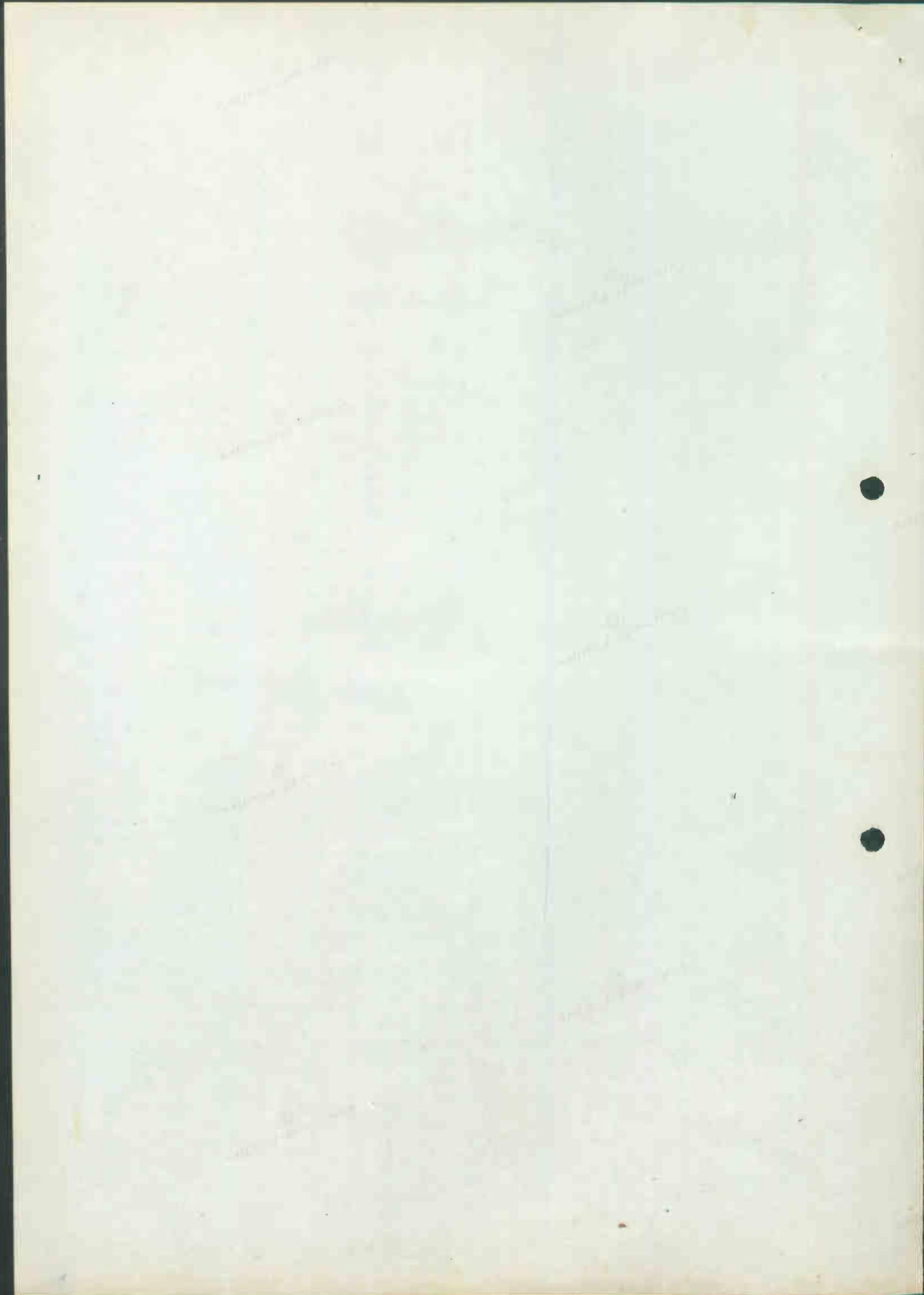
	1954 DM	1955 DM	1956 DM
Umsatzsteuer	2.402.000,--	2.637.000,--	3.027.000,--
Vermögensteuer	300.000,--	449.000,--	460.000,--
Kapitalverkehrsteuer	150.000,--	---	---
	2.852.000,--	3.086.000,--	3.487.000,--
	=====	=====	=====



Ferner DM 450.000,-- Wertpapiersteuer bei der Begebung unserer Anleihen 1949 und 1950/I und II.

Dabei ist noch nicht berücksichtigt, daß die steuerliche Nichtabzugsfähigkeit der handelsrechtlich als Betriebsausgabe zu verbuchenden Vermögensteuer zwangsläufig zu steuerlichen Gewinnen führt, aus denen wir die Körperschaftsteuer, das NO Berlin (diese beiden wieder nicht abzugsfähig) und die Gewerbeertragsteuer zahlen müssen. Diese Steuern vom Gewinn und Ertrag und die daraus resultierenden weiteren "Steuern aus den Steuern" kommen also zu den vorstehenden Beträgen noch hinzu.

5. Bei Heranziehung unserer Gesellschaft zur Vermögensabgabe würde die dadurch eintretende Verteuerung unserer Stromerzeugung zu einer weiteren Abwanderung eines Teils der Stromabnehmer führen. Die sich daraus zwangsläufig ergebende weitere Verteuerung der dann immer mehr nur auf die Deckung des Ausgleichs zwischen Wasserstromdarbietung und Strombedarf sowie der Bedarfsspitzen abgestellten Stromerzeugung für die verbleibenden Abnehmer - in der Hauptsache dann nur noch die Stadt Mannheim - würde ausschließlich und mit aller Schwere die Bewohner der durch den Krieg ohnehin so stark heimgesuchten Stadt Mannheim treffen. Wie stark sich diese Entwicklung - bisher ohne die Vermögensabgabe! - bereits ausgewirkt hat, bitten wir, den Anlagen 4 und 5 zu diesem Schreiben zu entnehmen, aus denen sich folgendes ergibt:
- a) In Anlage 4 haben wir die Preise für Stromlieferungen an Sonderabnehmer (hauptsächlich Industrie) und Tarifabnehmer (hauptsächlich Haushaltungen) und die durchschnittlichen Preise für die Stromlieferungen an diese beiden Abnehmergruppen für den Bundesdurchschnitt auf Grund des "Schlaun Blättchens" (ergänzt für 1956 durch eine Veröffentlichung des Bundesministeriums für Wirtschaft in "Elektrizitätswirtschaft" 1957, Heft 13, S. 453) den entsprechenden Strompreisen gegenübergestellt, die die Stadtwerke Mannheim in den letzten 4 Rechnungsjahren erlöst haben. Die Anlage zeigt, daß die Mannheimer Strompreise für Sonderabnehmer um 1,77 Dpf, für Tarifabnehmer um 1,16 Dpf/kWh und die Durchschnittspreise für diese beiden Abnehmergruppen um 1,25 Dpf/kWh über dem Bundesdurchschnitt liegen. (Dabei ist besonders zu beachten, daß viele Sonderabnehmer bei weiterer Verteuerung des Strombezugs die Möglichkeit einer Verstärkung ihrer Eigenversorgung haben.)
- b) Um weiter darzutun, daß ein entsprechendes Resultat sich auch ergibt, wenn man den Mannheimer Durchschnitts-Strompreisen für Haushaltungen nicht den allgemeinen Durchschnitt der Strompreise im Bundesgebiet, sondern die Durchschnittspreise für Haushaltversorgung in anderen Großstädten gegenüberstellt, haben wir in Anlage 5 die Mannheimer Strompreise verglichen mit denjenigen von 41 anderen Großstädten mit dem Ergebnis, daß nur 4 dieser Städte etwas höhere, alle 37 anderen aber bei Zugrundelegung des für den Abnehmer jeweils günstigsten Tarifs niedrigere Strompreise haben als Mannheim. Im gewogenen Mittel ergibt sich in diesem Falle ein Strompreis von 16,24 Dpf/kWh, der um 1,43 Dpf/kWh unter dem Durchschnittserlös für Mannheim liegt.

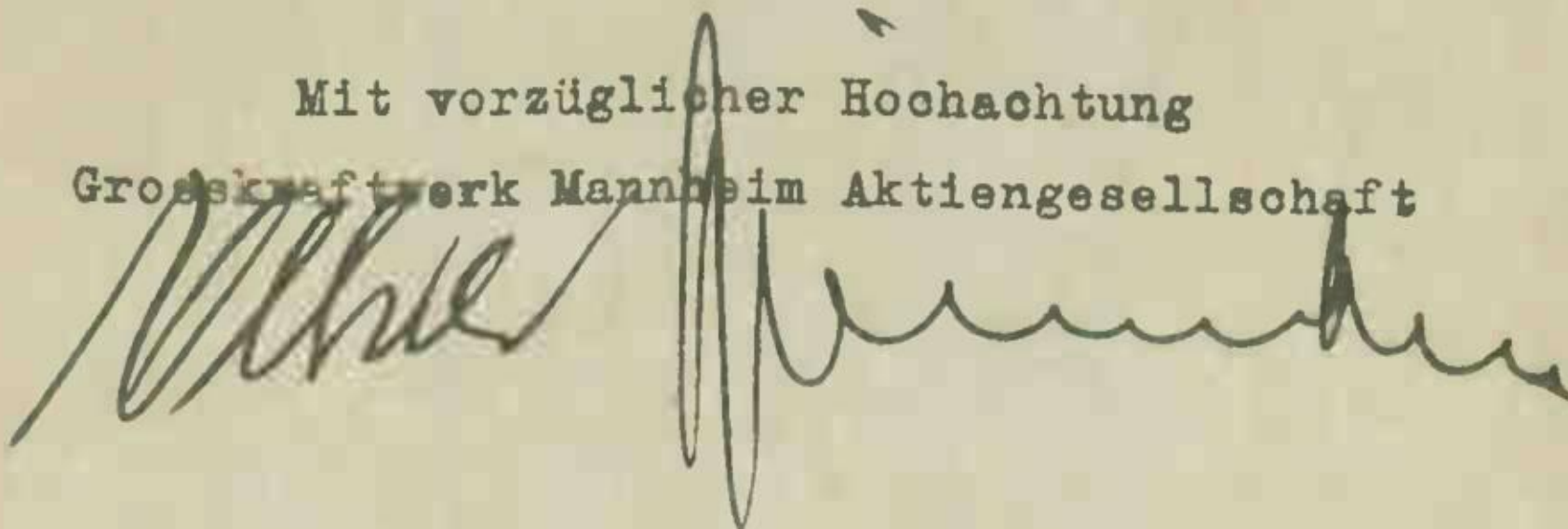


Durch die Heranziehung unserer Gesellschaft zur Vermögensabgabe würde sich dieses Ergebnis weiter zu Ungunsten von Mannheim verschlechtern. Wir glauben, damit überzeugend dargetan zu haben, daß der einzig dastehende Fall der Demontage eines der Stromerzeugung dienenden Werkes sich für die Stadt Mannheim und deren Bevölkerung bereits so ungünstig ausgewirkt hat, daß unserer Gesellschaft die Erbringung der Vermögensabgabe neben der kostspieligen Beseitigung der Demontageschäden nicht zugemutet werden kann.

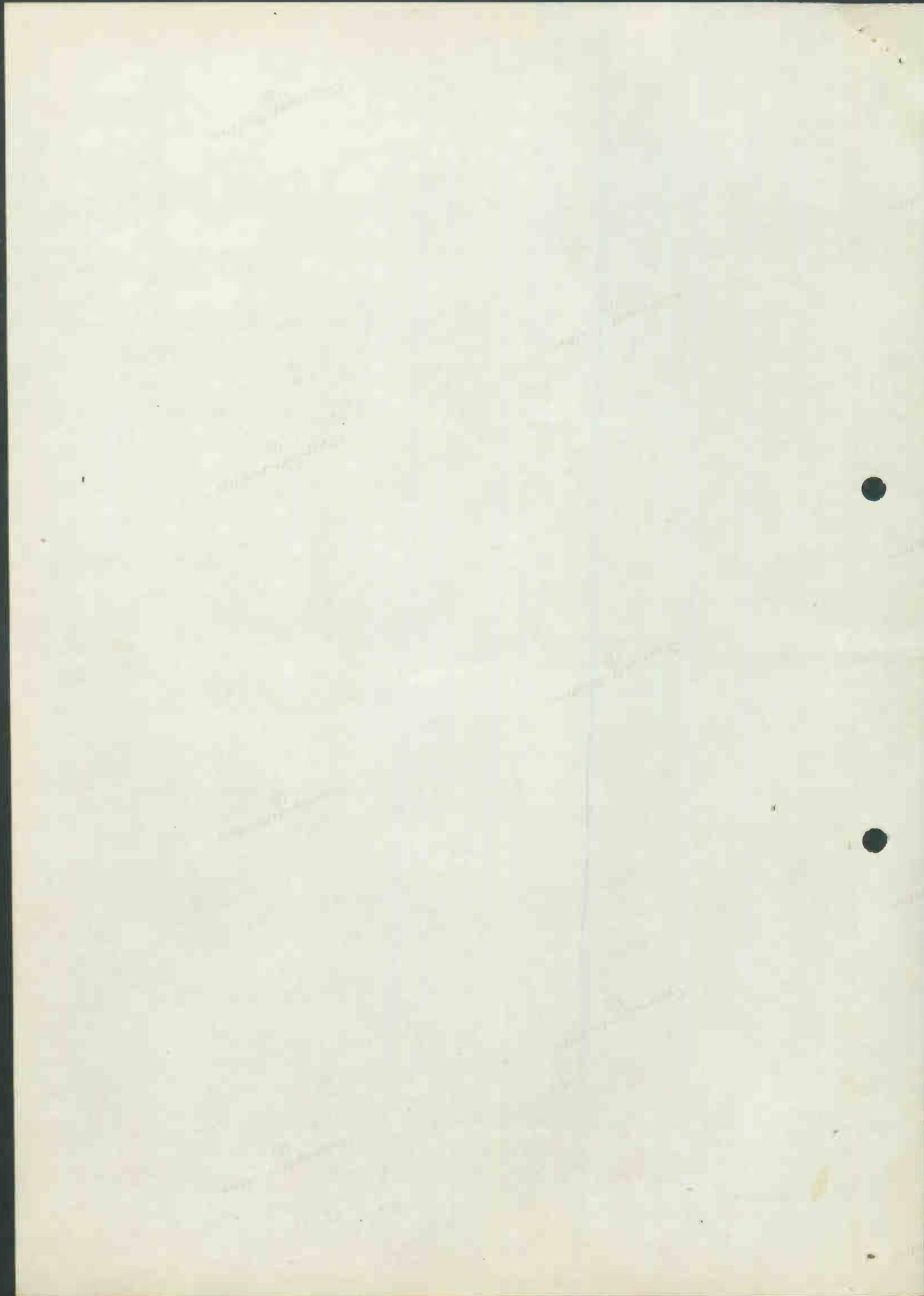
6. Wir bitten, uns vor einer endgültigen Entscheidung über unseren Antrag nochmals Gelegenheit zu einer abschließenden mündlichen Besprechung zu geben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Großkraftwerk Mannheim Aktiengesellschaft



5 Anlagen



3/10 Geb. zu
aus 8 Mill.

bei 5 Mill = 4089. 40

dann steigend um je 1000
0, 375 03

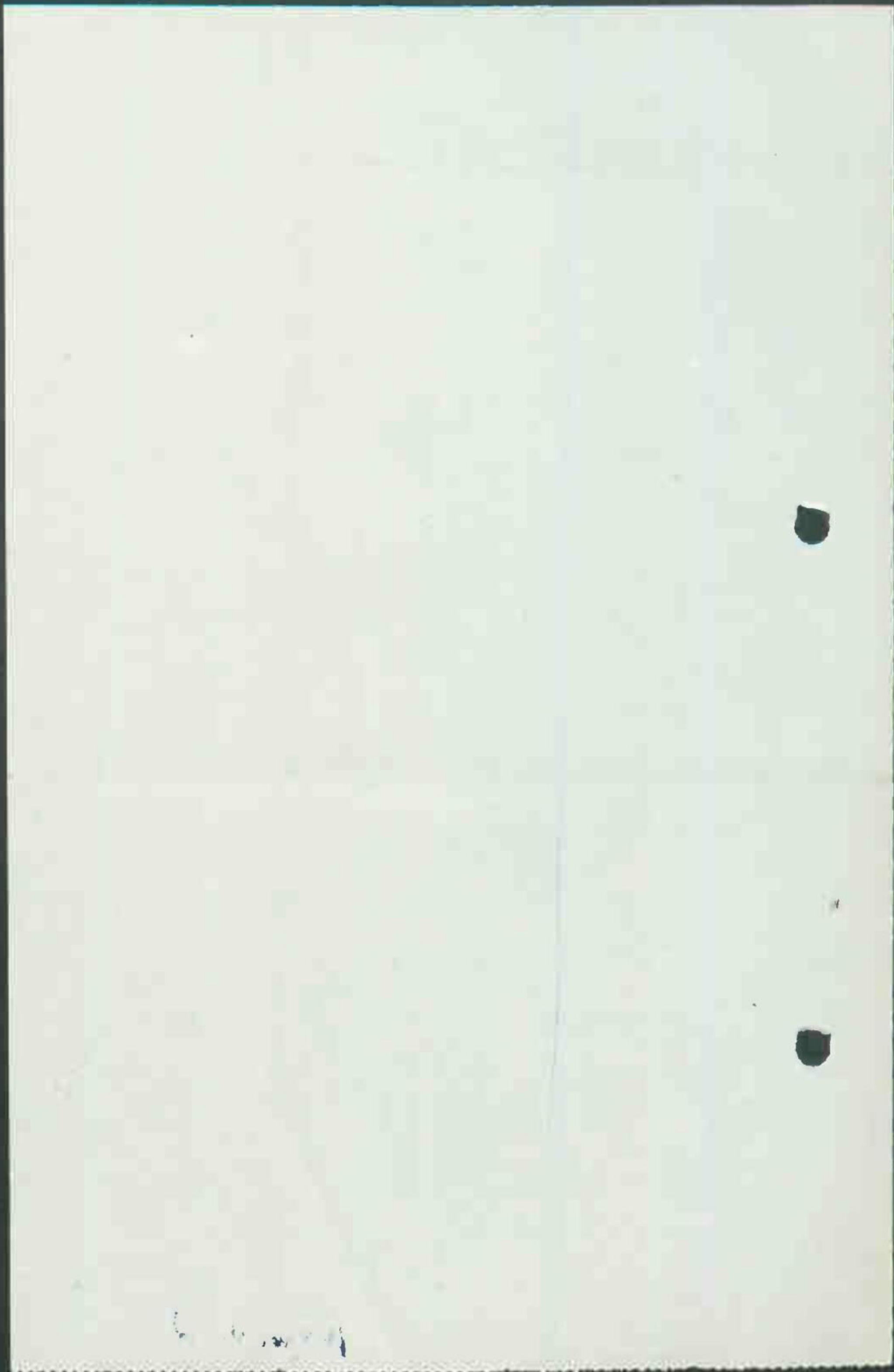
3 000/000

x 375

11 25, 000

4089
+ 1125

5214



VDEW

Das schlaue Blättchen 1956

Das „schlaue Blättchen“ stellt sich in neuer Ausgabe seinen inzwischen zahlreich gewordenen Freunden in der gewohnten Form dar; es will über die Entwicklung der Elektrizitätsversorgung im Jahre 1956 mit den wichtigsten vorläufigen Zahlen Aufschluß geben.

Die Zunahme des Stromverbrauchs mäßigte im Jahre 1956 ihr ungewöhnlich schnelles Tempo nur geringfügig; immerhin hielt sie sich bei der Rate von 11,0% und liegt damit immer noch weit über dem berühmten langjährigen Mittel von 7,2%. Im öffentlichen Netz allein betrug die Zunahme 12,6%.

Es war vorwiegend der Industrie-Stromverbrauch, der ein langsames Tempo vorlegte. Er stieg um 10% gegenüber 1955 (von 1954 zu 1955: 12,4%). Soweit es sich um den Industriebezug aus dem öffentlichen Netz allein handelt, betrug die Zunahme 11,7% (von 1954 zu 1955: 14,5%). Demgegenüber war der Anstieg des sonstigen Verbrauchs mit 14,1% erheblich stärker als im Vorjahr; einen besonders hohen Anstieg verzeichnete der Haushaltstromverbrauch mit 20,3%.

Vom Gesamtstromverbrauch des Jahres 1956 aus dem öffentlichen Netz und Eigenanlagen entfallen auf die Industrie 74%; aus dem öffentlichen Netz allein betrug der Anteil 63%. (Im letztjährigen „schlauem Blättchen“ wiesen wir die entsprechenden Zahlen mit 75% bzw. 64% aus.)

An der Gesamtstromerzeugung, die zu 62% durch Kraftwerke der öffentlichen Versorgung und zu 38% aus industriellen Eigenanlagen gedeckt wurde, waren die Wärmekraftwerke wie im Vorjahre mit 85% und die Wasserkraftwerke mit 15% beteiligt.

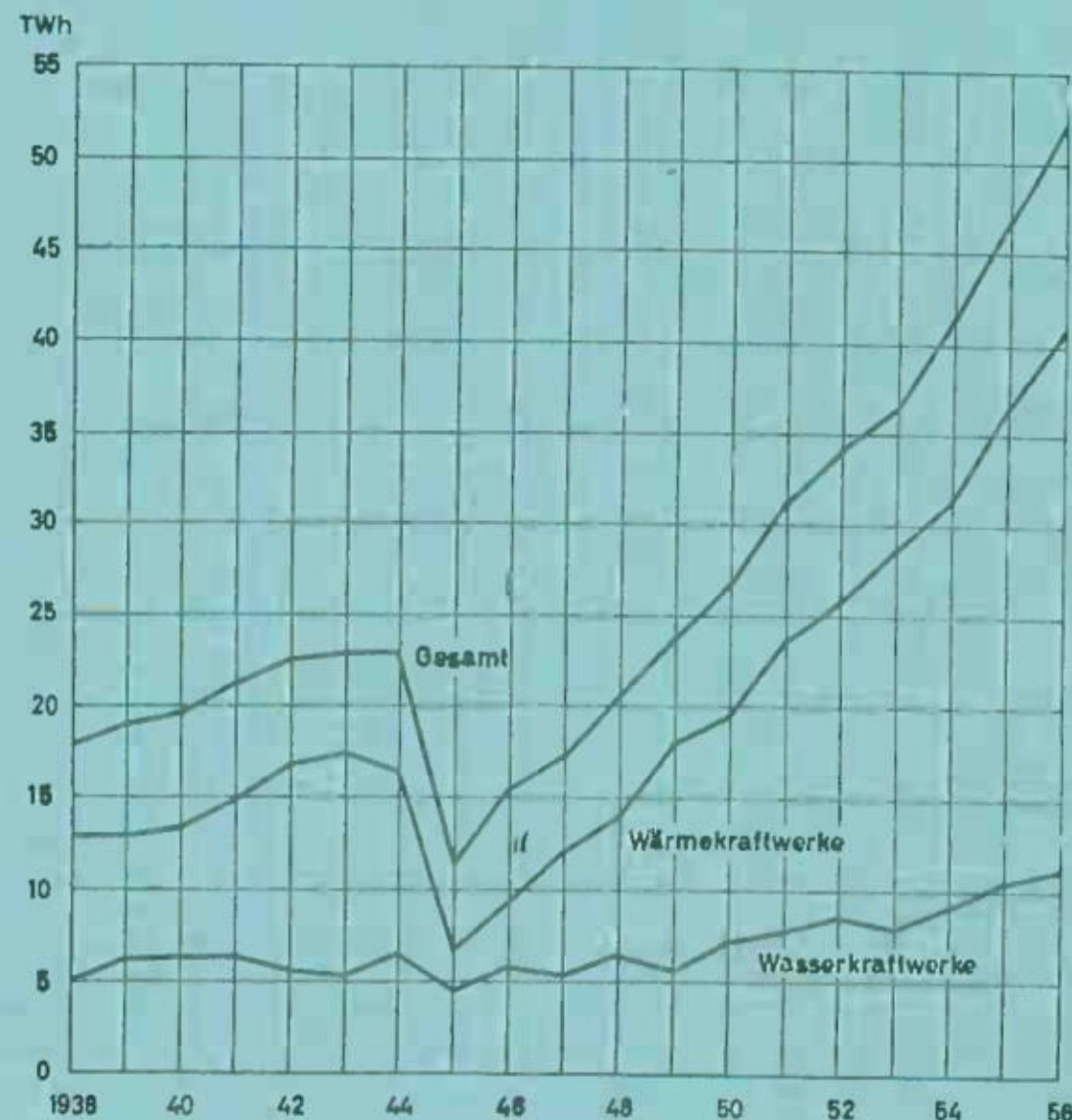
Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke - VDEW

April 1957

Regierung

BRUTTO-ERZEUGUNG DER ÖFFENTLICHEN KRAFTWERKE

IM BUNDESgebiet (1938-1956)



Bespr. v. 20.8.57

Engpaßleistung und Erzeugung 1938 und ab 1948

Jahr	in 1000 kW									in Millionen kWh								
	Engpaßleistung nach Kraftquellen (einschl. Eigenbedarfsleistung)									Erzeugung nach Kraftquellen (einschl. Kraftwerkseigenverbrauch)								
	Öffentliche Versorgung			Industrielle Anlagen			Insgesamt			Öffentliche Versorgung			Industrielle Anlagen			Insgesamt		
	Wasser	Wärme	zusammen	Wasser	Wärme	zusammen	Wasser	Wärme	zusammen	Wasser	Wärme	zusammen	Wasser	Wärme	zusammen	Wasser	Wärme	zusammen
1938	.	.	~ 5000	.	.	3600	.	.	8600	.	.	17861	.	.	13285	6507	24589	31096
1948	1730	4220	5956	268	3683	3951	2004	7903	9907	6643	18860	20503	972	11010	11982	7615	24870	32485
1952	2197	6480	8677	274	4957	5231	2471	11446	13917	8655	25660	34815	1290	20602	21892	9945	46262	56207
1954	2290	7536	9826	289	5846	6135	2585	13382	15967	9116	32337	41453	1340	25079	26419	10457	57415	67872
1955	2405	9056	11461	~ 278	~ 6424	~ 6702	~ 2741	~ 15490	~ 18230	10184	36464	46648	1423	27707	29131	11607	64171	75779
1956	2538	9407	11945	~ 280	~ 6720	~ 7000	~ 2820	~ 16180	~ 18950	11132	40891	52023	1454	30790	32244	12586	71681	84267

Stromabgabe an Letztverbraucher aus öffentlichem Netz und Eigenanlagen ab 1948

Jahr	Stromabgabe (ohne Kraftwerkseigenverbrauch und Übertragungsverluste)													
	aus dem öffentlichen Netz						Industrie aus		Insgesamt					
	Industrie	Zu- ¹⁾ nahme	Sonstiger Verbrauch	Zu- ¹⁾ nahme	Zusammen	Zu- ¹⁾ nahme	Eigenanlagen	Zu- ¹⁾ nahme	Industrie	Zu- ¹⁾ nahme	Sonstiger Verbrauch	Zu- ¹⁾ nahme	Zusammen	Zu- ¹⁾ nahme
	GWh	v.H.	GWh	v.H.	GWh	v.H.	GWh	v.H.	GWh	v.H.	GWh	v.H.	GWh	v.H.
1948	8378	.	8472	.	17350	.	8786	.	17664	.	8472	.	26136	.
1952	20199	14,8	12065	12,7	32264	10,6	15766	8,1	35965	8,8	12065	12,7	48030	9,8
1954	25437	18,4	14738	11,3	40175	15,7	18766	7,0	44203	13,2	14738	11,3	58941	12,7
1955	29127	14,5	16475	11,8	45602	13,5	20537	9,4	49664	12,4	16475	11,8	66139	12,3
1956	32536	11,7	18794	14,1	51330	12,6	22136	7,8	54672	10,1	18794	14,1	73466	11,1

¹⁾ Zunahme gegenüber dem Kalendervorjahr

Stromtausch über die Grenzen der Bundesrepublik ab 1953

	in Millionen kWh											
	Ausland				Saargebiet				Sowj. Bes.-Zone			
	1953	1954	1955	1956	1953	1954	1955	1956	1953	1954	1955	1956
Bezug (+)	2132	2477	2701	2747	29	13	234	512	4	4	10	7
Lieferung (—)	665	799	1391	1757	103	88	134	138	164	442	184	104
Austausch-Saldo	+1467	+1678	+1310	+1021	— 74	— 75	+ 100	+ 374	— 160	— 438	— 174	— 97

Stromabgabe nach Verbrauchergruppen 1956

	GWh	Gesamt v.H.	öff. Netz v.H.
Industrie	54672	74	
aus Eigenanlagen	22136	30	
aus öffentlichem Netz	32536	44	63
Verkehr	1936	3	4
Öffentliche Einrichtungen	2031	3	4
Landwirtschaft	1421	2	3
Haushalt	7110	10	14
Handel und Gewerbe	5213	7	10
Stationierungsmächte	1083	1	2
Öffentliches Netz zusammen	51330	70	100
Insgesamt	73466	100	
Verluste und Nichterfaßtes	5916		

Abgabe an Letztverbraucher je Einwohner verschiedener Länder in kWh/Einwohner

Land	1938	1953	1954	1955	Land	1938	1953	1954	1955
Belgien	602	1054	1181	1179	Niederlande	376	794	862	921
Bundesrepublik	750	1078	1203	1338	Norwegen	4850	5150	5589	5795
Frankreich	393	893	930	1018	Österreich	310	925	1050	1201
Gr.-Britannien	.	.	.	1572	Schweden	1132	2048	2884	3009
insgesamt	455	1143	1203	1346	Schweiz	1158	2247	2272	2449
nur öffentl. Versorgung	269	562	604	649	USA insges.	.	.	.	3488
Italien	1364	2662	2935	3337	nur öff. Versrg.	.	2427	2606	3007
Luxemburg	.	.	.	.					

Steinkohlenverbrauch der öffentlichen Versorgung zur Stromerzeugung, ab 1948

	1948	1952	1953	1954	1955	1956
Verbrauch in 1000 t Steinkohleeinheiten	5854	8312	8615	9427	9576	10323
Spezifischer Verbrauch in kg/kWh	0,65	0,52	0,51	0,50	0,49	0,48

Anzahl der Beschäftigten und gezahlte Arbeitsentgelte in der öffentlichen Versorgung ab 1953

Beschäftigte	Anzahl			Entgelte (brutto) in 1000 DM		
	1953	1954	1955	1953	1954	1955
Angestellte	36483	37477	38738	Gehälter	220872	244815
Arbeiter	63476	63547	65030	Löhne	296975	311106
Lehrlinge (gewerbl.)	2509	2489	2750			337600
Zusammen	102468	103513	107118	Zusamm.	526847	555921
						608900

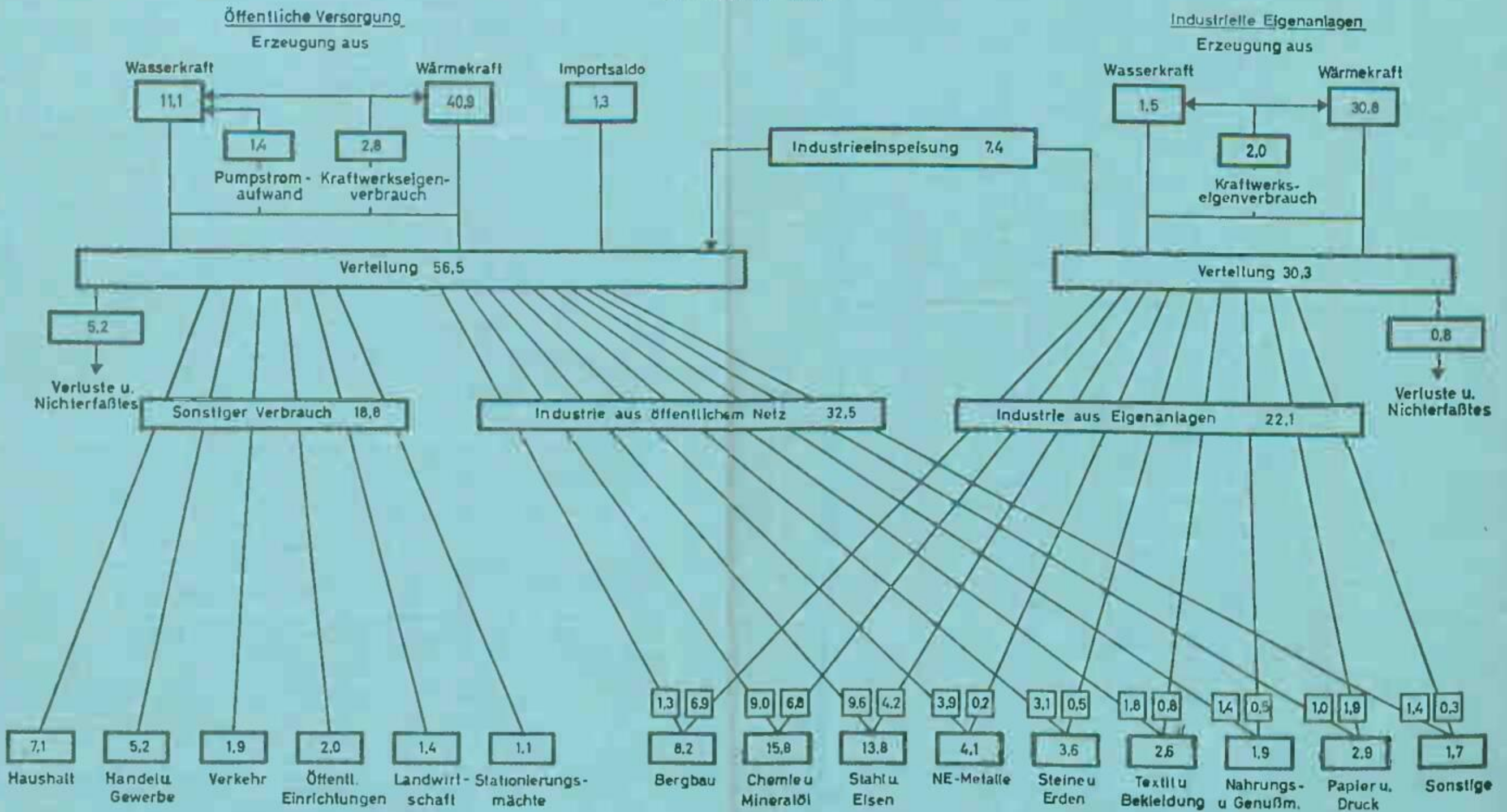
Durchschnittlicher Erlös aus der Stromabgabe an Letztabnehmer 1938 und ab 1952

Abnehmergruppen	Reichsgebiet 1938		Bundesgebiet									
	1938		1952		1953		1954		1955			
	Rpf je kWh	Index	Pf je kWh	Index	Pf je kWh	Index	Pf je kWh	Index	Pf je kWh	Index	Pf je kWh	Index
Sonderabn.	4,2	100	6,7	160	7,2	171	6,9	164	6,9	164		
Tarfabn.	22,9	100	18,4	80	19,1	83	18,5	81	17,9	78		
Letztabn.zus.	7,1	100	10,0	141	10,7	151	10,1	142	9,9	139		

Quellen: Stat. Bundesamt, Bundesministerium für Wirtschaft, Abt. III, B 2, VDEW, UNIPED
Vorläufige Zahlen für 1956. Differenzen in Summen durch Runden.

DIE ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 1956

(In Milliarden kWh)



A k t e n n o t i z

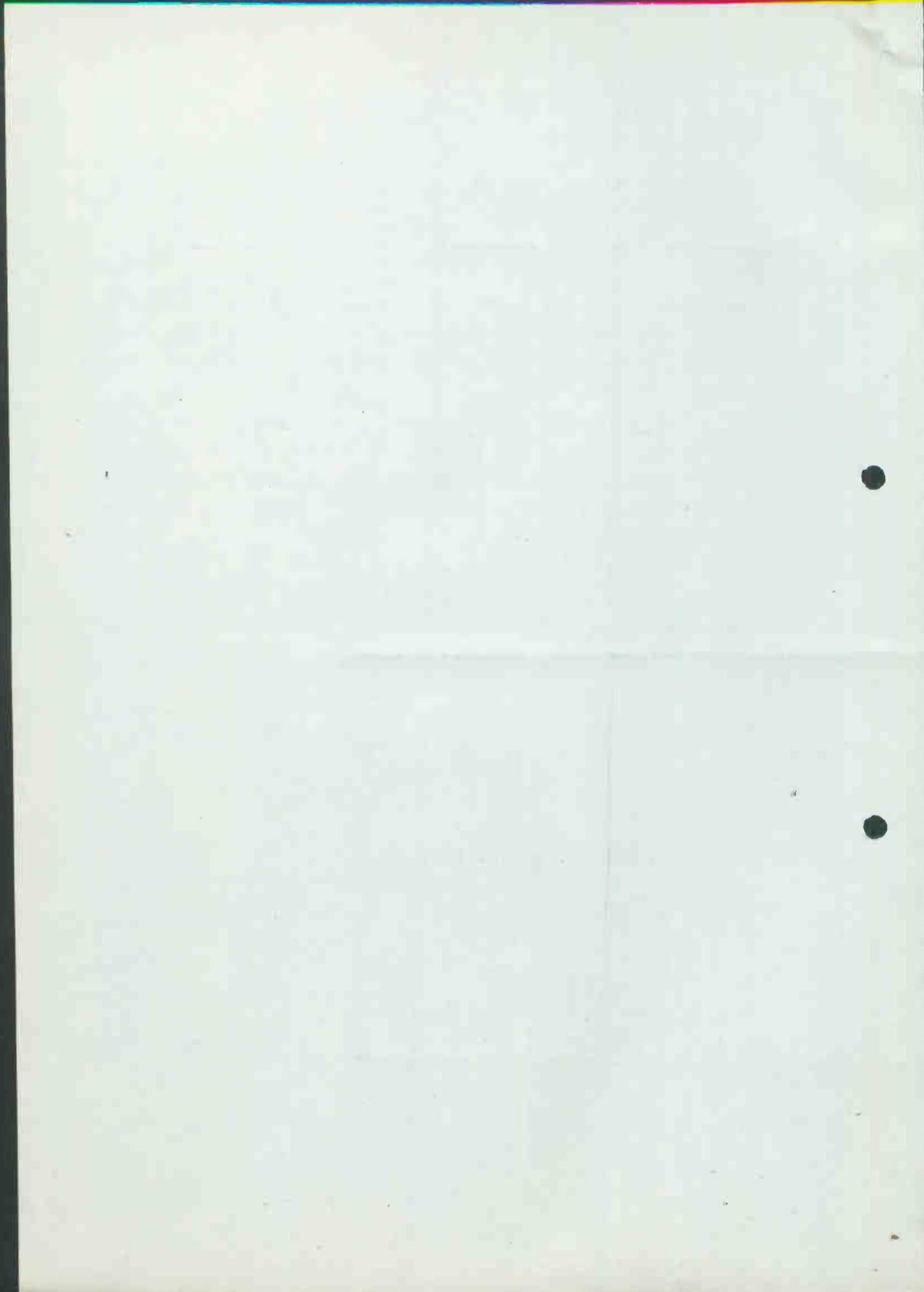
Konferenz mit den Herren Ellrich und Schumann
vom Grosskraftwerk und

Dr. Schandalik von der Süddeutschen Treuhand A.G.

Die Sachlage wurde eingehend erörtert. Die ergänzende Eingabe an das Bundesfinanzministerium gemäss dieser Besprechung wird von Herrn Dr. Schandalik noch einmal umgearbeitet; einen Abdruck erhalte ich.

Mein Rat, festzustellen, ob die Stromtarife in Mannheim über dem Bundesdurchschnitt liegen, hat sich als sehr zweckmässig herausgestellt. Die von Direktor Ellrich eingeholten Statistiken bestätigen, dass der Strom für den Verbraucher in Mannheim besonders teuer ist.

Mannheim, den 20. August 1957



den 3. August 1957

An den Vorstand der
Grosskraftwerk Mannheim A.G.

Mannheim - Neckarau

Betr.: Vermögensabgabe

Sehr geehrte Herren !

Ich habe mich, wie vereinbart, am Donnerstagsabend mit Herrn Ministerialdirigenten Meuschel in Bonn in dessen Wohnung getroffen und habe mit ihm u.a. auch das Problem der Vermögensabgabe der Grosskraftwerk Mannheim A.G. eingehend erörtert. Ich habe Herrn Dr. Meuschel die von Herrn Dr. Schandalik entworfene neue Eingabe an den Herrn Bundesminister der Finanzen zu lesen gegeben und habe ihn gefragt, ob er der Meinung sei, dass diese Eingabe in dem einen oder anderen Punkte noch der Änderung oder Ergänzung bedürfe. Ich habe Herrn Dr. Meuschel die einzelnen Punkte der Eingabe noch mündlich erläutert und habe insbesondere darauf hingewiesen, dass sich die Grosskraftwerk Mannheim A.G. hinsichtlich ihres Stromabsatzes und der Preisfestsetzung für diesen Absatz in einer Zange zwischen dem RWE, das die Entschlüsse der Pfalzwerke beeinflusst und dem Badenwerk, das über eigene sehr bedeutende Stromquellen verfügt, befindet.

Herr Dr. Meuschel hat zu dem Entwurf der Eingabe und meinen Ausführungen wie folgt Stellung genommen:

- a) Zu dem Argument, dass die Unterbringung der Ersatzanlage in den hierfür ungeeigneten noch vorhandenen Bauten unwirtschaftlich gewesen sei, dass aber die amerikanische Besatzungsmacht einen weit zweckmässigeren Neubau verhindert hätte, sagte Herr Meuschel, dass sich diese Fehlmassnahme in einem entsprechend niedrigeren Einheitswert hätte auswirken müssen. Das Bundesfinanzministerium sei

aber an den in der Bilanz enthaltenen Einheitswert gebunden, wenn es auch begreifen könne, dass die Grosskraftwerk Mannheim A.G. in der DM-Eröffnungsbilanz einen höheren Einheitswert als er der Wirklichkeit entsprach deswegen hingenommen habe, weil er ihr bessere Abschreibungsmöglichkeiten einräumte.

- b) Sehr viel Eindruck machte Herrn Meuschel offenbar die Erwägung, dass Sie bei Ablehnung des Erlasses der Vermögensabgabe auf einmal den aufgelaufenen Rückstand (allerdings ohne Zinsen) bezahlen müssten und dann die weiteren Jahresraten; dazu dann auch noch die Körperschaftsteuer auf die Vermögensabgabe. Herr Meuschel sah ein, dass sich dies auf den Strompreis nicht unerheblich auswirken müsste.
- c) Eine Entscheidung zu Gunsten der Grosskraftwerk Mannheim A.G. machte Herr Meuschel ganz entscheidend von sozialen Gesichtspunkten abhängig. Es müsste nach Meinung von Herrn Meuschel nachgewiesen werden, daß die Stadt Mannheim und ihre Stromabnehmer dadurch, daß die Erhebung der Vermögensabgabe zu einer weiteren Strompreiserhöhung beiträgt, besonders getroffen werden. Herr Meuschel möchte wissen, ob die Stromtarifpreise in Mannheim über dem Bundesdurchschnitt liegen. Könnte dies nachgewiesen werden, dann wäre seiner Meinung nach eine grosse Chance für den Erlass oder doch eine sehr weitgehende Ermässigung der Vermögensabgabe gegeben. Herr Meuschel erwähnte, dass er schon einen Strompreis, der etwa $\frac{1}{2}$ Pfennig über dem Bundesdurchschnitt liege als recht belastend für die Stromabnehmer in Mannheim ansehen würde.
- d) Hinsichtlich des weiteren Verfahrens äusserte Herr Meuschel, dass nicht beabsichtigt sei, die endgültige Entscheidung noch einmal von einem weiteren Votum des badisch-württembergischen Finanzministeriums abhängig zu machen. Man wolle im Bundesfinanzministerium das badisch-württembergische Finanzministerium nur davon verständigen, wie das Bundesfinanzministerium zu entscheiden gedenke. In welcher Form diese Verständigung herbeigeführt werde, stehe noch nicht fest, evtl. würde es hierüber garnicht mehr zu einem Schriftverkehr kommen, sondern nur zu einer mündlichen bzw. telefonischen Verständigung.

Auf jeden Fall wird aber die Vereinigung der Elektrizitätswerke in Frankfurt gehört werden, da das Bundesfinanzministerium glaubt, seine Stellungnahme durch ein solches Gutachten der V.d.E.W. absichern zu können.

Herr Meuschel weiss, dass Herr Ruzek Vorsitzender des massgebenden Ausschusses bei der V.d.E.W. ist, glaubt aber, dass sich Herr Ruzek bei Abgabe seines Gutachtens seiner Verantwortung als Aktionärvertreter bei der Grosskraftwerk Mannheim A.G. bewusst sein würde, dass er also nicht einseitig Interessen der Badenwerk A.G. wahrnehmen könne und würde.

- e) Ich habe schliesslich Herrn Meuschel noch gefragt, ob er es für empfehlenswert halte, dass neben der neuen Eingabe der Grosskraftwerk Mannheim A.G. auch noch die Stadt Mannheim als die Hauptleidtragende bei der Erhebung einer Vermögensabgabe sich an das Bundesfinanzministerium wenden solle. Herr Meuschel meinte, dass eine solche Eingabe der Stadt Mannheim dazu beitragen könne, die Argumente der Grosskraftwerk Mannheim A.G. zu stützen und zwar insbesondere dann, wenn die Stadt auf missliche Auswirkungen eines erhöhten Strompreises für ihre Stromabnehmer hinzuweisen im Stande sei.

Wenn ich meinen Eindruck über die Unterredung zusammenfasse, so geht er dahin, dass Herr Meuschel dem Antrag der Grosskraftwerk Mannheim A.G., die Vermögensabgabe ganz oder doch sehr weitgehend zu erlassen, wohlwollend gegenübersteht und nur wünscht, daß ihm für eine Entscheidung zu Gunsten der Grosskraftwerk Mannheim A.G. möglichst viel durchschlagende Argumente geliefert werden. Die sozialen Nachteile für die Stromabnehmer in Mannheim stehen dabei stark im Vordergrund.

Gegen die Formulierung der von Herrn Dr. Schandalik entworfenen neuen Eingabe hat Herr Meuschel keinerlei Bedenken, er würde nur eine Äusserung darüber wünschen, ob die Tarifpreise in Mannheim über dem Bundesdurchschnitt liegen.

Eine Bezugnahme in der neuen Eingabe auf eine etwaige nochmalige Stellungnahme des Finanzministeriums in Stuttgart empfiehlt sich nicht. Dagegen wäre m.E. ernstlich zu erwägen, ob nicht doch die Stadt Mannheim im engsten Benehmen mit der Grosskraftwerk Mannheim A.G. auch noch eine eigene Eingabe dem Bundesfinanzministerium vorlegen soll.

Ich halte es auch für richtig, dass Sie erwägen, ob Sie nicht

die neue Eingabe an das Bundesfinanzministerium vor ihrer Absendung mit Herrn Dr. Ruzek durchsprechen, denn er wird ja wohl auf jeden Fall von der neuen Eingabe an das Bundesfinanzministerium, mindestens auszugsweise, Kenntnis erhalten und könnte vielleicht verstimmt sein, wenn er nicht von dem Vorstand der Grosskraftwerk Mannheim A.G. wenigstens in grossen Zügen unterrichtet war. Herr Meuschel sagte mir allerdings, dass nicht beabsichtigt sei, der V.d.B.W. die ganzen Akten zu geben, sondern dass die V.d.B.W. nur auszugsweise unterrichtet würde. Die Taktik gegenüber Herrn Dr. Ruzek bedarf m.E. einer sehr ersten Erwägung. Es könnte doch auch nicht ganz ausgeschlossen sein, dass Herr Ruzek wegen seiner persönlichen engen Verbindung mit der Grosskraftwerk Mannheim A.G. eine Stellungnahme im Rahmen der V.d.B.W. überhaupt ablehnt und einer anderen Persönlichkeit der V.d.B.W. die gutschlichtliche Äusserung überlässt. Ob derartiges im Interesse der Grosskraftwerk Mannheim A.G. läge, steht natürlich dahin.

Herrn Dr. Schendalik sende ich gleichzeitig eine Abschrift dieses Briefes.

Mit freundlicher Begrüssung bin ich
Ihr ergebener

den 3. August 1957

An den Vorstand der
Grosskraftwerk Mannheim A.G.

Mannheim - Neckarau

Betr.: Vermögensabgabe

Sehr geehrte Herren !

Ich habe mich, wie vereinbart, am Donnerstagsabend mit Herrn Ministerialdirigenten Meuschel in Bonn in dessen Wohnung getroffen und habe mit ihm u.a. auch das Problem der Vermögensabgabe der Grosskraftwerk Mannheim A.G. eingehend erörtert. Ich habe Herrn Dr. Meuschel die von Herrn Dr. Schandalik entworfene neue Eingabe an den Herrn Bundesminister der Finanzen zu lesen gegeben und habe ihn gefragt, ob er der Meinung sei, dass diese Eingabe in dem einen oder anderen Punkte noch der Änderung oder Ergänzung bedürfe. Ich habe Herrn Dr. Meuschel die einzelnen Punkte der Eingabe noch mündlich erläutert und habe insbesondere darauf hingewiesen, dass sich die Grosskraftwerk Mannheim A.G. hinsichtlich ihres Stromabsatzes und der Preisfestsetzung für diesen Absatz in einer Lage zwischen dem RWB, das die Entschlüsse der Pfalzwerke beeinflusst und dem Badenwerk, das über eigene sehr bedeutende Stromquellen verfügt, befindet.

Herr Dr. Meuschel hat zu dem Entwurf der Eingabe und meinen Ausführungen wie folgt Stellung genommen:

- a) Zu dem Argument, dass die Unterbringung der Erastzanlage in den hierfür ungeeigneten noch vorhandenen Bauten unwirtschaftlich gewesen sei, dass aber die amerikanische Besatzungsmacht einen weit zweckmässigeren Neubau verhindert hätte, sagte Herr Meuschel, dass sich diese Fehlmassenahme in einem entsprechend niedrigeren Einheitswert hätte auswirken müssen. Das Bundesfinanzministerium sei

...the ... of ...

...the ... of ...

...the ... of ...

...the ... of ...

...the ... of ...

...the ... of ...

...the ... of ...

...the ... of ...

...the ... of ...

...the ... of ...

...the ... of ...

...the ... of ...

sber an den in der Bilanz enthaltenen Einheitswert gebunden, wenn es auch begreifen könne, dass die Grosskraftwerk Mannheim A.G. in der DM-Eröffnungsbilanz einen höheren Einheitswert als er der Wirklichkeit entsprach deswegen hingenommen habe, weil er ihr bessere Abschreibungsmöglichkeiten einräumte.

- b) Sehr viel Eindruck machte Herrn Meuschel offenbar die Erwägung, dass Sie bei Ablehnung des Erlasses der Vermögensabgabe auf einmal den aufgelaufenen Rückstand (allerdings ohne Zinsen) bezahlen müssten und dann die weiteren Jahresraten; dazu dann auch noch die Körperschaftsteuer auf die Vermögensabgabe. Herr Meuschel sah ein, dass sich dies auf den Strompreis nicht unerheblich auswirken müsste.
 - c) Eine Entscheidung zu Gunsten der Grosskraftwerk Mannheim A.G. machte Herr Meuschel ganz entscheidend von sozialen Gesichtspunkten abhängig. Es müsste nach Meinung von Herrn Meuschel nachgewiesen werden, daß die Stadt Mannheim und ihre Stromabnehmer dadurch, daß die Erhebung der Vermögensabgabe zu einer weiteren Strompreiserhöhung beiträgt, besonders getroffen werden. Herr Meuschel möchte wissen, ob die Stromtarifpreise in Mannheim über dem Bundesdurchschnitt liegen. Könnte dies nachgewiesen werden, dann wäre seiner Meinung nach eine grosse Chance für den Erlass oder doch eine sehr weitgehende Ermässigung der Vermögensabgabe gegeben. Herr Meuschel erwähnte, dass er schon einen Strompreis, der etwa $\frac{1}{2}$ Pfennig über dem Bundesdurchschnitt liege als recht belastend für die Stromabnehmer in Mannheim ansehen würde.
 - d) Hinsichtlich des weiteren Verfahrens äusserte Herr Meuschel, dass nicht beabsichtigt sei, die endgültige Entscheidung noch einmal von einem weiteren Votum des badisch-württembergischen Finanzministeriums abhängig zu machen. Man wolle im Bundesfinanzministerium das badisch-württembergische Finanzministerium nur davon verständigen, wie das Bundesfinanzministerium zu entscheiden gedenke. In welcher Form diese Verständigung herbeigeführt werde, stehe noch nicht fest, evtl. würde es hierüber garnicht mehr zu einem Schriftverkehr kommen, sondern nur zu einer mündlichen bzw. telefonischen Verständigung.
- Auf jeden Fall wird aber die Vereinigung der Elektrizitätswerke in Frankfurt gehört werden, da das Bundesfinanzministerium glaubt, seine Stellungnahme durch ein solches Gutachten der V.d.E.W. absichern zu können.

...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...

...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...

...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...

...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...

...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...

Herr Meuschel weiss, dass Herr Ruzek Vorsitzender des massgebenden Ausschusses bei der V.d.B.W. ist, glaubt aber, dass sich Herr Ruzek bei Abgabe seines Gutachtens seiner Verantwortung als Aktionärvertreter bei der Grosskraftwerk Mannheim A.G. bewusst sein würde, dass er also nicht einseitig Interessen der Badenwerk A.G. wahrnehmen könne und würde.

- e) Ich habe schliesslich Herrn Meuschel noch gefragt, ob er es für empfehlenswert halte, dass neben der neuen Eingabe der Grosskraftwerk Mannheim A.G. auch noch die Stadt Mannheim als die Hauptleidtragende bei der Erhebung einer Vermögensabgabe sich an das Bundesfinanzministerium wenden solle. Herr Meuschel meinte, dass eine solche Eingabe der Stadt Mannheim dazu beitragen könne, die Argumente der Grosskraftwerk Mannheim A.G. zu stützen und zwar insbesondere dann, wenn die Stadt auf missliche Auswirkungen eines erhöhten Strompreises für ihre Stromabnehmer hinzuweisen im Stande sei.

Wenn ich meinen Eindruck über die Unterredung zusammenfasse, so geht er dahin, dass Herr Meuschel dem Antrag der Grosskraftwerk Mannheim A.G., die Vermögensabgabe ganz oder doch sehr weitgehend zu erlassen, wohlwollend gegenübersteht und nur wünscht, daß ihm für eine Entscheidung zu Gunsten der Grosskraftwerke Mannheim A.G. möglichst viel durchschlagende Argumente geliefert werden. Die sozialen Nachteile für die Stromabnehmer in Mannheim stehen dabei stark im Vordergrund.

Gegen die Formulierung der von Herrn Dr. Schandelik entworfenen neuen Eingabe hat Herr Meuschel keinerlei Bedenken, er würde nur eine Äusserung darüber wünschen, ob die Tarifpreise in Mannheim über dem Bundesdurchschnitt liegen.

Eine Bezugnahme in der neuen Eingabe auf eine etwaige nochmalige Stellungnahme des Finanzministeriums in Stuttgart empfiehlt sich nicht. Dagegen wäre m.E. ernstlich zu erwägen, ob nicht doch die Stadt Mannheim im engsten Benehmen mit der Grosskraftwerk Mannheim A.G. auch noch eine eigene Eingabe dem Bundesfinanzministerium vorlegen soll.

Ich halte es auch für richtig, dass Sie erwägen, ob Sie nicht

die neue Eingabe an das Bundesfinanzministerium vor ihrer Absendung mit Herrn Dr. Ruzek durchsprechen, denn er wird ja wohl auf jeden Fall von der neuen Eingabe an das Bundesfinanzministerium, mindestens auszugsweise, Kenntnis erhalten und könnte vielleicht verstimmt sein, wenn er nicht von dem Vorstand der Grosskraftwerk Mannheim A.G. wenigstens in grossen Zügen unterrichtet war. Herr Meuschel sagte mir allerdings, dass nicht beabsichtigt sei, der V.d.E.W. die ganzen Akten zu geben, sondern dass die V.d.E.W. nur auszugsweise unterrichtet würde. Die Taktik gegenüber Herrn Dr. Ruzek bedarf m.E. einer sehr ersten Erwägung. Es könnte doch auch nicht ganz ausgeschlossen sein, dass Herr Ruzek wegen seiner persönlichen engen Verbindung mit der Grosskraftwerk Mannheim A.G. eine Stellungnahme im Rahmen der V.d.E.W. überhaupt ablehnt und einer anderen Persönlichkeit der V.d.E.W. die gutachtliche Äusserung überlässt. Ob derartiges im Interesse der Grosskraftwerk Mannheim A.G. läge, steht natürlich dahin.

Herrn Dr. Schandalik sende ich gleichzeitig eine Abschrift dieses Briefes.

Mit freundlicher Begrüssung bin ich
Ihr ergebener

the first thing I saw when I stepped out of the car
was a vast, open landscape. The air was cool and
fresh, and the sun was shining brightly. I felt
a sense of freedom and adventure. The road ahead
was long and winding, and I knew that I was
about to embark on a journey of discovery.
The first few miles were uneventful, but then
I came to a small town. The people were friendly
and welcoming. I stayed in a simple inn and
rested for the night. In the morning, I continued
my journey. The road was beautiful, and the
scenery was breathtaking. I felt like I was
in a dream world. The sun was setting, and
the sky was a beautiful shade of orange.
I knew that this was a special moment, and
I wanted to remember it forever. I took a
photo of the sunset, and then I continued
my journey. The road was long and winding,
but I knew that I was worth it. I was
about to reach my destination, and I was
excited to see what it was like.

the first thing I saw when I stepped out of the car
was a vast, open landscape. The air was cool and
fresh, and the sun was shining brightly. I felt
a sense of freedom and adventure. The road ahead
was long and winding, and I knew that I was
about to embark on a journey of discovery.
The first few miles were uneventful, but then
I came to a small town. The people were friendly
and welcoming. I stayed in a simple inn and
rested for the night. In the morning, I continued
my journey. The road was beautiful, and the
scenery was breathtaking. I felt like I was
in a dream world. The sun was setting, and
the sky was a beautiful shade of orange.
I knew that this was a special moment, and
I wanted to remember it forever. I took a
photo of the sunset, and then I continued
my journey. The road was long and winding,
but I knew that I was worth it. I was
about to reach my destination, and I was
excited to see what it was like.

Mannheim, ... August 1957

GROSSKRAFTWERK MANNHEIM A.G.

An den
Herrn Bundesminister der Finanzen

B o n n /Rhein

Husarenstraße 1

Betr.: Vermögensabgabe - Gesch.Z. IV C/4 - LA 2222 - 14/57

Es ist uns wegen einer Auslandreise eines Vorstandsmitgliedes und wegen termingebundener Arbeiten unserer Berater erst heute möglich, auf die Besprechung mit Herrn Ministerialdirigent Dr. Meuschel und Herrn Ministerialrat Bachelin am 21. Mai d.J. zurückzukommen. Wir erlauben uns, in Ergänzung unseres bisherigen Vorbringens zu den bei unserem Besuch besprochenen und für die Entscheidung über unseren Antrag wichtigsten Punkten nunmehr noch folgendes vorzutragen:

1. Wir haben bei der Besprechung vor allem darauf hingewiesen, daß wir durch die auf Befehl des alliierten Kontrollrates erfolgte Demontage unseres Werkes "Fritz" und die Verbringung der demontierten Maschinen nach Frankreich in eine geradezu katastrophale Lage hinsichtlich der Erfüllung unserer Versorgungsaufgabe geraten sind. Auf dem ganzen Gebiet der Elektrizitätswirtschaft ist uns und sicherlich auch dem Ministerium ein gleichartiger Fall nicht bekannt geworden.

Der alliierte Kontrollrat hatte die Demontage des Werkes "Fritz" veranlaßt. Die für uns unmittelbar zuständige amerikanische Militärregierung machte uns andererseits die Auflage, für das im Jahre 1946/47 demontierte Werk "Fritz" eine Ersatzanlage zu erstellen, um in ihrem Machtbereich die Stromversorgung sicherzustellen. Die amerikanische Besatzungsmacht verlangte aber im Hinblick auf die Einstellung des alliierten Kontrollrates die Unterbringung dieser Ersatzanlage in unseren hierfür ungeeigneten noch vorhandenen Bauten, während allein ein Neubau wirtschaftlich zweckmäßiger und außerdem billiger

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

gewesen wäre. Für diesen unwirtschaftlichen Ersatzbau mußten über 20 Millionen Mark Fremdmittel aufgenommen werden. Wie früher schon geschildert, sind unserer Gesellschaft durch die Kreditkosten, durch höhere Abschreibungen und Steuern (siehe insbesondere Blatt 3 unserer Eingabe an die Oberfinanzdirektion vom 21.7.1956) Sonderbelastungen entstanden, die kein anderes Elektrizitätswerk in der Bundesrepublik zu tragen hat.

Es erscheint angebracht, in diesem Zusammenhang noch einmal auf den schon früher vorgelegten (Anlage 13 zu unserer Eingabe vom 21. Juli 1956 an die OFD Karlsruhe) Befehl der amerikanischen Militärregierung vom 14.4.1947 zum Bau einer Ersatzanlage hinzuweisen.

2. Grundsätzlich sind unsere Stromabnehmer nach dem Gründungsvertrag aus dem Jahre 1922 verpflichtet, uns die entstehenden Selbstkosten für den abgenommenen Strom zu vergüten. Im Gegensatz zu den Stadtwerken Mannheim haben aber die 2 Stromabnehmer - Pfalzwerke AG, Ludwigshafen, und Badenwerk AG, Karlsruhe - die Möglichkeit, mit ihren Strombezügen auszuweichen und preislich günstigere Bezüge oder Stromlieferungen wahrzunehmen. Dadurch hat sich in steigendem Maße eine Betriebsweise unseres Werkes entwickelt, die eine weit über das Normale hinausgehende Abnutzung unserer Anlage zur Folge hat, und die uns auch dadurch den immer schwerer werdenden Konkurrenzkampf in ständig steigendem Ausmaß erschwert. Die Betriebsweise ist dadurch gekennzeichnet, daß unser Werk als Steinkohlen verfeuerndes Dampfkraftwerk nach den Wasserdarbietungen - die in den letzten Jahren sehr reichlich waren - insbesondere in dem mit Wasserkraften gut ausgestatteten badisch-württembergischen Raum eingesetzt wird und gezwungen ist, nachts stark zurückzufahren und morgens sehr schnell unter Einsatz der am späten Vorabend abgesetzten Betriebsmittel (Kessel, Turbinen, Generatoren, Transformatoren und Hilfseinrichtungen) auf die volle Tagesleistung zu gehen. Es ergeben sich Unterschiede in der Nacht- zur Tagesbelastung von etwa 1:4.

Das Diagramm 1 verdeutlicht anschaulich das Abwandern zweier Stromabnehmer - Pfalzwerke AG, Ludwigshafen, und Badenwerk AG, Karlsruhe - zu anderen Lieferanten.

...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...

...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...

...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...

...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...

...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...

Ferner zeigt die graphische Darstellung (2) Beispiele unserer täglichen Belastungskurve, woraus die ganz ungewöhnliche Diskrepanz zwischen der Tag- und Nachtbelastung unseres Werkes hervorgeht. Wie die angeführten Beispiele zeigen, ist es nachweisbar so, daß unsere Tagesleistung, welche wir für unsere Stromabnehmer erzeugen müssen, in der Höhe von 240.000 kW in den Nacht- und frühen Morgenstunden nur mit rd. 20 % - d.s. rd. 50.000 kW - von der Stadt Mannheim in Anspruch genommen wird, und daß wir in der kurzen Zeitspanne morgens von etwa 05,00 bis 07,00 Uhr die Maschinen auf die Leistung von 240.000 kW bringen müssen. Das hat zur Folge, daß wir unsere in den Abendstunden abgestellten und teilweise schon abgekühlten Kessel und Maschinen in den frühen Morgenstunden Tag für Tag erneut anheizen müssen, um zwischen 05,00 und 07,00 Uhr morgens die Stromabgabe von rd. 20 % auf 100 % der erforderlichen Leistung bringen zu können.

Noch schlechter liegen die Verhältnisse in den Zeiten zwischen einem Sonn- und Feiertag und einem darauffolgenden Werktag. Daß all diese Faktoren die Ertragskraft unseres Werkes außerordentlich beeinträchtigen, wird dem Ministerium jeder Fachmann bestätigen können und müssen. Hinzu kommt, daß mit dieser Inanspruchnahme nicht einmal regelmäßig gerechnet werden kann: Es kommt häufig vor, daß das Badenwerk bereits bestellte Stromlieferungen in letzter Stunde, wenn die Kessel längst angeheizt sind, wieder abbestellt, wenn durch unerwartete Regenfälle die Lieferung von eigenem Wasserstrom rentabler ist.

Einen Ausgleich bildete in früheren Jahren die nächtliche Abnahme von Pumpstrom durch das Badenwerk bei uns, den das Badenwerk jetzt in einem eigenen Kohlenkraftwerk herstellt.

Würde durch eine Belastung unseres Werkes auch noch mit der Vermögensabgabe diese Entwicklung des Abwanderns zweier Stromabnehmer noch weiter vorangetrieben, was unzweifelhaft der Fall sein würde, so wäre der Tag nicht fern, an dem nur noch die mit unserem Werk auf Gedeih und Verderb verbundenen Stadtwerke Mannheim regelmäßig ihren gesamten Strombedarf bei uns decken müßten, während die übrigen Stromabnehmer nur zu ihnen genehmen Zeiten Strom bei uns beziehen würden. Nahezu die gesamte Last der fixen

Kosten müßten dann die Stadtwerke und letzten Endes die Mannheimer Bevölkerung aufbringen.

Dabei bitten wir, wie bereits mündlich vorgetragen, zu berücksichtigen, daß unsere Strompreise nicht mit den statistischen Durchschnittsangaben in dem "Schlaunen Blättchen" verglichen werden können, weil die dort angegebenen Strompreise auch die Kosten für die Weiterleitung enthalten, die bis zu 2/3 des Gesamtpreises ausmachen, während wir unseren Strom ab Werksgränze liefern, da wir über kein eigenes Fortleitungsnetz verfügen.

3. Daß unsere vorstehenden Hinweise nicht zu schwarz gesehen sind, beweist die Tatsache, daß es uns in den letzten Jahren nicht mehr möglich war, mit der Entwicklung der Stromabgabe im Durchschnitt des Bundesgebiets und in anderen Industrieländern Schritt zu halten. Wie wir in der Besprechung am 21. Mai d.J. ausgeführt haben, rechnet man in anderen großen Industrieländern seit Jahrzehnten mit einer Steigerung der Stromabgabe um durchschnittlich 7 %, in Deutschland sogar mit 10 % jährlich. Tatsächlich ist auch im Bundesgebiet der Stromverbrauch laut VDEW-Statistik 1955 um 11,9 % und 1956 um 11,8 % jeweils gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Demgegenüber haben wir im Jahre 1955 einen Rückgang gegenüber 1954 von 3,8 % und im Jahre 1956 nur eine Steigerung (gemessen an dem gesunkenen Vorjahresverbrauch) von 9,2 % zu verzeichnen, und unsere Stromabgabe im 1. Halbjahr 1957 ist erneut gegenüber derjenigen des Vorjahres zurückgeblieben. Durch eine für unsere Stromabnehmer nicht mehr diskutable Erhöhung unserer Strompreise würde sich diese Entwicklung unzweifelhaft nicht nur linear, sondern progressiv fortsetzen. Die Belastung mit rd. DM 8.000.000 Vermögensabgabe und den daraus resultierenden "Steuern aus der Steuer" würde dabei der "Tropfen" sein, der, wenn wir das einmal so ausdrücken dürfen, das Faß zum Überlaufen bringen würde.

4. In der mehrfach erwähnten Besprechung gingen die Herren des Ministeriums anfangs von der Annahme aus, daß wir von der Umsatzsteuer, der Vermögensteuer und der Kapitalverkehrsteuer befreit seien. Leider ist auch das nicht der Fall, da über die Beteiligung der Pfalzwerke an unserer Gesellschaft mittelbar ein ver-



[The following text is extremely faint and illegible due to the quality of the scan. It appears to be a multi-paragraph document, possibly a letter or a report, with some lines of text visible in the upper and lower portions of the page.]

schwindend kleiner Hundertsatz (ca. 2,3 %) unseres Aktienkapitals im Privatbesitz ist. Infolgedessen hatten wir in den letzten Jahren abzuführen:

	<u>1954</u>	<u>1955</u>	<u>1956</u>
	DM	DM	DM
Umsatzsteuer	2.402.000,--	2.637.000,--	3.027.000,--
Vermögensteuer	300.000,--	449.000,--	460.000,--
Kapitalverkehrssteuer	<u>150.000,--</u>	<u>-,-</u>	<u>-,-</u>
	2.852.000,--	3.086.000,--	3.487.000,--
	=====	=====	=====

Ferner DM 450.000,-- Wertpapiersteuer bei der Begebung unserer Anleihen 1949 und 1950/I und II.

Dabei ist noch nicht berücksichtigt, daß die steuerliche Nichtabzugsfähigkeit der handelsrechtlich als Betriebsausgabe zu verbuchenden Vermögensteuer zwangsläufig zu steuerlichen Gewinnen führt, aus denen wir die Körperschaftsteuer, das NO Berlin (diese beiden wieder nicht abzugsfähig) und die Gewerbeertragsteuer zahlen müssen. Diese Steuern vom Gewinn und Ertrag und die daraus resultierenden weiteren "Steuern aus den Steuern" kommen also zu den vorstehenden Beträgen noch hinzu.

- Bei Heranziehung unserer Gesellschaft zur Vermögensabgabe würde die Verteuerung unserer Stromerzeugung zu weiterer Abwanderung eines Teils der Stromabnehmer führen und die sich daraus zwangsläufig ergebende weitere Verteuerung der verbleibenden immer mehr auf die Deckung des Ausgleiches zwischen Wasserstromdarbietung und Strombedarf sowie der Bedarfspitzen abgestellten Stromerzeugung würde mit aller Schwere die Bewohner der durch den Krieg ohnehin so stark heimgesuchten Stadt Mannheim treffen. Während beispielsweise die unter wesentlich günstigeren Bedingungen arbeitenden Werke der Stadt Hamburg (frachtgünstigere Kohle aus Überssee durch 10-Jahres-Abschlüsse) und das RWE (eigene Braunkohlenbasis und durch Zechenbeteiligung Werkselbstverbrauchsrechte in Steinkohle) in den letzten Jahren Tarifsenkungen (Haushalttarif und Kleinstabnehmertarif) vornehmen konnten, und zwar



- a) senkten die HEW (Dividenden: 1955 = 7 %, 1956 = 8 %) im April dieses Jahres den Haushalttarif von 10 auf 9 Dpf/kWh,
- b) war das RWE (Dividenden: 1955 = 9 %, 1956 = 10 %) schon im Sommer 1955 in der Lage, für die Mehrzahl der Sonderabnehmer den Spitzenpreis von 19 Dpf/kWh auf 16,5 Dpf/kWh zu senken und mit Wirkung vom 15. Oktober 1955 für Kleinstabnehmer den Strompreis von 37 auf 30 Dpf/kWh zu ermäßigen; in den Monaten Mai bis Juli werden nur 23 Dpf/kWh berechnet. In diesem Zeitraum werden auch die Arbeitspreise mehrerer Haushalts- und Landwirtschaftstarife von 10 auf 9 und von 6 auf 5 Dpf/kWh, außerdem der Nachtstromtarif von 5 auf 4 Dpf/kWh herabgesetzt. Die Erhöhung des Steinkohlenpreises vom 16. Mai 1955 in Höhe von DM/t 2,-- wurde Sonderabnehmern und Wiederverkäufern (Pfalzwerke!) gegenüber aufgefangen,

war die Stadt Mannheim schon durch die bisherige Entwicklung gezwungen, ihre Arbeitspreise im Haushalt-, Gewerbe- und Landwirtschaftstarif ab April 1957 von 10 auf 11 Dpf/kWh und in einigen Fällen auch die Grundpreise zu erhöhen! Gleichzeitig mußten die Tarife der Straßenbahn heraufgesetzt werden. Um die bedrängte Finanzlage der Stadtwerke Mannheim, verursacht durch die ungünstige Kostenlage, weiterhin abzumildern, sah sich der Stadtrat gezwungen, ebenfalls mit Wirkung vom 1. April 1957 die Tarife für Wasser (um 18 %) und Gas (um 11,5 %) zu erhöhen. Die Stadtwerke Mannheim schließen seit 1953/54 mit ständig steigenden Verlusten ab. Würde also unser Werk, das durch Demontage und die überteuerte, ausschließlich mit Fremdmitteln erstellte Ersatzanlage benachteiligt ist, auch noch mit der Vermögensabgabe belastet, müßten die Kosten-erhöhungen bei uns zwangsläufig erneute Tarifierhöhungen bei den Stadtwerken zur Folge haben. Das aber würde vor allem immer wieder den Kleinabnehmer treffen.

6. Wir bitten, uns dann vor einer endgültigen Entscheidung über unseren Antrag, die wohl erst nach Anhörung der Vereinigung der Elektrizitätswerke in Frankfurt und nach nochmaliger Stellungnahme des Finanzministeriums Stuttgart erfolgen soll, Gelegenheit zu einer nochmaligen Vorsprache zu geben.

GROSSKRAFTWERK MANNHEIM A.G.



[Faint, illegible handwritten text, possibly a signature or a note.]

den 29. Juli 1957

Herrn

Ministerialdirigent

Dr. H. M e u s c h e l

B o n n / Rhein

=====

Husarenstrasse 1

Lieber Herr Meuschel !

Ich danke Ihnen für Ihren Brief vom 27.7.57. Ich komme sehr gerne am Donnerstagabend zu Ihnen und bin Ihnen verbunden, wenn Sie mich gegen 7 Uhr im Hotel Königshof abholen.

Mit freundlichen Grüßen - auch für Ihre Frau Gemahlin -

bin ich

Ihr ergebener

1941-1942

1941-1942

1941-1942

1941-1942

1941-1942

1941-1942

1941-1942

1941-1942

1941-1942

1941-1942

1941-1942

1941-1942

1941-1942

1941-1942

1941-1942

1941-1942

1941-1942

1941-1942

1941-1942

1941-1942

1941-1942

1941-1942

1941-1942

1941-1942

1941-1942

1941-1942

1941-1942

1941-1942

1941-1942

1941-1942

1941-1942

1941-1942

1941-1942

1941-1942

1941-1942

1941-1942

1941-1942

1941-1942

1941-1942

1941-1942

1941-1942

1941-1942

1941-1942

1941-1942

1941-1942

1941-1942

1941-1942

1941-1942

1941-1942

1941-1942

Dr. H. M e u s c h e l

Bonn, den 27. Juli 1957
Husarenstr.1

An

Herrn Professor Dr.Dr.h.c.
Hermann H e i m e r i c h

M a n n h e i m

A 2, 1
Postfach N 14

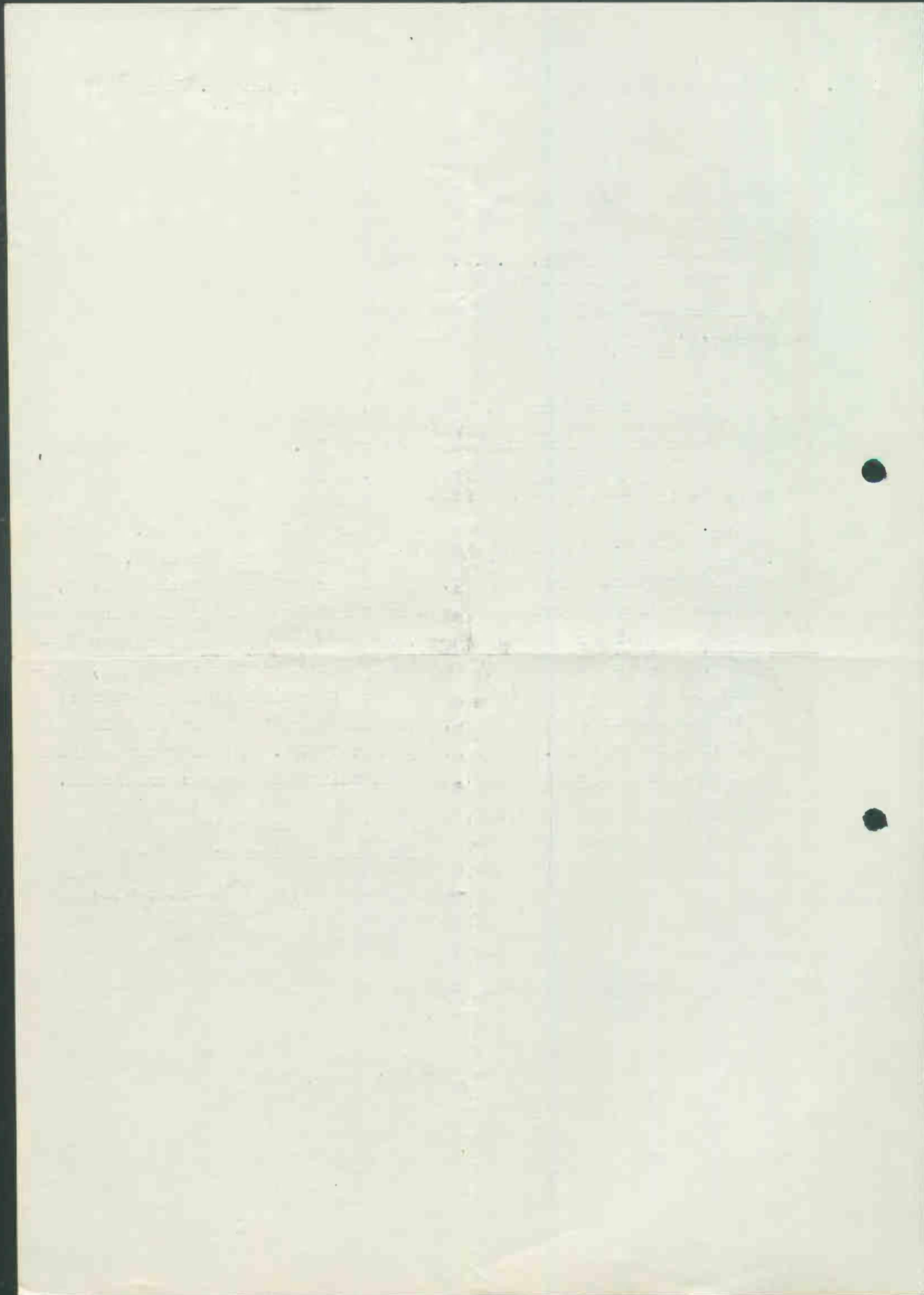
Sehr verehrter Herr Dr. Heimerich!

Ich danke für Ihr Schreiben vom 24. und stehe Ihnen gerne für die Besprechung zur Verfügung. Meine Frau und ich würden uns sehr freuen, wenn Sie am Donnerstag abend zu uns kommen würden. Ich könnte Sie dann gegen 7 Uhr im Hotel abholen. Sollte es Ihnen aber lieber sein, wenn wir uns im Hotel sprechen, so bin ich auch dazu gerne bereit. Schließlich wäre es auch möglich, daß wir uns am Freitag morgen in Ihrem Hotel oder in meinem Büro in der Husarenstraße sprechen. Es wäre sehr freundlich von Ihnen, wenn Sie mir schon von Mannheim aus mitteilen würden, welche dieser drei Möglichkeiten Ihnen am meisten zusagen würde; es würde aber auch genügen, wenn Sie mich am Donnerstag früh im Büro anrufen (Tel.: 3 0131, Apparat 7552). Ich bin voraussichtlich allerdings erst ab 10 Uhr in meinem Zimmer zu erreichen.

Mit den besten Grüßen

Ihr sehr ergebener

H. Meuschel



den 24. Juli 1957

Herrn

Dr. jur. F. Schandalik
Wirtschaftsprüfer u.
Steuerberater

*Vorstand Grosskraftwerk
erhielt Abschrift.*

M a n n h e i m
Friedrichsring 14

Betr.: Vermögensabgabe der Grosskraftwerk Mannheim A.G.

Sehr verehrter Herr Dr. Schandalik !

Ich danke Ihnen für Ihren Brief vom 15.7.57.

Wie besprochen werde ich am 1. und 2.8. in Bonn sein, um an einer Sitzung der Sachverständigen-Kommission des Bundes für die Vereinfachung der Verwaltung teilzunehmen. Ich habe nun Herrn Meuschel über meine Anwesenheit in Bonn bereits unterrichtet und habe ihn gebeten, mir am 1. oder 2.8. Gelegenheit zu einem längeren Zusammensein mit ihm zu geben. Dabei habe ich für die Herrn Meuschel vorgeschlagene Unterredung Angelegenheiten des Verlags Recht und Wirtschaft, an dem wir ja beide beteiligt sind, in den Vordergrund gestellt, habe aber daneben erwähnt, dass ich auch über das Grosskraftwerk Mannheim mit ihm noch einmal sprechen wolle. Es scheint mir ganz günstig zu sein, dass Herr Bachelin bei meinem Eintreffen in Bonn bereits in Urlaub ist. Die Verschiebung der Entscheidung über die Vermögensabgabe der Grosskraftwerk Mannheim A.G. auf den Herbst dieses Jahres, ist, wie Sie richtig bemerken, völlig unbedenklich, ja wahrscheinlich sogar vorteilhaft für das Grosskraftwerk.

Dem Vorstand der Grosskraftwerk Mannheim A.G. sende ich eine Abschrift dieses Briefes.

Mit freundlicher Begrüssung bin ich
Ihr ergebener

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header.

Handwritten text line, possibly a date or reference.

Handwritten text line, possibly a date or reference.

Main body of handwritten text, consisting of several paragraphs. The text is written in cursive and is mostly illegible due to fading and blurring.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or footer.

den 24.7.1957

Herrn
Ministerialdirigent
Dr. Hans Meuschel
Bundesfinanzministerium

B o n n / Rhein
Rheindorferstrasse

Lieber Herr Meuschel !

Ich bin zu einer Sitzung der Sachverständigen-Kommission für die Vereinfachung der Verwaltung am 1. und 2.8.57 in Bonn und möchte die Gelegenheit benutzen, um mit Ihnen verschiedene Angelegenheiten zu besprechen. Es handelt sich dabei vor allem auch um die neuen Verträge, die die Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft mit den Herren Patschke und Labus schliessen will und die auch eine Versorgungszusage beinhalten. Mit Herrn Labus ist gut zurecht zu kommen, sodaß wir sicherlich mit ihm einig werden. Aber Herr Patschke ist ein recht humorloser Mann; er macht wieder allerlei Schwierigkeiten, die ich gerne mit Ihnen besprechen möchte. Ausserdem möchte ich auch über das Grosskraftwerk Mannheim noch einmal mit Ihnen sprechen.

Es wäre mir sehr recht, wenn wir uns etwas Zeit nehmen könnten. Ich wohne in Bonn gewöhnlich im Hotel Königshof. Am 1.8. bin ich von 9.15 Uhr ab im Bundesinnenministerium Haus 7, Zimmer 103. Wahrscheinlich werden die Verhandlungen der Sachverständigen-Kommission den ganzen Tag in Anspruch nehmen. Aber am späten Nachmittag oder am Abend wäre ich sicher frei. Eventuell könnten wir auch für den 2.8. etwas vereinbaren.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir mitteilen würden, wie Sie sich einrichten können.

Mit freundlichen Grüßen bin ich
Ihr ergebener

W. H.

den 24.7.1957

Herrn
Ministerialdirigent
Dr. Hans Meuschel
Bundesfinanzministerium

B o n n / Rhein
Rheindorferstrasse

Lieber Herr Meuschel !

Ich bin zu einer Sitzung der Sachverständigen-Kommission für die Vereinfachung der Verwaltung am 1. und 2.8.57 in Bonn und möchte die Gelegenheit benutzen, um mit Ihnen verschiedene Angelegenheiten zu besprechen. Es handelt sich dabei vor allem auch um die neuen Verträge, die die Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft mit den Herren Patschke und Labus schliessen will und die auch eine Versorgungszusage beinhalten. Mit Herrn Labus ist gut zurecht zu kommen, sodaß wir sicherlich mit ihm einig werden. Aber Herr Patschke ist ein recht humorloser Mann; er macht wieder allerlei Schwierigkeiten, die ich gerne mit Ihnen besprechen möchte. Ausserdem möchte ich auch über das Grosskraftwerk Mannheim noch einmal mit Ihnen sprechen.

Es wäre mir sehr recht, wenn wir uns etwas Zeit nehmen könnten. Ich wohne in Bonn gewöhnlich im Hotel Königshof. Am 1.8. bin ich von 9.15 Uhr ab im Bundesinnenministerium Haus 7, Zimmer 103. Wahrscheinlich werden die Verhandlungen der Sachverständigen-Kommission den ganzen Tag in Anspruch nehmen. Aber am späten Nachmittag oder am Abend wäre ich sicher frei. Eventuell könnten wir auch für den 2.8. etwas vereinbaren.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir mitteilen würden, wie Sie sich einrichten können.

Mit freundlichen Grüßen bin ich
Ihr ergebener

100-100000

100-100000

100-100000

100-100000

100-100000

100-100000

100-100000

100-100000

100-100000

100-100000

Herrn
Rechtsanwalt Professor Dr. Hermann Heimerich

M a n n h e i m

A 2, 1

Betr.: Vermögensabgabe der Großkraftwerk Mannheim AG

Sehr geehrter Herr Professor !

Als Anlage überreiche ich Ihnen die Fassung der in Vorbereitung befindlichen weiteren Eingabe an den BdF, die das Ergebnis der Besprechung bei Ihnen am 12. d.M. mit folgender Maßgabe berücksichtigt:

- a) Ich habe alle von Ihnen angeregten Ergänzungen berücksichtigt mit Ausnahme der auf Blatt 2 am Beginn der Ziffer 2 vorgeschlagenen Einfügung des Inhalts, daß das GKM nach dem Gründungsvertrag nicht in der Lage ist, den Kreis seiner Stromabnehmer zu erweitern. Der Vertrag mit der Bundesbahn zeigt nämlich, daß mit Zustimmung der "Stammkunden" doch auch dieser wesentliche neue Stromabnehmer gewonnen werden konnte, und die Herren des Ministeriums machten, wie mir inzwischen wieder eingefallen ist, in der Besprechung am 21. Mai d.J., wenn auch nur am Rande, die Bemerkung, daß der Vertrag mit der Bundesbahn doch wohl ein recht gutes Geschäft für das GKM sei.
- b) Den von Ihnen neu diktierten Abschnitt 1 habe ich absprachegemäß in einigen Punkten unter dem Gesichtspunkt redigiert, daß die Linie des bisherigen Vorbringens nicht gestört wird.

Im übrigen habe ich, wie ebenfalls vereinbart, am 13. d.M. den Referenten beim BdF, Herrn Ministerialrat Bachelin, angerufen und ihm erklärt, aus welchen internen Gründen sich die Vorlage der



CHUMBAHCO

Eingabe noch etwas verzögert. Daraus entwickelte sich ein längeres Gespräch, in dem Herr Bachelin mir mitteilte, daß er sich nach Rücksprache mit Herrn Dr. Meuschel entschlossen habe, die Sache nicht nur dem Verband der Elektrizitätswerke in Frankfurt, sondern auch nochmals dem Finanzministerium in Stuttgart zu einer zweiten Stellungnahme vorzulegen. Außerdem sagte mir Herr Bachelin, daß er am 1. August d.J. für 4 - 5 Wochen in Urlaub geht, so daß die weitere Bearbeitung der Sache und die Vorlage an die beiden genannten Stellen erst im September erfolgen könne, wenn die Eingabe erst nach Beginn seines Urlaubs im Ministerium eingeht. Wenn Sie also, wie vorgesehen, Anfang August mit Herrn Dr. Meuschel sprechen, wird Herr Bachelin gar nicht in Bonn sein. Von Seiten des GKM bestehen im übrigen keine Bedenken gegen eine weitere Verzögerung in der Behandlung der Sache um einige Wochen, weil das, wie auch mit Ihnen schon besprochen, im ungünstigsten Falle einen weiteren erheblichen Zinsgewinn für das GKM bedeutet.

Mit vorzüglicher Hochachtung

H. Bachelin

1. Landemin. evtl. nach
Verband der Elektrizitätswerke
so gesprochen ist
es mündlich

1 Anlage 2.) Fehlbewertung
müßte niedrigere Einheitswerte
in Folge gehabt haben. B.F. 4 - 16
a Einheitswerte gebunden
Vollständige höhere Einheitswerte
zusammen, wegen besserer
Abrechnung d. B. 1926

Runkel wurde bei Untersuchung
des T. A. & W.

Innen ist es glatt
verkleidet; also mit Runkel
spektre

Lege Tischplatte von Kambur
die Bundesdruckerei H.

Im ersten Land muss es
einige Tage sein.

Das wäre gutes Holz.

Bei Abzug nicht der Rest
beachtet werden, also keine
Lücke.

Kupferplatten auf dem
Boden

Eigene Tische von Kambur
empfehlen.

*Meine Änderungsanträge
zu der Besprechung v. 12.7.*

12.7.1957
Dr.H./St.

Wir haben bei der Besprechung vor allem darauf hingewiesen, dass das Grosskraftwerk, Mannheim durch die auf Befehl des alliierten Kontrollrates erfolgte Demontage ihres Werkes FRITZ und der Verbringung der demontierten Maschinen nach Frankreich in eine geradezu katastrophale Lage hinsichtlich der Erfüllung ihrer Versorgungsaufgabe gebracht worden ist. Auf dem ganzen Gebiet der Elektrizitätswirtschaft ist uns und sicherlich auch dem Ministerium ein gleichartiger Fall nicht bekannt geworden.

Der alliierte Kontrollrat hatte die Demontage des Werkes FRITZ veranlasst. Die für uns unmittelbar zuständige amerikanische Besatzungsmacht sah aber auf unsere Vorstellung hin ein, dass für das im Jahre 1946/47 demontierte Werk FRITZ eine Ersatzanlage erstellt werden musste, wenn wir unsere Aufgabe erfüllen wollten.

Die amerikanische Besatzungsmacht ordnete den Bau dieser Ersatzanlage an, verlangte aber im Hinblick auf die Einstellung des alliierten Kontrollrates die Unterbringung dieser Ersatzanlage in unseren hierfür ungeeigneten noch vorhandenen Bauten, während allein ein Neubau wirtschaftlich zweckmässiger gewesen wäre. Für diesen unwirtschaftlichen Ersatzbau mussten über 20. Millionen Fremdmittel aufgenommen werden, wie früher schon geschildert, sind unserer Gesellschaft hierdurch durch die Kreditkosten, durch höhere Abschreibungen und Steuern (siehe insbesondere Blatt 3 unserer Eingabe an die Oberfinanzdirektion vom 21.7.56) Sonderbelastungen entstanden, die kein anderes Elektrizitätswerk in der Bundesrepublik zu tragen hat.

Es erscheint angebracht, in diesem Zusammenhang noch einmal auf den schon früher vorgelegten Befehl der amerikanischen Militärregierung vom 14.4.1947 zum Bau einer Ersatzanlage hinzuweisen.

25th July 1942

The first of the summer holidays has been a very successful one. The weather has been very good and the children have enjoyed it very much. They have been to the beach, to the park, and to the cinema. They have also been to the zoo and to the museum. They have all had a very good time and are very happy. The second of the summer holidays has also been a very successful one. The weather has been very good and the children have enjoyed it very much. They have been to the beach, to the park, and to the cinema. They have also been to the zoo and to the museum. They have all had a very good time and are very happy.

The third of the summer holidays has also been a very successful one. The weather has been very good and the children have enjoyed it very much. They have been to the beach, to the park, and to the cinema. They have also been to the zoo and to the museum. They have all had a very good time and are very happy. The fourth of the summer holidays has also been a very successful one. The weather has been very good and the children have enjoyed it very much. They have been to the beach, to the park, and to the cinema. They have also been to the zoo and to the museum. They have all had a very good time and are very happy.

The fifth of the summer holidays has also been a very successful one. The weather has been very good and the children have enjoyed it very much. They have been to the beach, to the park, and to the cinema. They have also been to the zoo and to the museum. They have all had a very good time and are very happy. The sixth of the summer holidays has also been a very successful one. The weather has been very good and the children have enjoyed it very much. They have been to the beach, to the park, and to the cinema. They have also been to the zoo and to the museum. They have all had a very good time and are very happy.

12.7.1957
Dr.H./St.

Wir haben bei der Besprechung vor allem darauf hingewiesen, dass das Grosskraftwerk, Mannheim durch die auf Befehl des alliierten Kontrollrates erfolgte Demontage ihres Werkes FRITZ und der Verbringung der demontierten Maschinen nach Frankreich in eine geradezu katastrophale Lage hinsichtlich der Erfüllung ihrer Versorgungsaufgabe gebracht worden ist. Auf dem ganzen Gebiet der Elektrizitätswirtschaft ist uns und sicherlich auch dem Ministerium ein gleichartiger Fall nicht bekannt geworden.

Der alliierte Kontrollrat hatte die Demontage des Werkes FRITZ veranlasst. Die für uns unmittelbar zuständige amerikanische Besatzungsmacht sah aber auf unsere Vorstellung hin ein, dass für das im Jahre 1946/47 demontierte Werk FRITZ eine Ersatzanlage erstellt werden musste, wenn wir unsere Aufgabe erfüllen wollten.

Die amerikanische Besatzungsmacht ordnete den Bau dieser Ersatzanlage an, verlangte aber im Hinblick auf die Einstellung des alliierten Kontrollrates die Unterbringung dieser Ersatzanlage in unseren hierfür ungeeigneten noch vorhandenen Bauten, während allein ein Neubau wirtschaftlich zweckmässiger gewesen wäre. Für diesen unwirtschaftlichen Ersatzbau mussten über 20. Millionen Fremdmittel aufgenommen werden, wie früher schon geschildert, sind unserer Gesellschaft hierdurch durch die Kreditkosten, durch höhere Abschreibungen und Steuern (siehe insbesondere Blatt 3 unserer Eingabe an die Oberfinanzdirektion vom 21.7.56) Sonderbelastungen entstanden, die kein anderes Elektrizitätswerk in der Bundesrepublik zu tragen hat.

Es erscheint angebracht, in diesem Zusammenhang noch einmal auf den schon früher vorgelegten Befehl der amerikanischen Militärregierung vom 14.4.1947 zum Bau einer Ersatzanlage hinzuweisen.

...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...

...the ... of ...
...the ... of ...

...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...

...the ... of ...
...the ... of ...

...the ... of ...
...the ... of ...

...the ... of ...
...the ... of ...

...the ... of ...
...the ... of ...

...the ... of ...
...the ... of ...

...the ... of ...
...the ... of ...

...the ... of ...
...the ... of ...

Süddeutsche Revisions- und Treuhand-Aktien-Gesellschaft

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Herrn Rechtsanwalt
Professor Dr. Hermann Heimerich

M a n n h e i m

A 2, 1

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

IV 8/Do

MANNHEIM
Friedrichsring 14

8. Juli 1957

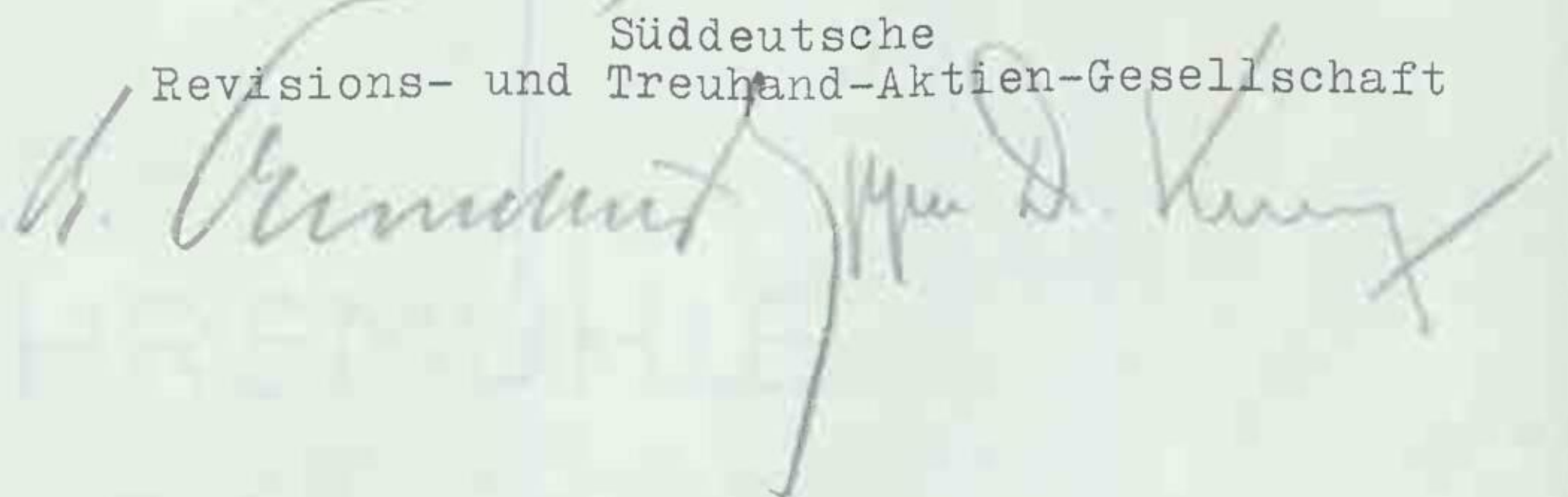
Betr.: Vermögensabgabe der Großkraftwerk Mannheim AG

Sehr geehrter Herr Professor!

Als Anlage überreichen wir Ihnen eine Ausfertigung des in Ver-
folg der ersten Fühlungnahme in Bonn von den Herren des GKM
und uns ausgearbeiteten Entwurfs einer weiteren Eingabe an den
BdF. Herr Dr. Schandalik wird, wie zwischen Ihnen und Herrn
Direktor Ellrich vereinbart, am kommenden Freitag, den 12. d.M.,
sich erlauben, bei Ihnen vorzusprechen zur gemeinsamen Beratung
der endgültigen Fassung der Eingabe.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Süddeutsche
Revisions- und Treuhand-Aktien-Gesellschaft



1 Anlage

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

DEPARTMENT OF CHEMISTRY

LABORATORY OF ORGANIC CHEMISTRY

CHICAGO, ILLINOIS

1950

RECEIVED

1950

1950

1950

1950

1950

1950

1950

1950

1950

1950

1950

1950

1950

1950

1950

1950

1950

1950

1950

1950

1950

1950

1950

1950

GROSSKRAFTWERK MANNHEIM A.G.

Mannheim, ... Juli 1957

An den
Herrn Bundesminister der Finanzen

B o n n /Rhein
Husarenstraße 1

Betr.: Vermögensabgabe - Gesch.Z. IV C/4 - LA 2222 - 14/57

Es ist uns wegen einer Auslandreise eines Vorstandsmitgliedes und wegen termingebundener Arbeiten unserer Berater erst heute möglich, auf die Besprechung mit Herrn Ministerialdirigent Dr. Meuschel und Herrn Ministerialrat Bachelin am 21. Mai d.J. zurückzukommen. Wir erlauben uns, in Ergänzung unseres bisherigen Vorbringens zu den bei unserem Besuch besprochenen und für die Entscheidung über unseren Antrag wichtigsten Punkten nunmehr noch folgendes vorzutragen:

1. Die Besprechung hat ergeben, daß auch dem Ministerium kein dem unseren gleichgelagerter Fall bekannt ist, in welchem nach Beendigung der Kriegshandlungen auf Befehl des alliierten Kontrollrates ein der Stromerzeugung dienendes Werk demontiert werden mußte. Durch die auf Anordnung der westlichen Alliierten, insbesondere der USA-Militärregierung, in unmittelbarem Anschluß an die Demontage unseres Werkes "Fritz" erfolgte Erstellung einer Ersatzanlage, die auf Verlangen der Besatzungsmacht im Gegensatz zur wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit in ungeeignete vorhandene Bauten eingebaut werden mußte, sind uns durch die Verzinsung und die Tilgung der aufgenommenen Fremdmittel und durch erhöhte AfA Belastungen erwachsen, die noch auf lange Jahre weiter laufen. Dadurch sind unserer Gesellschaft, die im schwersten Konkurrenzkampf steht, Sonderbelastungen entstanden, die kein anderes Elektrizitätswerk in der Bundesrepublik zu tragen hat. Die Höhe dieser Belastungen - vermehrt um die daraus zwangsläufig entstehenden Steuerbelastungen -, die wir in unseren früheren Schriftsätzen im einzelnen rechnerisch dargestellt

(siehe Blatt 3 unserer Eingabe an O.F.D.
v. 27. 7. 56,

X die oben in einer weiteren Eingabe an O.F.D. angeführten Zahlen

Page 1

The first part of the report deals with the general situation of the country. It is a very interesting and informative account of the country and its people. The author has done a great deal of research and has written a very thorough and complete report. The second part of the report deals with the specific details of the country. It is a very detailed and complete account of the country and its people. The author has done a great deal of research and has written a very thorough and complete report.

The third part of the report deals with the specific details of the country. It is a very detailed and complete account of the country and its people. The author has done a great deal of research and has written a very thorough and complete report. The fourth part of the report deals with the specific details of the country. It is a very detailed and complete account of the country and its people. The author has done a great deal of research and has written a very thorough and complete report.

The fifth part of the report deals with the specific details of the country. It is a very detailed and complete account of the country and its people. The author has done a great deal of research and has written a very thorough and complete report. The sixth part of the report deals with the specific details of the country. It is a very detailed and complete account of the country and its people. The author has done a great deal of research and has written a very thorough and complete report.

The seventh part of the report deals with the specific details of the country. It is a very detailed and complete account of the country and its people. The author has done a great deal of research and has written a very thorough and complete report. The eighth part of the report deals with the specific details of the country. It is a very detailed and complete account of the country and its people. The author has done a great deal of research and has written a very thorough and complete report.

The ninth part of the report deals with the specific details of the country. It is a very detailed and complete account of the country and its people. The author has done a great deal of research and has written a very thorough and complete report.

haben, übersteigt bei weitem die Vermögensabgabe, deren Erlaß wir beantragt haben.

Benennung Gebiet

2. Grundsätzlich sind unsere Stromabnehmer nach dem Gründungsvertrag aus dem Jahre 1922 verpflichtet, uns die entstehenden Selbstkosten für den abgenommenen Strom zu vergüten. Im Gegensatz zu den Stadtwerken Mannheim haben aber die 2 Stromabnehmer - Pfalzwerke AG, Ludwigshafen, und Badenwerk AG, Karlsruhe - die Möglichkeit, mit ihren Strombezügen auszuweichen und preislich günstigere Bezüge oder Stromlieferungen wahrzunehmen. Dadurch hat sich in steigendem Maße eine Betriebsweise unseres Werkes entwickelt, die eine weit über das Normale hinausgehende Abnutzung unserer Anlage zur Folge hat, und die uns auch dadurch den immer schwerer werdenden Konkurrenzkampf in ständig steigendem Ausmaß erschwert. Die Betriebsweise ist dadurch gekennzeichnet, daß unser Werk als Steinkohlen verfeuerndes Dampfkraftwerk nach den Wasserdarbietungen - die in den letzten Jahren sehr reichlich waren - insbesondere in dem mit Wasserkraften gut ausgestatteten badisch-württembergischen Raum eingesetzt wird und gezwungen ist, nachts stark zurückzufahren und morgens sehr schnell unter Einsatz der am späten Vorabend abgesetzten Betriebsmittel (Kessel, Turbinen, Generatoren, Transformatoren und Hilfseinrichtungen) auf die volle Tagesleistung zu gehen. Es ergeben sich Unterschiede in der Nacht- zur Tagesbelastung von etwa 1:4.

Das Diagramm 1 verdeutlicht anschaulich das Abwandern zweier Stromabnehmer - Pfalzwerke AG, Ludwigshafen, und Badenwerk AG, Karlsruhe - zu anderen Lieferanten.

Ferner zeigt die graphische Darstellung (2) Beispiele unserer täglichen Belastungskurve, woraus die ganz ungewöhnliche Diskrepanz zwischen der Tag- und Nachtbelastung unseres Werkes hervorgeht. Wie die angeführten Beispiele zeigen, ist es nachweisbar so, daß unsere Tagesleistung, welche wir für unsere Stromabnehmer erzeugen müssen, in der Höhe von 240.000 kW in den Nacht- und frühen Morgenstunden nur mit rd. 20 % - d.s. rd. 50.000 kW - von der Stadt Mannheim in Anspruch genommen wird, und daß wir in der kurzen Zeitspanne morgens von etwa 05,00 bis 07,00 Uhr die

*X auch stark
Abnutzung der
Maschinen*

Maschinen auf die Leistung von 240 000 kW bringen müssen. Das hat zur Folge, daß wir unsere in den Abendstunden abgestellten und teilweise schon abgekühlten Kessel und Maschinen in den frühen Morgenstunden Tag für Tag erneut anheizen müssen, um zwischen 05,00 und 07,00 Uhr morgens die Stromabgabe von rd. 20 % auf 100 % der erforderlichen Leistung bringen zu können.

*Verluste durch
Starkes Brennstoffver-
brauch*

Noch schlechter liegen die Verhältnisse in den Zeiten zwischen einem Sonn- und Feiertag und einem darauffolgenden Werktag. Daß all diese Faktoren die Ertragskraft unseres Werkes außerordentlich beeinträchtigen, wird dem Ministerium jeder Fachmann bestätigen können und müssen. Hinzu kommt, daß mit dieser Inanspruchnahme nicht einmal regelmäßig gerechnet werden kann: Es kommt häufig vor, daß das Badenwerk bereits bestellte Stromlieferungen in letzter Stunde, wenn die Kessel längst angeheizt sind, wieder abbestellt, wenn durch unerwartete Regenfälle die Lieferung von eigenem Wasserstrom rentabler ist.

Einen Ausgleich bildete in früheren Jahren die nächtliche Abnahme von Pumpstrom durch das Badenwerk bei uns, den das Badenwerk jetzt in einem eigenen Kohlenkraftwerk herstellt.

*zu dick
aufgetragen*

Würde durch eine Belastung unseres Werkes auch noch mit der Vermögensabgabe diese Entwicklung des Abwanderns zweier Stromabnehmer noch weiter vorangetrieben, was unzweifelhaft der Fall sein würde, so wäre der Tag nicht fern, an dem wir überhaupt nicht mehr in der Lage wären, zu konkurrenzfähigen Strompreisen zu liefern.

*a den um sehr hohen Betrag
wird die anderen Stromabnehmer
zu den hohen gestiegenen Kosten
wird*

Dabei bitten wir, wie bereits mündlich vorgetragen, zu berücksichtigen, daß unsere Strompreise nicht mit den statistischen Durchschnittsangaben in dem "Schlaunen Blättchen" verglichen werden können, weil die dort angegebenen Strompreise auch die Kosten für die Weiterleitung enthalten, die bis zu 2/3 des Gesamtpreises ausmachen, während wir unseren Strom ab Werksgränze liefern, da wir über kein eigenes Fortleitungsnetz verfügen.

3. Daß unsere vorstehenden Hinweise nicht zu schwarz gesehen sind, beweist die Tatsache, daß es uns in den letzten Jahren nicht mehr

[The page contains extremely faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side. The text is organized into several paragraphs, with some lines appearing to be underlined. Two dark circular marks are visible on the right side of the page.]

möglich war, mit der Entwicklung der Stromabgabe im Durchschnitt
 des Bundesgebiets und in anderen Industrieländern Schritt zu
 halten. Wie wir in der Besprechung am 21. Mai d. J. ausgeführt
 haben, rechnet man in anderen großen Industrieländern seit Jahr-
 zehnten mit einer Steigerung der Stromabgabe um durchschnittlich
 7 %, in Deutschland sogar mit 10 % jährlich. Tatsächlich ist
 auch im Bundesgebiet der Stromverbrauch laut VDEW-Statistik 1955
 um 11,9 % und 1956 um 11,8 % jeweils gegenüber dem Vorjahr ge-
 stiegen. Demgegenüber haben wir im Jahre 1955 einen Rückgang
 von 3,8 % und im Jahre 1956 nur eine Steigerung (gemessen an
 dem gesunkenen Vorjahresverbrauch) von 9,2 % zu verzeichnen,
 und unsere Stromabgabe im 1. Halbjahr 1957 ist erneut gegenüber
 derjenigen des Vorjahres zurückgeblieben. Durch eine für unsere
 Stromabnehmer nicht mehr diskutable Erhöhung unserer Strompreise
 würde sich diese Entwicklung unzweifelhaft nicht nur linear,
 sondern progressiv fortsetzen. Die Belastung mit rd.
 DM 8.000.000 Vermögensabgabe und den daraus resultierenden
 "Steuern aus der Steuer" würde dabei der "Tropfen" sein, der,
 wenn wir das einmal so ausdrücken dürfen, das Faß zum Überlaufen
 bringen würde.

4. In der mehrfach erwähnten Besprechung gingen die Herren des Mi-
 nisteriums anfangs von der Annahme aus, daß wir von der Umsatz-
 steuer, der Vermögensteuer und der Kapitalverkehrsteuer befreit
 seien. Leider ist auch das nicht der Fall, da durch die Betei-
 ligung der Pfalzwerke an unserer Gesellschaft mittelbar ein ver-
 schwindend kleiner Hundertsatz unseres Aktienkapitals im Privat-
 besitz ist. Infolgedessen hatten wir in den letzten Jahren ab-
 zuführen:

	<u>1954</u>	<u>1955</u>	<u>1956</u>
	DM	DM	DM
Umsatzsteuer	2.402.000,--	2.637.000,--	3.027.000,--
Vermögensteuer	300.000,--	449.000,--	460.000,--
Kapitalverkehrsteuer	<u>150.000,--</u>	<u>-,-</u>	<u>-,-</u>
	2.852.000,--	3.086.000,--	3.487.000,--
	=====	=====	=====

Ferner DM 450.000,-- Wertpapiersteuer bei der Begebung unserer
 Anleihen 1949 und 1950/I und II.

Handwritten text at the top of the page, appearing to be a header or introductory paragraph.

Second section of handwritten text, continuing the narrative or report.

Third section of handwritten text, showing further details.

Fourth section of handwritten text, continuing the flow of information.

Final section of handwritten text at the bottom of the page.

Dabei ist noch nicht berücksichtigt, daß die steuerliche Nichtabzugsfähigkeit der handelsrechtlich als Betriebsausgabe zu verbuchenden Vermögensteuer zwangsläufig zu steuerlichen Gewinnen führt, aus denen wir die Körperschaftsteuer, das NO Berlin (diese beiden wieder nicht abzugsfähig) und die Gewerbeertragsteuer zahlen müssen. Diese Steuern vom Gewinn und Ertrag und die daraus resultierenden weiteren "Steuern aus den Steuern" kommen also zu den vorstehenden Beträgen noch hinzu.

Kalender
Hamburg
Lohnsteuer
nicht
einfachen?

5. Bei Heranziehung unserer Gesellschaft zur Vermögensabgabe würde die Verteuerung unserer Stromerzeugung zu weiterer Abwanderung eines Teils der Stromabnehmer führen und die sich daraus zwangsläufig ergebende weitere Verteuerung der verbleibenden immer mehr auf die Deckung des Ausgleiches zwischen Wasserstromdarbietung und Strombedarf sowie der Bedarsspitzen abgestellten Stromerzeugung würde mit aller Schwere die Bewohner der durch den Krieg ohnehin so stark heimgesuchten Stadt Mannheim treffen. Während beispielsweise die unter wesentlich günstigeren Bedingungen arbeitenden Werke der Stadt Hamburg (frachtgünstigere Kohle aus Übersee durch 10-Jahres-Abschlüsse) und das RWE (eigene Braunkohlenbasis und durch Zechenbeteiligung Werkselbstverbrauchsrechte in Steinkohle) in den letzten Jahren Tarifsenkungen (Haushalttarif und Kleinstabnehmertarif) vornehmen konnten, und zwar

- a) senkten die HEW (Dividenden: 1955 = 7 %, 1956 = 8 %) im April dieses Jahres den Haushalttarif von 10 auf 9 Dpf/kWh,
- b) war das RWE (Dividenden: 1955 = 9 %, 1956 = 10 %) schon im Sommer 1955 in der Lage, für die Mehrzahl der Sonderabnehmer den Spitzenpreis von 19 Dpf/kWh auf 16,5 Dpf/kWh zu senken und mit Wirkung vom 15. Oktober 1955 für Kleinstabnehmer den Strompreis von 37 auf 30 Dpf/kWh zu ermäßigen; in den Monaten Mai bis Juli werden nur 23 Dpf/kWh berechnet. In diesem Zeitraum werden auch die Arbeitspreise mehrerer Haushalts- und Landwirtschaftstarife von 10 auf 9 und von 6 auf 5 Dpf/kWh, außerdem der Nachtstromtarif von 5 auf 4 Dpf/kWh herabgesetzt. Die Erhöhung des Steinkohlenpreises vom 16. Mai 1955 in Höhe von DM/t 2,-- wurde Sonderabnehmern und Wiederverkäufern

Very faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be organized into several paragraphs, with some lines indented. There are also some faint, larger words or phrases that might be headings or section markers.

(Pfalzwerke!) gegenüber aufgefangen,

war die Stadt Mannheim schon durch die bisherige Entwicklung gezwungen, ihre Arbeitspreise im Haushalt-, Gewerbe- und Landwirtschaftstarif ab April 1957 von 10 auf 11 Dpf/kWh und in einigen Fällen auch die Grundpreise zu erhöhen! Gleichzeitig mußten die Tarife der Straßenbahn heraufgesetzt werden. Um die bedrängte Finanzlage der Stadtwerke Mannheim, verursacht durch die ungünstige Kostenlage, weiterhin abzumildern, sah sich der Stadtrat gezwungen, ebenfalls mit Wirkung vom 1. April 1957 die Tarife für Wasser (um 18 %) und Gas (um 11,5 %) zu erhöhen. Die Stadtwerke Mannheim schließen seit 1953/54 mit ständig steigenden Verlusten ab. Würde also unser Werk, das durch Demontage und die überteuerte, ausschließlich mit Fremdmitteln erstellte Ersatzanlage benachteiligt ist, auch noch mit der Vermögensabgabe belastet, müßten die Kostenerhöhungen bei uns zwangsläufig erneute Tarifierhöhungen bei den Stadtwerken zur Folge haben. Das aber würde vor allem immer wieder den Kleinabnehmer treffen.

6. Wir haben uns vermerkt, daß das Ministerium zu unserem Vorbringen die Vereinigung der Elektrizitätswerke in Frankfurt hören wird. Wir bitten deshalb - wie auch schon mündlich geschehen -, uns deren Stellungnahme nach Eingang beim Ministerium mindestens in den Grundzügen bekannt zu geben und uns dann vor einer endgültigen Entscheidung über unseren Antrag Gelegenheit zu einer nochmaligen Vorsprache zu geben.

GROSSKRAFTWERK MANNHEIM A.G.

2 Anlagen



Handwritten text, possibly a signature or name, written in a cursive script. The text is very faint and difficult to decipher, but appears to be a single line of writing.

Süddeutsche Revisions- und Treuhand-Aktien-Gesellschaft

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Direktion der
Großkraftwerk Mannheim AG

Mannheim-Neckarau
Plinaustraße 12

VS					
Eing. - 2. JUL. 1957 *					
Z. 1111					

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

IV 8/Do

MANNHEIM
Friedrichring 14

1. Juli 1957

Betr.: Vermögensabgabe

Sehr geehrte Herren !

Als Anlagen überreichen wir Ihnen zwei Durchschläge unseres Vor-
entwurfs für die nächste Eingabe an den Herrn Bundesminister der
Finanzen zur Vorbereitung der Besprechung am Donnerstag dieser
Woche, zu der wir Ihre Herren wie vereinbart um 16.00 Uhr erwar-
ten. Wir bitten Sie insbesondere zu prüfen, ob und inwieweit
die in Abschnitt 5 des Entwurfs aufgestellten Behauptungen zu-
treffen, und inwieweit Sie an den dort offen gelassenen Stellen
konkrete Zahlenangaben einfügen können. Erwünscht wäre natürlich
eine Ergänzung dieses Abschnitts durch noch weitere statistische
Angaben, wenn solche vorhanden und zur Stützung unseres gemein-
samen Vorgehens geeignet sind.

Mit besten Empfehlungen

Süddeutsche
Revisions- und Treuhand-Aktien-Gesellschaft

H. Gummert *P. Schindler*

2 Anlagen

Termin: Freitag 12. Juli '57

Agave-Drummondii

Agave-Drummondii

Agave-Drummondii

Agave-Drummondii

Agave-Drummondii

Agave-Drummondii

Agave-Drummondii

Agave-Drummondii

Agave-Drummondii

Agave-Drummondii

Agave-Drummondii

ROSSKRAFTWERK MANNHEIM A.G.

Mannheim, . . . Juli 1957

An den
Herrn Bundesminister der Finanzen

B o n n / Rhein
Husarenstraße 1

Empf - 2 JUL 1957 *					
Bonn					

Betr.: Vermögensabgabe - Gesch.Z. IV C/4 - LA 2222 - 14/57

Es ist uns wegen einer Auslandsreise eines Vorstandsmitgliedes und wegen termingebundener Arbeiten unserer Berater erst heute möglich, auf die Besprechung mit Herrn Ministerialdirigent Dr. Meuschel und Herrn Ministerialrat Bachelin am 21. Mai d.J. zurückzukommen. Wir erlauben uns, in Ergänzung unseres bisherigen Vorbringens zu dem bei unserem Besuch besprochenen und für die Entscheidung über unseren Antrag wichtigen Punkt nunmehr noch folgendes vorzutragen:

1. Die Besprechung hat ergeben, daß auch dem Ministerium kein dem unseren gleichgelagerter Fall bekannt ist, in welchem nach Beendigung der Kriegshandlungen auf Befehl des alliierten Kontrollrates ein der Stromerzeugung dienendes Werk demontiert werden mußte. Durch die auf Anordnung der westlichen Alliierten, insbesondere der USA-Militärregierung, in unmittelbarem Anschluß an die Demontage unseres Werkes "Fritz" erfolgte Erstellung einer Ersatzanlage, die aus optischen Gründen im Gegensatz zur wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit in ungeeignete vorhandene Bauten eingebaut werden mußte, sind uns in der Form der Verzinsung und der Tilgung des ausschließlich mit Fremdmitteln erstellten Ersatzwerkes Belastungen erwachsen, die noch auf lange Jahre weiterlaufen. Dadurch sind unserer Gesellschaft, die im schwersten Konkurrenzkampf steht, Sonderbelastungen erwachsen, die kein anderes Elektrizitätswerk in der Bundesrepublik zu tragen hat. Die Höhe dieser Belastungen - vermehrt um die daraus zwangsläufig entstehenden Steuerbelastungen -, die wir in unseren früheren Schriftsätzen im einzelnen rechnerisch dargestellt haben, übersteigt bei weitem die Vermögensabgabe, deren Erlaß wir beantragt haben.

App. 20/10/1911

App. 20/10/1911

App. 20/10/1911

App. 20/10/1911

App. 20/10/1911

App. 20/10/1911

App. 20/10/1911

App. 20/10/1911

App. 20/10/1911

App. 20/10/1911

App. 20/10/1911

App. 20/10/1911

2. Dadurch, daß unsere Stromabnehmer nach dem Gründungsvertrag aus dem Jahre 1922 zwar verpflichtet sind, uns die entstehenden Selbstkosten für den abgenommenen Strom zu vergüten, jedoch auch die Möglichkeit haben, mit ihren Strombezügen auszuweichen und preislich günstigere Bezugsmöglichkeiten wahrzunehmen, hat sich in immer steigendem Maße eine Spitzenbelastung unseres Werkes entwickelt, die eine weit über das Normale hinausgehende Abnutzung unserer Anlage zur Folge hat, und die uns auch dadurch den immer schwerer werdenden Konkurrenzkampf in ständig steigendem Ausmaß erschwert. Die beiliegende graphische Darstellung unserer Belastungskurve zeigt eindeutig die ganz ungewöhnlich hohe Diskrepanz zwischen der Tag- und Nachtbelastung unseres Werkes. Diese Darstellung verdeutlicht weiter das Abwandern zweier Stromabnehmer - Pfalzwerke AG, Ludwigshafen, und Badenwerk AG, Karlsruhe - zu anderen Lieferanten. Es ist nachweisbar so, daß unsere installierte Leistung von 240 Millionen kWh in den Nacht- und frühen Morgenstunden nur mit rd. 20 % - rd. 50 Millionen kWh - von der Stadt Mannheim in Anspruch genommen wird, und daß wir in der kurzen Zeitspanne von etwa morgens 5.00 Uhr bis morgens 8.00 Uhr unsere Maschinen auf die Leistung von 240 Millionen kWh bringen müssen. Das hat zur Folge, daß wir unsere in den Abendstunden abgestellten und kaum abgekühlten Kessel schon während der Nacht und in den frühen Morgenstunden Tag für Tag frisch anheizen müssen, um zwischen 6.00 und 8.00 Uhr morgens die Stromabgabe von 20 % auf 100 % der installierten Leistung bringen zu können. Daß dies die Ertragskraft unseres Werkes außerordentlich beeinträchtigt, wird dem Ministerium jeder Fachmann bestätigen können und müssen. Hinzu kommt, daß mit dieser Inanspruchnahme nicht einmal regelmäßig gerechnet werden kann: Es kommt häufig vor, daß das Badenwerk bereits bestellte Stromlieferungen in letzter Stunde, wenn die Kessel längst angeheizt sind, wieder abbestellt, wenn durch unerwartete Regenfälle die Lieferung von eigenem Wasserstrom rentabler ist. Einen Ausgleich bildete in früheren Jahren die nächtliche Abnahme von Pumpstrom durch das Badenwerk bei uns, den das Badenwerk jetzt in einem eigenen Kohlenkraftwerk herstellt.

Würde durch eine Belastung unseres Werkes auch noch mit der Vermögensabgabe diese Entwicklung des Abwanderns unserer Stromab-

10/10/10

10/10/10

10/10/10

10/10/10

10/10/10

10/10/10

10/10/10

nehmer noch weiter vorangetrieben, was unzweifelhaft der Fall sein würde, so wäre der Tag nicht fern, an dem wir überhaupt nicht mehr in der Lage wären, zu konkurrenzfähigen Strompreisen zu liefern.

Dabei bitten wir, wie bereits mündlich vorgetragen, zu berücksichtigen, daß unsere Strompreise nicht mit den statistischen Durchschnittsangaben in dem "Schlaunen Blättchen" verglichen werden können, weil die dort angegebenen Strompreise auch die Kosten für die Weiterleitung enthalten, die bis zu 2/3 des Gesamtpreises ausmachen, während wir unseren Strom ab Werksgrenze liefern, da wir über kein eigenes Fortleitungsnetz verfügen.

3. Daß unsere vorstehenden Hinweise nicht zu schwarz gesehen sind, beweist die Tatsache, daß es uns seit Jahren schon nicht mehr möglich ist, mit der Entwicklung der Stromabgabe im Durchschnitt des Bundesgebiets und in anderen Industrieländern Schritt zu halten. Wie wir in der Besprechung am 21. Mai d.J. ausgeführt haben, rechnet man in den großen Industrieländern seit Jahrzehnten mit einer Steigerung der Stromabgabe um durchschnittlich 10 % jährlich. Tatsächlich ist auch im Bundesgebiet der Stromverbrauch laut VDEW-Statistik 1955 um 11,9 % und 1956 um 11,8 % jeweils gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Demgegenüber haben wir im Jahre 1955 einen Rückgang von 3,8 % und im Jahre 1956 nur eine Steigerung (gemessen an dem gesunkenen Vorjahresverbrauch) von 9,2 % zu verzeichnen, und unsere Stromabgabe im 1. Halbjahr 1957 ist erneut gegenüber derjenigen des Vorjahres zurückgeblieben. Durch eine für unsere Stromabnehmer nicht mehr diskutable Erhöhung unserer Strompreise würde sich diese Entwicklung unzweifelhaft nicht nur linear, sondern progressiv fortsetzen. Die Belastung mit rd. DM 8.000.000 Vermögensabgabe würde dabei der "Tropfen" sein, der, wenn wir das einmal so ausdrücken dürfen, das Faß zum Überlaufen bringen würde.
4. In der mehrfach erwähnten Besprechung gingen die Herren des Ministeriums anfangs von der Annahme aus, daß wir von der Umsatzsteuer, der Vermögensteuer und der Kapitalverkehrsteuer befreit seien. Leider ist auch das nicht der Fall, da durch die Betei-

minutes after

minutes after

minutes after

minutes after

minutes after

minutes after

minutes after

ligung der Pfalzwerke an unserer Gesellschaft mittelbar ein verschwindend kleiner Hundertsatz unseres Aktienkapitals im Privatbesitz ist. Infolgedessen hatten wir in den letzten Jahren abzuführen:

	<u>1954</u>	<u>1955</u>	<u>1956</u>
	DM	DM	DM
Umsatzsteuer	2.402.000,--	2.637.000,--	3.027.000,--
Vermögensteuer	300.000,--	449.000,--	460.000,--
Kapitalverkehrsteuer	<u>150.000,--</u>	<u>-,-</u>	<u>-,-</u>
	2.852.000,--	3.086.000,--	3.487.000,--
	=====	=====	=====

Ferner DM 450.000,-- Wertpapiersteuer bei der Begebung unserer Anleihen 1949 und 1950/I und II.

Dabei ist noch nicht berücksichtigt, daß die steuerliche Nichtabzugsfähigkeit der handelsrechtlich als Betriebsausgabe zu verbuchenden Vermögensteuer zwangsläufig zu steuerlichen Gewinnen führt, aus denen wir die Körperschaftsteuer, das NO Berlin (diese beiden wieder nicht abzugsfähig) und die Gewerbebeertragsteuer zahlen müssen. Diese Steuern vom Gewinn und Ertrag und die daraus resultierenden "Steuern aus den Steuern" kommen also zu den vorstehenden Beträgen noch hinzu.

5. Sollte unser Erlaßantrag der Ablehnung verfallen, so würde die Verteuerung unserer Stromerzeugung zu weiterer Abwanderung eines Teils der Stromabnehmer führen und die sich daraus zwangsläufig ergebende weitere Verteuerung der verbleibenden geringen und immer mehr nur auf die Deckung der Bedarfsspitzen abgestellte Stromerzeugung würde mit aller Schwere die Bewohner der durch der Krieg ohnehin so stark getroffenen Stadt Mannheim treffen. Während beispielsweise die unter wesentlich günstigeren Bedingungen arbeitenden Werke der Stadt Hamburg (billigere Kohle aus Übersee) und das RWE (eigene Braunkohlenbasis) in den Jahren Preissenkungen für Kleinabnehmer von Strom um . . . % vornehmen konnten, war die Stadt Mannheim schon durch die bisherige Entwicklung gezwungen, ihre Strompreise am um

App. 1914

App. 1914

App. 1914

App. 1914

App. 1914

App. 1914

App. 1914

App. 1914

App. 1914

App. 1914

App. 1914

zu erhöhen, die Tarife der Straßenbahn wiederholt - zuletzt am wesentlich heraufzusetzen, und sie ist damit bei Strompreisen und Tarifen der Verkehrsbetriebe angelangt, die um % über dem Bundesdurchschnitt liegen. Wir haben uns daher als verpflichtet angesehen, die Stadtwerke Mannheim über die Verhandlungen mit dem Ministerium in der Sache der Vermögensabgabe in Kenntnis zu setzen, und wir haben daraufhin die in Fotokopie hier beiliegende Rückäußerung der Stadtwerke vom 18.6.1957 erhalten, aus der klar hervorgeht, daß die Belastung unseres durch Demontage und überteuerte ausschließlich mit Fremdmittel erstellte Ersatzanlage benachteiligtes Werk auch noch mit der Vermögensabgabe erneute Tarifierhöhungen zwangsläufig zur Folge haben müßte. Das würde vor allem immer wieder den Kleinabnehmer treffen, der keine Möglichkeiten hat, durch Aufnahme einer eigenen Stromerzeugung auszuweichen.

6. Wir haben uns vermerkt, daß das Ministerium diesen Schriftsatz mit den Vorakten dem Verband der Elektrizitätswerke in Frankfurt vorlegen wird. Wir bitten deshalb, - wie auch schon mündlich geschehen - uns dessen Stellungnahme nach Eingang beim Ministerium mindestens in den Grundzügen bekannt zu geben und uns dann vor einer endgültigen Entscheidung über unseren Antrag Gelegenheit zu einer nochmaligen Vorsprache zu geben.

GROSSKRAFTWERK MANNHEIM A.G.

... Anlagen

10/10/10

10/10/10

10/10/10

10/10/10

10/10/10

10/10/10

10/10/10

10/10/10

10/10/10

10/10/10

10/10/10

den 3. Juli 1957

An den Vorstand der
Grosskraftwerk Mannheim A.G.

Mannheim - Neckarau

Betr.: Vermögensabgabe der Grosskraftwerk Mannheim A.G.

Sehr geehrte Herren !

Das mir in Fotokopie übersandte Schreiben der Stadtwerke Mannheim an Sie vom 18.6.57 hat mich natürlich sehr interessiert. Ich glaube aber nicht, dass der Inhalt dieses Schreibens zu einer Förderung in der obigen Angelegenheit wesentliches beitragen kann. Es geht aus dem Schreiben eigentlich nur hervor, dass die Abteilung Elektrizitätsbetriebe der Stadtwerke Mannheim der einzige Betriebszweig war, in dem bisher mit Sicherheit Überschüsse erzielt wurden.

Für uns kommt es aber darauf an, nachzuweisen, dass die Bevölkerung der Stadt Mannheim durch verhältnismässig hohe Stromtarife schon jetzt besonders belastet ist und dass diese Belastung noch zunehmen würde, wenn die Vermögensabgabe beim Grosskraftwerk erhoben und auf den Strompreis, den die Stadt Mannheim bezahlen muss, umgeschlagen wird. Dabei spielt eine entscheidende Rolle, dass die Stadt Mannheim derjenige Abnehmer des Grosskraftwerks ist, der nach dem Gründungsvertrag seinen ganzen Strombedarf beim Grosskraftwerk decken muss.

Es erschiene mir zweckmässig, die derzeitigen Stromtarife, die die Stadt Mannheim für ihre Abnehmer festgesetzt hat, mit den Stromtarifen anderer ähnlicher Großstädte, insbesondere auch solcher Großstädte, die ihren Strom vom RWE beziehen, in Vergleich zu setzen und ausserdem auszurechnen, wie sich die Stromtarife der Stadt Mannheim gestalten müssten, wenn das Grosskraftwerk die angeforderte Vermögensabgabe bezahlen und seinen Stromverkaufspreis erhöhen müsste. Es sollen hierüber weitere Verhandlungen mit der Direktion der Stadtwerke Mannheim stattfinden, an denen ich mich, wenn Sie dies wünschen,

b.w.

gerne beteiligen würde; ausserdem könnte das bei dem Deutschen
Städtetag und das bei der Vereinigung kommunaler Betriebe vorlie-
gende statistische Material zur weiteren Feststellung der in den
deutschen Städten zur Zeit geltenden Stromtarife mit herangezogen
werden.

Ihrer gefälligen weiteren Stellungnahme in dieser Angelegenheit
sehe ich entgegen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

VORSTAND

Herrn

Oberbürgermeister a.D.
Professor Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich

Mannheim
A 2, 1 (Gebäude d.Rhein.Hypotheken-Bank)

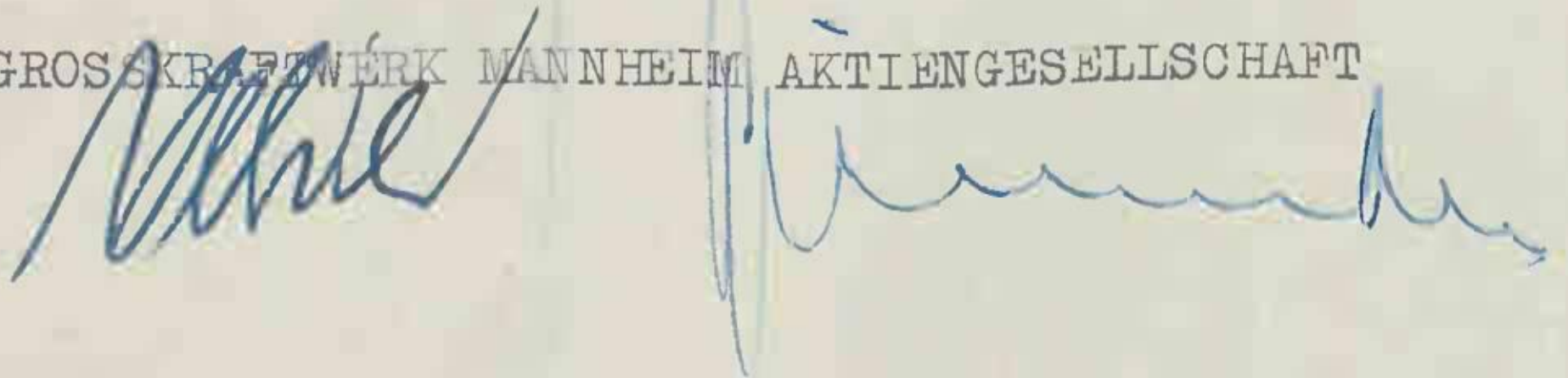
Betr.: Vermögensabgabe der Grosskraftwerk Mannheim AG

Sehr geehrter Herr Professor!

Unter Bezugnahme auf die Rücksprache mit dem Linksunter-
zeichneten übersenden wir Ihnen Fotokopie der Ausführun-
gen der Stadtwerke Mannheim vom 18. 6. 1957 zur gefl.
Kenntnis.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

GROSSKRAFTWERK MANNHEIM AKTIENGESELLSCHAFT



1 Anlage

NOT 20. 11. 19
19. 11. 1912

STADTWERKE MANNHEIM

ABTEILUNG WASSER-, GAS- UND ELEKTRIZITÄTSBETRIEBE

58121

Stadtwerke Mannheim, Abt. Wasser-, Gas- und Elektrizitätsbetriebe, K7, 1

FERNRUF: Nr. 3511 nach Büroschluß Nr. 3512

BANK-KONTO: Deutsche Bank, Filiale Mannheim

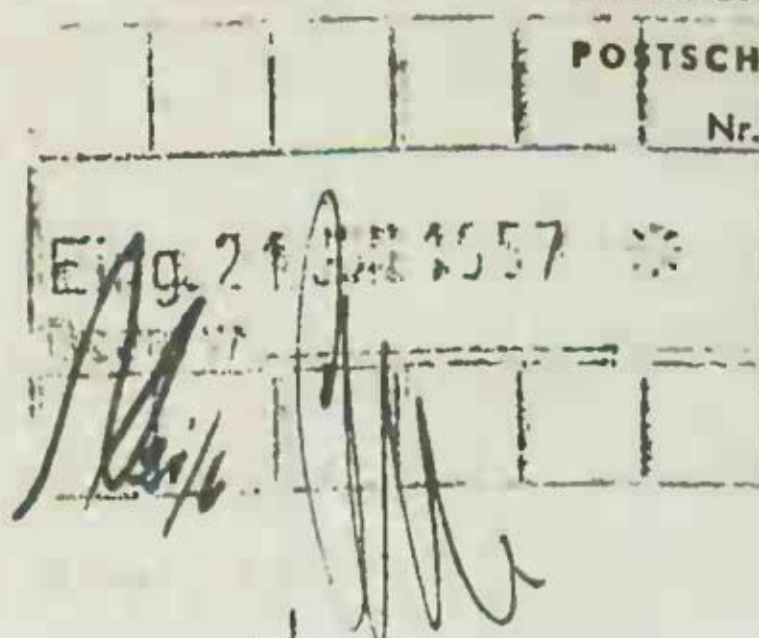
POSTSCHECK-KONTO: Nr. 17700 Karlsruhe,

Nr. 1050 Ludwigshafen am Rhein

An das

Großkraftwerk Mannheim
Aktiengesellschaft

Mannheim-Neckarau



IHR ZEICHEN VS/Sch

UNSER ZEICHEN KB-Sp/Fr

TAG 18.6.57

Vermögensabgabe des Großkraftwerkes
Ihr Schr.v. 12.6.57

Am 12.6.57 teilten Sie uns mit, daß damit gerechnet werden muß, daß das Großkraftwerk zur Vermögensabgabe zum Lastenausgleich herangezogen wird. Das wird sich für die Stadtwerke Mannheim sehr nachteilig auswirken.

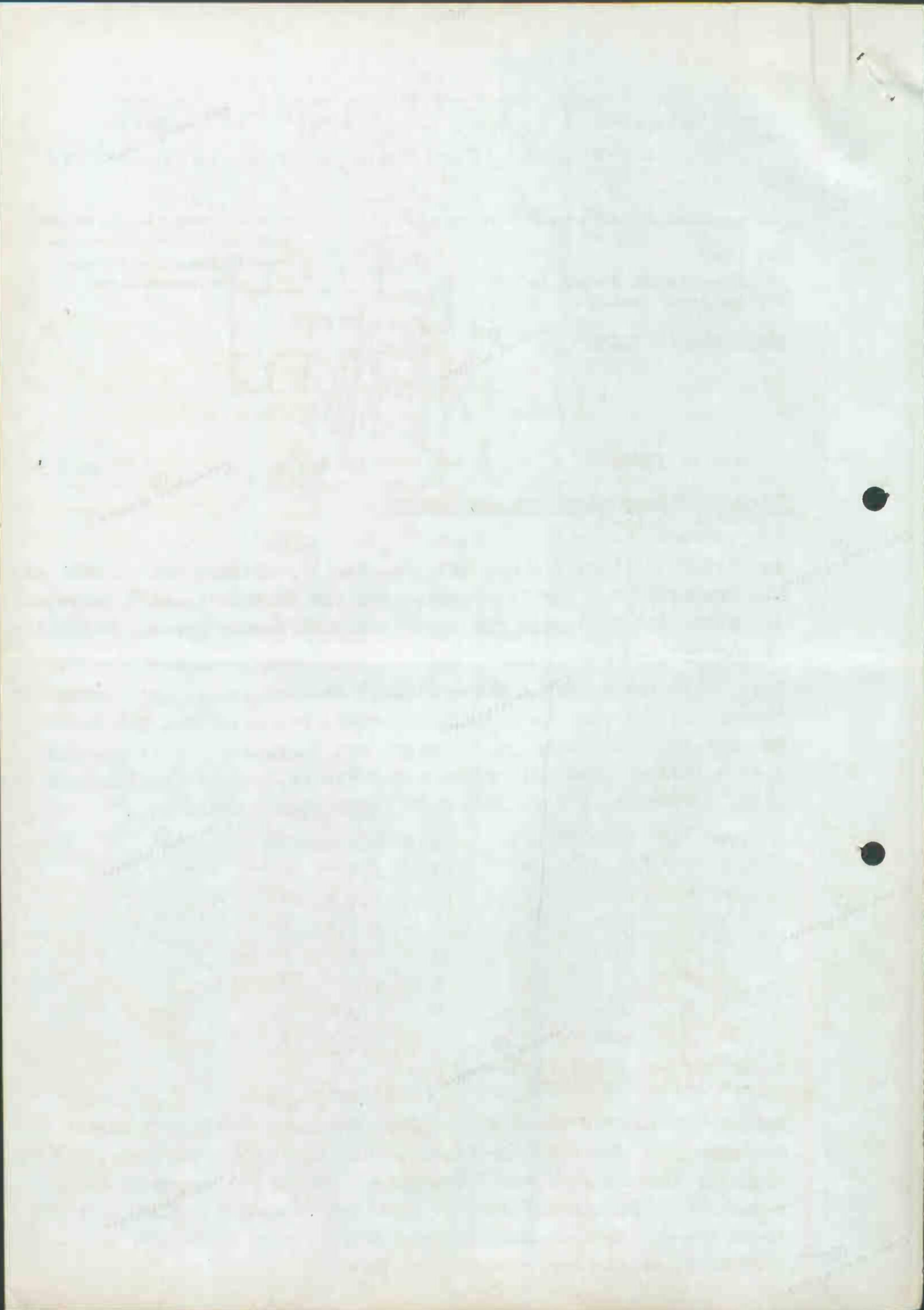
Unser Elwerksbetrieb war der einzige Betriebszweig, der bisher mit Sicherheit Überschüsse erzielte. Die übrigen Betriebe, wie Wasser, Gas und Verkehr müssen in der Regel mit Zuschüssen arbeiten. Das trifft insbesondere beim Verkehrsbetrieb zu, der in den Jahren seit 1948/II durchweg mit Fehlbeträgen abschloß und zwar

im Jahr 1948/II mit	rd	0,8 Mio DM
" " 1949	"	2,4 " "
" " 1950	"	3,4 " "
" " 1951	"	4,0 " "
" " 1952	"	4,0 " "
" " 1953	"	4,8 " "
" " 1954	"	4,0 " "
" " 1955	"	4,5 " "

Gesamtverlust der Verkehrsbetrie-
be von 1948/II bis 1955

27,9 Mio DM

Daraus ist zu ersehen, daß die Stadt Mannheim weitgehend darauf angewiesen ist, daß ihr Eigenbetrieb (die Stadtwerke Mannheim) mit den etwaigen Überschüssen der Versorgungsbetriebe den angeschlossenen Verkehrsbetrieb subventioniert. Wird das angestrebte Gleichgewicht durch höhere Strombezugspreise gestört, so wird dies in neuen Tarifierhöhungen seinen Ausdruck finden müssen.



Der relative Rückgang der Rohüberschüsse hat uns in den letzten Jahren ohnedies in eine bedrängte Finanzlage versetzt.

So sind die Rohüberschüsse (vor Finanzaufwand) in den Jahren ab 1951 bei den Versorgungsbetrieben wie folgt gesunken:

im Jahr	auf
1951	38 %
1952	35 %
1953	33 %
1954	30 %
1955	27 %

Das Abschlußergebnis 1955 wies ebenfalls einen Verlust von rd 0,5 Mio DM aus. Ausserdem besteht noch ein Verlustvortrag aus dem Vorjahr von rd 1,2 Mio DM.

Das Großkraftwerk rechnet bekanntlich auf Selbstkostenbasis ab. Durch die allgemeinen Kohlenpreis- und Lohnerhöhungen stiegen daher seit 1938/39 (100 %) die Strombezugpreise vom Großkraftwerk auf rd 288 % in 1955/56.

Wir haben Ihnen hiermit einige markante Zahlen mitgeteilt und bitten Sie, beim Bundesfinanzministerium darauf hinzuwirken, daß das Großkraftwerk von der Vermögensabgabe zum Lastenausgleich befreit wird.

Hochachtungsvoll
Stadtwerke Mannheim
Wasser-, Gas- und Elektrizitätsbetriebe
Direktion

Mare

R

[Faint, illegible handwriting throughout the page, possibly bleed-through from the reverse side.]

den 3. Juni 1957

An den
Vorstand der Gross-
kraftwerk Mannheim A.G.

Mannheim - Neckarau

Betr.: die Vermögensabgabe

Sehr geehrte Herren !

Ich hatte am vergangenen Samstag Gelegenheit, mich mit Herrn Ministerialdirigenten Dr. Meuschel über die obige Angelegenheit und ihre weitere Behandlung in Heidelberg zu unterhalten.

Zunächst ergab sich bei dieser Unterredung, dass Herr Dr. Meuschel einige Tage nach Pfingsten in Urlaub geht und erst Mitte Juli in den Dienst zurückkehrt. Eine nochmalige Verhandlung mit Herrn Dr. Meuschel ist also erst in der zweiten Hälfte Juli möglich. Dies bedeutet, daß wir uns mit der weiteren Bearbeitung der Angelegenheit etwas Zeit lassen können.

Was die Sache selbst angeht, so konnte ich bei dem Gespräch mit Herrn Dr. Meuschel feststellen, dass er ausschlaggebenden Wert offenbar auf soziale Gesichtspunkte legt, die sich dadurch ergeben, dass durch die Demontage des Merguerre-Werkes und durch die dadurch bedingte weitere Aufbauentwicklung des Grosskraftwerkes vor allem die Stadt Mannheim und ihre Bevölkerung geschädigt ist, da sie gezwungen ist, ihren Gesamtbedarf an Strom vom Grosskraftwerk abzunehmen. Die übrigen Partner des Grosskraftwerkes konnten zu dem billigeren RWE ausweichen. Es dürfte zweckmässig sein, dass wir uns gerade über diese Seite der Angelegenheit noch einmal eingehend unterhalten.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung bin ich
Ihr ergebener

ah.

En 1957
Forschung der
Kultur der

Atlantik - Forschung

Seite 1/1

1957

Die Forschung der Atlantik ist ein sehr wichtiges Thema, das in der letzten Zeit sehr viel Aufmerksamkeit gefunden hat. Die Forschung der Atlantik ist ein sehr wichtiges Thema, das in der letzten Zeit sehr viel Aufmerksamkeit gefunden hat.

Die Forschung der Atlantik ist ein sehr wichtiges Thema, das in der letzten Zeit sehr viel Aufmerksamkeit gefunden hat. Die Forschung der Atlantik ist ein sehr wichtiges Thema, das in der letzten Zeit sehr viel Aufmerksamkeit gefunden hat.

Die Forschung der Atlantik ist ein sehr wichtiges Thema, das in der letzten Zeit sehr viel Aufmerksamkeit gefunden hat. Die Forschung der Atlantik ist ein sehr wichtiges Thema, das in der letzten Zeit sehr viel Aufmerksamkeit gefunden hat.

Die Forschung der Atlantik ist ein sehr wichtiges Thema, das in der letzten Zeit sehr viel Aufmerksamkeit gefunden hat.

Die Forschung der Atlantik ist ein sehr wichtiges Thema, das in der letzten Zeit sehr viel Aufmerksamkeit gefunden hat.

VORSTAND

Herrn

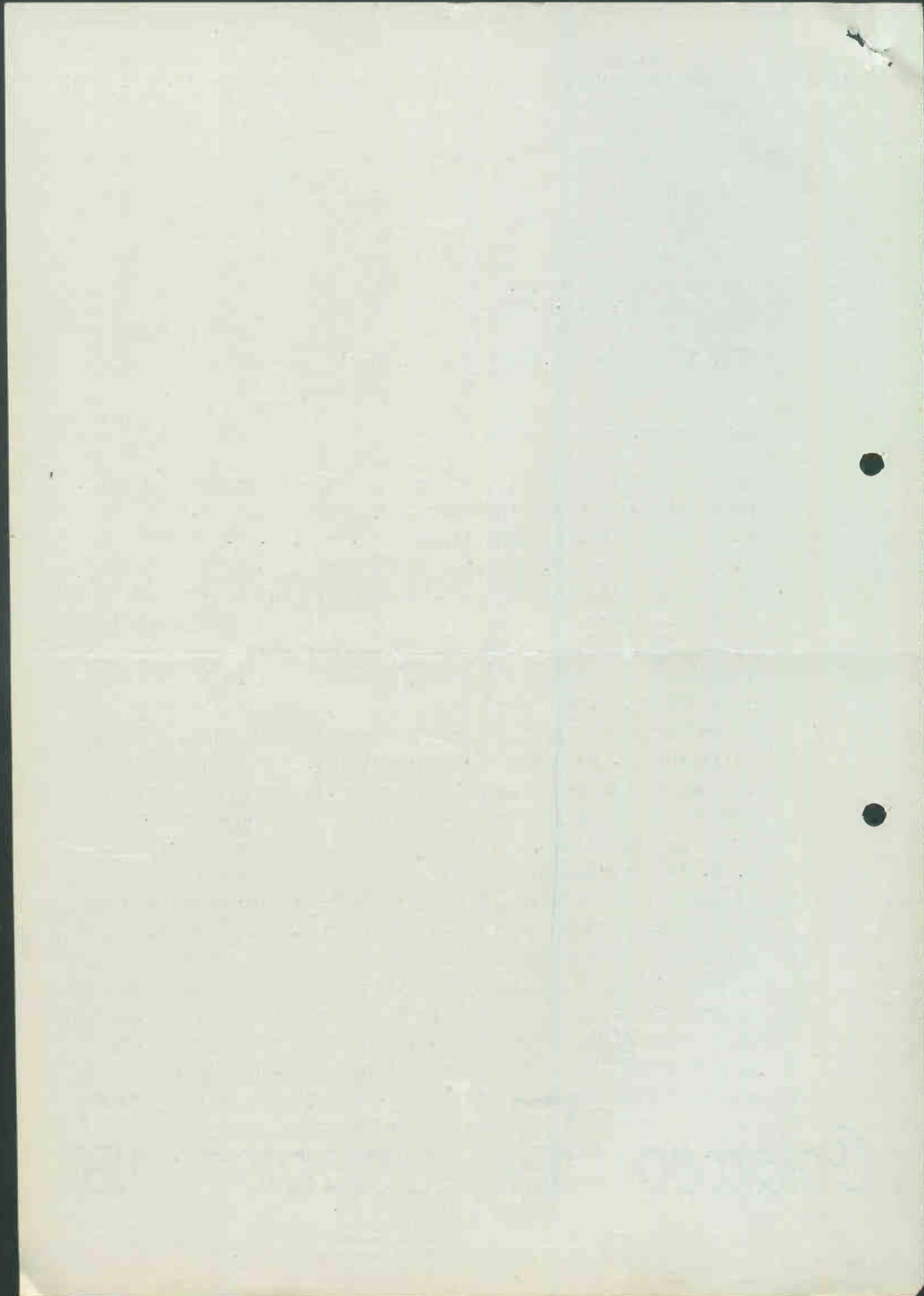
Oberbürgermeister a.D.
Professor Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich

Mannheim

A 2, 1 (Gebäude d.Rhein.Hypoth.Bank)

Sehr geehrter Herr Professor!

Herr Direktor Ellrich, der sich zur Zeit in England aufhält, hatte mir kurz vor seiner Abreise noch mitgeteilt, dass Sie anlässlich einer Veranstaltung am 1. Juni d. J. Herrn Ministerialdirigent Dr. Meuschel sehen werden, bei welcher Gelegenheit Sie ihn beiläufig auf die Angelegenheit Vermögensabgabe anzusprechen beabsichtigen. Hiermit sind wir sehr einverstanden. Leider können wir Ihnen aber noch nicht die Unterlagen zur Verfügung stellen, die gelegentlich der Besprechung am 21. d. M. in Bonn von uns noch gewünscht wurden und deren Umfang im beiliegenden Aktenvermerk des Herrn Dr.Schandalik vom 22. Mai 1957 niedergelegt ist. Insbesondere bereiten uns die unter a) und b) aufgeführten Darstellungen, die nach Möglichkeit in Form von Diagrammen gewünscht werden, noch einigen Kummer, da sie nicht ganz überzeugend wirken, d. h. die Entwicklung der Stromerzeugung bei uns ist im Vergleich zu der Entwicklung im Bundesgebiet durchaus nicht ungünstig und daher abweichend, und die Unterschiede zwischen der installierten Leistung und tatsächlichen Stromabnahme liegen bei uns auch nicht wesentlich schlechter als im Bundesgebiet. Trotzdem werden wir einige recht interessante Diagramme über die sehr schwankenden Bezüge unserer Hauptabnehmer und über die tageszeitliche Belastung unserer beiden Werke vorlegen können. Alle diese Unterlagen können aber erst frühestens Anfang der kommenden Woche fertiggestellt sein. Mit Herrn Direktor Ellrich wurde abgesprochen, dass



an: Herrn Professor Dr.Dr.h.c.H.Heimerich Brief vom: 29.5.57 Blatt: -2-

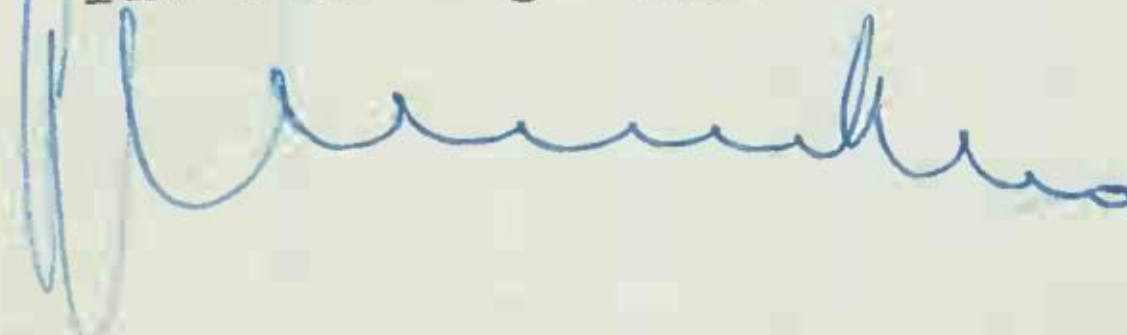
die endgültige Formulierung unserer Stellungnahme an das Bundesfinanzministerium sofort nach den Pfingstfeiertagen vorgenommen und diese mit den Unterlagen dann in der Woche nach Pfingsten dem Bundesfinanzministerium zugeleitet wird.

Es erscheint uns daher zweckmässig, Sie um die Freundlichkeit zu bitten, nach Vorliegen unserer Stellungnahme und der Unterlagen in Bonn Herrn Dr.Meuschel aufzusuchen und ihn in diesem Gespräch zu der Auffassung zu gewinnen, dass nach den ausführlichen und überzeugenden Erläuterungen des GKM weitere Erhebungen und Ermittlungen seitens des Bundesfinanzministeriums überflüssig sind. Eine gutachtliche Stellungnahme der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke in Frankfurt würde sicherlich unserem Antrag nicht abträglich sein, da wir damit rechnen können, dass sich die VDEW im wesentlichen unseren Argumenten anschliesst und unser Ersuchen befürwortet. Es ist nun aber durchaus noch nicht sicher, ob auch tatsächlich die VDEW zur gutachtlichen Äusserung aufgefordert wird; der Unterzeichnete könnte sich vorstellen, dass der etwas vorsichtiger Herr Ministerialrat Bachelin entweder das Bundeswirtschaftsministerium oder das Wirtschaftsministerium in Stuttgart zur Äusserung auffordert. In einem solchen Falle hätten wir allerdings Grund zu der Annahme, dass der Beitrag eines dieser Ministerien für die Herren Dr.Meuschel und Bachelin keine Stütze zu einer für uns günstigen Entscheidung sein wird. Ausserdem würde durch Einschaltung eines dieser beiden Ministerien viel Zeit verloren gehen; wir versprechen uns in Bonn nur dann Erfolg, wenn die Sache ohne Verzögerung und möglichst "taufersch" behandelt und entschieden wird.

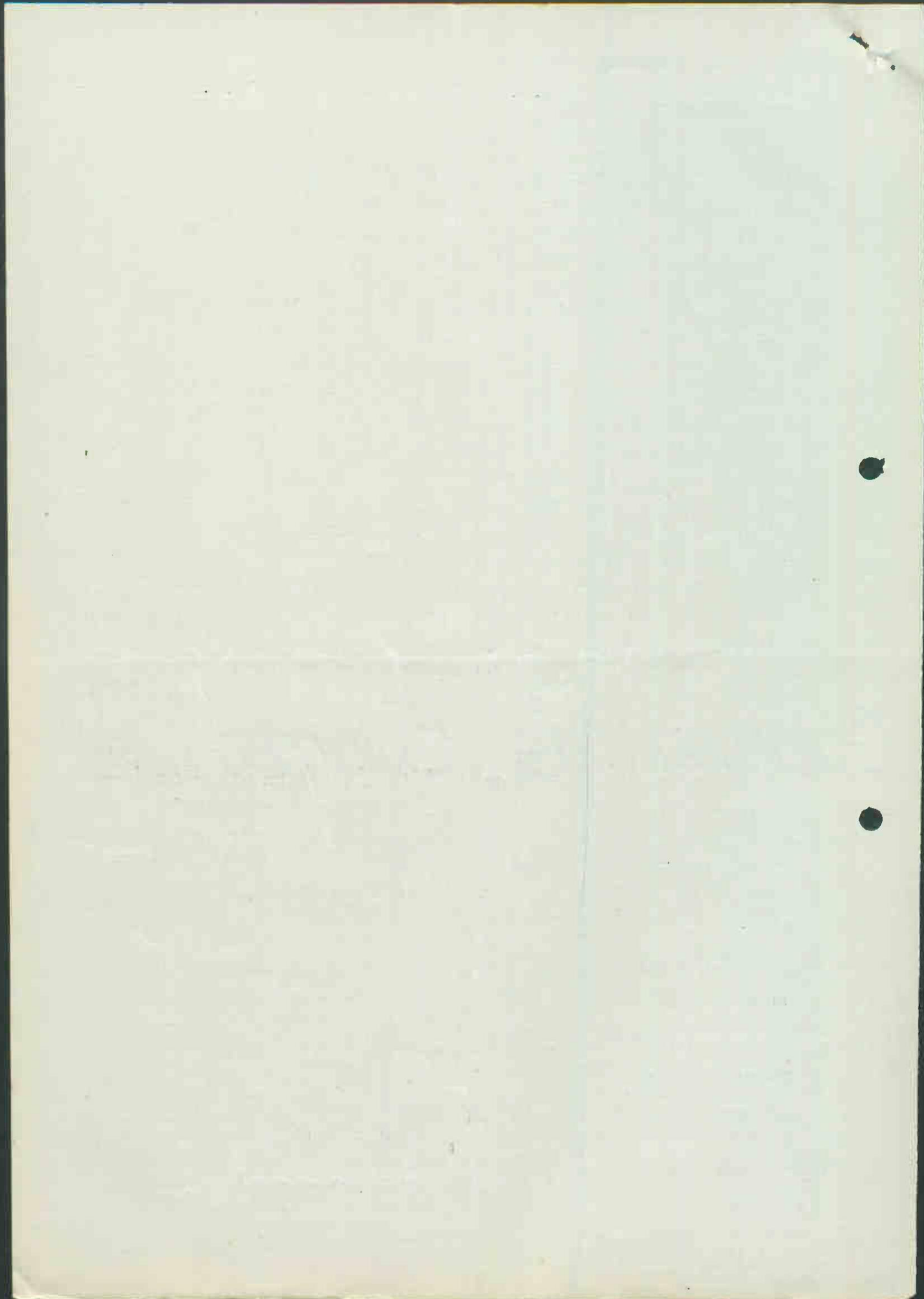
Wir werden uns erlauben, Ihnen kurz nach Pfingsten Abschriften unserer eingereichten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Ich darf annehmen, dass Sie mit dieser Art des Vorgehens einverstanden sind.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung
Ihr sehr ergebener



1 Anlage



Abschrift!
29.5.57 - VSS

Durchschlag

A k t e n v e r m e r k
=====

Betr.: Steuerberatung Grosskraftwerk Mannheim AG, Mannheim
(Sonderakt: Vermögensabgabe)

Nach einer internen Vorbesprechung im GKM am 20. d. M. sprachen gestern Herr Direktor Ellrich, Herr Direktor Schumann und Herr Madaus vom GKM sowie der Unterzeichnete als Berater beim Bundesfinanzministerium vor, wo von etwa 10.30 Uhr bis 13.00 Uhr mit den Herren Ministerialdirigent Dr. Meuschel und Ministerialrat Bachelin verhandelt wurde.

Nachdem der Unterzeichnete auf Ersuchen von Herrn Dr. Meuschel einleitend eine kurze Zusammenfassung des bisherigen schriftlichen Vorbringens zur Begründung des Antrages auf Erlass der VA gegeben hatte, entspann sich unter Beteiligung aller Anwesenden eine lebhafte Aussprache, in der die Vertreter des Ministeriums - erwartungsgemäss - zunächst darauf hinwiesen, dass nach dem LAG und den bisher vorliegenden Durchführungsbestimmungen dazu aus Rechtsgründen ein Erlass der VA nicht in Betracht kommt, da das Tatbestandsmerkmal des Vermögensverfalls nicht gegeben ist. Die Herren erkannten aber im weiteren Verlauf der Aussprache bald an, dass der im Falle des GKM gegebene Tatbestand ein "Unikum" sei, und sie liessen auch durchblicken, dass sie keinesfalls abgeneigt sind, dem GKM entgegenzukommen. Sie deuteten ferner an, dass der Vorschlag des Landesfinanzministeriums Baden-Württemberg nur auf (ganzen oder teilweisen?) Erlass der bisher fällig gewordenen Raten abziele, dass aber das Landesministerium zugleich sein Einverständnis mit jeder von Bonn für richtig gehaltenen Regelung erklärt habe.

Herr Bachelin leitete dann die Erörterung von Einzelfragen mit der Bemerkung ein, dass die ihm aus Statistiken zugänglichen Strompreise vergleichbarer Werke noch über den Preisen des GKM liegen, so dass doch wohl erhebliche Bedenken gegen einen Billigkeitserlass bestünden. Herr Direktor Ellrich konnte diesen Einwand sehr rasch durch die Entgegnung entkräften, dass die den

1. 1. 1.

100

1. 1. 1.

1



Statistiken entnommenen Strompreise anderer Werke nicht nur das Entgelt für die Herstellung des Stromes im Werk, sondern auch ganz erhebliche Entgeltsteile für die Zuleitung des Stromes über die Werkgrenze hinaus enthalten, während sich die Strompreise des GKM auf die Stromabgabe ab Werk beziehen. Kürze man die den Statistiken entnommenen Strompreise um die darin mit einem Durchschnittssatz enthaltenen Zuleitungskosten, so ergebe sich keinesfalls ein über dem vergleichbaren Strompreis des GKM liegender Preis. Diese Ausführungen machten offenbar Eindruck auf die Vertreter des Ministeriums, die dann weiter äusserten, dass sie (offenbar zu ihrer Deckung gegenüber dem Rechnungshof) noch eine gutachtliche Stellungnahme des Verbandes der Elektrizitätswerke einholen wollten. Nach Lage der Sache mussten wir natürlich unser grundsätzliches Einverständnis hierzu erklären. Ich benützte aber diese Gelegenheit, unter Hinweis auf den von Herrn Direktor Ellrich entkräfteten Einwand die Bitte auszusprechen, dass uns die Stellungnahme des Verbandes mitgeteilt und die Möglichkeit gegeben wird, auch dabei etwa auftretende Missverständnisse aufzuklären. Ausserdem schiene mir alsdann eine nochmalige abschliessende mündliche Besprechung notwendig. Darauf wurde erwidert, dass uns die Stellungnahme des Verbandes zum mindesten dem Inhalt nach bekannt gegeben würde, und dass die Herren des Ministeriums auch zu einer nochmaligen Aussprache bereit seien. Ich schlug dann ferner vor, dass wir zunächst unsererseits noch zu den in der Unterredung neu aufgetretenen Gesichtspunkten Stellung nehmen, und dass die Akten erst dann dem Verband vorgelegt werden, was ebenfalls Zustimmung fand.

Die weitere Aussprache ergab dann, dass die Herren des Ministeriums auch in weiteren sehr wesentlichen Punkten unzutreffend unterrichtet waren, da sie unterstellt hatten, dass das GKM von der Umsatzsteuer, der Vermögensteuer und der Gesellschaftsteuer befreit sei, was bekanntlich wegen der Beteiligung der Pfalzwerke nicht zutrifft.

Wir sind dann schliesslich so verblieben, dass schnellstmöglich die vom GKM einzureichende Eingabe bearbeitet wird, in welcher folgende Punkte besonders herausgestellt werden sollen:

- a) Entwicklung der Stromerzeugung im Bundesgebiet und anderen Industrieländern ständig steigend - beim GKM schon seit Jahren stagnierend (Darstellung in textlicher und graphischer Form),
- b) Darstellung des erheblichen Unterschiedes zwischen der installierten und daher möglichen Leistung und der tatsächlichen Abnahme,
- c) Belastung mit Umsatzsteuer, Vermögensteuer und Gesellschaftsteuer,
- d) nochmalige kurze besondere Hervorhebung der Demontage als einzige in der Elektrizitätsindustrie und ihre Auswirkungen für lange Jahre: Keine Möglichkeit einer Ermässigung der Verpflichtungen aus aufgenommenem Fremdkapital und dessen Verzinsung,
- e) mit Sicherheit zu erwartende Auswirkungen einer Ablehnung des Erlassantrages: Weitere Abwanderung der in ihren Entschlüssen freien Stromabnehmer, einseitige zusätzliche Belastung der Stadt Mannheim bzw. damit letzten Endes der Mannheimer Bevölkerung,
- f) Auswirkungen des Konkurrenzkampfes in den letzten Jahren.

Es wurde abgesprochen, dass die Herren des GKM den Entwurf dieser Eingabe vorbereiten, und dass dieser dann an einem noch festzulegenden Termin mit mir besprochen werden soll.

Mannheim, 22. Mai 1957

gez. Dr. Schandalik

10

1. The first part of the paper is devoted to a general discussion of the problem. It is shown that the problem is of great importance in the theory of the structure of the atom.

2. In the second part of the paper, the author gives a detailed account of the experimental results obtained by him and his co-workers. It is shown that the results are in good agreement with the theoretical predictions.

3. In the third part of the paper, the author discusses the results of his calculations. It is shown that the calculations are in good agreement with the experimental results.

4. In the fourth part of the paper, the author discusses the results of his calculations. It is shown that the calculations are in good agreement with the experimental results.

5. In the fifth part of the paper, the author discusses the results of his calculations. It is shown that the calculations are in good agreement with the experimental results.

6. In the sixth part of the paper, the author discusses the results of his calculations. It is shown that the calculations are in good agreement with the experimental results.

7. In the seventh part of the paper, the author discusses the results of his calculations. It is shown that the calculations are in good agreement with the experimental results.

Mannheim, den 22.5.1957

A k t e n n o t i z
=====

Nach vorheriger telefonischer Ankündigung hat mich heute Herr Direktor Ellrich von der Grosskraftwerk Mannheim A.G. besucht, um mich über das Ergebnis der Verhandlungen in Bonn über die Vermögensabgabe des Grosskraftwerkes zu unterrichten.

Die Verhandlung in Bonn hat bei Herrn Ministerialdirigent Meuschel in Gegenwart von Herrn Ministerialrat Bachelin stattgefunden. Die Verhandlungen sind nicht ganz so gut gelaufen, wie dies Herr Schandalik angenommen hatte. Allerdings liess sich Herr Meuschel davon überzeugen, dass in den abgelaufenen 5 - 6 Jahren sich bei dem Grosskraftwerk infolge der Montage des Marguerre-Werkes ganz erhebliche Nachteile geltend gemacht haben und dass deswegen insoweit eine Erhebung der Vermögensabgabe nicht gerechtfertigt erscheint. Für einen weiteren Zeitraum schienen aber Herrn Meuschel die vorgelegten Nachweise nicht zu genügen. Die Verhandlungen in Bonn endeten damit, dass Herrn Meuschel noch weitere Nachweise vorgelegt werden sollen, die vor allem wirtschaftspolitischer Natur sein dürften.

Herr Direktor Ellrich wird über die Verhandlungen in Bonn ein genaues Protokoll ausfertigen und mir zusenden. Ausserdem wird er mir die wesentlichen Eingaben, die in der Angelegenheit der Vermögensabgabe bei den Behörden eingereicht worden sind, in Abschrift übermitteln. Das Finanzministerium Baden-Württemberg scheint mir eine etwas zwiespältige Haltung eingenommen zu haben: Es empfahl zwar dem Bundesfinanzministerium ein grösseres Entgegenkommen, brachte aber offenbar zum Ausdruck, dass die letzte Entscheidung dem Bundesfinanzministerium überlassen werden müsste.

Ich soll nun hinsichtlich der weiteren Behandlung der Angelegenheit begutachtend eingeschaltet werden. Ausserdem hält es Herr Ellrich für empfehlenswert, dass ich selbst zu gegebener Zeit noch einmal mit Herrn Meuschel verhandle. Ich habe Herrn Ellrich gesagt, daß

ich am 1.6. voraussichtlich mit Herrn Meuschel in Heidelberg
zusammentreffen würde und dass ich ein Gespräch mit ihm über die
Angelegenheit führen könnte. Natürlich könnte in diesem Gespräch
die Angelegenheit nur beiläufig behandelt werden.

A k t e n n o t i z
=====

Betr.: Vermögensabgabe der Grosskraftwerk Mannheim A.G.

Telefonate mit Herrn Schumann und später mit Herrn Ellrich.
Herrn Schumann habe ich davon unterrichtet, dass sich nach Aus-
kunft von Herrn Labus Herr Ministerialdirigent Meuschel schon
bei der Besprechung am 21.5. gerne einschalten wird und in die-
sem Sinne mit Herrn Ministerialrat Bachelin sprechen will. Herr
Schumann meinte, dass ich unter diesen Umständen mit nach Bonn
fahren sollte; ~~er~~ wollte die Angelegenheit aber erst Herrn Direk-
tor Ellrich vortragen.

Bei dem späteren Gespräch mit Herrn Ellrich ergab sich, daß die
beiden Vorstandsmitglieder, ausserdem Herr Schandalik und der
Oberbuchhalter des Grosskraftwerks nach Bonn fahren. Unter diesen
Umständen musste ich der Auffassung von Herrn Ellrich zustimmen,
dass 5 Leute für einen Besuch im Bundesfinanzministerium zuviel
sind. Herr Ellrich will bei mir auf die Sache zurückkommen, wenn
noch irgendwelche Schwierigkeiten entstehen sollten.

AL

Mannheim, den 21.5.1957

den 21. Mai 1957

An den Vorstand der
Grosskraftwerk Mannheim A.G.

Mannheim - Neckarau
=====

Betr.: den Demontageschaden

Sehr geehrte Herren !

Von der Notgemeinschaft für reparationsgeschädigte Industrie in Castrop-Rauxel habe ich als Antwort auf mein Schreiben vom 15.5. den abschriftlich beiliegenden Brief vom 18.5. erhalten.

Ich kann aus diesem Antwortschreiben leider nicht den Eindruck gewinnen, dass die Bemühungen der Notgemeinschaft bisher sehr erfolgreich gewesen sind. Vielleicht sollte man mit dem Vorsitzenden der Notgemeinschaft, Herrn Dr. Kampf einmal persönlich Fühlung nehmen, sobald hinsichtlich Ihrer Vermögensabgabe eine Entscheidung vorliegt. Es wäre ja doch ganz schön, wenn die Grosskraftwerk Mannheim A.G. nur eine geringe Vermögensabgabe zu zahlen hätte und darüber hinaus auch noch einen Demontageschaden mit Erfolg geltend machen könnte.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

Anlage.

187

187

187

187

187

187

187

187

187

187

187

187

187

187

187

187

187

NOTGEMEINSCHAFT FÜR
REPARATIONSGESCHÄDIGTE
INDUSTRIE

CASTROP-RAUXEL 2 18.5.1957

Verw.-Gebäude Gewerkschaft Victor

Tel. Dortmund 13652

Fernschreiber 0822281 (Victor)

Bank: Westfalenbank A. G. Bochum

Konto-Nr. 3660

(Dr. Otto Kampf, Konto Notgemeinschaft)

Herrn Rechtsanwalt

Prof. Dr. Dr. H. Heimerich

M a n n h e i m

A 2 1 (Gebäude der Rhein-Hypothekenbank)

Betr: Reparationsentschädigung

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Heimerich!

Unter Bezugnahme auf Ihr letztes Schreiben in obenbezeichneter Angelegenheit erlauben wir uns, Ihnen mitzuteilen, dass unsere Bemühungen um ein Reparationsentschädigungsgesetz zwar fortgesetzt, jedoch noch zu keinem Ergebnis führen konnten, da sich die zuvor notwendige Verabschiedung des Allg. Kriegsfolgengesetzes über Gebühr lange herausgezögert hat und auch heute nicht endgültig feststeht, ob diese während der noch laufenden Legislaturperiode erfolgen wird.

Zwar wird gegenwärtig mit der Verabschiedung des Allg. Kriegsfolgengesetzes am 29. Mai ds.Js. gerechnet; wir haben aber allen Grund, nach den bisherigen Erfahrungen skeptisch derartigen Prognosen zu beurteilen.

Ganz sicher lässt sich jedoch heute schon sagen, dass bei dieser Sachlage die Verabschiedung des Reparationsentschädigungsgesetzes nicht mehr während der 2. Legislaturperiode erfolgen wird. Die Notgemeinschaft hat jedoch alles vorbereitet, um sogleich nach Verabschiedung des Allg. Kriegsfolgengesetzes die Arbeiten am Entschädigungsgesetz voranzutreiben.

Wir werden Sie gerne über den Fortgang unserer Arbeiten unterrichten und zeichnen für heute

mit vorzüglicher Hochachtung!

Notgemeinschaft für reparationsgeschädigte
Industrie

Alin.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY
1000 S. MICHIGAN AVE.
CHICAGO, ILL. 60607
TEL. 777-3000
FAX 777-3000
WWW.CHICAGO.EDU

den 15.5.1957

An den Vorstand der
Grosskraftwerk Mannheim A.G.

Mannheim - Neckarau
=====

Betr.: Vermögensabgabe und Demontageschaden

Sehr geehrte Herren !

Ich nehme Bezug auf mein gestriges Telefongespräch mit Ihrem Herrn Direktor Schumann.

Herr Direktor Schumann war mit mir der Auffassung, dass man sich bei der Notgemeinschaft für reparationsgeschädigte Industrie wieder einmal nach dem Stand der Bemühungen dieser Notgemeinschaft erkundigen solle. Ich habe darum noch gestern gemäss der Anlage an die Notgemeinschaft geschrieben.

Wie ich von Ihnen hörte, ist in der Angelegenheit der Festsetzung der Vermögensabgabe für das Grosskraftwerk eine erste Verhandlung im Bundesfinanzministerium bei Herrn Ministerialrat Bachelin für 21. ds.Mts. anberaumt. Nach meinen Erkundigungen ist Herr Bachelin Untergebener des Ministerialdirigenten Meuschel, der die zuständige Unterabteilung leitet und die für die endgültige Festsetzung der Vermögensabgabe massgebende Persönlichkeit ist. Allerdings untersteht Herr Meuschel seinerseits dem Abteilungsleiter, Herrn Ministerialdirektor Meersmann. Aber Herr ^MMeersmann pflegt sich um die Angelegenheiten der Vermögensabgabe kaum zu kümmern. Auch der Staatssekretär, der für den schriftlichen Bescheid wahrscheinlich seine Unterschrift geben muss, wird kaum eingreifen. Herr Meuschel ist also die Schlüsselfigur. Bei seiner Entscheidung ist die Zustimmung des Landes von wesentlicher Bedeutung.

Wie Sie wissen, habe ich durch den Betriebsberater enge Beziehungen zu Herrn Meuschel. Der Leiter der Steuerredaktion des Betriebsberaters

b.w.

Herr Labus wird morgen bei Herrn Meuschel in Bonn sein. Ich habe nun Herrn Labus gebeten, Herrn Meuschel von mir zu grüßen und ihn zu fragen, ob nach Ihrer Verhandlung mit Herrn Bachelin, die am 25.5. stattfindet noch eine weitere Verhandlung mit Herrn Meuschel selbst vorgesehen ist, was wohl zweckmässig wäre. Die Antwort des Herrn Meuschel werde ich ~~erzählen~~ am Sonntagabend erfahren können, da ich heute Mittag selbst verreisen muss. Ich werde am Montag noch einmal mit Ihnen in dieser Sache telefonieren.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung bin ich
Ihr ergebener

15. 5. 1952

An die
Notgemeinschaft für
reparationsgeschädigte
Industrie

Castrop - Rauxel 2

Verw.-Gebäude Gewerkschaft Victor

Sehr geehrte Herren !

Ich darf auf die Korrespondenz Bezug nehmen, die ich namens der Grosskraftwerk Mannheim A.G. im Juni vorigen Jahres mit Ihnen bzw. Ihrem Vorsitzenden Herrn Direktor Dr. Kampf hatte. Es würde uns sehr interessieren zu erfahren, wie weit mittlerweile Ihre Bemühungen, eine Reparationsentschädigung für die in Betracht kommenden Industrie-Betriebe durchzusetzen, gediehen sind. Das Bundesfinanzministerium hatte ja wohl immer die Absicht, die Ansprüche der demontagegeschädigten Firmen im sogenannten Kriegsfolgenschlußgesetz in etwa zu befriedigen, wogegen Sie ja wohl Widerstand geleistet haben, um eine Sonderregelung für die demontagegeschädigten Firmen durchzusetzen. Wie ist das weitergelaufen ? Aus der Presse entnehme ich, dass das Kriegsfolgenschlußgesetz vor der Verabschiedung steht, dass allerdings einer Verabschiedung dieses Gesetzes noch eine Änderung des Grundgesetzes vorangehen muss. Ob unter diesen Umständen das Gesetz noch in diesem Bundestag zustande kommen kann, scheint doch mehr als zweifelhaft zu sein.

Für eine baldige Rückäusserung wäre ich Ihnen besonders dankbar.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

Das Kriegsfolgenschlußgesetz vor der Verabschiedung

Eine Altsparerentschädigung wird auch für Reichsanleihen gezahlt

hi. Bonn, 9. Mai (Eigener Bericht). Das „allgemeine Kriegsfolgengesetz“ soll nun, wie der Vorsitzende des Bundestagsausschusses für Geld und Kredit, Scharnberg, mitteilte, endgültig am 29. Mai in zweiter und dritter Lesung vom Bundestag verabschiedet werden. Alle daran beteiligten Ausschüsse haben ihre Beratungen beendet, außer dem Rechtsausschuß, der in der kommenden Woche dazu endgültig Stellung nehmen will. Wie Bundestagsabgeordneter Dr. Lindenberg erklärte, wird der Verabschiedung des Gesetzes eine Aenderung des Grundgesetzes vorangehen müssen, weil nach den Beschlüssen des Ausschusses für Geld und Kredit die Vorschriften des Gesetzes nicht nur auf Ansprüche anzuwenden sind, die sich gegen den Bund oder andere öffentliche Rechtsträger richten, sondern auf Ansprüche gegen Länder und Gemeindeverbände, die aus Maßnahmen entstanden sind, welche diese Rechtsträger vor dem 1. August 1945 getroffen haben, um Anordnungen der Besatzungsmächte auszuführen oder einen kriegsbedingten Notstand im Rahmen dem Reich obliegender oder vom Reich übertragener Verwaltungsaufgaben zu beseitigen.

Die Frage, ob Geldinstitute und Versicherungsunternehmen an der Ablösung ihrer Reichsanleihen teilnehmen sollen, ist in dem Gesetz dahingehend entschieden, daß das Vorhandensein von Ausgleichsforderungen nicht entscheidend sein soll. Entscheidend ist vielmehr, ob das betreffende Institut eine Umstellungs- oder Altbankenrechnung aufgemacht hat. In letzterem Falle scheidet das Institut von der Ablösung aus. Unverzinsliche Schatzanweisungen und kurzfristige Reichswchsel werden nach dem Gesetz nicht abgelöst. Scharnberg erklärte dazu, wenn man diese Papiere in die Umstellung einbezogen hätte, dann wäre man gezwungen gewesen, von der im Gesetz vorgesehenen quotalen Umstellung abzusehen, weil dann bei der im Gesetz festgelegten Umstellung der Reichsanleihen im Verhältnis von zehn zu eins ein Posten von etwa 200 Milliarden Reichsmark auf den Bundeshaushalt zugekommen wäre, was währungs- politisch nicht verantwortet werden kann. Die Verzinsung der ehemaligen Reichsanleihen beträgt vier Prozent und ist steuerfrei, die jährliche Tilgungsquote 2,5 Prozent. Sie läuft über 27 Jahre. Umgestellte Beträge bis zu 100 Mark sollen als sogenannte Bagatellfälle im Verlauf der nächsten drei Jahre in bar abgelöst werden, jedoch ohne Verzinsung. Im Anschluß an die Umstellung von zehn zu eins soll eine Altsparerregelung durch besonderes Gesetz in Form einer zusätzlichen Ablösungsquote von zehn Prozent als Altsparerentschädigung gewährt werden. Die Zinsen sollen rückwirkend ab 1. April 1955 bezahlt werden.

Weiter sind Vorschriften aufgenommen worden über die Auflösung der auf Grund des Anleihestock-Gesetzes gebildeten Treuhandvermögen, in denen sich verbriefte Reichstitel befinden. Hinsichtlich der Valuta-Schuldverschreibung der Konversionskasse, die sich in deutschem Besitz befinden und in Deutschland zahlbar gestellt sind, werden die deutschen Gläubiger genauso gestellt, wie nach dem bisherigen Regelungsangebot der Bundesregierung für Gläubiger, die am 30. April 1954 die Staatsangehörigkeit eines Gläubigerstaates besaßen oder ihren Wohnsitz in einem Gläubigerstaat hatten.

Bei den unverbrieften Verbindlichkeiten mußte der Gesetzgeber, um zu tragbaren Ergebnissen für den Bundeshaushalt zu kommen, sich mit einer sogenannten „Sozialen Lösung“ begnügen. Es wird nur eine bestimmte Gruppe von Ansprüchen im Verhältnis zehn zu eins bedient, während die Masse der Gläubiger sich mit Härtebeihilfen nach den Grundsätzen des Lastenausgleichs zufriedengeben muß. Hier ist daran gedacht, mit Unterhalts-, Hausrats- und Ausbildungsbeihilfen die Härten zu mildern. Darüber hinaus ist die Möglichkeit vorgesehen, Darlehen zum Existenzaufbau zu gewähren. Ansprüche aus Unfallrenten werden eins zu eins umgestellt, ebenso Verträge mit dem Reich, in die der Bund eingetreten ist und von denen er noch einen Nutzen gehabt hat. Auch Kaufverträge über Grundstücke, die vom Bund benutzt wurden, bei denen aber der Kaufpreis noch nicht bezahlt worden ist, werden zum Teil eins zu eins umgestellt.

des Weltwährungsfonds, Edward M. Bern, daß eine Konvertierbarkeit der me den Welthandel wichtigen Währung nahezu erreicht sei. „Wenn m voll konvertierbar machen w meisten anderen großen H Schritt alsbald folgen.“ meinte, daß die Er Konvertibilität z nische Hilfe z davon über rungs- interna werd na

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

PHYSICS DEPARTMENT

1950-1951

PHYSICS 101

LECTURE NOTES

BY

JOHN D. JONES

PHYSICS DEPARTMENT

UNIVERSITY OF CHICAGO

1950-1951

PHYSICS 101

LECTURE NOTES

BY

JOHN D. JONES

PHYSICS DEPARTMENT

UNIVERSITY OF CHICAGO

1950-1951

PHYSICS 101

GROSSKRAFTWERK MANNHEIM
AKTIENGESELLSCHAFT

Mannheim-Neckarau, den 21. Juli 1956
Fernsprech-Sammel-Nr. 48951
VS/Sch

DIREKTION

Herrn
Oberbürgermeister a.D.
Prof.Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich
Mannheim
Nuitsstr.3, Zimmer 328

Betr.: Vermögensabgabe

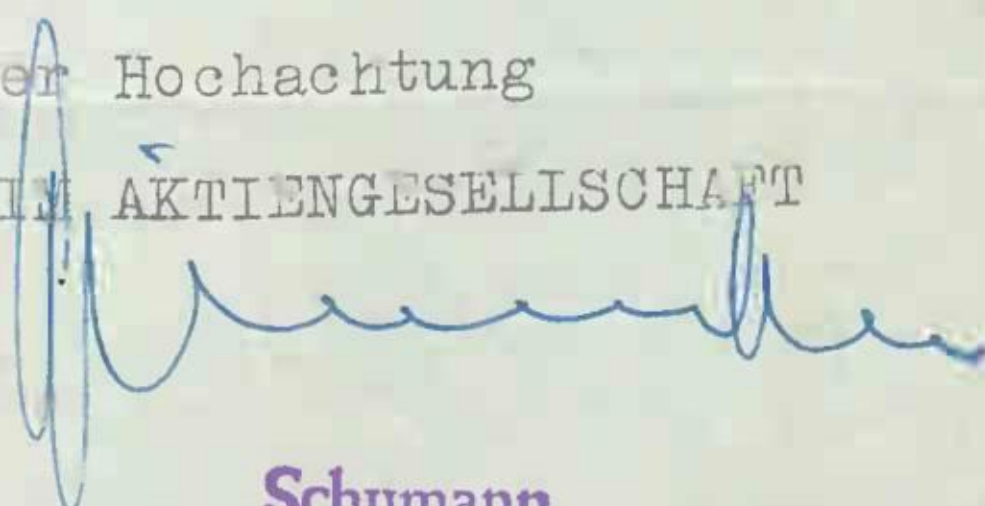
Sehr geehrter Herr Professor!

/ Wir erlauben uns, Ihnen beiliegend Durchdruck unseres heutigen Schreibens an die OFD in Sachen Vermögensabgabe zur gefl. Kenntnissnahme zu überreichen. Sofern Sie Wert auf das Studium der Anlagen nach dem beiliegenden Inhaltsverzeichnis legen, stellen wir Ihnen unsere Exemplare gern für einige Zeit zur Verfügung. Über den weiteren Verlauf der Verhandlungen mit der OFD und dem Finanzministerium in Stuttgart werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

GROSSKRAFTWERK MANNHEIM AKTIENGESELLSCHAFT


Ellrich


Schumann

Anlagen

An die
Oberfinanzdirektion Karlsruhe

(17. a) Karlsruhe (Baden)
Holtstraße 10

KB/Ma/H/O 1

21. Juli 1956

LA 2222 B - St 321, Vermögensabgabe

Unter Bezugnahme auf die Besprechung vom 12. Juni d. J. teilen wir zur Ergänzung des Antrages in Abschnitt B unserer Eingabe vom 28. 4. 1956 an das Finanzamt Mannheim-Stadt folgendes mit, um darzutun, welche außerordentliche Härte die Kinnziehung der von uns geforderten Vermögensabgabe in unseren besonders gelagerten Falle bedeuten würde:

- 1.) Die bei Kriegsende unbeschädigte installierte Leistung betrug rd. 160 MW. Davon entfielen auf das später demontierte Werk "Fritz" 32 MW.
- 2.) Die Beschlagnahme und Demontage des Werkes "Fritz" erfolgten in der Zeit von 1945 bis Mai 1948; die Bauarbeiten hierfür wurden 1938 begonnen. Seine Gesamtherstellungskosten betrugen rd. RM 9.106.000,---. Der Buchwert im Zeitpunkt der Demontage betrug noch rd. RM 6.848.000,---.
- 3.) Aus den beiliegenden Fotokopien geht hervor, daß bereits nach Vorliegen des Demontagebefehls seitens der deutschen Stellen darauf hingewiesen wurde, daß die Verminderung unserer installierten Leistung zu schweren Schädigungen führen dürfte. Von den Alliierten wurden die Auswirkungen der Demontage auf die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Strom anerkannt. Die Demontage wurde jedoch, da das Werk dem französischen Staat zugesprochen war und dieser trotz vielfacher Vorstellungen von seiner Forderung, die Werksanlagen in Caen wieder aufzubauen, nicht Abstand nahm, durchgeführt.

Aus der gleichfalls beigelegten Stellungnahme unseres früheren Generaldirektors, Herrn Prof. Dr.-Ing. e. h. Dr. Fritz Marguerre, ergibt sich,

THE
UNIVERSITY OF CHICAGO

THE
LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CHICAGO

1955

THE
LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CHICAGO

THE
LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CHICAGO

THE
LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CHICAGO

THE
LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CHICAGO

THE
LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CHICAGO

THE
LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CHICAGO

daß nach Verlust des Werkes "Fritz" die Wiederherstellung der installierten Leistung eine gesetzlich unausweichbare Verpflichtung war. Wir wurden aufgefordert, entsprechende Vorschläge für einen leistungsmäßigen Ersatzbau auszuarbeiten, die an das damalige Landwirtschaftsamt Stuttgart, Abt. Energieversorgung, einzureichen waren. Von dort mußten die alliierten Militärdienststellen verständigt werden. Aus den Anlagen geht hervor, daß sich der Alliierte Kontrollrat mit unserem Vorschlag einverstanden erklärte, jedoch die Auflage machte, die Ersatzanlage dort zu errichten, wo bisher eine Niederdruckkesselanlage vorhanden war, die abgerissen werden mußte.

Die Gesamtbaukosten der Ersatzanlage 47, 1. und 2. Ausbaustufe, betrugen rd. DM 45.000.000,--. Hiervon entfallen auf den leistungsmäßigen Ersatz für das demontierte Werk "Fritz" rd. DM 19.500.000,-- zuzüglich eines Disagioanteiles an den aufgenommenen Fremdgeldern in Höhe von rd. DM 650.000,--.

Für das demontierte Werk erhielten wir keine Entschädigung. Uns standen somit für den leistungsmäßigen Ersatzbau keine eigenen Mittel zur Verfügung. Wir waren gezwungen, den Ersatzbau anschließend mit fremden Mitteln durchzuführen, die wie folgt aufgebracht wurden:

- a) 6 1/2 % Anleihe von 1949 DM 10.000.000,--
- b) ein 6 1/2 %iges Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Höhe von DM 10.000.000,--
- c) weitere Finanzierungsbeihilfen, die sich aus kleineren Beträgen zusammensetzten.

Die Tilgung der Fremdschulden erfolgt entsprechend der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Nach der Laufzeit der einzelnen Darlehen sind diese zu verzinsen.

Da wir nach unserem Gründungsvertrag zum Selbstkostenpreis, der für uns ein Tarif ist, arbeiten müssen, verursachen die Zinsaufwendungen Steuern, die eine weitere erhebliche zusätzliche Belastung für uns bedeuten. Aus der Berechnung des Mehraufwandes für den leistungsmäßigen Ersatz ergibt sich eine Gesamtzehrbelastung von insgesamt rd. DM 38.000.000,--.

In unserer mündlichen Besprechung wiesen wir darauf hin, daß wir somit bereits Sonderleistungen erbracht haben, die kein weiteres in Westdeutschland gelegenes Elektrizitätswerk erbringen mußte.

- 4.) Für den Fall, daß unser Antrag auf Freistellung von der Vermögensabgabe nicht aus Rechts- oder wenigstens Billigkeitsgründen durchdringen sollte, würden sich unter Berücksichtigung der derzeitigen Steuertarife folgende jährliche Belastungen für uns ergeben:

Jahresbetrag an VA gemäß vorläufigen Bescheid DM 536.564,--

Körperschaftsteuer und HOZ-Aufwand aus 2/3 des Jahresbetrages der Vermögensabgabe nach folgender Formel:

$x = \frac{2/3 \text{ von DM } 536.564,-- \times 49,1}{50,9}$ 345.060,--

Kirchensteuer in Höhe von 1,95 % aus der zu zahlenden Körperschaftsteuer von DM 345.060,-- 6.729,--

Gewerbesteuer aus dem bei der Ermittlung des Gewerbeertrages voll hinzurechnungspflichtigen Jahresbetrages an Vermögensabgabe von DM 536.564,-- 80.495,--

Gewerbesteuer aus dem bei der Ermittlung des Gewerbeertrages hinzurechnungspflichtigen Körperschaftsteueraufwandes von DM 345.060,-- 51.759,--

7,78 % Kirchensteuer aus dem Gewerbesteuermaßbetrag der bei der Gewerbesteuer hinzurechnungspflichtigen Vermögensabgabe und Körperschaftsteuer (DM 536.564,-- + DM 345.060,-- = DM 881.624,-- = Maßbetrag DM 44.081,--)

5.450,--

1.024.027,--

4,16 % Umsatzsteuer aus DM 1.024.027,--; da dieser Aufwand in den Strompreis eingeht und als vereinnahmter Erlöste der Umsatzsteuer unterliegt

42.600,--

jährlich zu leistende Vermögensabgabe einschl. der hinzurechnungspflichtigen Steuern

1.066.627,--

Innerhalb der 27-jährigen Laufzeit der Vermögensabgabe und der daraus entstehenden weiteren Steuern beträgt die Gesamtbelastung rd. DM 29 Millionen. Die von uns oben nachgewiesene Sonderbelastung, die wir für den Ersatz des entschädigungslos enteigneten Werkes "Frits" im Interesse der Allgemeinheit erbringen mußten, übersteigt die auf ihre Laufzeit verteilte

The first of these is the fact that the
... of the ... of the ... of the ...
... of the ... of the ... of the ...
... of the ... of the ... of the ...
... of the ... of the ... of the ...

The second of these is the fact that the
... of the ... of the ... of the ...
... of the ... of the ... of the ...
... of the ... of the ... of the ...

The third of these is the fact that the
... of the ... of the ... of the ...
... of the ... of the ... of the ...
... of the ... of the ... of the ...

The fourth of these is the fact that the
... of the ... of the ... of the ...
... of the ... of the ... of the ...
... of the ... of the ... of the ...

The fifth of these is the fact that the
... of the ... of the ... of the ...
... of the ... of the ... of the ...
... of the ... of the ... of the ...

Vermögensabgabe beträchtlich. Der in der Eingabe vom 25.4. J. gestellte Antrag, die in unserem einmaligen Fall bereits erbrachten Sonderleistungen auf unsere Vermögensabgabe anzurechnen, ist somit dem Grund und der Höhe nach berechtigt. Würde eine Verrechnung nicht stattfinden, so wäre die Gesamtbelastung, bestehend aus der Sonderbelastung für das demontierte Werk und unserer Vermögensabgabe einschl. der daraus entstehenden Steuern rd. RM 67.000.000,-- gegenüber einem Gesamtvermögen zum 31. 6. 1949 in Höhe von rd. RM 22.600.000,--.

- 5.) Mündlich haben wir bereits ausgeführt, daß bei der Schaffung des Lastenausgleichsgesetzes unser Spezialfall nicht berücksichtigt wurde. Die Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke, die seinerzeit die Interessen der Elektrizitätswirtschaft wahrnahm, wies uns darauf hin, daß wir unsere besonderen Belange bei der Veranlagung zur Vermögensabgabe selbst bei den Finanzbehörden vorbringen müßten. Wir zeigen deshalb im folgenden, mit welchen Aufwendungen wir rechnen müßten, falls wir die von Finanzamt vorgenommene Veranlagung anerkennen und die Vermögensabgabe in August d. J. ablesen würden, sofern wir die hierzu notwendigen Mittel besitzen.

Zur Erläuterung der nachfolgenden Berechnung möchten wir vorweg auch an dieser Stelle darauf hinweisen, daß wir seit der Gründung unserer Gesellschaft nach dem Selbstkostenprinzip arbeiten, d. h., daß uns von unseren Stromabnehmern sämtliche Kosten, die im Laufe eines Jahres anfallen, ersetzt werden, wir jedoch keinen Gewinn erzielen dürfen. Der endgültige Strompreis wird deshalb erst nach Jahreschluß festgelegt. Da uns nach dem Selbstkostenprinzip unsere sämtlichen Aufwendungen ersetzt werden, andererseits keine Gewinne anfallen, ist das Ergebnis in der Handelsbilanz $\pm$ RM 0,--. Für die Zwecke der Körperschaftsteuer- und der Gewerbesteuerberechnung müssen andererseits bestimmte Aufwendungen des Bilanzergebnis wieder hinzugerechnet werden. Da die Hinzurechnungen Steuern auslösen, lösen somit die Hinzurechnungspflichtigen Beträge nochmals Hinzurechnungspflichtige Steuern aus. Alle diese Beträge erhöhen somit die Selbstkosten (= Strompreis). Da der Strompreis als vereinbartes Entgelt voll der Umsatzsteuer unterliegt, müssen wir somit nicht nur aus der Steuer Steuern, sondern auch aus ihrer Summe Umsatzsteuer bezahlen. Im einzelnen ergibt sich folgende Berechnung:

The American Medical Association is a non-profit corporation organized for the purpose of promoting the interests of the medical profession and the public. It is composed of members who are physicians, dentists, and other health care professionals. The Association's primary concern is the advancement of the medical profession and the improvement of the health of the people. It does this by publishing the Journal of the American Medical Association, which is one of the most widely read medical journals in the world. The Association also sponsors a variety of educational programs and conferences for its members. In addition, it works to influence public policy on issues related to health care. The Association's headquarters are located in Chicago, Illinois.

The Journal of the American Medical Association is a weekly publication that contains a variety of articles, including original research, clinical reports, and reviews. It is one of the most important sources of information for physicians and other health care professionals. The Journal is published by the American Medical Association, which is a non-profit corporation. The Journal's content is determined by a board of editors, who are chosen by the Association's members. The Journal is available to members of the Association at a special rate. It is also available to non-members for purchase. The Journal is published in both print and electronic formats. The print version is available in hard copy, while the electronic version is available online. The Journal is a valuable resource for anyone interested in the medical profession and the health of the public.

The Journal of the American Medical Association is a weekly publication that contains a variety of articles, including original research, clinical reports, and reviews. It is one of the most important sources of information for physicians and other health care professionals. The Journal is published by the American Medical Association, which is a non-profit corporation. The Journal's content is determined by a board of editors, who are chosen by the Association's members. The Journal is available to members of the Association at a special rate. It is also available to non-members for purchase. The Journal is published in both print and electronic formats. The print version is available in hard copy, while the electronic version is available online. The Journal is a valuable resource for anyone interested in the medical profession and the health of the public.

DM

Bereits fällige Vierteljahresbeiträge an Vermögensabgabe	2.280.397,--
abzinsende Raten an Vermögensabgabe (Multiplikator 42,5869)	<u>5.712.651,--</u>
Vermögensabgabebelastungen bei Ablösung im August d. J.	7.993.048,--
Körperschaftsteuer und HGB-Aufwand aus 2/3 des Betrags der bereits fälligen Vierteljahresbeiträge an Vermögensabgabe und 3/3 der abzinsenden Raten an Vermögensabgabe	6.977.136,--
Kirchensteuer in Höhe von 1,95 % aus der zu zahlenden Körperschaftsteuer von DM 6.977.136,--	136.054,--
Gewerbesteuer aus den bei der Ermittlung des Gewerbesteuers voll hinzurechnungspflichtigen Vermögensabgabebelastungen mit DM 7.993.048,--	1.198.897,--
Gewerbesteuer aus den bei der Ermittlung des Gewerbesteuers hinzurechnungspflichtigen Körperschaftsteuer aufwand von DM 6.977.136,--	1.046.970,--
7,78 % Kirchensteuer aus dem Gewerbesteuerbetrag der bei der Gewerbesteuer hinzurechnungspflichtigen Vermögensabgabe und Körperschaftsteuer	<u>58.234,--</u>
	17.409.899,--
4,16 % Umsatzsteuer aus DM 17.409.899,-- Aufwand, der in den Strompreis eingeht und der Umsatzsteuer unterliegt	<u>724.232,--</u>
Gesamtbelastung bei Vollablösung im August d. J.	<u>18.134.131,--</u>

Im Falle der Vollablösung wäre also der von uns zu bewillende Betrag größer als unser am 21. 6. 1948 vorhandenes abgabepflichtiges Vermögen mit rd. DM 15.800.000,-- (rd. DM 22.600.000,-- ./. rd. DM 6.800.000,--), die schon in Anspruch als abgabefrei anerkannt sind).

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, daß sich in den Demonstrationen des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg in Stuttgart

1945-1946

1945-1946

1945-1946

1945-1946

1945-1946

1945-1946

1945-1946

1945-1946

1945-1946

1945-1946

1945-1946

1945-1946

1945-1946

1945-1946

1945-1946

1945-1946

1945-1946

1945-1946

1945-1946

1945-1946

1945-1946

1945-1946

1945-1946

1945-1946

1945-1946

1945-1946

1945-1946

1945-1946

1945-1946

1945-1946

1945-1946

21. July 36

1

möglicherweise weitere Unterlagen für den Nachweis befinden, daß der leistungswidrige Erant für das demontierte Werk "Eritz ein in öffentlichen Interesse zwingendes Erfordernis war.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Grosskraftwerk Mannheim Aktiengesellschaft

Analysis

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
DIVISION OF THE PHYSICAL SCIENCES
DEPARTMENT OF CHEMISTRY

RECEIVED
JAN 10 1964
FROM THE
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF CHICAGO

Anlage zur Eingabe der Großkraftwerk Mannheim AG.
vom 21. 7. 1956 an die Oberfinanzdirektion Karlsruhe

Inhaltsverzeichnis der Beilagen

1. Stellungnahme unseres früheren Generaldirektors,
Herrn Prof. Dr.-Ing. e. h. Dr. Marguerre vom 17. 7. 1956
nebst Anlage.
2. Übersetzung der Eingabe der GKM AG. an die Militärregierung vom
10. 11. 1945 betr. Abbau des Werkes Frits und Untersuchungen über
die Auswirkungen auf die Stromversorgung.
3. Untersuchung über die Kapazität der öffentlichen Kraftwerke der
US-Zone Deutschlands vom 9. 1. 1946, eingereicht von der GKM AG.
und der Stadt Mannheim.
4. Protokoll des Arbeitsausschusses des Länderrates für Energiewirt-
schaft betr. Kapazität der öffentlichen Energieversorgungsbetriebe
und Antrag auf Reparationsstop v. 19. 1. 1946.
5. Schreiben Professor Dr. Marguerre an Herrn Dr. Zeissel vom Landwirt-
schaftsamt Stuttgart vom 21. 1. 1946 betr. Auswirkung der Wegnahme^{es}
des Werkes Frits auf die Kraftwerkskapazität in Deutschland.
6. Entwurf eines Gesuches des Oberbürgermeisters der Stadt Mannheim auf
Erhaltung bzw. Wiederherstellung der leistungsmässigen Kapazität bei
der GKM AG. vom 21. 1. 1946.
7. Übersetzung vorstehenden Schreibens in das Englische zur Weitergabe
an die Militärdienststellen.
8. Eingabe des Länderrates vom 20. Februar 1946 an die Militärdienst-
stellen zur Erhaltung der installierten Leistung bei der GKM AG.
9. Schreiben der GKM AG. vom 17. 10. 1946 an das Wirtschaftsministerium
Stuttgart betr. Erhaltung der durch den Abbau des Werkes Frits aus-
fallenden Kapazität von 32 MW.
10. Schreiben des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden vom 26. 10. 1946
an die GKM AG. betr. endgültigen Abbau des Werkes Frits.
11. Schreiben der GKM AG. vom 2. 9. 1947 an das Landeswirtschaftsamt
Stuttgart betr. Einstellung der Ersatzbauten für das demonitierte
Werk Frits in den Marshall-Plan zwecks Erhalt billiger Finanzierungs-
mittel.
12. Schreiben der GKM AG. an das Wirtschaftsministerium Stuttgart vom
12. 11. 1947 betr. Ausfall jeglicher Entschädigung für das demon-
tierte Werk Frits.

13. Auflage des Alliierten Kontrollrates Berlin vom 14. 4. 1947, die demontierte Kapazität bei der GKM AG. nach bestimmten Grundsätzen wieder aufzubauen.
14. Schreiben des Wirtschaftsministeriums Stuttgart vom 23. 1. 1948 an die Militärregierung Stuttgart und Verwaltung für Wirtschaft Frankfurt a. M. - Höchst über die technische Durchführung des von Omgus geforderten leistungsmäßigen Wiederaufbaus bei der GKM AG. mit Anlage Schreiben der GKM AG. vom 29. 12. 1947 an das Landeswirtschaftsamt Stuttgart.
15. Schreiben des Herrn Dr. Schaffojew von der Verwaltung für Wirtschaft des vereinigten Wirtschaftsgebietes an das Wirtschaftsministerium Stuttgart betr. Zustimmung zur Durchführung der Ersatzanlage 1947 bei der GKM AG. aufgrund der technischen Einzelvorschläge der GKM.
16. Telegramm des Landeswirtschaftsamtes Stuttgart an die GKM AG. betr. dringende Vorlage der Pläne zur Wiederherstellung der demontierten Kapazität.
17. Schreiben Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg vom 9. 3. 1948 betr. Genehmigung zum Baubeginn des leistungsmäßigen Ersatzes der demontierten Kapazität.
18. Schreiben der Verwaltung für Wirtschaft vom 29. 1. 1949 an die GKM AG. betr. Berichterstattung über den Baufortschritt der von Alliierten Kontrollrat geforderten Ersatzanlage.
19. Schreiben des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden vom 9. 9. 1949 an die GKM AG. sowie anliegendes Schreiben der Verwaltung für Wirtschaft vom 1. 9. 1949 an das Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden und die GKM AG. betr. Zustimmung zu den weiteren Bauvorhaben, die im Zuge des leistungsmäßigen Ersatzes der demontierten Werkanlage erforderlich geworden sind.
20. Aufforderung des Hohen Kommissars der US für Wirtschaftsfragen vom 2. 12. 1948 an die GKM AG. zur Berichterstattung über den Baufortschritt der Ersatzanlage 47.
21. Deutsche Übersetzung des englischen Textes der Aufforderung des Hohen Kommissars der US (vgl. Ziff. 19).
22. Meldung der GKM AG. vom 29. 12. 1949 an den Hohen Kommissar der US über den Fortschritt des Ersatzbaues für das demontierte Werk Fritz.
23. Englischer Text des Berichtes der GKM AG. (vgl. Ziff. 21).
24. Aufstellung der GKM AG. über den Mehraufwand für den leistungsmäßigen Ersatz des demontierten Werkes Fritz.

22

1. The first part of the paper is devoted to a general discussion of the problem. It is shown that the problem is of great importance and that it has not been completely solved. The author then proceeds to a detailed analysis of the problem, showing that it is a special case of a more general problem. The author then discusses the various methods that have been used to solve the problem, and shows that the method proposed in this paper is the most efficient.

2. The second part of the paper is devoted to a detailed analysis of the problem. It is shown that the problem is a special case of a more general problem. The author then discusses the various methods that have been used to solve the problem, and shows that the method proposed in this paper is the most efficient. The author then discusses the various methods that have been used to solve the problem, and shows that the method proposed in this paper is the most efficient.

3. The third part of the paper is devoted to a detailed analysis of the problem. It is shown that the problem is a special case of a more general problem. The author then discusses the various methods that have been used to solve the problem, and shows that the method proposed in this paper is the most efficient. The author then discusses the various methods that have been used to solve the problem, and shows that the method proposed in this paper is the most efficient.

DIREKTION

Herrn
Oberbürgermeister a.D.
Prof.Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich
Mannheim
Nuitsstr.3, Zimmer 328

Betr.: Demontageschäden

Sehr geehrter Herr Professor!

Im Anschluss an unseren Zwischenbescheid vom 9. d.M. erlauben wir uns, die in Ihrem Schreiben vom 5. d.M. aufgeworfenen Fragen wie folgt zu beantworten:

Wir stehen seit ihrer Gründung mit der Notgemeinschaft für Reparationsgeschädigte Industrie, die früher in Düsseldorf ihr Domizil hatte, in Verbindung.

Die Absicht des Bundesfinanzministeriums, die Ansprüche der demontagegeschädigten Firmen im sogen. Kriegsfolgeschlussgesetz mit zu befriedigen, stösst seit Jahren auf stärksten Widerstand der Notgemeinschaft. Es wird versucht, Entschädigungen für Demontagen aus dem Kriegsfolgeschlussgesetz auszuklammern, um anschliessend diese Art von Kriegsfolgeschäden finanziell günstiger als im Kriegsfolgeschlussgesetz vorgesehen, durchzusetzen.

- a) Die Frage, ob und inwieweit Demontagegeschädigte gegenüber Ansprüchen des Bundes für Steuern oder Lastenausgleich etwa aufrechnen können, müssen wir in unserem Falle auf Grund der bestehenden Gesetzgebung verneinen. Wir selbst führen, wie Ihnen bekannt, seit Jahren Verhandlungen mit den Finanzbehörden wegen Anrechnung des erlittenen Demontageschadens auf die Soforthilfe bzw. Vermögensabgabe.

RECEIVED
JAN 10 1964

1

2

3

an: Herrn Prof.Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich Brief vom: 21.7.56 Blatt: -2-

- b) Die Frage, ob bei Fortdauer des Widerstandes des Bundesfinanzministers eine Entschädigungsklage der Demontagegeschädigten gegenüber dem Bund riskiert werden soll, ist schwer zu beantworten. Hier ist uns der seit Jahren vertretene Standpunkt der Notgemeinschaft bekannt, dass alles versucht werden muss, die Behandlung über die Entschädigungsansprüche im Rahmen des Kriegsfolgeschlussgesetzes zu vereiteln, um nach Verabschiedung dieses Gesetzes die Demontageansprüche in entsprechender Form, evtl. auch durch eine Entschädigungsklage der Demontagegeschädigten gegenüber dem Bund auf Grund des Deutschlandvertrages, geltend zu machen.

In unserem Falle sind wir daran interessiert, dass vorläufig von einer Entschädigungsklage gegenüber dem Bund abgesehen wird, da wir vorerst versuchen wollen, eine Aufrechnung des Demontageschadens und der damit im Zusammenhang stehenden Mehrkosten für den leistungsmässigen Ersatz mit der zu zahlenden Vermögensabgabe zu erreichen.

Wir sind Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die Korrespondenz mit der Notgemeinschaft für Reparationsgeschädigte Industrie fortsetzen, um eine allgemeine Klärung der Rechtslage herbeizuführen. Die für diese Zwecke von Ihnen gewünschten Feststellungen für die Bemessung unseres Entschädigungsanspruches geben wir Ihnen nachstehend bekannt:

- a) Mit dem Bau des halb unterirdischen Werkes Fritz wurde 1938 begonnen. Die Inbetriebnahme erfolgte 1941. Die Baukosten betrugen insgesamt RM 9.106.000,--. Das Werk wurde 1945 nach dem Einmarsch der Amerikaner durch den Alliierten Kontrollrat beschlagnahmt und die Demontage angeordnet. Alle Bemühungen des seinerzeitigen Vorsitzenden des Vorstandes unserer Gesellschaft, Herrn Prof.Dr.Marguerre, ~~um~~ die Demontage zu verhindern, schlugen leider fehl.
- b) Die Demontage begann 1947 und war im Juni 1948 (vor der Währungsreform) mit der Sprengung der Umhüllung beendet. Die Anordnung der Militärregierung zur Demontage wurde durch das Landeswirtschaftsamt, Stuttgart, unserer Gesellschaft mitgeteilt. Alle Interventionen des Landes Württemberg-Baden und des Länderrates bei den alliierten Dienststellen in Richtung

an: Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich

Brief vom: 21.7.56

Blatt: -3-

Erhaltung des halb unterirdischen Werkes waren ohne Erfolg.

c) Der Restbuchwert des demontierten Werkes betrug RM 6.848.000,--.

d) Die Kosten für den leistungsmässigen Ersatz des Werkes Fritz betrugen rd DM 19.500.000.--, hinzu kommen noch rd DM 600.000.-- Disagio für die aufgenommenen Fremdgelder. Wie Sie aus anliegender Fotokopie bitte entnehmen wollen, beläuft sich der Mehraufwand für den leistungsmässigen Ersatz einschl. Amortisation, Verzinsung und Steuern für die Zeit der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer auf rd DM 38.000.000,--.

e) Hinsichtlich unseres Entschädigungsanspruches aus dem erlittenen Demontageschaden hat schon viel Korrespondenz mit dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg und dem Finanzministerium stattgefunden. Leider bestand keine gesetzliche Möglichkeit, diesen Entschädigungsansprüchen zur Anerkennung zu verhelfen.

Zur weiteren Information gestatten wir uns, Ihnen Abschrift eines Schreibens des Herrn Prof. Dr. Marguerre vom 17. d. M. zu überreichen, in welchem ausführlich über die seinerzeitigen Verhandlungen zwecks Verhinderung der Demontage berichtet wird. Wir hatten Herrn Prof. Dr. Marguerre um eine Stellungnahme zu dieser Angelegenheit gebeten, da wir eine solche für unseren Erlassantrag betr. Vermögensabgabe für zweckmässig halten.

Wir hoffen, dass wir mit unseren Ausführungen die von Ihnen gestellten Fragen erschöpfend beantwortet haben und stehen mit weiteren Auskünften gern zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

GROSSKRAFTWERK MANNHEIM AKTIENGESELLSCHAFT

Anlagen

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be organized into several paragraphs.]

[Handwritten signature or name, possibly "M. J. ...", followed by additional faint, illegible text.]

Gen.-Dir. i. R.
Prof. Dr.-Ing. e.h. Dr. Fritz Marguerre

Baden-Baden, 17. Juli 1956
Bernhardstr. 44

An die
Direktion der Großkraftwerk Mannheim
Aktiengesellschaft

(17 a) Mannheim-Neckarau
Plinaustraße 12

Betr.: Vermögensabgabe

Sehr geehrte Herren!

Sie setzten mich davon in Kenntnis, daß Sie s. Zt. mit der Finanzverwaltung darüber verhandeln, ob und in welcher Höhe das Großkraftwerk Mannheim AG. Vermögensabgabe zu zahlen hat. Der von Ihnen in dieser Angelegenheit vertretene Standpunkt ist der, daß das Großkraftwerk innerhalb der deutschen Elektrizitätswerke eine Ausnahmestellung einnimmt, die eine Sonderbeurteilung erlaubt. Sie wiesen darauf hin, daß das Großkraftwerk als einziges deutsches Elektrizitätswerk Demontageleistungen erbringen mußte, andererseits war die weggenommene installierte Leistung wieder zu ersetzen. Da für das demontierte Werk "Fritz" keine Entschädigungsleistungen gewährt wurden, mußte der Ersatzbau mit Fremdkapitalien finanziert werden. Die hierdurch entstandenen Kosten einschl. Disagio auf aufgenommene Fremdgelder und die während der Laufzeit der Fremdkapitalien anfallenden Zinsen, Steuern usw. belaufen sich auf insges. rd. DM 37.000.000,---. Falls das Großkraftwerk die vom Finanzamt berechnete Vermögensabgabe, verteilt über die vorgesehene Laufzeit von 27 Jahren, zu entrichten hätte, wären rd. DM 29.000.000,-- zu bezahlen. Sie hoben darauf ab, daß die im Interesse der öffentlichen Stromversorgung erfolgten Sonderleistungen bei weitem die geforderte Vermögensabgabe übersteigen und beantragten, daß die Sonderleistungen voll auf die Vermögensabgabe zur Anrechnung kommen. Die Vertreter der Finanzverwaltung ersuchten Sie, Unterlagen für die von Ihnen vorgetragenen Argumente einzureichen.

Meinerseits kann ich zu dem Problem folgendes sagen:

Vom Tage der Gründung bis zum 1. Juli 1952 lag die Leitung des Großkraftwerks in meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Vorstands in meinen Händen.

Das ursprünglich in den Jahren 1921 - 1923 als Niederdruckanlage gebaute Werk wurde 1927 und 1928 als erstes europäisches Werk durch eine Höchstdruckanlage erweitert. Die normale industrielle Entwicklung im Absatzgebiet des Großkraftwerks bedingte Mitte der 30er Jahre eine Kapazitätsvergrößerung, der eine weitere im Jahre 1938 folgen sollte. Da jedoch Mannheim von den damaligen Machthabern strategisch als Grenzgebiet angesehen wurde, verweigerten sie die Genehmigung für die wirtschaftlich dringend notwendige Erweiterung. Mit vieler Mühe gelang es mir durch den Vorschlag, ein halb unterirdisches Werk zu bauen, die Bedenken zu entkräften und schließlich die Genehmigung zur Aufstellung von 32 MW zu erhalten. 1938 wurde der Bau in Angriff genommen und hat nach Fertigstellung an der Stromerzeugung teilgenommen. Nach dem Einmarsch der alliierten Streitkräfte im Frühjahr 1945 wurde dieser Werkteil sofort beschlagnahmt und zur Demontage bestimmt entsprechend der allgemeinen Anordnung, daß alle fliegergeschützten Industrieanlagen zu beseitigen seien. Die Demontage erhielt in Deutschland die Nummer 4. Im übrigen wurden die Anlagen vom alliierten Kontrollrat Frankreich zugesprochen.

Gegen die Demontage führte ich hauptsächlich zwei Gründe an:

- a) Die Behauptung, es handele sich um ein für Kriegszwecke gebautes Kraftwerk, treffe in keiner Weise zu. Der im Werk erzeugte Strom sei für friedliche Zwecke notwendig. Ferner sei die Anlage gegenüber den Bombentypen, die im Kriege entwickelt worden seien, gar nicht mehr als geschützt anzusehen.
- b) Durch die Demontage würde die installierte Leistung des Großkraftwerks, die rund 160 MW betrug, auf rund 130 MW reduziert werden. Da außerdem die ganze Anlage durch die Kriegsjahre sehr stark in ihrer Leistungsfähigkeit heruntergesetzt war, bestehe keinerlei Möglichkeit, den wieder stark ansteigenden Strombedarf der Bevölkerung und der Industrie zu decken.

Die Argumentation fand bei den technischen Offizieren der USA und teilweise auch bei den Franzosen Verständnis. Ich erbot mich auch die Reparationsleistungen dadurch zu vollbringen, daß aus der Anlage zusätzlich Strom nach Frankreich geliefert werden sollte bis der angesetzte Reparationswert erreicht sei, oder alternativ zur Ersparnis unnötiger Demontage- und Re- montagekosten eine neue Anlage gleicher Kapazität zu liefern. Alle Bemühungen

waren fruchtlos. Trotz des Einverständnisses der lokalen Stellen der amerikanischen und französischen Zonen lehnte der alliierte Kontrollrat alles ab und zwar dem Vernehmen nach deswegen, weil, falls die Franzosen, denen das Werk zugesprochen war, auf die Demontage verzichteten, dann die Russen das Werk für sich beansprucht hätten.

Alle Bemühungen hatten also nur die Folge, daß eine Verzögerung eintrat; die Demontage wurde durchgeführt und im Mai 1948 mit der Sprengung der Umhüllung des Werkes Fritz abgeschlossen. Letztere liegt noch heute mit Wasser vollgelaufen als großes Hindernis zwischen Werk 1 und Werk 2 des Großkraftwerkes. Die wünschenswerte Beseitigung der Trümmer und die Einebnung des Platzes würden heute allein noch einen weiteren Betrag von 1 - 1 1/2 Millionen erfordern, wozu jedoch keine Mittel vorhanden sind.

Die Herstellungskosten der demontierten Werksanlage betrugen RM 9.106.000,--, im Zeitpunkt der Demontage betrug der Buchwert noch rund RM 6.848.000,--. Dieser Wert mußte, ohne daß das Großkraftwerk bis zum heutigen Tage irgendeine Entschädigung erhalten hat, ausgebucht werden.

Die Außerbetriebnahme des demontierten und wirtschaftlichsten Teils des Großkraftwerkes, nämlich die in Rede stehende unterirdische Anlage, brachte das Großkraftwerk gegenüber seiner Versorgungspflicht der Öffentlichkeit in eine äußerst schwierige Lage. Der Strombedarf, der im Jahre 1945 zunächst sehr gering gewesen war, erholte sich kräftig. Auf der anderen Seite stand die Verminderung der Leistungsfähigkeit des Großkraftwerkes, die durch den kriegsbedingten sehr schlechten Zustand des ganzen Werkes noch viel größer war als aus den obengenannten Zahlen 160 / 130 MW (vor und nach der Montage) hervorgeht. Diese Verpflichtung der Versorgung der Bevölkerung beruht auf dem Energiewirtschaftsgesetz und ist eine gesetzliche unausweichbare Verpflichtung. Infolgedessen mußte ich bemüht sein, eine Ersatzanlage möglichst bald herbeizuschaffen. Diese Notwendigkeit erwuchs nicht etwa aus dem Wunsche eines Unternehmers, der sein Werk in alten Umfang wieder herstellen wollte, sondern aus den besonderen Verhältnissen und Verpflichtungen eines öffentlichen Elektrizitätswerkes.

Die entsprechenden Anträge gingen sowohl an die deutschen zuständigen Stellen wie an die amerikanische Militär-Regierung, welche gerade bezüglich der Verhältnisse in Mannheim - von wo das demontierte Werk nach Frankreich ging - eng mit den französischen Stellen zusammenarbeitete. Alle beteiligten Stellen überzeugten sich davon, daß ein Ersatz des demontierten Werkes unumgänglich notwendig war. In Anbetracht der Schwierigkeiten, die der Kontrollrat grund-

The first part of the paper discusses the importance of the study and the objectives of the research. It also mentions the scope of the study and the limitations. The second part of the paper discusses the methodology used in the study. It mentions the data sources and the data collection methods. The third part of the paper discusses the results of the study. It mentions the findings and the conclusions. The fourth part of the paper discusses the implications of the study. It mentions the practical applications and the future research. The fifth part of the paper discusses the references. It mentions the books, articles, and other sources used in the study.

sätzlich jeder auch nur scheinbaren Erweiterung der deutschen Industrie-Kapazität entgegengesetzte, waren die unteren Stellen bemüht, eine Form zu finden, die möglichst wenig mit dieser allgemeinen Tendenz kollidierte. Es wurde uns daher auferlegt, die Ersatzanlage innerhalb vorhandener Gebäude zu errichten, wozu alte Anlageteile, die sich allerdings in einem sehr schlechten Zustand befanden, entfernt werden mußten. Siehe Verfügung der amerikanischen Militär-Regierung vom 14. April 1947, welche hier beiliegt.

Diese Verfügung, die neuen Anlagen innerhalb des Rahmens der alten Gebäude zu errichten, stellte eine wesentliche finanzielle Mehrbelastung dar, da die Gebäude für moderne Kessel usw. gar nicht paßten und erheblich geändert werden mußten. Es bestätigte sich hier im Verlauf des Umbaus die allgemeine Erfahrung, daß Umbauten unter ungünstigen Umständen wesentlich kostspieliger als Neubauten werden.

Eine Bestätigung dafür, daß es sich beim Ersatzbau für die demontierte Anlage um eine wichtige Angelegenheit des öffentlichen Interesses handelte, wurde weiter dadurch dokumentiert, daß wir in die Liste der Werke aufgenommen wurden, die Marshallplan-Gelder erhielten bis der deutsche Kapitalmarkt die Gelegenheit bot, diese Mittel durch Ausgabe von Schuldverschreibungen selbst aufzubringen.

Ich nehme an, daß Sie selbst anhand Ihrer Unterlagen dem Finanzamt dargelegt haben, welche enorme Belastung durch diese Ersatzbauten Ihnen erwachsen sind, so daß ich mich hierüber zahlenmäßig nicht zu äußern brauche.

Ich stehe Ihnen zu weiteren Auskünften, auch evtl. mündlich der Oberfinanzdirektion gegenüber, gerne zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

gez.

Dr. Marguerre

Office of Military Government
Land Württemberg-Baden
First Military Government Battalion (SEP)
APO 154 US ARN.

CLE/Ach/FKM/bb

14 April 1947

SUBJECT: proposed Rebuilding of Grosskraftwerk Mannheim
TO : Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden
Neckarstrasse 195, Stuttgart
ATTN: Chief, Public Utilities Section,
Landeswirtschaftsamt

1. Reference is made to a copy letter from Grosskraftwerk Mannheim, above subject, dated 20 March 1947 which was forwarded by your office to the Public Utilities Section, this Headquarters.
2. Public Utilities Section, OMGUS in Berlin was consulted, according to existing Military Government regulations and they replied as follows:

"The boilers in this case are quite old and apparently in not too good condition after their war time usage. If these boilers can be replaced, as stated, with no additions to existing buildings this office is willing to approve, even though it means an increase in the present boiler capacity. Consideration is given to the rising demand for steam in manufacturing processing in the vicinity.

"As for the generators, it is very indefinite from Dr. Marguerre letter which equipment he is asking replace and whether he proposes to remove to make way for the new equipment. From his letter, and reports of the plant at hand, it is presumed that the first 23,000 kW Maschine is intended to replace back pressure units A & B and condensing unit Nr. 1, with a total present capacity of 24,200 kW. If this is the proposal and, as he stated, EBC has all the material at hand, it is acceptable with the proviso that the old units be removed and junked as soon as the new unit is in service.

The second 23,000 kW unit definitely means an increase in installed capacity but will no doubt take some time to build. Steps might be taken with the factory, such as, placing order; accumulation of material; etc., but in no case should actual shipment from factory to site be started until approval is given. In the meantime 'level of retained capacity' or other conditions may change, which would make installation of this unit acceptable. Suggestion is made that if Grosskraftwerk wishes to go ahead on this basis that they be allowed to do so, and that when the installation of the first unit is further advanced this question again be submitted for consideration.

"For your information, application for this work must be made to the Bi-Partite Committee, at Hinden, as all allocations are in their hands".

3. Please pass this information on the Director, Grosskraftwerk Mannheim.

FOR THE DIRECTOR:

GEORGE L. ERION
Director
ECONOMICS DIVISION

Telephone Stuttgart SWITSON 93221/Ext 514

Approved

Approved

Approved

Approved

Approved

Approved

Approved

Approved

Approved

Approved

Approved

Mehraufwand für leistungsmäßigen Ersatz des demontierten Werkes Fritz

Bauaufwand 19,5 Mio
Zins- u. Steueranfall 17,8 -
Disagio 0,6 -
Gesamt: 37,9 Mio

Jahre	Zinsen Anleihe 1949	KfW	Gesamt (Darlehens- zinsen)	15% Grundsteuer an Darlehens- zinsen	Darlehensschulden gegen 31.12. Anleihe 1949	KfW	Darlehens- schulden (Gesamt)	0,6% Grundsteuer an Darlehensschulden	Abnahme 7% an 20 Mio einschl. d. 0,5 Mio Disagio	U-Steuer pflichtige Bilanz an 3.4.8 u. 9	3,09 bzw 4,16% U-Steuer an 10	Gesamt- Zins u. Steueranfall an 3.4.8 u. 9			
1949/50	208.912,50	253.058,65	561.971,15	84.295,67	10.000.000,-	3.000.000,-	13.000.000,-	78.000,-		724.266,82	22.379,85	746.646,67			
1950/51	644.998,47	486.330,97	1.136.329,44	170.449,42	10.000.000,-	5.500.000,-	15.500.000,-	93.000,-		1.399.778,86	43.253,76	1.443.032,62			
1951/52	646.985,37	648.945,81	1.295.931,18	194.389,68	10.000.000,-	10.000.000,-	20.000.000,-	120.000,-	1.400.000,-	3.010.320,86	23.254,72	1.727.497,56			
1952	476.886,22	471.159,72	948.045,94	142.206,89	10.000.000,-	9.500.000,-	19.500.000,-	117.000,-	1.400.000,-	2.607.252,83	108.461,72	1.315.714,55			
1953	554.536,69	598.000,-	1.152.536,69	172.880,50	10.000.000,-	8.900.000,-	18.900.000,-	113.400,-	1.400.000,-	2.838.817,19	118.094,79	1.556.911,98			
1954	556.727,90	555.750,-	1.112.477,90	166.871,69	10.000.000,-	8.200.000,-	18.200.000,-	109.200,-	1.400.000,-	2.788.544,59	116.003,66	1.504.553,25			
1955	541.481,45	507.000,-	1.048.481,45	157.272,52	9.587.000,-	7.400.000,-	16.987.000,-	101.922,-	1.400.000,-	2.707.677,97	112.639,40	1.420.317,37			
1956	514.071,65	451.750,-	970.821,65	145.623,25	9.147.000,-	6.500.000,-	15.647.000,-	93.882,-	1.400.000,-	2.610.326,90	108.589,60	1.318.916,50			
1957	447.501,22	390.000,-	837.501,22	132.525,18	8.678.000,-	5.500.000,-	14.178.000,-	85.068,-	1.400.000,-	2.501.094,40	104.045,53	1.205.139,93			
1958	466.303,73	318.500,-	784.803,73	117.720,56	8.179.000,-	4.300.000,-	12.479.000,-	74.874,-	1.400.000,-	2.377.398,29	98.549,77	1.076.298,06			
1959	417.359,41	234.000,-	671.359,41	100.704,-	7.647.000,-	2.400.000,-	10.047.000,-	63.282,-	1.400.000,-	2.235.345,98	92.990,39	928.336,37			
1960	406.569,14	143.000,-	549.569,14	82.435,37	7.081.000,-	1.500.000,-	8.581.000,-	51.486,-	1.400.000,-	2.083.490,51	86.673,20	770.163,71			
1961	373.812,06	48.750,-	422.562,06	63.384,31	6.478.000,-	-,-	6.478.000,-	38.868,-	1.400.000,-	1.424.814,37	80.072,27	604.886,64			
1962	338.955,82	-	338.955,82	50.843,37	5.836.000,-	-,-	5.836.000,-	35.016,-	1.400.000,-	1.824.815,19	75.912,31	500.727,50			
1963	301.858,32	-	301.858,32	45.278,75	5.152.000,-	-,-	5.152.000,-	30.912,-	1.400.000,-	1.778.049,07	73.966,84	452.015,91			
1964	262.354,56	-	262.354,56	39.353,18	4.423.000,-	-,-	4.423.000,-	26.538,-	1.400.000,-	1.728.245,74	71.895,02	400.140,76			
1965	220.311,65	-	220.311,65	33.046,75	3.647.000,-	-,-	3.647.000,-	21.882,-	1.400.000,-	1.675.240,40	28.090,-	303.330,40			
1966	175.587,50	-	175.587,50	26.338,12	2.821.000,-	-,-	2.821.000,-	16.926,-	-	2.18.851,62	9.104,22	227.955,84			
1967	127.484,99	-	127.484,99	19.197,75	1.941.000,-	-,-	1.941.000,-	11.646,-	-	1.58.828,74	6.607,28	165.436,02			
1968	77.316,23	-	77.316,23	11.597,43	1.004.000,-	-,-	1.004.000,-	6.024,-	-	94.937,66	3.949,40	98.887,06			
1969	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
1970	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
1971	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
1972	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
1973	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
1974	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
1975	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
1976	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
1977	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
1978	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
1979	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
1980	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
1981	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
1982	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
1983	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
1984	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
1985	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
1986	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
1987	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
1988	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
1989	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
1990	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
1991	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
1992	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
1993	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
1994	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
1995	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
1996	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
1997	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
1998	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
1999	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
2000	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
2001	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
2002	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
2003	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
2004	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
2005	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
2006	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
2007	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
2008	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
2009	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
2010	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
2011	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
2012	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
2013	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
2014	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
2015	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
2016	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
2017	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
2018	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
2019	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
2020	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
2021	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
2022	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
2023	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-	26.670,41	1.109,49	27.779,90			
2024	23.141,66	-	23.141,66	3.478,75	-,-	-,-	-								

1891

1892

1893

1894

1895

1896

1897

1898

1899

1900

1901

1902

1903

1904

1905

1906

1907

1908

GROSSKRAFTWERK MANNHEIM
AKTIENGESELLSCHAFT

Mannheim-Neckarau, den 9. Juli 1956
Fernsprech-Sammel-Nr. 48951

VS/Sch

DIREKTION

Herrn

Oberbürgermeister a.D.
Professor Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich

Mannheim
Nuitsstrasse 3, Zimmer 329

Betr.: Demontageschäden

Sehr geehrter Herr Professor!

Wir danken verbindlichst für Ihre sehr interessanten Ausführungen im Schreiben vom 5. d.M. Die von Ihnen gestellten Fragen werden wir sofort nach der Hauptversammlung beantworten. Wir bitten Sie bis dahin um Geduld.

Mit bester Empfehlung

GROSSKRAFTWERK MANNHEIM AKTIENGESELLSCHAFT

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Oberbürgermeister Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich

Vorstand: Dipl.-Ing. Willy Ellrich, Vorsitzender; Dipl.-Ing. Gustav Frh. v. Liebenstein; Kfm. ~~Werner Schumann~~

Dipl.-Kfm. Werner Schumann

1242

1242

1242

1242

1242

1242

1242

1242

1242

1242

1242

1242

An den Vorstand der
Großkraftwerk A.G.

Mannheim-Neckarau

Betr.: Demontageschaden.

Sehr geehrte Herren ?

Ich nehme Bezug auf das Schreiben, das ich in obiger Angelegenheit am 7.6.56 an Herrn Direktor Kampf in Düsseldorf gerichtet und von dem ich Ihnen Abschrift übersandt habe.

Von Herrn Dr. Kampf habe ich nun das abschriftlich beiliegende Antwortschreiben vom 30.6. erhalten. Diesem Schreiben lagen mehrere juristische Gutachten bei, die die Rechtspflicht der Bundesrepublik zur Entschädigung für Reparations- und Demilitarisierungseingriffe der Kriegsgegner des Reiches in Privatvermögen bejahen. Im übrigen geht aber aus dem Brief des Herrn Dr. Kampf und aus den Drucksachen die er mir übersandt hat, nicht hervor, was praktische zur Durchsetzung der Ansprüche der Reparationsgeschädigten geschehen und erreicht worden ist. Es ist nur von dem "bislang energischen Widerstand des Bundesfinanzministers" die Rede. Es müssen m.E. 2 Möglichkeiten geprüft werden:

- a) die Frage, ob und inwieweit Demontagegeschädigte gegenüber Ansprüchen des Bundes für Steuern oder Lastenausgleich etwa aufrechnen können
- b) die Frage, ob bei Fortdauer des Widerstandes des Bundesfinanzministers nicht eine Entschädigungsklage der Demontagegeschädigten gegenüber dem Bund riskiert werden soll.

Bevor ich die Korrespondenz mit der Notgemeinschaft für Reparationsgeschädigte Industrie fortsetze, womit Sie sicherlich einverstanden sind, bitte ich doch im Grosskraftwerk einige Feststellungen zu treffen, die für die Bemessung unseres Entschädigungsanspruchs von Bedeutung sind:

- a) Wann wurde das unterirdische Marguerre Grosskraftwerk gebaut und welcher Betrag wurde für diese Investition aufgewandt?
Wie lange war das Werk in Betrieb?

- b) Wann wurde das Marguerre Werk demontiert ? Wer hat die diesbezügliche Anordnung erlassen ? Haben Bund oder Land sich damals geäußert ? Sind seitens der Grosskraftwerk Mannheim A.G. Proteste eingelegt worden und bei wem ?
- c) Mit welchem Betrag stand das Marguerre Werk im Zeitpunkt der Demontage zu Buch ?
- d) Welchen Aufwand hat der Neuaufbau der Aggregate erfordert, die die Kapazität des Marguerre Werks ersetzen mussten ?
- e) Hat hinsichtlich eines Entschädigungsanspruches für den beim Grosskraftwerk eingetretenen Demontageschaden schon eine Korrespondenz mit Bundes- oder Landesstellen stattgefunden ?

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir bei Ihnen vorliegendes, diesbezügliches Material zur Verfügung stellen würden.

Mit freundlicher Begrüssung

1 Anlage.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
DEPARTMENT OF CHEMISTRY
JANUARY 1950
RECEIVED
FROM THE
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
DEPARTMENT OF CHEMISTRY
JANUARY 1950
RECEIVED
FROM THE
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

NOTGEMEINSCHAFT FÜR
REPARATIONSGESCHÄDIGTE
INDUSTRIE

Der Vorsitzende

DUSSELDORF
Kaiserswerther Straße 137 III.
Telefon 41361 bis 69

30.6.1956

Bank: Bankverein Westdeutschland Düsseldorf
Konto-Nr. 32600

Fernschreiber über:
Drahthaus Düsseldorf 082 2571

Neue Anschrift:

Castrop-Rauxel 2

Verw.-Gebäude Gewerkschaft Victor

Tel. Dortmund 13852

Fernschreiber 0322 281 (Victor)

Herrn

Professor Dr. Dr. h.c. H. Heimerich

M a n n h e i m

Nuitsstr: 3

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Heimerich!

Haben Sie verbindlichen Dank für Ihr Schreiben vom 7.ds.Mts., mit dem Sie mich auf die Demontageschäden des Grosskraftwerkes Mannheim aufmerksam machen. Sie dürfen überzeugt sein, dass mich als Vorsitzenden der Notgemeinschaft für reparationsgeschädigte Industrie die von Ihnen gemachten Angaben sehr interessiert haben, da sich meine Organisation seit über sechs Jahren um die Erfassung aller Demontageschäden, gewisse finanzielle Erleichterungen und die Durchsetzung einer rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechenden Reparationsentschädigung nach besten Kräften bemüht.

Wenn bislang nur Teilerfolge zu verzeichnen sind, so lassen sich dafür verschiedene Gründe anführen, zu denen nicht zuletzt der bislang energische Widerstand des Bundesfinanzministers zu zählen ist.

In einer ganzen Reihe von Untersuchungen haben wir während der letzten Jahre den Nachweis geführt, dass dem Reparationsgeschädigten Rechtsansprüche zu Seite stehen, die Billigkeitsregelungen wirtschaftlichen Lastenausgleichs nicht zulassen. Unsere Argumentation geht weiter dahin, dass die Demontageschäden nicht aus dem Allgemeinrisiko des Krieges herrühren, sondern aus einem Sonderopfer, das einer nur sehr begrenzten Gruppe von Eigentümern zum Vorteil der Allgemeinheit auferlegt wurde.

Ich erlaube mir, Ihnen einige der genannten Gutachten, die sich z.T. allerdings auch mit Sonderfragen befassen, in der Anlage zu überreichen.

Die in dem von Ihnen herausgegebenen "Betriebs-Berater" erschiene-
ne gutachtliche Äusserung Dr. Unverzagts aus Heidelberg, bejahen

REPORT OF THE
COMMISSIONER OF THE
LAND OFFICE

STATE OF
NEW YORK
1880

ALBANY:
J. B. LEECH, PRINTER.
1880.

THE LAND OFFICE OF THE STATE OF NEW YORK, under the direction of the COMMISSIONER, has the honor to acknowledge the receipt of the following report, viz:

REPORT OF THE COMMISSIONER OF THE LAND OFFICE, for the year ending 31st DECEMBER, 1879.

ALBANY, J. B. LEECH, PRINTER, 1880.

THE LAND OFFICE OF THE STATE OF NEW YORK, under the direction of the COMMISSIONER, has the honor to acknowledge the receipt of the following report, viz:

REPORT OF THE COMMISSIONER OF THE LAND OFFICE, for the year ending 31st DECEMBER, 1879.

ALBANY, J. B. LEECH, PRINTER, 1880.

wir vollinhaltlich, da sie genau das aussagt, was wir seit Jahren vertreten. Wir hoffen, dass derartige Ausführungen mit dazu beitragen, unsere Bemühungen um eine gerechte Demontageentschädigung zu unterstützen.

Über unsere Arbeit während der letzten Monate unterrichtet Sie z.T. unser 11. Arbeitsbericht, den wir Ihnen nach Fertigstellung zur Kenntnis übersenden werden.

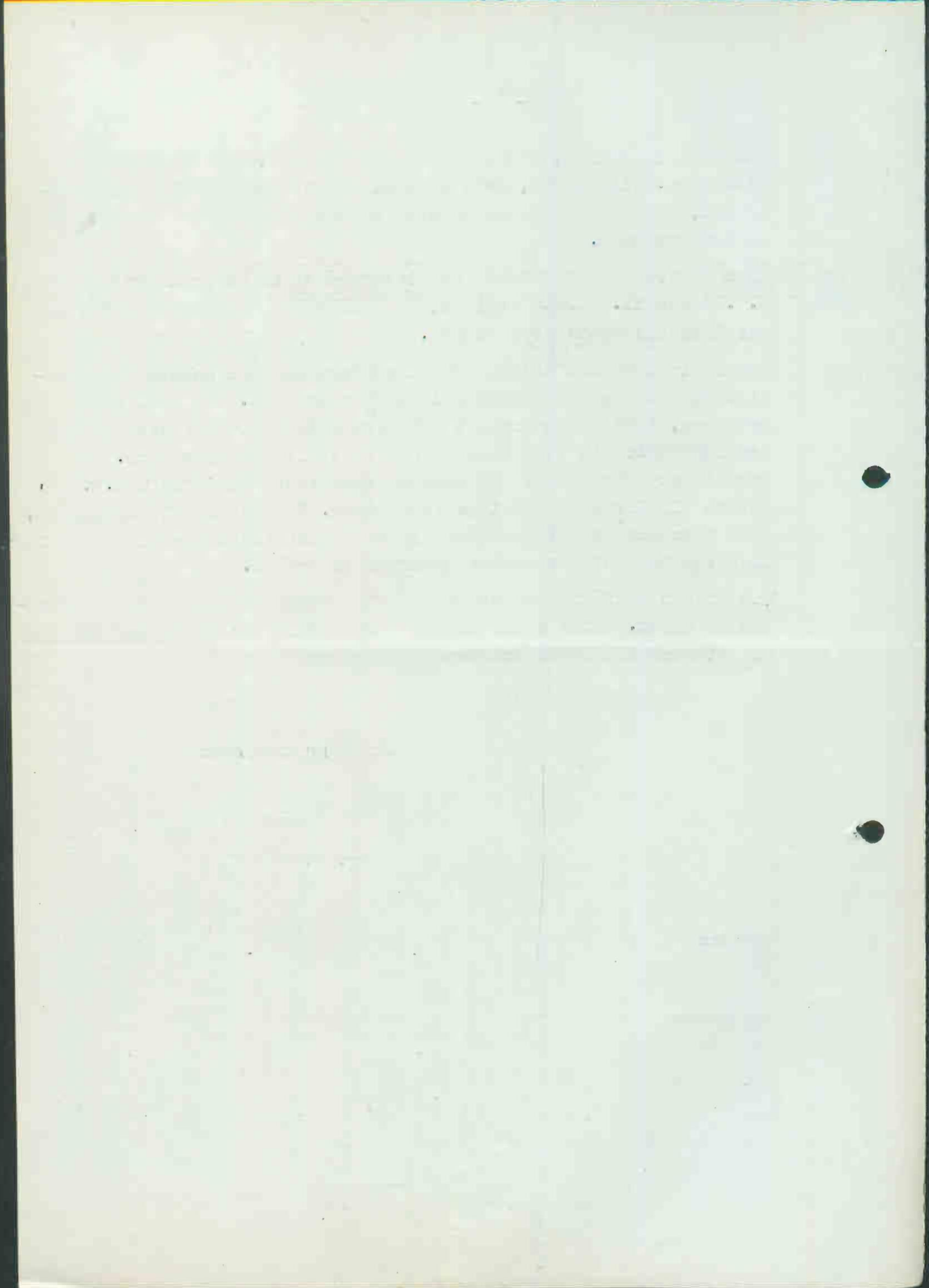
Ebenfalls füge ich diesem Schreiben Angaben über unsere Organisation und die Zusammensetzung ihrer Gremien bei. Ich darf noch erwähnen, dass zu unseren Mitgliedern sowohl die Spitzenverbände der Industrie als auch zahlreiche Einzelmitglieder zählen. Zu der "Interessenvereinigung kriegsgeschädigter Wirtschaft e.V." halten wir freundschaftliche Verbindung. Es besteht die Absprache, dass alle die Demontageentschädigung betreffenden Fragen ausschließlich von der Notgemeinschaft bearbeitet werden.

Mit diesen Ausführungen hoffe ich Ihre Fragen hinreichend beantwortet zu haben. Gerne stehe ich auch weiterhin zur Verfügung und bin mit verbindlichen Grüßen

Ihr sehr ergebener

(Dr. O. Kampf)

Anlagen



Organisationsgrundlage
der Notgemeinschaft für reparationsgeschädigte Industrie,
Düsseldorf.

1)

Die Notgemeinschaft für reparationsgeschädigte Industrie ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, deren Zweck es ist,

- a) einen Überblick über die Höhe der Schäden durch Reparationsentnahmen in der Industrie zu gewinnen
- b) den Anspruch auf Entschädigung der Bundesregierung gegenüber zu vertreten
- c) sich für die Bereitstellung von Remontagekrediten einzusetzen
- d) die Interessen der reparationsgeschädigten Industrie in Steuersachen und in Fragen des Lastenausgleichs wahrzunehmen.

2)

Mitglieder der Notgemeinschaft sind Verbände und Einzelmitglieder.

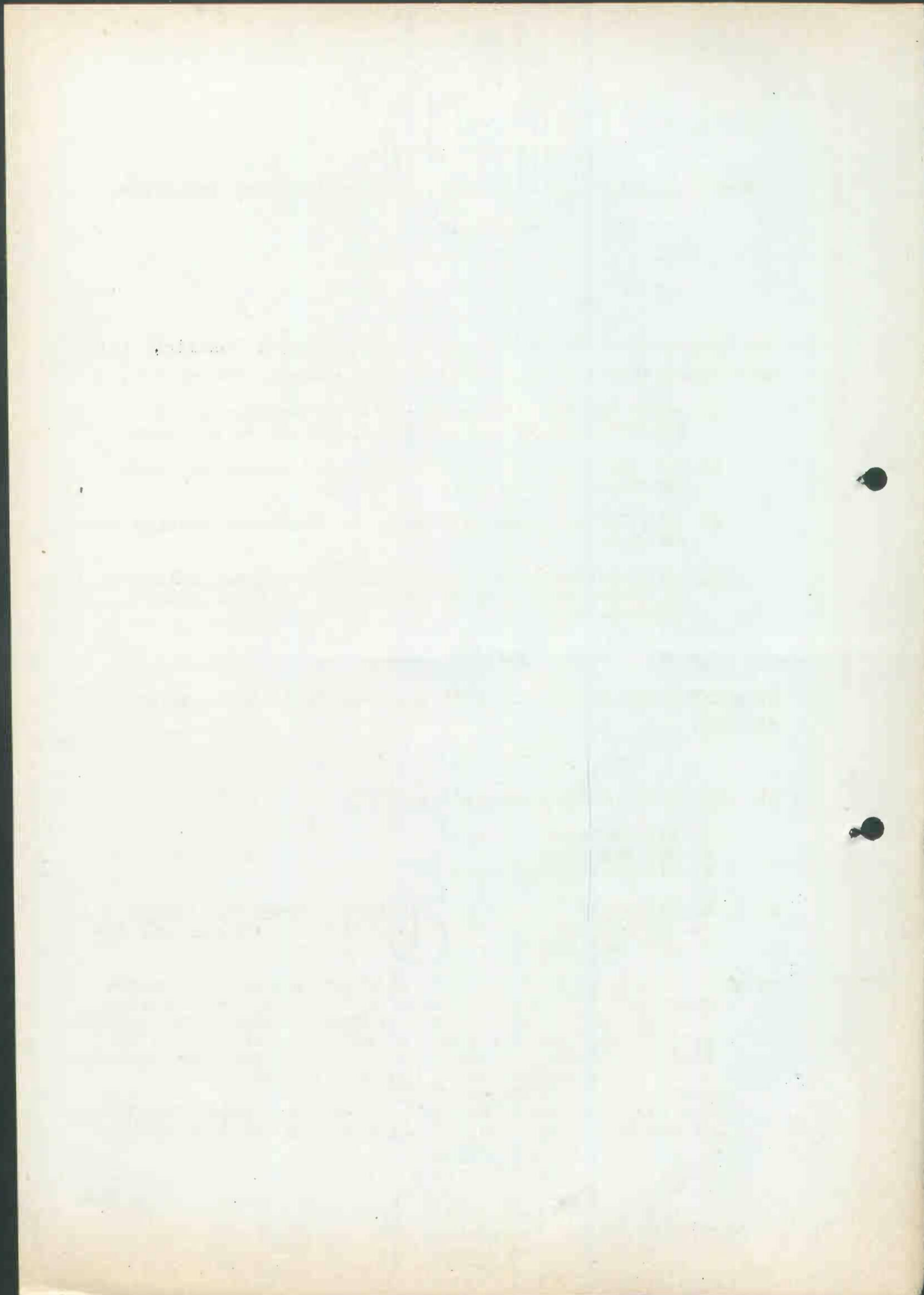
3)

Die Organe der Notgemeinschaft sind

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Geschäftsführung

zu a) Der Vorstand ernennt die Geschäftsführung und beruft sie ab. Er bestimmt die Richtlinien für die Führung der Geschäfte und überwacht die Finanzgebarung.

zu b) Im Ausschuss sind die Mitgliedsverbände mit je 2 Delegierten vertreten. Ausserdem gehören ihm die Vertreter der regionalen Interessengemeinschaften der reparationsgeschädigten Industrie an. Es ist vorgesehen, dass die Einzelmitglieder zu ihrer Vertretung im Ausschuss gemeinsam 2 Ausschussmitglieder benennen können.
Der Ausschuss wählt den Vorstand.
Der Ausschuss berät den Vorstand und die Geschäftsführung.
Aus dem Kreise des Ausschusses wird ein Arbeitsausschuss

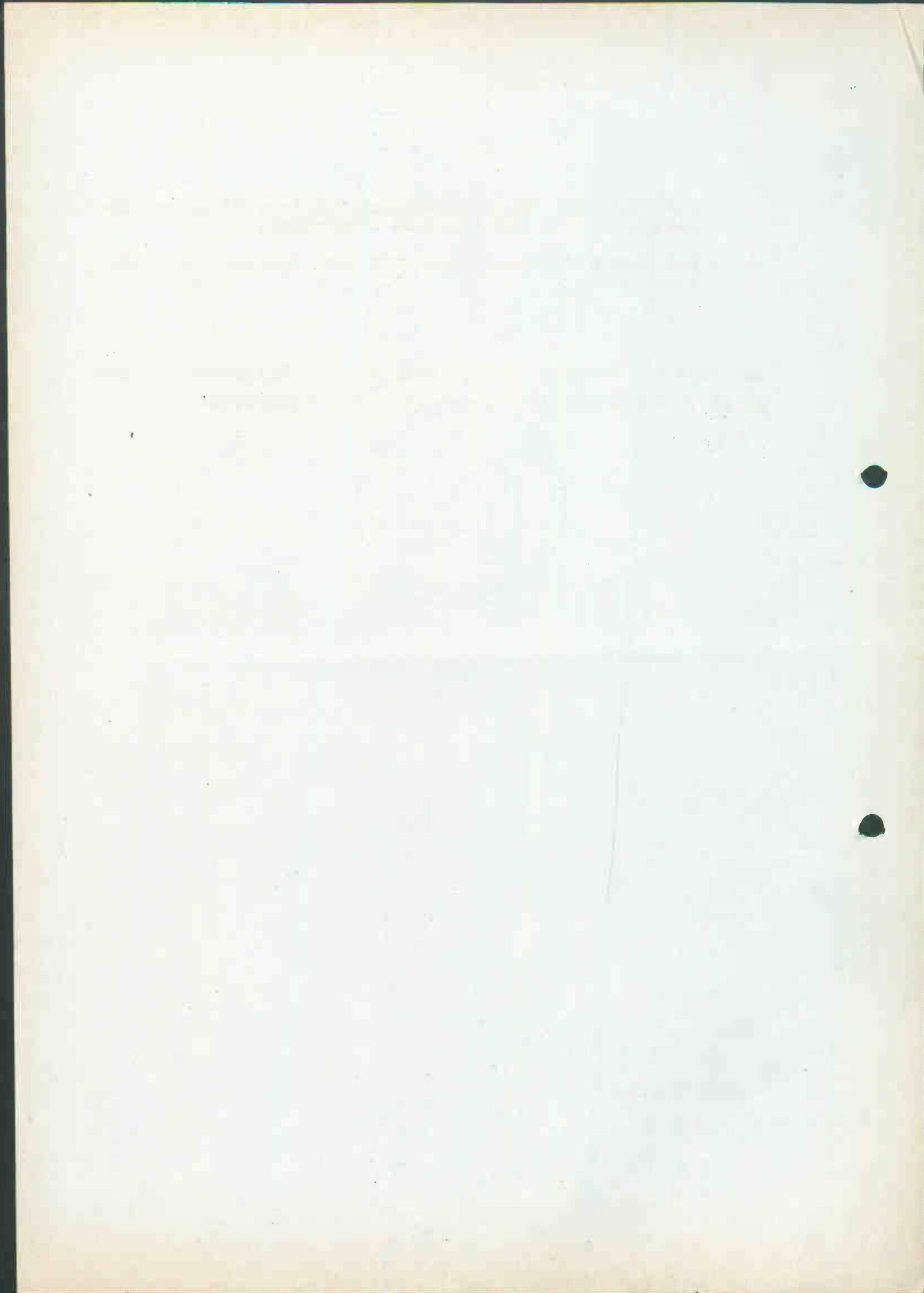


gebildet, der die Vorbereitung und Vorprüfung von Spezialfragen für den Vorstand durchführt.

zu c) Die Geschäftsführung arbeitet nach den Weisungen des Vorstandes.

4)

Der Etat der Notgemeinschaft wird aus den Beiträgen der Mitgliedsverbände und der Einzelmitglieder bestritten.



Angaben über die Organisation der Notgemeinschaft für

reparationsgeschädigte Industrie,

Düsseldorf.

Die Notgemeinschaft für reparationsgeschädigte Industrie ist im Oktober 1949 von den Spitzenverbänden der Industrie gegründet worden, um einen Überblick über die Höhe der Schäden durch Reparationsentnahmen in der Industrie zu gewinnen, um den Anspruch auf Entschädigung der Bundesregierung gegenüber zu vertreten und um an der Schaffung der Voraussetzungen für den Wiederaufbau von demontierten Anlagen für die Friedensproduktion mitzuwirken.

Die Mitglieder der Notgemeinschaft sind Verbände und Einzelmitglieder.

Verband der Chemischen Industrie
Wirtschaftsvereinigung Eisen-, Blech- und Metallwarenindustrie
Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie
Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten e.V.
Verband Deutscher Reeder e.V.
Verband Deutscher Schiffswerften e.V.
Wirtschaftsverband Stahlverformung
Wirtschaftsvereinigung Ziehereien und Kaltwalzwerke

Der Vorstand der Notgemeinschaft besteht aus folgenden Herren:

Dir. Dr. O. Kampf, Gewerkschaft Victor, Castrop-Rauxel
Vorsitzender
Dir. Dr. F. Elshoff, Dortmund-Hörder-Hüttenunion, Dortmund-Hörde
Generaldirektor J.G. Fahr, Maschinenfabrik Fahr AG,
Gottmadingen
Dir. Dr. H. Gattineau, WASAG - CHEMIE AG, Essen
Direktor H. Jakopp, Klöckner-Humboldt-Deutz AG, Köln - Kalk
Bergassessor a.D. W. Sabass, Bonn a/ Rh
Dr. G. Schäfer, Kugelfischer Georg Schäfer & Co., Schweinfurt
A. Veltrup, Veltrup-Werke, Aachen

Der Ausschuss der Notgemeinschaft besteht aus folgenden Herren:

Dr. Ehrmann, Verband der Chemischen Industrie, Frankfurt a/ M.
H.R. Dufour, Dynamit AG, Troisdorf Bez. Köln
Dr. Bruno Pilz, Wirtschaftsvereinigung Eisen-, Blech- und
Metallwarenindustrie, Düsseldorf
Walter Graef, Röhren- und Schweisswerk Gebr. Fuchs, Kaan-
Marienborn

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

DEPARTMENT OF THE HISTORY OF ARTS

CHICAGO, ILL.

TO THE HONORABLE THE PRESIDENT OF THE UNIVERSITY OF CHICAGO
FROM THE DEPARTMENT OF THE HISTORY OF ARTS
The following is a list of the names of the members of the
Department of the History of Arts, who have been elected to
the office of the Secretary of the Department for the year
1911-1912. The names are arranged in alphabetical order.

1. ALAN COOPER
2. ALAN COOPER
3. ALAN COOPER
4. ALAN COOPER
5. ALAN COOPER
6. ALAN COOPER
7. ALAN COOPER
8. ALAN COOPER
9. ALAN COOPER
10. ALAN COOPER

11. ALAN COOPER
12. ALAN COOPER
13. ALAN COOPER
14. ALAN COOPER
15. ALAN COOPER
16. ALAN COOPER
17. ALAN COOPER
18. ALAN COOPER
19. ALAN COOPER
20. ALAN COOPER

21. ALAN COOPER
22. ALAN COOPER
23. ALAN COOPER
24. ALAN COOPER
25. ALAN COOPER
26. ALAN COOPER
27. ALAN COOPER
28. ALAN COOPER
29. ALAN COOPER
30. ALAN COOPER

31. ALAN COOPER
32. ALAN COOPER
33. ALAN COOPER
34. ALAN COOPER
35. ALAN COOPER
36. ALAN COOPER
37. ALAN COOPER
38. ALAN COOPER
39. ALAN COOPER
40. ALAN COOPER

Dr. Reichert

H. Kow, Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie,
Düsseldorf

Dir. Johann Schröder, Fried.Krupp AG, Essen

Dipl.-Ing. J. Free, Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten,
Düsseldorf - Oberkassel

Dr. Heinz Hoeschen, Eisenwerk Weserhütte AG, Bad Oeynhausen

Dr. Paul Hauschildt, Fried. Krupp Germaniawerft AG i.L.,
Kiel - Gaarden

Rechtsanwalt Dr. Robert Lind, Blohm & Voss, Hamburg

Prof. Dr. Rolf Stödter, Verband Deutscher Reeder e.V., Hamburg

Dir. Werner Traber, Vorstandsmitglied der Hamburg-Amerika-Linie, Hamburg

Wilhelm Borlinghaus, Wirtschaftsverband Stahlverformung, Hagen

Alfred Siepmann, Siepmann-Werke AG, Belecke-Möhne

Wolfgang Lücke, Wirtschaftsvereinigung Ziehereien und Kaltwalzwerke, Düsseldorf

Dr. Ringel, Bergische Industrie- und Handelskammer, Remscheid,
als Vertreter des Industrie- und Handelstags

~~Prof. Dr. Dr. R. Griebner~~, Interessengemeinschaft der demontage-
geschädigten Firmen Bayerns, München, Rechtsanwalt Stumpf

Dir. Albert Meins, Interessengemeinschaft der demontagegeschädigten Firmen Hessens, Wiesbaden-Dotzheim

Liegel - Seitz, Seitz-Werke, Bad Kreuznach, Vereinigung der Eisen- und Metallindustrie Rheinland-Rheinhausen als Arbeitsgemeinschaft der durch Maschinenentzug geschädigten Firmen in Rheinland-Pfalz, Koblenz

Dipl.-Ing. E. Wagner, Arbeitskreis der reparationsgeschädigten ..
Industrie, Baden-Württemberg, Stuttgart-W.

Dr. Carl, Verband der Metallindustrie von Südwürttemberg-Hohen-
zollern e.V., Reutlingen

Frau Dr. Scheffelt, Wirtschaftsverband Eisen- und Metallindustrie
e.V. Baden, Freiburg/Brsg.

Dr. Fleischer, Interessengemeinschaft der demontagegeschädigten
Firmen Badens, Freiburg/Brsg.

Prok. F. Frank, Schaudt Maschinenbau GmbH, Stuttgart-Hedelfingen
L. v. Hoffmann, WASAG-CHEMIE AG, Essen

Geschäftsführer: Dr. Jürgen Berlin

Verbindungsstelle Bonn: Freiherr Dr. L. v. Hodenberg

Mit dem Bundesverband der Deutschen Industrie und dem Deutschen Industrie- und Handelstag steht die Notgemeinschaft in enger Zusammenarbeit.

Handwritten text, mostly illegible due to fading. Some words like "Squid" and "Squid" are visible in the first few lines.

Handwritten text, mostly illegible due to fading. Some words like "Squid" and "Squid" are visible in the first few lines.

Handwritten text, mostly illegible due to fading. Some words like "Squid" and "Squid" are visible in the first few lines.

den 7.6.1956

Herrn

Direktor Dr. K a m p f
Notgemeinschaft für reparations-
geschädigte Industrien

D ü s s e l d o r f

Kaiserswertherstr. 137

*Abdruck g. m. g.
an Vorstand G. K. M.
H.*

Sehr geehrter Herr Dr. Kampf !

Ich bin Vorsitzender des Aufsichtsrats der Großkraftwerk Mannheim A.G. Im Zuge der Reparation ist vor mehreren Jahren ein, während des Krieges errichtetes unterirdisches Kraftwerk der Großkraftwerk Mannheim A.G. demontiert und nach Frankreich abtransportiert worden. Die Großkraftwerk Mannheim A.G. hat dadurch einen enormen Schaden erlitten, während sie andererseits einen Lastenausgleichsbetrag von 8 Millionen Deutsche Mark bezahlen soll. Wir sind deshalb an einer Entschädigung für Demontageschäden außerordentlich interessiert.

Nun ist in der von mir seit 10 Jahren herausgegebenen wirtschaftsrechtlichen Zeitschrift "Der Betriebsberater" in Heft 15 vom 30.5.56 ein Aufsatz von Klaus Unverzagt, Heidelberg, über das Thema "Entschädigung für Demontageschäden" erschienen. Ich nehme an, daß Sie diesen Aufsatz bereits gelesen haben. Die Ausführungen von Dr. Unverzagt sind sehr einleuchtend und m.E. durchaus begründet.

Ich wäre Ihnen nun dankbar, wenn ich von Ihnen näheres über Ihre Vereinigung "Notgemeinschaft für reparationsgeschädigte Industrien" erfahren könnte und wenn Sie mir mitteilen würden, welche Schritte Sie bisher in der Frage der Entschädigung für Demontageschäden unternommen haben.

In welchem Verhältnis stehen Sie zu der "Interessenvereinigung kriegsgeschädigter Wirtschaft e.V." mit dem Sitz in Kassel, Obere Königstrasse 30.

Mit bestem Dank für Ihre Bemühungen und

verbindlichen Grüßen bin ich
Ihr ergebener

U. H.

[The text on this page is extremely faint and illegible. It appears to be a multi-paragraph document, possibly a letter or a report, with several lines of text visible across the page. There are two dark circular marks on the right side of the page, which could be punch holes or ink stains.]

Verstöße gegen Mietpreisvorschriften

Nach Inkrafttreten des Bundesmietengesetzes nicht mehr verfolgbar

Nach dem ersten Bundesmietengesetz¹ (BMG) sind „die in den bisherigen [das heißt bis zum 1. 8. 1955 geltenden] Mietpreisvorschriften enthaltenen Strafvorschriften“ vom 1. 8. 1955 an nicht mehr anzuwenden (§ 42 BMG²). Dieses Verbot der weiteren Anwendung solcher Strafvorschriften umfaßt sowohl Zuwiderhandlungen gegen Mietpreisvorschriften, die Straftaten sind, wie auch solche, die als Ordnungswidrigkeiten anzusehen sind. Fer-

ner umfaßt das Verbot sowohl Verstöße, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. 8. 1955) begangen sind, wie auch solche Zuwiderhandlungen, die zwar vorher begangen sind, über die aber noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

(Oberlandesgericht Hamm, Beschluß vom 11. 2. 1956 — 3 Ws 508/55) 918

¹ Vom 27. 7. 1955 (BGBl. I S. 458); vgl. Hans, BB 1955 S. 656 ff.

² Diese Vorschrift gilt nicht in West-Berlin, vgl. § 45 Abs. 1 Nr. 19 BMG und die Bekanntmachung des ersten Bundesmietengesetzes in der in Berlin geltenden Fassung vom 7. 3. 1956 (GVBl. 1956 S. 229).

GUTACHTEN

Entschädigung für Demontageschäden von Dr. Klaus UNVERZAGT, Heidelberg

Trotz des großen Ausmaßes der Reparationsdemontagen in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Ende des zweiten Weltkrieges sind zu der Frage der Entschädigung, die für diese Demontagen zu gewähren ist, lange Zeit hindurch keine Urteile bekannt geworden¹. Erst in der letzten Zeit wurde hierzu das Urteil des Landgerichtes Lübeck vom 9. 6. 1954 mit einer zustimmenden Anmerkung von Scheuner veröffentlicht². Zwar ließe sich darüber streiten, wieweit auf den Tatbestand, der dem Lübecker Urteil zu Grunde liegt, der eindeutige Begriff der Reparationsdemontage anwendbar ist. Es soll hier unterstellt werden, daß dies zutrifft, zumal sich die Urteilsgründe auf jeden Fall damit auseinandersetzen mußten. Unter dieser Voraussetzung sind jedoch gegen die Rechtsauffassung, die in dem Lübecker Urteil und dessen Besprechung in Erscheinung getreten ist, einige Bedenken anzumelden.

1. Die Annahme eines Anspruches der Demontagegeschädigten gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Enteignung oder Aufopferung wird zunächst durchweg davon abhängig gemacht, daß die Eingriffe Akte sein müssen, die vom deutschen Staat und nicht von der fremden Besatzungsmacht ausgehen³. Aus der Sicht herkömmlicher Vorstellungen ist diese Unterscheidung zweifellos zutreffend; sie geht aber an den Lebensatbeständen, wie sie sich nach dem Kriege in zuvor noch nicht erlebter Weise entwickelt haben, vorüber. Die Besatzungsmächte waren nach dem Kriege in gleicher Weise in der Lage, Enteignungen selbst vorzunehmen oder die notgedrungen gehorchenden deutschen Stellen zu Enteignungen anzuhalten. Die offenbare Unbilligkeit, aus dem hier waltenden Zufall Rechtsfolgerungen zu ziehen, liegt auf der Hand.

Auszugehen ist bei der Prüfung der Entschädigungsansprüche von den Demontageforderungen der Alliierten, die sich — gedanklich dem Morgenthau-Plan entstammend⁴ — auf die Beschlüsse von Yalta⁵ und Potsdam⁶ gründeten. Ihr erklärter Zweck war es, die Reparationsansprüche der Verbündeten gegen Deutschland durch die Entnahme von Betriebsanlagen, Maschinen, Schiffen und anderen Gegenständen zu befriedigen. Derartige Reparationsleistungen können jedoch nach dem geltenden Völkerrecht, das grundsätzlich nur Verpflichtungen zwischen den Staaten kennt, ausschließlich vom Deutschen Reich oder dessen Nachfolger⁷ verlangt werden, niemals jedoch von Einzelpersonen. Unter normalen Umständen, d. h. ohne Besetzung durch fremde Truppen, hätte der deutsche Staat — wie auch ehemals die Weimarer Republik nach dem ersten Weltkrieg⁸ — seiner völkerrechtlichen Verpflichtung rechtmäßig nur durch förmliche Enteignung im Rahmen der deutschen Rechtsordnung nachkommen können. Nur die abnorme Situation nach dem zweiten Weltkrieg, die sich zunächst im völligen Fehlen einer funktionsfähigen und später in einer von den Besatzungsmächten abhängigen Staatsgewalt äußerte, führte dazu, daß die Alliierten ihre gegen den deutschen Staat gerichteten Forderungen durch eigene Akte bei Einzelnen, die nicht Schuldner waren, befriedigten. Selbst dort, wo formell deutsche Stellen zwischengeschaltet waren, fehlte eine freie Entscheidungsmöglichkeit über das Ob, Wie, Wann und Wo. Es kann deshalb vernünftigerweise aus dem formalen Ursprung des zur Demontage führenden Aktes auch keine rechtliche Unterscheidung hergeleitet werden. Materiell tat die Besatzungsmacht durch die direkte Wegnahme nichts anderes, als es unter

normalen Umständen der deutsche Staat im Wege der entschädigungspflichtigen Enteignung auch getan hätte⁹.

Die herrschende Meinung steht zwar heute auf dem Standpunkt, daß das Handeln der Besatzungsmächte nicht stellvertretende Ausübung deutscher Staatsgewalt, sondern Betätigung völkerrechtlicher Okkupationsgewalt war¹⁰. Es bleibt aber trotzdem die vom Bundesgerichtshof ausdrücklich anerkannte Tatsache bestehen, daß in materieller Hinsicht durch die Alliierten in einzelnen Tätigkeitsbereichen Aufgaben und Zuständigkeiten der funktionsunfähigen deutschen Staatsgewalt ausgeübt wurden¹¹. Das war gerade auch bei den Demontagen der Fall. Keine völkerrechtliche Norm gibt der Besatzungsmacht das Recht, an den besetzten Staat gerichtete Forderungen gegen Private zu vollstrecken. Nimmt die Besatzungsmacht solche Enteignungsakte vor, so handelt sie nicht aus Besatzungsrecht, sondern aus dem angemessenen Enteignungsrecht des besetzten Staates.

Wenn man ferner die seit einiger Zeit in der Rechtsprechung und in der Lehre bemerkbare Tendenz berücksichtigt, die Ersatzpflicht des Staates auch in den Fällen der schuldlos wie auch schuldhaft rechtswidrigen Eingriffe, also beim Vorliegen von Verwaltungsakten, hinter denen kein echter Staatswille steht, zu bejahen¹², so sollte man zu dem Ergebnis kommen, daß es hinsichtlich der Zurechenbarkeit eines

¹ Die Urteile des Bundesgerichtshofes vom 5. 11. 1953 (BGHZ 11 S. 43 — BB 1954 S. 45 Nr. 107 = NJW 1954 S. 554 ff.) und vom 22. 12. 1953 (BGHZ 12 S. 52 — BB 1954 S. 147 f. und S. 176 Nr. 360 = NJW 1954 S. 311 ff.) befassen sich mit Requisitionsschäden.

² NJW 1955 S. 990 ff.

³ Scheuner, NJW 1955 S. 991; Landgericht Lübeck, a.a.O.

⁴ Es heißt dort unter „5. Restitutions und Reparationen“, daß „Reparationen in Form von Barzahlungen oder Sachleistungen... nicht gefordert werden“ sollen, sondern „durch die Übertragung vorhandener deutscher Werte...“ z. B. „durch die Entfernung von Industrieanlagen und industrieller Ausrüstung...“ (zitiert nach der Anlage A zur Bundestags-Drucksache — 1. Wahlperiode — 3389 S. 12).

⁵ Dokumente und Berichte des Europaarchivs, Bd. 6, Oberursel 1948, S. 57.

⁶ Abs. IV Nrn. 1, 3 des Beschlusses der Dreimächtekonferenz lautet: „Die Reparationsansprüche der UdSSR“ werden „durch Entnahmen aus der von der UdSSR besetzten Zone in Deutschland und durch deutsche Auslandsguthaben befriedigt... Die Reparationsansprüche der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs und der anderen zu Reparationsforderungen berechtigten Länder“ werden „aus den westlichen Zonen und den entsprechenden deutschen Auslandsguthaben befriedigt“ (zitiert nach Dokumenten und Berichten des Europaarchivs Bd. 6, S. 83 f.).

⁷ Es kann hier nicht auf die Frage der Stellung der Bundesrepublik Deutschland zum Deutschen Reich näher eingegangen werden. Sofern Demontagen nach dem 21. 9. 1949 vorgenommen wurden, sind die daraus herrührenden Ansprüche direkt gegen die das Reich repräsentierende Bundesrepublik entstanden. Für die vorher entstandenen Entschädigungsansprüche kommt man sowohl über die Identitäts-Theorie (vgl. Scheuner, DVBl. 1950 S. 481 ff. und 514 ff.) wie über die Funktionsnachfolge-Theorie (vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 1. 12. 1952, BGHZ 8 S. 169 = BB 1953 S. 96 Nr. 235 = DVBl. 1953 S. 217 ff. = NJW 1953 S. 381 ff. und dazu Anm. von Wilm S. 859 f., und die Übersicht bei Reinhardt, NJW 1952 S. 441 ff.) zur Haftung der Bundesrepublik.

⁸ Abschnitt II § 4 des Ausführungsgesetzes vom 31. 8. 1919 zum Friedensvertrage (RGBl. 1919 S. 1530); §§ 1, 6 ff. des Gesetzes vom 31. 8. 1919 über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten (RGBl. 1919 S. 1527).

⁹ Vgl. Bundesgerichtshof, Urteile vom 9. 7. 1953 (BGHZ 10 S. 220 = MDR 1953 S. 731 = NJW 1953 S. 1667), vom 8. 10. 1953 (BGHZ 10 S. 350 = BB 1953 S. 931 Nr. 2137 = JZ 1953 S. 766 = NJW 1953 S. 1826) sowie vom 5. 11. 1953 und vom 22. 12. 1953 (vgl. oben Fußnote 1).

¹⁰ Vgl. die Übersicht bei Stoedter, Deutschlands Rechtslage, Hamburg 1948, S. 185 ff., und v. Schmoller-Maier-Tobler, Handbuch des Besatzungsrechts, § 7 S. 1 ff.

¹¹ Bundesgerichtshof, Urteil vom 9. 7. 1953, a.a.O. (oben Fußnote 9).

¹² RGZ 140 S. 283; Bundesgerichtshof, Großer Senat in Zivilsachen, Beschluß vom 9./10. 6. 1952, BGHZ 6 S. 270 ff. = BB 1952 S. 647 f. = JR 1952 S. 399 ff. = JZ 1952 S. 622 ff. mit Anmerkung von Forst-

Aktes zur staatlichen Sphäre nicht so sehr auf das formale Element als vielmehr auf das materielle ankommt. Die Demontagen sind somit materiell der Sphäre der Bundesrepublik zuzurechnen, auch wenn sie formal von den Besatzungsmächten ausgingen.

2. Die Demontagen wurden, wie durch die Beschlüsse von Yalta und Potsdam feststeht, zur Begleichung der politischen Reparationsschuld vorgenommen¹³. Sie dienten damit auch der deutschen Allgemeinheit, nämlich insofern, wie sich diese dadurch von jener Schuld befreite. Es spielt dabei keine Rolle, daß die Höhe der Reparationslast noch nicht feststeht; denn die Sieger verlangten die in den Beschlüssen festgelegten Güter ohne zahlenmäßige Begrenzung. Diese Güter hätten auch beim Weiterbestehen einer funktionsfähigen Staatsgewalt geliefert werden müssen; diese Lieferungen dienten der Abtragung einer allgemeinen Schuld etwa im Sinne einer Abschlagszahlung; dabei blieb die endgültige Regelung späteren Vereinbarungen vorbehalten. Im übrigen spielt es bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung keine Rolle, wie hoch der Wertzuwachs bei dem durch die Enteignung Begünstigten ist, sondern maßgebend ist allein der Wert des Objektes für den Betroffenen¹⁴.

3. Der historische Einwand, dessen sich auch das Landgericht Lübeck bedient, daß die Entschädigung von Kriegsgeschädigten seit jeher nicht durch die Rechtsprechung, sondern durch Sondergesetze verwirklicht worden sei, geht an der Sache vorbei, da es sich in den früheren Fällen (vgl. preußische Kabinettsordre vom 4.12.1831) um die Tatbestände der Kriegslasten, Kriegsschäden und Requisitionen handelte, nicht aber um das völlig neue Gebiet der Reparationsdemontagen. Außerdem vermag ein historischer Gesichtspunkt selten zu überzeugen, da dadurch in unserem Rechtssystem, das nicht durch Präzedenzfälle gebunden ist, die Möglichkeit einer fortschreitenden Rechtsentwicklung, wie sie die Folge gerade von großen Katastrophen ist, nicht ausgeschlossen werden kann.

4. Es kann auch hinsichtlich der Demontageschäden nicht überzeugend eingewandt werden, daß infolge des Vorliegens einer nationalen Existenzkrise, die eine Art Naturkatastrophe darstelle, eine Haftung des Staates grundsätzlich entfalle. Das ist schon zweifelhaft für die Gruppe der durch Vertreibung und Währungsumstellung Geschädigten. Für die Demontagegeschädigten jedenfalls, deren Schäden erst von der Beendigung des faktischen Kriegszustandes an bis zum Jahre 1950 entstanden sind, und die damit — obwohl sie nicht Schuldner waren — gegen den Staat gerichtete Forderungen befriedigten, muß es bei der üblichen Entschädigungsregelung verbleiben, sofern man nicht die Eigentumsgarantie aushöhlen will, die ein wesentlicher Bestandteil sowohl der Weimarer Verfassung wie auch des Grundgesetzes ist. In gewissem Rahmen kann auch bei dieser Regelung durch die Abwägung der Interessen der Allgemeinheit mit denen der Betroffenen die finanzielle Leistungsfähigkeit des Staates berücksichtigt werden.

5. Von den weiteren möglichen Anspruchsgrundlagen erscheint die auch im öffentlichen Recht anerkannte Geschäftsführung ohne Auftrag¹⁵ zunächst als die schwächste, da vor allem ein eigener Akt des Demontagegeschädigten und dessen Wille, für einen anderen ein Geschäft zu führen, zu fehlen scheinen. Es läßt sich jedoch für diese Ansicht anführen, daß die Geschäftsführung ohne Auftrag auch bei rein faktischem Verhalten¹⁶ des Geschäftsführers angenommen werden kann. Bei den Demontagen war beispielsweise eine örtliche Einweisung oder die Überlassung von Plänen vielfach erforderlich, und sie wurden auch ausgeführt. Die Eigentümer nahmen in diesen Fällen ein objektiv fremdes und ihrem Willen nach auch niemals ein subjektiv eigenes Geschäft vor, wie auch aus ihren stets gegen den Staat erhobenen Ansprüchen ersichtlich ist. Die besatzungsrechtliche Pflicht zur Ablieferung brauchte den Geschäftsführungscharakter nicht zu beeinträchtigen, da von der Lehre anerkannt ist, daß das Institut der Geschäftsführung ohne Auftrag auch dort anzuwenden ist, wo ein anderer letztlich die Kosten zu tragen hat¹⁷.

6. Als letzte Grundlage für den Anspruch der Demontagegeschädigten kommt die ungerechtfertigte Berei-

cherung in Betracht, die nach herrschender Meinung als Ausfluß eines allgemeinen Rechtsgedankens ebenfalls im öffentlichen Recht anerkannt ist¹⁸. Zweifelhaft ist dabei nur, ob der Staat ohne rechtlichen Grund einen Vermögensvorteil erlangt hat. An die obengenannten Erwägungen anknüpfend ist festzustellen, daß durch die Demontage die völkerrechtliche Reparationsschuld des Staates erfüllt worden ist. Einen Anspruch auf Erfüllung der nur die Allgemeinheit treffenden Forderungen hatte der Staat gegen den Einzelnen nicht. Die Voraussetzungen des Anspruches aus ungerechtfertigter Bereicherung wären somit als erfüllt anzusehen. Es fragt sich nur, ob etwa durch mangelnde Gutschrift auf dem Reparationskonto, wie es zum Beispiel bei einem versenkten Dampfer möglicherweise der Fall ist, die Bereicherung eingeschränkt wird oder gar entfällt. Dazu muß zunächst der Gegenstand des Erlangten bestimmt werden. Wenn man diesen nur in der Befreiung von der Reparationsschuld sieht, so ist der Bereicherungsanspruch gar nicht erst entstanden, weil keine entsprechende Schuld getilgt worden ist. Immerhin könnte man sich hier auf den Standpunkt stellen, daß die Schuld trotzdem getilgt wäre, selbst wenn die Besatzungsmächte das erlangte Objekt zerstörten, da dieses ausschließlich von ihrem Willen abhing und sie damit in der ihnen genehmen Weise verfahren konnten. Die Bereicherung kann aber auch in der Nichtentstehung einer Verpflichtung oder sonstigen Last liegen¹⁹. Durch die Demontage ist verhindert worden, daß die Besatzungsmächte die Herausgabe der geforderten Güter vom deutschen Staat verlangten; das hätte zwangsläufig ein Enteignungsverfahren nach sich gezogen. Durch die Ersparung der dabei zu zahlenden Entschädigung ist der Staat bereichert. Er müßte also den Geschädigten diese ersparte Enteignungsentschädigung herausgeben. Endlich ist zu berücksichtigen, daß die mangelnde Gutschrift keinesfalls vom Geschädigten zu vertreten ist, sondern daß es sich insoweit um eine ausgesprochen staatliche Aufgabe handelt, durch Vereinbarungen auch in den Genuß der bereits von dritter Seite geleisteten Schuldbefreiung zu kommen. Sofern hier aus anderen Erwägungen heraus ungünstige Abkommen geschlossen werden, müssen die daraus resultierenden Folgerungen ausschließlich den vertragschließenden Staat²⁰ treffen, der sich auf Grund der Forderungen der Geschädigten über die gegen ihn gerichteten Ansprüche auch klar ist.

Das geltende Recht gibt somit verschiedene Anspruchsgrundlagen für die Ansprüche der Demontagegeschädigten. 919

hoff S. 627 f. = MDR 1952 S. 610 ff. mit Anmerkung von Hans S. 648 ff. = NJW 1952 S. 972 ff. und Anmerkung von Hamann S. 1176 f.; ferner Urteil vom 16. 10. 1952, BGHZ 7 S. 296 = BB 1952 S. 995 f. = JZ 1953 S. 51 = MDR 1953 S. 97 = NJW 1953 S. 101; Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 3. Aufl., München 1951, S. 274 ff.; Scheuner in Reinhardt-Scheuner, Verfassungsschutz des Eigentums, Tübingen 1954, S. 106 f.; Weber in Neumann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, Bd. 2, Berlin 1954, S. 385 f.; Schack, BB 1956 S. 409 ff.

¹³ Erich Kaufmann, Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung 1952 S. 1271 f.

¹⁴ Erich Kaufmann, Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung 1952 S. 1271; Scheuner, a.a.O. (oben Fußnote 12), S. 128; Bundesgerichtshof, Großer Senat in Zivilsachen, Beschluß vom 12. 4. 1954, BGHZ 13 S. 88 = BB 1954 S. 514 Nr. 954 = JZ 1955 S. 147 und dazu Anmerkung von Schröder S. 308 = MDR 1954 S. 472 = NJW 1954 S. 993.

¹⁵ Hamann, Die öffentlich-rechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag, NJW 1955 S. 481 ff.; Tiedau, Rechtsweg und öffentlich-rechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag, DÖV 1952 S. 164 ff.; Staudinger, BGB-Kommentar, 10. Aufl., Vorbemerkungen 64 ff. vor § 677; Erman, Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Vorbemerkung 9 vor § 677; Nebinger, Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 1949, S. 58; Lent, Wille und Interesse bei der Geschäftsbesorgung, Leipzig 1938, S. 31 ff.

¹⁶ Staudinger, a.a.O. (oben Fußnote 15), § 677 Anm. 4.

¹⁷ Staudinger, a.a.O. (oben Fußnote 15), § 677 Anm. 17; Erman, a.a.O. (oben Fußnote 15), § 677 Anm. 3.

¹⁸ Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 22. 10. 1952, NJW 1953 S. 839 f.; Tiedau, Die öffentlich-rechtliche Bereicherungsklage und ihre Geltendmachung im Rechtswege, MDR 1952 S. 330 ff.; Rupp, Die sogenannte ungerechtfertigte Bereicherung als Schuldgrund im Verwaltungsrecht, DÖV 1949 S. 150 ff.; Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluß vom 13. 5. 1952, Verwaltungsrechtssprechung 1953 Nr. 82 S. 393 ff.; Nebinger, a.a.O. (oben Fußnote 15), S. 60 f.; Peters, Lehrbuch der Verwaltung, Berlin 1949, S. 156; Staudinger, a.a.O. (oben Fußnote 15), Vorbemerkung 11 zu § 812; Erman, a.a.O. (oben Fußnote 15), Vorbemerkung 2b vor § 812; Siebert, Privatrecht im Bereich öffentlicher Verwaltung, Festschrift für Niedermeyer, Göttingen 1953, S. 215.

¹⁹ Staudinger, a.a.O. (oben Fußnote 15), § 812 Anm. 12; RGZ 85 S. 209; 99 S. 139; Erman, a.a.O. (oben Fußnote 15), § 812 Anm. 2.

²⁰ Vgl. Artikel 2, 3 des IV. Teiles des sogenannten Überleitungsvertrages (BGBl. 1955 II S. 405) und der damit „versteinerten“ Artikel 1 Abs. 1 b, Artikel 2 Abs. 1 c des Gesetzes 63 der Alliierten Oberkommission vom 31. 8. 1951 (ABLAHK S. 1107).

Der Betriebs-Berater

ZEHNTAGEDIENST FÜR WIRTSCHAFTS-, STEUER- UND SOZIALRECHT

REDAKTION



Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ mbH., Heidelberg, Hauptstr. 45

Herrn

Professor
Dr. Dr. h. c. H. Heimerich
Rechtsanwalt

(17a) M a n n h e i m

Nuitsstraße 3
3. Obergeschoß, Zimmer 329

Heidelberg, 1. Juni 1956
Hauptstr. 45 · Schließfach 466

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Unsere Zeichen

I P./Z.

Betreff

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Heimerich!

Über Herrn Dr. Unverzagt, den Verfasser des Beitrages "Entschädigung für Demontageschäden" im Betriebs-Berater 1956 S. 487 f., kann ich Ihnen noch mitteilen, daß dieser Regierungsassessor in Baden-Württemberg ist und wohl damit rechnet, demnächst Richter bei dem Verwaltungsgericht Freiburg i. Br. zu werden. Ich nehme an, daß Herr Dr. Unverzagt Schüler des Herrn Professor Erler in Göttingen ist; denn durch dessen Vermittlung erhielt ich den genannten Beitrag.

Der Sitz der "Notgemeinschaft für reparationsgeschädigte Industrien" ist in Düsseldorf, Kaiserswerther Straße 137. Vorsitzender dieser Notgemeinschaft ist Direktor Dr. Kampf von der Gewerkschaft "Victor", Chemische Werke, Castrop-Rauxel. Geschäftsführer der Notgemeinschaft ist Dr. Berlin, ebenfalls Gewerkschaft "Victor".

Außer dieser Notgemeinschaft besteht auch noch eine "Interessenvereinigung kriegsgeschädigter Wirtschaft e. V." mit dem Sitz in Kassel, Obere Königstraße 30.

Mit verbindlichen Grüßen
und vorzüglicher Hochachtung

(Patschke)

100

Received of the University of Chicago
the sum of \$100.00
for the purchase of books
for the library
on the 10th day of May 1900

Received of the University of Chicago
the sum of \$100.00
for the purchase of books
for the library
on the 10th day of May 1900

Received of the University of Chicago
the sum of \$100.00
for the purchase of books
for the library
on the 10th day of May 1900

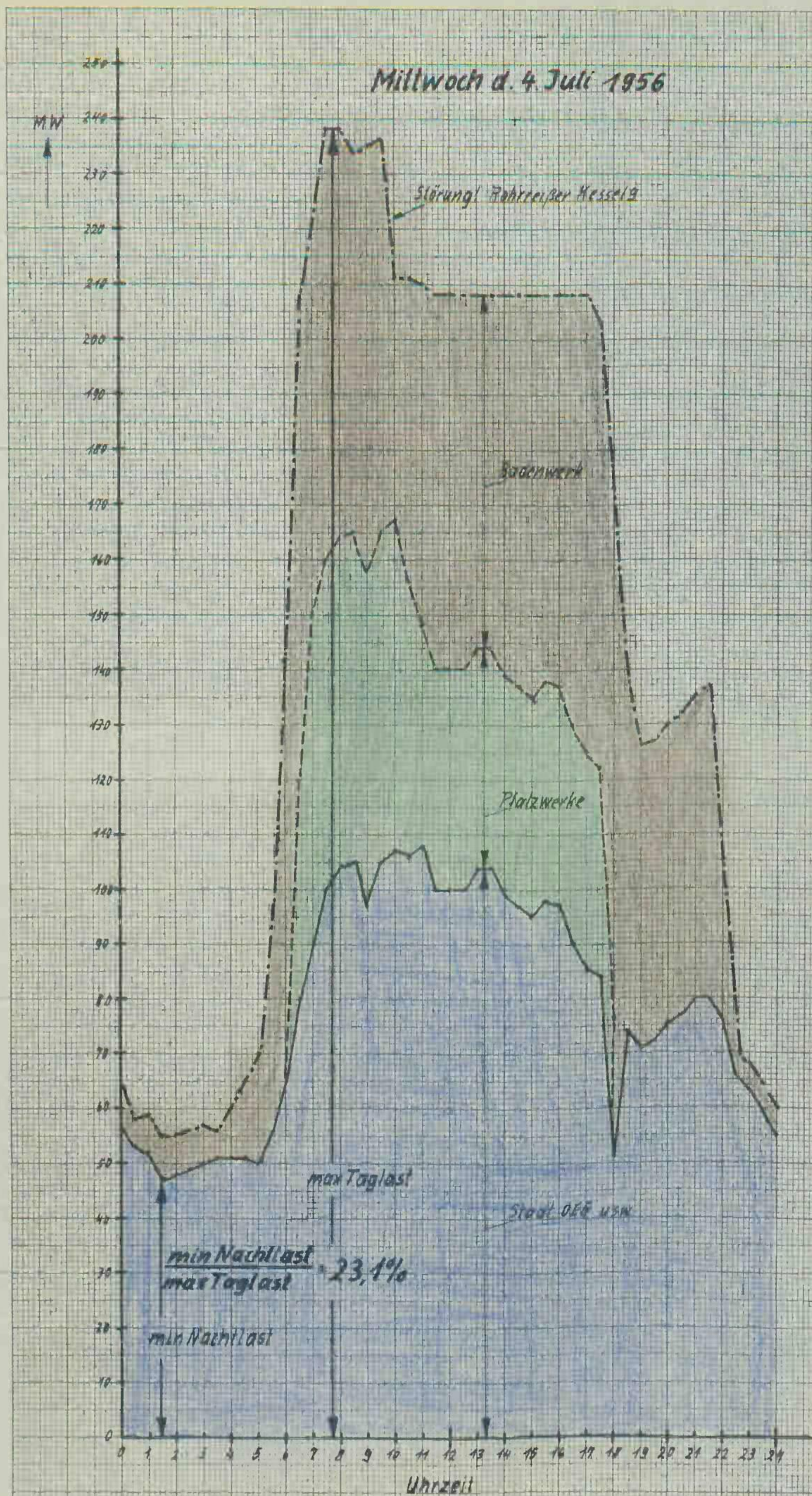
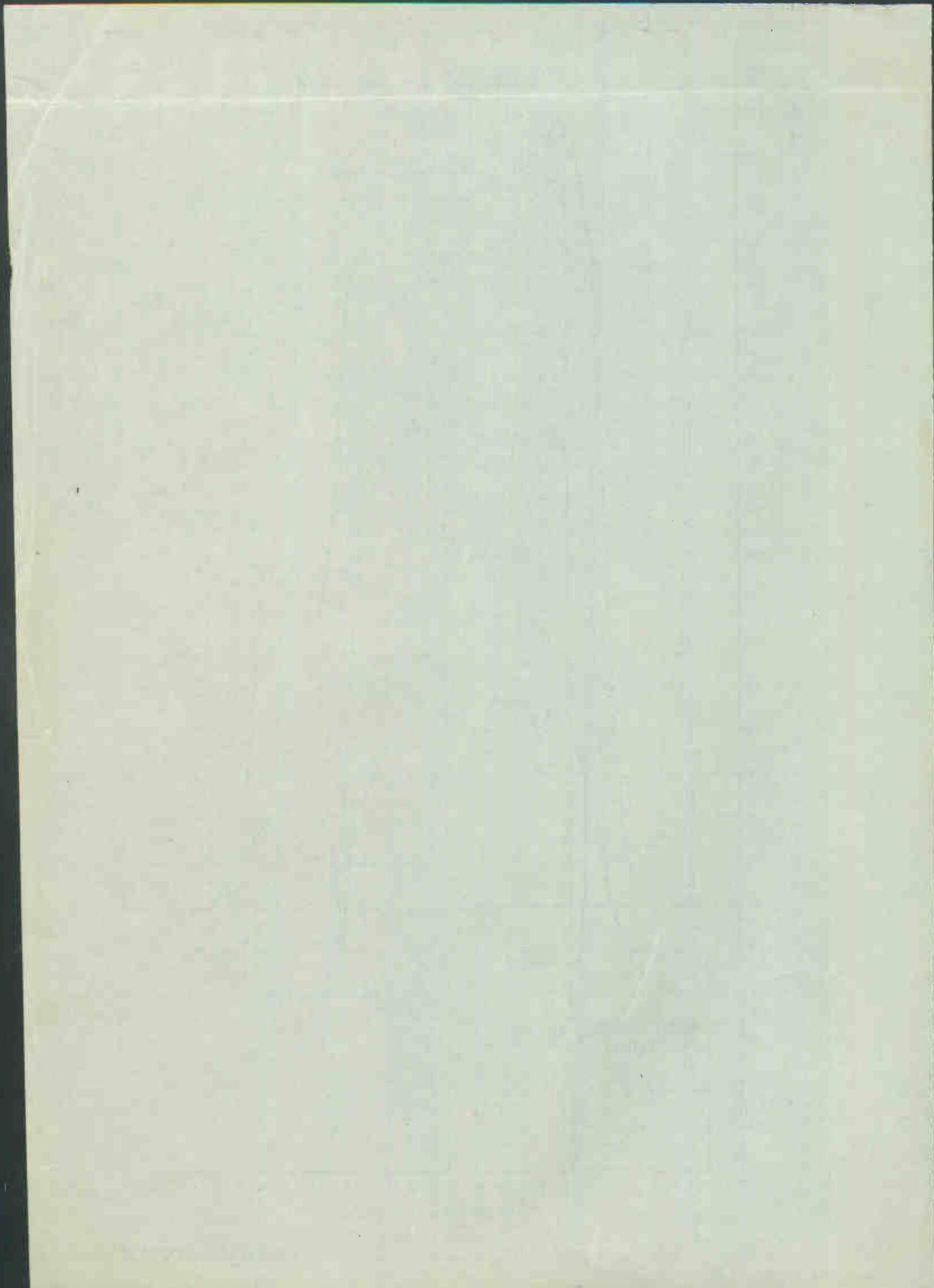


Diagramm 3



Stromverkauf

Mio kWh

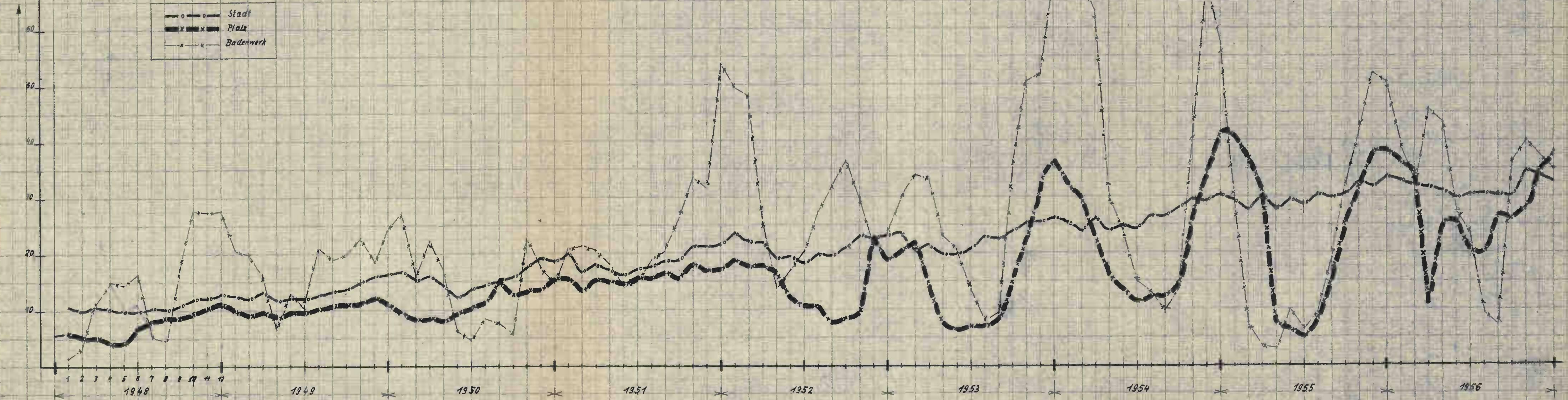
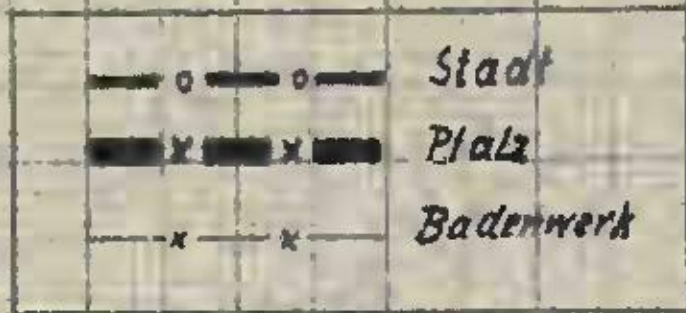


Diagramm 1

Montag d. 26. Sep. 1955

Dienstag d. 6. Sep. 1955

Montag d. 18. Juni 1956

Mittwoch d. 29. Aug. 1956

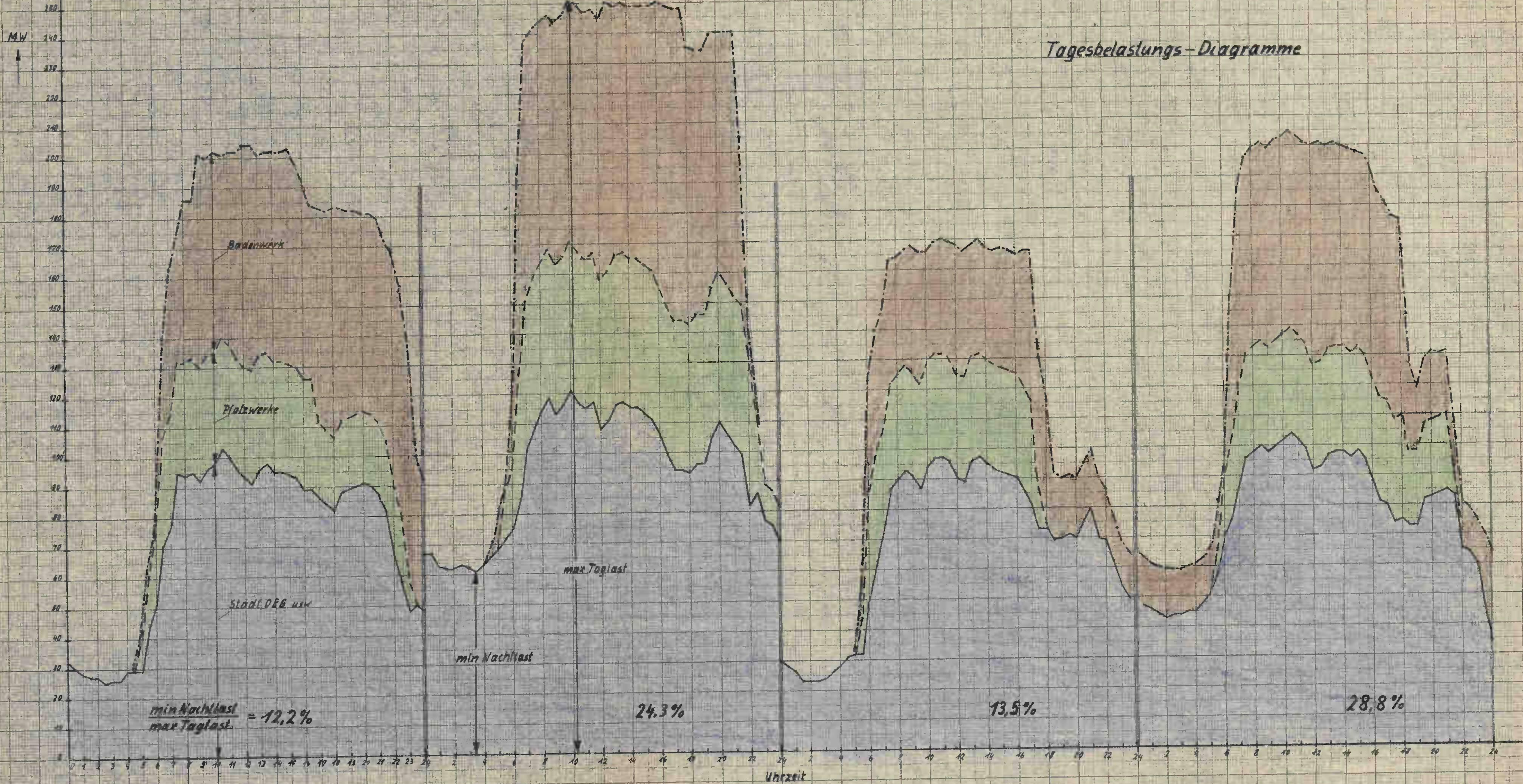


Diagramm 2

1890

1891

1892

1893

1894



1895

1896

Durchschnitts - Strompreise für Haushalts-Tarife
in den deutschen Großstädten im Jahre 1956

bezogen auf jeweils eine 3-Raum-Wohnung und
 48 kWh Abnahme je Monat bei sonst gleichen
 Abnahmebedingungen.

Für diejenigen Werke, die einen zweiten Tarif mit gesenktem
 Arbeitspreis zur Wahl anbieten, sind die Angaben für beide
 Tarife eingetragen.

S t a d t	Tarifstrom- abgabe a.Haus- haltsabnehmer in MWh	Arbeits- preis in Pfg je kWh	Grund- preis in DM	Durchschnitts- erlös (Strom- preis) in Pfg je kWh
Hannover	64 334	9	2,50	14,21
Stuttgart	123 057	9	2,90	15,04
		bzw. 11	2,30	15,79
Düsseldorf	151 084	9,5	2,70	15,31
		bzw. 5,5	6,00	18,00
Frankfurt	109 418	9 x)	2,55	14,69
		bzw. 10	2,55	15,31
Offenbach	36 090	10	2,60	15,42
Köln	154 366	10	2,60	15,42
		bzw. 6	6,30	19,13
Remscheid	13 148	10	2,70	15,63
		bzw. 6	6,00	18,50
Gelsenkirchen	16 079	10	2,70	15,63
		bzw. 6	6,00	18,50
Mönchen-Gladbach	18 591	10	2,70	15,63
		bzw. 6	6,00	18,50
Aachen	26 268	10	2,70	15,63
		bzw. 6	6,00	18,50
Oberhausen	31 126	10	2,70	15,63
		bzw. 6	6,00	18,50
Solingen	35 321	10	2,70	15,63
		bzw. 6	6,00	18,50
Duisburg	50 115	10	2,70	15,63
		bzw. 6	6,00	18,50
Freiburg	23 724	11	2,30	15,79
Karlsruhe	33 592	11	2,40	16,00

x) Voraussetzung: Mindestabnahme 50 kWh/Monat

17-1

17

17

17

17-1

S t a d t	Tarifstrom- abgabe a. Haus- haltsabnehmer in MWh	Arbeits- preis in Pfg je kWh	Grund- preis in DM	Durchschnitts- erlös (Strom- preis) in Pfg je kWh
Berlin	420 724	8 bzw. 12 bzw. 6	3,90 2,80 5,90	16,13 17,83 18,29
Mainz	17 709	10	3,00	16,25
Krefeld	36 445	10	3,00	16,25
Hamburg	485 183	10 bzw. 6	3,00 7,00	16,25 20,58
Kiel	31 866	12	2,10	16,38
Regensburg	8 994	11	2,70	16,63
Hagen	12 762	11 bzw. 8	2,70 4,50	16,63 17,38
Osnabrück	ca. 30 000	11 bzw. 7 18	2,70 6,00 1,90	16,63 19,50 21,96
Wuppertal	34 520	11 bzw. 7	2,70 6,00	16,63 19,50
Bielefeld	35 071	11 bzw. 7	2,70 6,40	16,63 20,33
Bochum	44 510	11 bzw. 7	2,70 6,00	16,63 19,50
Wanne-Eickel	12 287	11	2,80	16,83
Ludwigshafen	17 257	11	2,90	17,04
Augsburg	24 956	11	3,00	17,25
Heidelberg	25 135	11	3,00	17,25
Siesbaden	34 328	11	3,00	17,25
Bonn	26 827	10 bzw. 6	3,50 6,50	17,29 19,54
Lübeck	24 432	12	2,55	17,31
Nürnberg	55 555	11	3,10	17,46
Bremen	99 451	10 bzw. 6	3,60 7,00	17,50 20,58
München	133 380	11	3,15	17,56

23

(2)

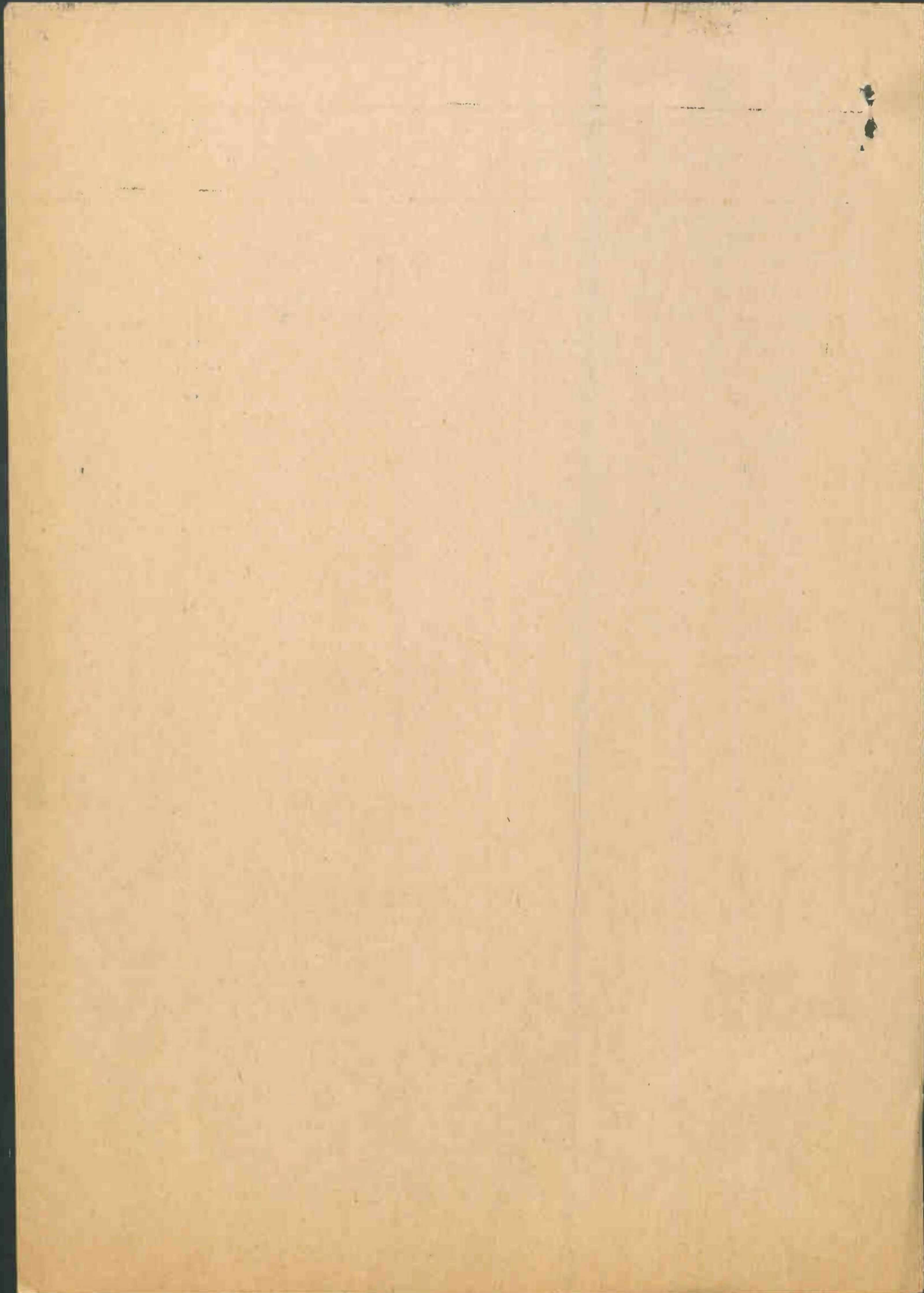
1210

1210

1210

1210

S t a d t	Tarifstrom- abgabe a. Haus- haltsabnehmer in MWh	Arbeits- preis in Pfg je kWh	Grund- preis in DM	Durchschnitts- erlös (Strom- preis) in Pfg je kWh
Fürth	11 141	11	3,20	17,67
		bzw. 20	2,00	24,17
Mannheim	42 738	11	3,20	17,67
Braunschweig	31 590	11	3,30	17,88
Würzburg	12 927	11	3,40	18,08
Bremerhaven	18 198	10	4,00	18,33
Kassel	29 701	11	3,60	18,50



Mannheim, den 19.8.57

Erlöse aus Verkauf von elektrischer Energie
in der Bundesrepublik ¹⁾Vergleichszahlen in Mannheim
für das Haushaltsjahr (1.4. - 31.3.)

Erlöse der EVU (d.h. Durchschnittsstrompreise)		1953	1954	1955	1956	1953/54	1954/55	1955/56	1956/57
<u>Sonderabnehmer (hauptsächlich Industrie)</u>									
Gesamterlös	Mio DM	1 790,7	2 032,7	2 276,3	2 573,1	15,693	18,027	20,272	21,397
Gesamtabgabe	GWh	24 701,0	29 256,0	33 038,0	37 411,4	182,394	217,623	242,662	246,832
Spez. Durchschnittserlös	Pf/kWh	7,2	6,9	6,9	6,9	8,60	8,28	8,35	8,67
<u>Tarifabnehmer (hauptsächlich Haushalte)</u>									
Gesamterlös	Mio DM	1 902,7	2 053,0	2 236,0	2 457,5	10,451	11,759	13,236	14,291
Gesamtabgabe	GWh	9 959,0	11 069,0	12 484,0	14 548,8	52,936	61,243	71,346	79,152
Spez. Durchschnittserlös	Pf/kWh	19,1	18,5	17,9	16,9	19,74	19,20	18,55	18,06
<u>Insgesamt</u>									
Gesamterlös	Mio DM	3 693,5	4 085,8	4 512,3	5 030,6	26,144	29,786	33,508	35,688
Gesamtabgabe	GWh	34 660,0	40 325,0	45 522,0	51 960,2	235,330	278,866	314,008	325,984
Spez. Durchschnittserlös	Pf/kWh	10,7	10,1	9,9	9,7	11,11	10,68	10,67	10,95

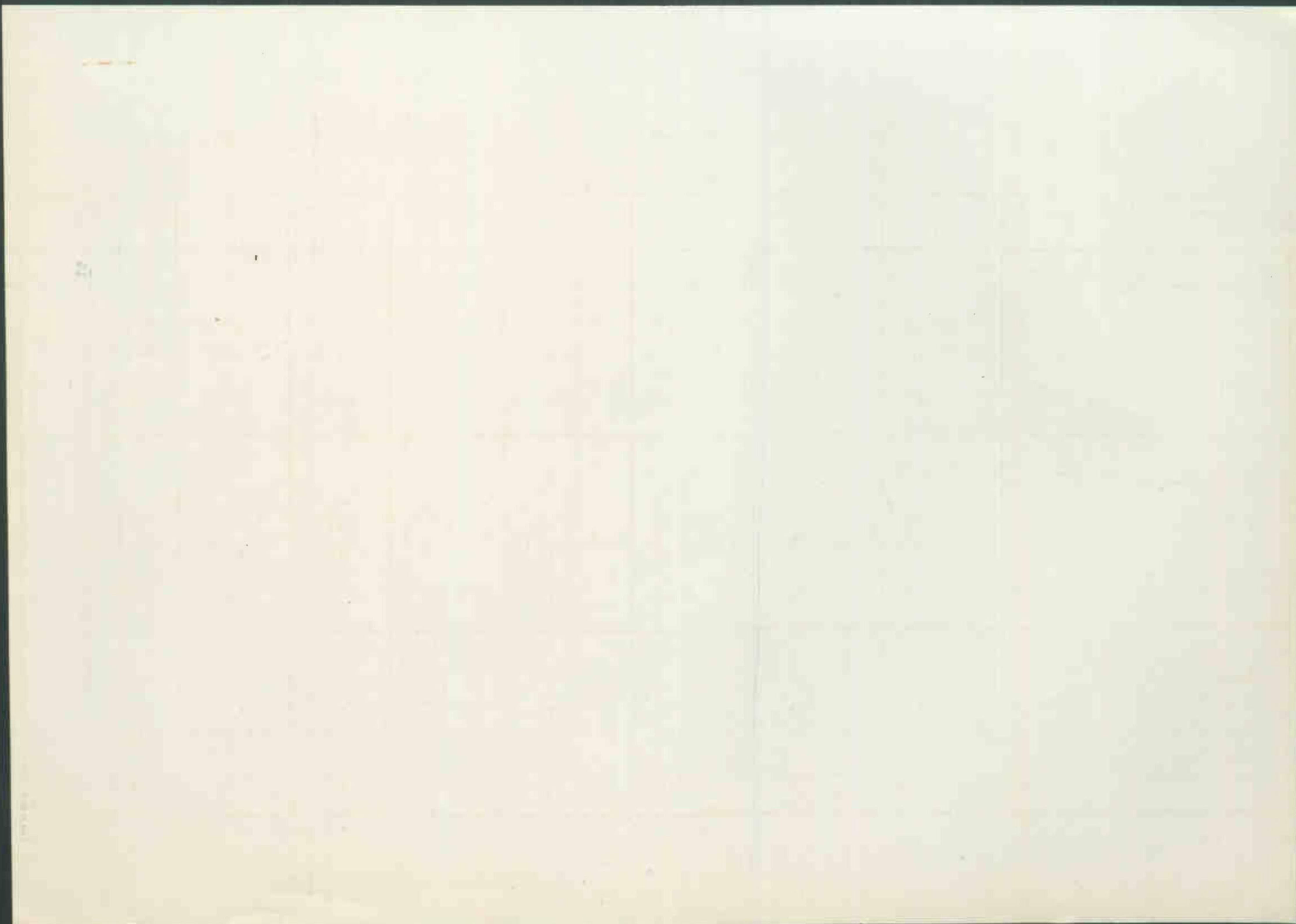
1) Elektrizitätswirtschaft 1957 Heft 13, Seite 453

Mannheim, den 19.8.57

Erlöse aus Verkauf von elektrischer Energie
in der Bundesrepublik ¹⁾Vergleichszahlen in Mannheim
für das Haushaltsjahr (1.4. - 31.3.)

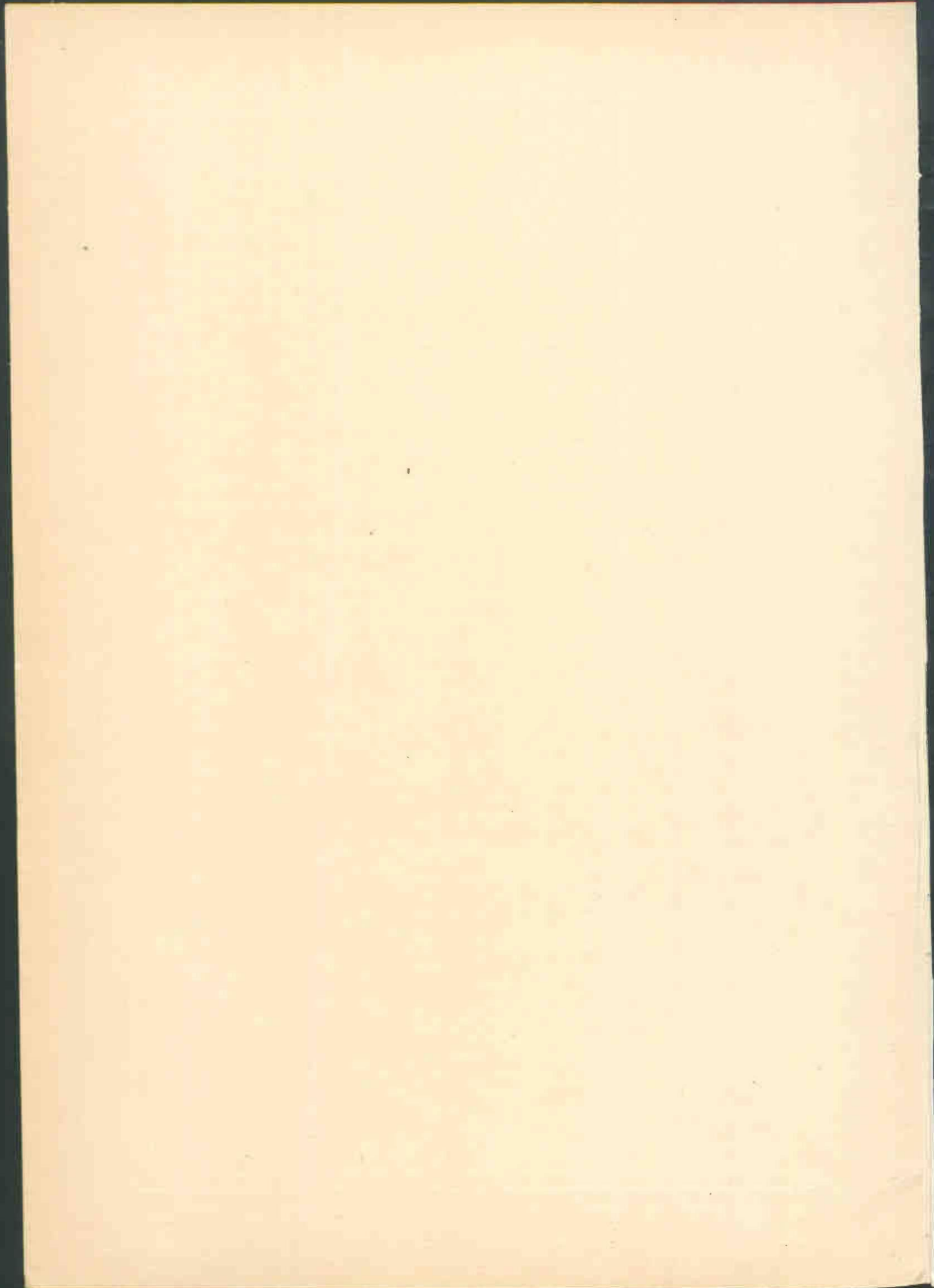
Erlöse der EVU (d.h. Durchschnittsstrompreise)		1953	1954	1955	1956	1953/54	1954/55	1955/56	1956/57
<u>Sonderabnehmer</u> (hauptsächlich Industrie)									
Gesamterlös	Mio DM	1 790,7	2 032,7	2 276,3	2 573,1	15,693	18,027	20,272	21,397
Gesamtabgabe	GWh	24 701,0	29 256,0	33 038,0	37 411,4	182,394	217,623	242,662	246,832
Spez. Durchschnittserlös	Pf/kWh	7,2	6,9	6,9	6,9	8,60	8,28	8,35	8,67
<u>Tarifabnehmer</u> (hauptsächlich Haushalte)									
Gesamterlös	Mio DM	1 902,7	2 053,0	2 236,0	2 457,5	10,451	11,759	13,236	14,291
Gesamtabgabe	GWh	9 959,0	11 069,0	12 484,0	14 548,8	52,936	61,243	71,346	79,152
Spez. Durchschnittserlös	Pf/kWh	19,1	18,5	17,9	16,9	19,74	19,20	18,55	18,06
<u>Insgesamt</u>									
Gesamterlös	Mio DM	3 693,5	4 085,8	4 512,3	5 030,6	26,144	29,786	33,508	35,688
Gesamtabgabe	GWh	34 660,0	40 325,0	45 522,0	51 960,2	235,330	278,866	314,008	325,984
Spez. Durchschnittserlös	Pf/kWh	10,7	10,1	9,9	9,7	11,11	10,68	10,67	10,95

¹⁾ Elektrizitätswirtschaft 1957 Heft 13, Seite 453



Die Rechtspflicht
der Bundesrepublik Deutschland
zur Entschädigung für
Reparations- und Demilitarisierungseingriffe
der Kriegsgegner des Reiches
in Privatvermögen

Rechtsgutachten
von
Professor Dr. Hermann Jahrreiß



Rechtsgutachten

über die Frage:

Ist die Bundesrepublik Deutschland rechtlich verpflichtet, diejenigen Verluste zu ersetzen, welche die deutsche Industrie im Machtbereich der drei West-Besatzungsmächte aus Gründen der Reparation oder (und) Demilitarisierung (Herbeiführung und Erhaltung deutscher Kriegsführungsunfähigkeit) durch unmittelbare oder mittelbare Eingriffe der Kriegsgegner-Staaten erlitten hat?

Erstattet

von

Dr. iur. Hermann Jahrreiß

ord. Professor der Rechte an der Universität Köln

Oktober 1950

INHALT

	Seite
Die Rechtsfrage	3
Die Antwort	3
Begründung	4—19
A: Die Vorfrage nach dem anzuwendenden Recht	4—8
I. Die von den Besatzungsmächten gesetzten Normen sind für die Organe der Bundesrepublik die <i>leges fundamentales</i> ; in ihrem Rahmen gelten die allgemeinen Regeln des Völkerrechts, dann das Grundgesetz und schließlich die übrigen deutschen Normen	4—5
II. Die Basis aller rechtlichen Erwägungen aber ist die im Jahre 1945 getroffene Entscheidung der Kriegsgegner, daß der deutsche Staat fortbesteht	5—7
III. Die Bundesrepublik Deutschland ist nur eine von mehreren fremdherrschaftabhängigen deutschen Organisationen innerhalb des deutschen Staates, nicht identisch mit ihm, auch kein anderer Staat	8
B: Die Hauptfrage	9—19
I. Die völkerrechtliche und landesrechtliche Entschädigungspflicht des deutschen Staates	9—17
1. Die Rechtsnatur der Eingriffe	9—10
1. Die in der Rechtsfrage genannten Eingriffe dienen der Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen des unterlegenen deutschen Staates	9
2. Die Eingriffe sind nicht Eingriffe des deutschen Staates	9—10
3. Etwaige völkerrechtliche Mängel dieser Eingriffe sind für das Verhältnis des betroffenen Privaten zum deutschen Staat unerheblich	10
2. Entwicklung und Inhalt des völkerrechtlichen Schutzes des Privatvermögens	10—17
1. Der völkerrechtliche Schutz des Privatvermögens im allgemeinen	10—11
2. Der völkerrechtliche Schutz des Privatvermögens bei zwischenstaatlicher Gewaltauseinandersetzung	11—17
a) Im Kriege	11—12
b) Unter Besatzung oder (und) bei der Liquidation des Krieges	12—15
c) Landesrechtlicher Anspruch der Geschädigten gegen ihren Staat	15—16
Ergebnis zu I	17
II. Die Erfüllung der Entschädigungspflicht durch den deutschen Staat	18—19
1. Die Entwicklung einer deutschen demokratischen Organisation seit 1945	18
1. Die Entwicklung bis zum „kalten Krieg“	18
2. Die Konsequenz aus dem „kalten Krieg“	18
2. Die Repräsentation des deutschen Staates durch die Bundesrepublik im Bereich der drei West-Besatzungsmächte	18—19
1. Die Entscheidung der drei West-Besatzungsmächte über den Nichtaufschub der Entschädigungsleistungen bis zur Herstellung eines einigen souveränen Deutschland	18
2. Die Entscheidung der drei West-Besatzungsmächte über Erbringung der Leistungen durch die Bundesrepublik	18—19
Ergebnis zu II	19

Die Rechtsfrage

Ist die Bundesrepublik Deutschland rechtlich verpflichtet, diejenigen Verluste zu ersetzen, welche die deutsche Industrie im Machtbereich der drei West-Besatzungsmächte aus Gründen der Reparation oder (und) Demilitarisierung (Herbeiführung und Erhaltung deutscher Kriegsführungsunfähigkeit) durch unmittelbare oder mittelbare Eingriffe der Kriegsgegner-Staaten erlitten hat?

Die Antwort

I.

1. a) Der deutsche Staat, der von den Kriegsgegnern des Deutschen Reiches nach der Durchführung der völligen Besetzung Deutschlands im Jahre 1945 ausdrücklich, und zwar mit den Reichsgrenzen von Ende 1937, aufrechterhalten wurde, ist als ihr Kriegsgegner nach allgemeinem Völkerrecht verpflichtet, natürlichen und juristischen Personen Entschädigung für solche Verluste zu gewähren, die ihnen die Kriegsgegner-Staaten im In- und Ausland an ihrem Privatvermögen durch diejenigen unmittelbaren und mittelbaren Eingriffe zugefügt haben, die zur Erfüllung der dem deutschen Staat von den Kriegsgegnern auferlegten Verpflichtungen zu Reparationen und zur endgültigen Herstellung deutscher Kriegsführungsunfähigkeit erfolgt sind.
 - b) Diese völkerrechtliche Entschädigungspflicht des deutschen Staates gegenüber diesen Personen ist jeweils im Zeitpunkt des einzelnen verlustbringenden Eingriffs der Kriegsgegner entstanden.
 - c) Diese völkerrechtliche Entschädigungspflicht des deutschen Staates ist nach seinem Verfassungsrecht automatisch zur landesrechtlichen Pflicht geworden, und die Geschädigten haben nun einen völkerrechtlich garantierten deutschrechtlichen Entschädigungsanspruch gegen den deutschen Staat erlangt.
 - d) Diese deutschrechtliche Entschädigungspflicht des deutschen Staates besteht wegen der völkerrechtlichen Garantie unabhängig davon, wie er andere, jedoch nicht völkerrechtlich garantierte Ansprüche Privater auf Ersetzung von Vermögensverlusten behandelt, die ihnen durch seine Politik oder in Auswirkung seiner Politik entstanden sind. Der deutsche Staat könnte den Entschädigungsberechtigten ihren Anspruch nur mit einem völkerrechtlichen Delikt entziehen.
2. Von der Frage, ob völkerrechtlich-staatsrechtlich eine Entschädigung vom deutschen Staat gewährt werden muß, ist getrennt zu halten die Frage, in welcher Art und in welcher Höhe innerhalb der jeweiligen Art die Entschädigung zu leisten ist. Die drei West-Besatzungsmächte haben diese Frage für ihren Machtbereich der Legislative in der Bundesrepublik übertragen; der Gesetzgeber ist dabei gehalten, eine wirkliche Entschädigung festzusetzen, damit die Kriegsgegner nicht als Verletzer des das Privatvermögen schützenden Völkerrechts erscheinen.

II.

Die Bundesrepublik Deutschland ist nach der Entscheidung der drei West-Besatzungsmächte, nach dem Besatzungsstatut und nach dem Grundgesetz von Bonn als die regional zuständige von mehreren deutschen Teilorganisationen innerhalb des deutschen Staates verpflichtet, gegenüber den in der Rechtsfrage genannten Verlustträgern wegen der dort bezeichneten Verluste die Rechtspflicht des deutschen Staates zu erfüllen.

Begründung

A

Die Vorfrage nach dem anzuwendenden Recht

I.

Die mir gestellte Rechtsfrage bedeutet:

Sind die Organe der Bundesrepublik Deutschland (gesetzgebende Organe, Regierungen, Verwaltungsbehörden, Gerichte) nach dem geltenden Recht gehalten, ihre Funktionen der Normsetzung, der Rechtsprechung und der Verwaltung so auszuüben, daß den in der Rechtsfrage genannten natürlichen und juristischen Personen die dort bezeichneten Verluste ersetzt werden?

Demnach ist vorerst zu klären:

Welches ist das für das Verhalten der Organe der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht?

Nach der gegebenen politischen Lage sind die von den Besatzungsmächten gesetzten Normen für die Organe der Bundesrepublik die *leges fundamentales*. Die Rechtmäßigkeit dieser *leges* darf von den deutschen Stellen weder am „Naturrecht“ noch am allgemeinen oder partikulären Völkerrecht noch am Verfassungsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika, des Vereinigten Königreichs oder Frankreichs in dem Sinne „geprüft“ werden, daß aus der sich etwa ergebenden Überzeugung von der „Naturrechtswidrigkeit“ oder „Völkerrechtswidrigkeit“ oder „Heimatstaats-Verfassungswidrigkeit“ einer dieser *leges* der Gehorsam versagt werden dürfte. Die „supreme authority with respect to Germany“, welche die Regierungen dieser drei Staaten aus der Periode des Kontrollrat-Regimes „beibehalten“ haben und in deren Ausübung die drei Militärgouverneure das Besatzungsstatut (BesSt) verkündeten¹⁾, ist ganz sicher „keine schrankenlose, sondern an die obersten Grundsätze des Rechts und des Völkerrechts sowie an die Gebote der Menschlichkeit gebunden“²⁾, aber: die Deutschen besitzen keine rechtliche Handhabe, kein „Rechtsmittel“, die etwaige Rechtswidrigkeit einer *lex* geltend zu machen; sie sind auf den Weg der bloßen „Vorstellung“, des Appellierens angewiesen.

Alle deutschen Stellen in der Bundesrepublik sind somit gehalten, ihr Tun oder Lassen zu messen zunächst:

am BesSt und an den Normen, die von den Besatzungsmächten für das Verhalten der deutschen Stellen (vor oder nach dem Inkrafttreten des BesSt³⁾) gesetzt und weder aufgehoben noch ohne formelle Aufhebung „außer Wirksamkeit gesetzt“ worden sind.

Erst dann⁴⁾

(wenn nämlich die Gesamtheit dieser Besatzungsmächte-Normen das Verhalten der deutschen Stellen nicht abschließend regeln sollte)

sind Inhalt und Form des Verhaltens der deutschen Stellen zu messen

¹⁾ BesSt erster Satz (Verkündungssatz).

²⁾ ERICH KAUFMANN, Deutschlands Rechtslage unter der Besatzung (1948) S. 15.

³⁾ BesSt Ziffer 7 und Ziffer 2.

⁴⁾ BesSt Ziffer 1 Satz 2.

1. an den „allgemeinen Regeln des Völkerrechts“, welche „Bestandteile des Bundesrechts sind, den Gesetzen vorgehen und Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes erzeugen“⁵⁾;
2. am Grundgesetz von Bonn (GG), so wie es die Besatzungsmächte-Normen, insbesondere das Genehmigungsschreiben der drei Militärgouverneure vom 12. Mai 1949 mit seinen „several reservations“ gelten lassen (das GG ist also nur im Bereich der deutschgeborenen Normen „Grund“-Gesetz!);
3. an denjenigen Normen deutschen Ursprungs, die das GG aus dem bei seinem Inkrafttreten geltenden Bestand deutschgeborener Normen übernommen hat oder die seit diesem Zeitpunkt nach dem Maß der Besatzungsmächte-Normen, des GG oder der grundgesetzmäßigen (geschriebenen oder ungeschriebenen) Verfassungen der Länder geschaffen worden sind⁶⁾.

II.

Sind sonach das BesSt und die anderen vor dem BesSt oder nach ihm in Kraft gesetzten und aufrechterhaltenen Besatzungsmächte-Normen für die deutschen Stellen das Fundament aller rechtlichen Erwägungen, so ist dieses Fundament selbst eingebettet in eine ganz bestimmte Grundentscheidung der Besatzungsmächte (der Hauptmächte unter den Kriegsgegnern) über den deutschen Staat, der früher den Namen „Deutsches Reich“ getragen hat, und alle Besatzungsmächte-Normen erhalten von dieser Grundentscheidung her ihre für die Besatzungsmächte selbst⁷⁾ wie für die deutschen Stellen verbindliche Auslegung, sofern sie einer Auslegung bedürfen sollten.

Diese Grundentscheidung der Besatzungsmächte über den deutschen Staat, eine Entscheidung, die der im deutschen Volk lebenden Grundauffassung völlig entspricht, besagt:

Der deutsche Staat, der von 1867 bis 1871 geschaffen wurde und seitdem einige Verfassungswandlungen durchgemacht hat, ist 1945 nicht untergegangen, sondern besteht fort (allerdings mit der von den Kriegsgegnern verfügten Beschränkung auf die Grenzen von Ende 1937).

Um diesen Staat handelt es sich, wenn die Besatzungsmächte mehr als fünf Jahre nach dem militärischen Ende des Krieges erklären, sie seien im Kriegszustand mit Deutschland; um diesen Staat auch handelt es sich bei der Reparations- und Demilitarisierungspolitik der Kriegsgegner, insbesondere der Besatzungsmächte.

Meine Auffassung von dem rechtlichen Fortbestehen des deutschen Staates kraft der (mit dem Staatswillen des deutschen Volkes übereinstimmenden) konstituierenden, jede Diskussion für die Zukunft abschneidenden Entscheidung der Kriegsgegner habe ich bereits anderwärts begründet⁸⁾. Ich übernehme hier meine damalige Formulierung zum Teil wörtlich:

I.

Ob der Staat, der den Namen „Deutsches Reich“ getragen hat, die Auflösung der deutschen Streitkräfte, das Verschwinden aller Regierungsorgane, die freiwillige oder erzwungene Untätigkeit der Verwaltungsbehörden und Gerichte rechtlich überlebt hat, diese Frage ist jahrelang in Deutschland und

⁵⁾ GG Art. 25. Zur Problematik dieser Bestimmung vgl. jetzt WALTER JELLINEK, Kritische Betrachtungen zur Völkerrechtsklausel in den deutschen Verfassungsurkunden (Festgabe für Erich Kaufmann, 1950) S. 181 ff., besonders S. 188 über den Vorrang des Völkerrechts auch vor dem Verfassungsrecht.

⁶⁾ GG Art. 123; BesSt Ziffer 1 (Satz 2), 4, 5; GG Art. 70 bis 82, 105, sowie 31, 28.

⁷⁾ Freilich haben die Deutschen keine prozessuale Möglichkeit, sich darauf zu berufen.

⁸⁾ Gedrucktes Rechtsgutachten: HERMANN JAHREISS, Das Recht der ehemaligen berufsmäßigen Wehrmachtangehörigen und ihrer Hinterbliebenen auf Versorgung durch die Bundesrepublik Deutschland. (Köln, 9. Juni 1950).

III.

Aus der Grundentscheidung der Kriegsgegner, daß der im Vierzonen-Bereich lebende Großteil des deutschen Volkes von der Besatzungsherrschaft, also Fremdherrschaft¹⁰⁾, und von den eigenen Leuten so zu lenken sei, wie es aus der konstituierenden „Feststellung“ folgt, daß der deutsche Staat „fortbesteht“, aus dieser Grundentscheidung, die ein ganzes Gesetzbuch in sich birgt, ergibt sich für die Bundesrepublik Deutschland: Sie ist nicht etwa begründet im staatsfrei gewordenen Raum; sie ist nicht ein dem deutschen Staat „nachfolgender Staat“. Sie ist überhaupt nicht in demselben Sinne „Staat“ wie er, sondern nur eine von mehreren fremdherrschaftsabhängigen deutschen Organisationen¹¹⁾ innerhalb des deutschen Staates. Die Bundesrepublik wurde allerdings mit der Hoffnung gegründet, daß sie eines Tages (einerseits durch Einbeziehung der jetzt außerhalb ihrer organisierten Teile dieses Staates, andererseits durch Nachrücken deutscher Herrschaftsträger in die verlassenen „Souveränitäts“-Positionen der Besatzungsmächte) der ganze und freie deutsche Staat sein werde. Für jetzt ist die Bundesrepublik nur für die Deutschen im Besatzungsbereich der drei Westmächte der höchste deutsche Gebietsherrschaftsverband und in diesem Sinne ihr „Staat“.

So wenig also die Bundesrepublik Deutschland mit dem deutschen Staat identisch ist, so wenig ist sie etwa ein anderer Staat. Sie re-präsent-iert vielmehr, macht „gegenwärtig“ für die in ihrem Bereich lebenden Menschen, Deutsche und Nicht-Deutsche, den in seiner vollen Gebietsweite und Höchstherrschaftlichkeit für sie eben doch nicht gegenwärtigen deutschen Staat.

Die mir gestellte Frage, ob die Bundesrepublik Deutschland rechtlich zu den dort genannten Entschädigungsleistungen verpflichtet ist, kann also nur so geprüft werden, daß zunächst untersucht wird, ob der deutsche Gesamt-Staat zu ihnen rechtlich verpflichtet ist.

¹⁰⁾ ERICH KAUFMANN, Deutschlands Rechtslage, S. 27, sagt mit erfreulichem Nachdruck: „Die Macht der alliierten Militärregierungen ist die Macht ihrer Regierungen, ... ist nicht die deutsche Staatsgewalt, wie manche Theoretiker meinen, ... Okkupationsgewalt ist Fremdherrschaft“. Vgl. auch ROLF STÖDTER, Deutschlands Rechtslage, 1948, S. 203 f. — Wie hat man es nur je anders sehen können!! Ich kann nur wiederholen: „Keine Rabulistik macht aus Fremdherrschaft eine stellvertretende deutsche Herrschaft“ (Demokratie — Selbstbewußtsein/Selbstgefährdung/Selbstschutz — Zur deutschen Verfassungsproblematik seit 1945; in Festschrift für Richard Thoma, 1950, S. 81).

¹¹⁾ die sich allerdings „Staat“ nennen. Es ist eben eine der bösen Erbschaften unserer gegenüber den West-Staaten um Jahrhunderte verspäteten Entwicklung zum deutschen Staat, daß bei uns immer wieder das Wort „Staat“ für qualitativ grundlegend verschiedene politische Gebilde gebraucht wird. Das hat schon immer viel Verwirrung gestiftet und die deutsche Innenpolitik, insbesondere die Verfassungspolitik, aber auch die Außenpolitik sehr belastet.

B Die Hauptfrage

I.

Die völkerrechtliche und landesrechtliche Entschädigungspflicht des deutschen Staates

I.

1. Die in der Rechtsfrage genannten Eingriffe der Kriegsgegner des Deutschen Reiches^{11a)} waren und sind Eingriffe in die Vermögensrechtssphäre der betreffenden natürlichen oder juristischen Personen. Diese Eingriffe waren und sind nach der Ansicht der Kriegsgegner unerlässlich, wenn — und das soll schon während des noch andauernden Zustandes ihres Krieges mit dem deutschen Staat geschehen¹²⁾ — gewisse Kriegsziele erreicht werden sollen, auf die sie sich gegen das Deutsche Reich geeinigt haben, nämlich die Kriegsziele¹³⁾:

- a) von Deutschland im größtmöglichen Umfang Reparationen zu erlangen,
- b) Deutschland zu demilitarisieren durch die Vernichtung der vorhandenen Kriegführungsmittel und durch die Zerstörung jeder Chance zur Erzeugung neuer Kriegführungsmittel.

Nach dem Abkommen von Potsdam vom 2. August 1945 sollten dabei die Reparationen nicht aus der laufenden Produktion, sondern nur aus Demontagen und aus Auslandsguthaben geleistet werden¹⁴⁾, auf eine Weise also, die zum Teil beide Kriegsziele verbunden erscheinen läßt¹⁵⁾.

Es handelt sich also bei diesen Eingriffen in Privatvermögen um Akte, mit denen gewisse gegen den deutschen Staat als den Kriegsgegner erhobene und zwar mit völkerrechtlicher Begründung erhobene Forderungen erfüllt werden sollten oder sollen.

Zur Erfüllung dieser Forderungen ist sehr vieles andere außer diesen Eingriffen in Privatvermögen erforderlich, aber nach der Auffassung der fordernden Staaten sind eben auch diese Eingriffe erforderlich.

2. *Diese Eingriffe sind Eingriffe der Kriegsgegner-Staaten, nicht des deutschen Staates, auch wenn die Kriegsgegner-Staaten dabei in vielen Fällen in der Gestalt von Besatzungsmächten mit ihrem Apparat der „supreme authority in respect to Germany“ handeln¹⁶⁾.* Die nach der Auffassung der

^{11a)} Es geht hier nur um Eingriffe im Machtbereich der drei West-Besatzungsmächte; so bleiben vor allem außerhalb der Betrachtung Eingriffe neutraler Staaten in deutsches Vermögen, wenn freilich auch unsere Erwägungen in weitem Umfang ebenso für sie gelten. Erst während der Drucklegung wird mir ROLF STÖDTERS „Deutsche Vermögenswerte im neutralen Ausland“ (Bremen 1950) bekannt. Seine Untersuchung gilt gerade dem hier nicht behandelten Problem.

¹²⁾ Gegen die völkerrechtliche Zulässigkeit dieses Verfahrens hat sich vor allem KARL SCHMID ausgesprochen; über seine Bedenken — sie nicht teilend — ERICH KAUFMANN, Deutschlands Rechtslage, S. 44/45. Auch ich teile die in ihrer ratio allerdings nur zu gut verständlichen Bedenken nicht, schon weil ich meine, daß zwischen Kriegführenden auch auf andere (und vielleicht bessere) Weise als durch einen „Friedensvertrag“ ein Krieg liquidiert werden kann.

¹³⁾ Verlautbarung der Alliierten über ihre Konferenz von Jalta (3. bis 11. Februar 1945); Berliner „Declaration regarding the defeat of Germany“ vom 5. Juni 1945; Abkommen von Potsdam vom 2. August 1945; Proklamation Nr. 2 des Kontrollrats vom 20. September 1945; Kontrollratsgesetz vom 20. Dezember 1946.

¹⁴⁾ Der vierte Bericht der Interalliierten Reparations-Agentur in Brüssel (I.A.R.A.) zählt unter den Posten der deutschen Reparationen auch die Einbeziehung des Saargebiets in die französische Wirtschaft und erbeutete Feindvorräte auf (vgl. Europa-Archiv, 5. Jahr, 1950, S. 3282).

¹⁵⁾ So auch ERICH KAUFMANN, Deutschlands Rechtslage, S. 46. — Der in der vorigen Anmerkung genannte vierte Bericht der I.A.R.A. für 1949 stellt, einer Äußerung Trumans in Potsdam folgend, das Demilitarisierungsziel als ersten Zweck für die deutschen Reparationsleistungen hin.

¹⁶⁾ Siehe oben Anm. 10 auf S. 8. Vgl. weiter ROLF STÖDTER, Der räumliche Geltungsbereich der Rückerstattungs-gesetzgebung (in Festgabe für Erich Kaufmann, 1950, S. 360).

Kriegsgegner erforderlichen Vermögensentziehungen und Vermögensbeeinträchtigungen (sie seien Zerstörungen oder Übernahmen in andere Hand) waren oder sind entweder im deutschen Staatsgebiet vorzunehmen oder im Ausland des Machtbereiches der drei West-Besatzungsmächte. In diesem Ausland könnte sie der deutsche Staat nicht vornehmen; im Inland dagegen müßte er sie vornehmen, wenn Deutschland nicht besetzt wäre. Infolge der Totalbesetzung Deutschlands erhielten nun die fordernden Staaten die Möglichkeit, sei es als Besatzungsmächte, sei es durch die Besatzungsmächte, auch denjenigen Teil der erfüllenden Eingriffe in eigene Regie zu nehmen (wobei dann vielfach deutsche Stellen Regie-Befehle auszuführen hatten oder haben), der von einem nichtbesetzten deutschen Staat zu besorgen gewesen wäre, aber auch von einem besetzten deutschen Staat hätte besorgt werden können. Die Besatzungsmächte haben für sich selbst und für die übrigen fordernden Staaten diese Möglichkeit ergriffen und voll ausgenutzt¹⁷⁾.

3. Ob die Forderungen der Kriegsgegner im Ganzen und im Einzelnen völkerrechtlich gerechtfertigt sind und ob, wenn sie gerechtfertigt sind, die zu ihrer Verwirklichung durchgeführten Eingriffe in die Vermögenssphäre Privater im Ausland oder Inland, also insbesondere die Eingriffe der Besatzungsmächte völkerrechtlich fehlerfrei waren oder sind, ist für die hier gestellte Frage nach der Rechtsbeziehung des einzelnen betroffenen Privaten zur Bundesrepublik Deutschland unerheblich. Etwaige völkerrechtliche Mängel¹⁸⁾ könnte rechtlich nur der deutsche Staat gegenüber den Kriegsgegnern, vor allem gegenüber den Besatzungsmächten, geltend machen, nicht aber könnten es die „enteigneten“ Privaten; und andererseits könnte der deutsche Staat solche Mängel nur den Kriegsgegnern gegenüber geltend machen, niemals gegenüber den „enteigneten“ Privaten. Für die Privaten nämlich ist der deutsche Staat den Kriegsgegnern zu den Leistungen völkerrechtlich verpflichtet, die sich die Kriegsgegner in ihrem Heimatmachtbereich oder in ihrem Okkupationsbereich selbst versorgt haben. Das gilt für die völkerrechtliche Grundlage im Ganzen wie für die völkerrechtliche Beurteilung des einzelnen Falles.

Soweit also — und das ist unsere Frage — das Verhältnis der geschädigten Privaten zum deutschen Staat gemeint ist, sind jene schädigenden Eingriffe der Kriegsgegner nicht rechtswidrig erfolgt.

2.

1. Innerhalb des einzelnen modernen Staates hat sich die Staatsachtung vor dem Privatvermögen der „Untertanen“, vor ihrem Recht auf ihre wirtschaftlichen Güter als unverzichtbare Grundlage eines menschenwürdigen Lebens und einer wirklichen Kultur so stark eingebürgert, daß der Schutz des Privatvermögens gegen staatliche Eingriffe, vernichtende oder auch nur einschränkende, zu den selbstverständlichen, in diesem Sinn „naturrechtlichen“ Verfassungsgrundlagen gehört¹⁹⁾. Allenfalls soll der Staat solche Eingriffe zum gemeinen Wohl und auch dann nur — sofern nicht jedermann getroffen wird — gegen Entschädigung vornehmen dürfen. Ein Staat ohne Einrichtungen, die solche Staatsachtung vor dem Privatvermögen realisieren, ist kein „zivilisierter“ Staat. Die britische Regierung hat dieser Rechtslage prägnant Ausdruck gegeben, als sie vor dem Ständigen Internationalen Schiedshof im Rechtsstreit um die portugiesischen Kirchengüter erklärte²⁰⁾:

„Respect of property, respect of acquired rights, these are the legal (sic!) principles of all civilized countries.“

Diese Auffassung hat solche Kraft erlangt, daß die „zivilisierten“ Staaten auch ihren Beziehungen zueinander einige Zeit später²¹⁾ diesen Respekt vor dem Privatvermögen zugrunde legen. So fährt die britische Regierung in jener Erklärung fort:

¹⁷⁾ ERICH KAUFMANN, Deutschlands Rechtslage, S. 50. Die Besatzungsmächte haben sich selbst die Befugnis zur Auswahl der einzelnen für Reparationszwecke zu entfernenden Objekte beigelegt.

¹⁸⁾ Über die Problematik der Frage nach der völkerrechtlichen Fehlerhaftigkeit von Handlungen und Unterlassungen des „Siegere“ vgl. HERMANN JAHRREISS, Staatensouveränität und Völkerrecht (in der Festgabe für Erich Kaufmann, 1950), S. 178 f. Das Verhalten des Siegers ist ein mehr oder weniger bewußter und mehr oder weniger gelingender Versuch, eine neue Ordnung zu errichten; dieser Versuch spielt im Verhältnis zum Besiegten allenfalls in einer Vor-Ordnung zur Völkerrechtsordnung, die ihrem Wesen nach nur zwischen geklärten Souveränitäten gelten kann.

¹⁹⁾ Vgl. FRITZ HARTUNG, Die Entwicklung der Menschen- und Bürgerrechte von 1776 bis 1946 (Berlin, 1948).

²⁰⁾ Vgl. ROLF STÖDTER, Der Demontagefall Gelsenberg-Benzin und das Völkerrecht (gedrucktes Rechtsgutachten, Hamburg, 1. Oktober 1949), S. 9.

²¹⁾ Vgl. über die Entwicklung besonders der amerikanischen Auffassung CHARLES CHENEY HYDE, International Law, chiefly as interpreted and applied by the United States, 2. rev. Ausg., 1947, Band 3, S. 1733.

„It is upon the security which they assure and the confidence they inspire that the relations entertained by nations with each other are based.“²²⁾

Ein Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft kann sonach in die Vermögenssphäre einzelner, herausgegriffener ihm „untertanen“ natürlichen oder juristischen Personen nur um den Preis willkürlich und ohne Ausgleichsleistung eingreifen, daß es mit seiner Gesetzgebung oder Verwaltung oder Rechtsprechung dieses Basis-Prinzip der zwischenstaatlichen Beziehungen verletzt. Freilich, wenn diese „Untertanen“ seine Staatsangehörigen sind, so wird die Völkerrechtsgemeinschaft nicht reagieren, wenigstens nicht allgemein²³⁾, es sei denn etwa, die United Nations Organization ergänzte ihre Universal Declaration of Human Rights, die am 10. Dezember 1948 in Paris verkündet wurde und in Art. 17 das Privateigentum als Menschenrecht garantiert, durch die versprochenen Conventions und den in Aussicht gestellten Apparat zur notfalls zwangsweisen Durchsetzung der Grundrechte gegen rechtbrechende Staaten. Wenn aber diese „Untertanen“ Staatsfremde sind, so begeht schon heute der Staat ein völkerrechtliches Delikt²⁴⁾; daran kann nach dem Stand der Entwicklung seit dem ersten Weltkrieg nicht gezweifelt werden: Enteignung ist nur zulässig gegen adäquate und effektive Entschädigung²⁵⁾.

2. Dieser Staatsrespekt und Staatenrespekt vor dem Privatvermögen steht freilich vor seiner entscheidenden Probe erst in einer innerstaatlichen oder zwischenstaatlichen Gewaltauseinandersetzung und bei ihrer Beendigung, in einem Bürgerkrieg oder in einem Staatenkrieg und bei der Herbeiführung eines neuen Bürger- oder Staatenfriedens. Wenn Bürgerkriegsparteien oder kriegführende Staaten die Achtung vor dem Privateigentum nicht bewahren, sei es während der Gewaltauseinandersetzung, sei es bei ihrer Liquidation, d. h. bei der Errichtung einer neuen Staatsordnung dort, einer neuen zwischenstaatlichen Ordnung hier, ist die Verbeugung vor dem Privatvermögen als einer unverzichtbaren Grundlage menschenwürdigen Lebens nur die Bezeugung halber Achtung und letztlich eben Mißachtung dieser Basis staatlicher wie zwischenstaatlicher Ordnung.

- a) Es ist deshalb nur folgerichtig, wenn die Staaten der modernen Völkerrechtsgemeinschaft — wenn auch erst sehr langsam und besonders langsam in England²⁶⁾ — sogar und gerade auch im

²²⁾ Vgl. ALFRED VON VERDROSS, Völkerrecht, 1937, S. 12: „Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts hat das positive Völkerrecht rasche Fortschritte gemacht. Besonders günstig für diese Entwicklung war der seit 1871 ungestörte Friedenszustand zwischen den europäischen Großmächten, der zu einer nie geahnten Ausweitung des europäischen Handels und Verkehrs überhaupt geführt hat. Die allgemeine Rechtssicherheit, sowie die überall anerkannte Unverletzlichkeit des Privateigentums ermöglichte gewaltige Kapitalinvestitionen, durch die die Warenerzeugung rasch gesteigert und verbilligt wurde, wodurch sich wiederum der Lebensstandard der breiten Massen von Jahr zu Jahr hob. Daher konnte sich in dieser Zeit des wirtschaftlichen und technischen Fortschritts ein weitverbreiteter Fortschrittsoptimismus entwickeln, der darauf vertraute, auch die Machtkämpfe zwischen den Staaten rationalisieren und in vernünftige Schranken bannen zu können, um die Lebensbedingungen der modernen Zivilisation nicht zu gefährden. Aus diesen Gedanken heraus haben sich in dieser Zeit drei große Zweige des Völkerrechts entwickelt, nämlich das Verkehrsrecht, das Kriegsverhütungsrecht und das humanisierte Kriegerrecht.“ Im Folgenden verweist dann der Verfasser in diesem Zusammenhang auch auf die Haager Landkriegsordnung. (Die Kursiv-Setzungen sind von mir.)

²³⁾ Vgl. aber über die scharfe Reaktion englischer und amerikanischer hoher und höchster Rechtsprechung in diesem Punkt gegenüber der sowjetrussischen Nationalisierungsgesetzgebung nach dem ersten Weltkrieg: PAUL LEVERKUEHN, Das Privateigentum im Völkerrecht (2. Aufsatz im Sammelwerk „Wirtschaftliche Bestimmungen in Friedensverträgen“ — Hamburg, 1948 —), S. 27 f.

²⁴⁾ Vgl. ERICH KAUFMANN, Plädoyer im Chorzow-Streit vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof vom 18. Februar 1926 (C.P.J.I. Serie C Nr. 11, S. 167 f.), und DERSELBE, Règles générales du droit de la paix (Vorlesung vor der Haager Akademie für Internationales Recht — Recueil des Cours, 1935 — IV, S. 427 ff.). — Die Vereinigten Staaten haben die gesetzmäßig erworbenen Eigentumsrechte ihrer Staatsbürger in Mexiko gegenüber der Enteignungsgesetzgebung dieses Staates unter ihren Schutz genommen; vgl. HYDE a. a. O. Band I, S. 650 f., 710 f.

²⁵⁾ So richtig ALEXANDER N. MAKAROV, Die Nationalisierungsmaßnahmen und die Entschädigung der durch sie betroffenen Ausländer in der internationalen Praxis der letzten Jahre (Festgabe für Erich Kaufmann, 1950), S. 249, 256, 259, 263. — Die Regierung der Vereinigten Staaten erklärte durch Staatssekretär Hull in dem Streit mit Mexiko über die Zulässigkeit von Enteignungen von Grundstücken, die amerikanischen Staatsbürger gehörten, im Jahre 1938 (HYDE, a. a. O., Bd. I, S. 710 f.): „The taking of property without compensation is not expropriation. It is confiscation.“ Sie verlangte „prompt payment of just compensation to the owner in accordance with the universally recognized rules of law and equity“. Sie behauptete, daß „universally recognized principles of the law of nations require, in the exercise of the admitted right of all sovereign nations to expropriate private property, that such expropriation be accompanied by provision on the part of such government for adequate, effective, and prompt payment for the properties seized“.

²⁶⁾ Vgl. HERMANN ISAY, Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrag (3. Aufl. 1923), S. 24 ff., 66 ff., 79, 101.

Krieg — grundsätzlich nur im Landkrieg²⁷⁾ — das Privatvermögen von „Feind“-Angehörigen im eigenen Staatsgebiet und im feindlichen Staatsgebiet achten, mindestens in der Weise, daß für Beschädigungen oder Entziehungen von Vermögenswerten (soweit nicht unvermeidliche Folgen erlaubter Kriegführung vorliegen und vielfach sogar dann) Ersatz oder auch Restitution geschuldet wird²⁸⁾.

Die Haager Landkriegsordnung kodifiziert und präzisiert für die *occupatio bellica* das, was ungeschrieben aus dem allgemein angenommenen Basis-Prinzip folgt²⁹⁾.

Nun sind hier freilich, seit aus dem Duell-Krieg der bewaffneten Regierungen der „totale“ Krieg der Völker mit all ihren physischen und geistigen Kräften wurde, seit der Blockade- und Aus Hungerskrieg, der Weltanschauungskrieg und der „Kreuzzug“, ja der Vernichtungskrieg Praxis wurden, Rechtsprobleme aufgetaucht, denen eine echte Übergangsepoche (und wir stehen in einer solchen) gar nicht voll gerecht werden kann³⁰⁾.

In der Rechtsprechung der sogenannten Nürnberger Prozesse sind sie nicht in ihrem ganzen Umfang erwogen worden, obwohl die Verteidigung — zumal in den „Wirtschafts“-Prozessen, die nach dem Großen Prozeß vor rein amerikanischen Gerichten stattfanden — mit Nachdruck darauf hingewiesen hat³¹⁾. Die Nürnberger Rechtsprechung hat vielmehr, während sie in der politischen Grundfrage der internationalen Strafbarkeit Einzelner wegen Angriffskriegs unbestreitbar der Zukunft vorgriff, in der Frage des Schutzes des Eigentums an dem Bild des Krieges festgehalten, der den Staatsmännern und Soldaten zur Zeit der Haager Friedenskonferenzen als Duell-Krieg der Regierungen vor Augen stand, und den deutschen Menschen gegenüber daraus die Folgerungen gezogen³²⁾.

- b) Und es ist weiter nur folgerichtig, wenn *diejenigen Staaten, die als Besatzungsmächte oder als Sieger gegen den Kriegsgegner Forderungen auf Vermögenswerte erheben, die nicht ohne Eingriffe in die Vermögenssphäre seiner „Untertanen“ erfüllt werden können, solche „Untertanen“ entweder selbst entschädigen oder deren Staat verpflichten müssen, sie zu entschädigen, den Verlust also auf seine Allgemeinheit zu übernehmen*³³⁾, so als ob er für seine inneren Zwecke, für die Zwecke des

²⁷⁾ Es ist oft betont worden, daß „der Seekrieg immer ein doppeltes Gesicht gehabt hat. Er ist einerseits auf die waffenmäßige Vernichtung des Gegners gerichtet, andererseits auf die Beschädigung seines Handels.“ (PAUL LEVERKUEHN, a. a. O., S. 9). Vgl. auch JULIUS HATSCHEK, Völkerrecht (1923), S. 336.

²⁸⁾ HYDE, a. a. O., Bd. III, S. 1735 f. — Der Bericht des Kongresses der Vereinigten Staaten Nr. 1089 zum Gesetz vom 5. Juni 1920 über teilweise Freigabe beschlagnahmten Feindvermögens (vgl. ISAY, a. a. O., S. 70) erklärt: „It was the intention of Congress when the property was taken, that it should merely be held in custody during the war and that after the war the property or its proceeds should be returned to the owners. It has never been the purpose or the practice of the United States to seize the private property of a belligerent to pay our Government's claims against such belligerent. Such practice is contrary to the spirit of international law throughout the world.“ Der Oberste Gerichtshof Manila in einem — mir im Auszug einer Übersetzung von Herrn Rechtsanwalt Dr. Eugen Langen in Düsseldorf freundlich zur Verfügung gestellten — Urteil vom 9. April 1948, *Haw Pia v. The China Banking Corporation* (Official Gazette, Ergänzungsband September 1949) sagt: „Nach Völkerrecht war die japanische Militärregierung berechtigt, die Liquidation der beklagten Bank anzuordnen . . ., weil nämlich eine derartige Liquidation nicht gleichbedeutend ist mit der Wegnahme des Vermögens der Beklagten; sie bedeutet vielmehr nur eine Beschlagnahme ihrer Aktiven, welche notwendig ist, um ihre Geschäfte abzuwickeln. Die Gegenansicht beruht auf dem Irrtum, daß derartige Maßnahmen eine Fortnahme von Eigentum bedeuten, welche durch Art. 46 der Haager Landkriegsordnung verboten ist . . .“ Ob der Gerichtshof das Vorliegen einer Konfiskation mit Recht verneint hat, kann hier unerörtert bleiben; entscheidend ist, daß er Konfiskation für völkerrechtswidrig erklärt.

²⁹⁾ Vgl. HEYLAND, Artikel „*occupatio bellica*“ (in Strupps Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie); ERICH KAUFMANN, Deutschlands Rechtslage, S. 17, 33 (Die Besatzungsmacht ist stets an den Schutz des Privateigentums gebunden).

³⁰⁾ Vgl. HERMANN JAHREISS, Die Fortentwicklung des Völkerrechts (Vortrag vor der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht auf ihrer Hamburger Tagung April 1948, abgedruckt im Jahrbuch für internationales und ausländisches öffentliches Recht, 1949), S. 654 ff., besonders S. 657 ff.

³¹⁾ Vgl. darüber vor allem OTTO KRANZBÜHLER's Göttinger Vortrag „Rückblick auf Nürnberg“ (1949).

³²⁾ Vgl. vor allem das Urteil des Militärgerichts VI der Vereinigten Staaten, Nürnberg, Fall 6 (im sogenannten IG-Farben-Prozeß), zu Anklagepunkt II unter: „Das für Raub und Plünderung in Frage kommende Gesetz.“

³³⁾ Vgl. das „Ultimatum“ der Kriegsgegner des Reiches im ersten Weltkrieg vom 16. Juni 1919; weiter: Richtlinien der Regierung der Vereinigten Staaten von 1947 für den Oberbefehlshaber der amerikanischen Zone als Mitglied des Kontrollrats, Position 16 d.

*gemeinen Wohles Enteignungen oder Eigentumsbeschränkungen vorgenommen hätte, die nur gegen Entschädigung zulässig sind*³⁴⁾. Der Staat übernimmt nach Völkerrecht die Verantwortung dafür, daß das Privatvermögen am Ende respektiert ist; das aber heißt eben: daß er adäquat, effektiv und prompt entschädigt; sonst ist die völkerrechtliche Verpflichtung des Staates zur Entschädigung seiner betroffenen „Untertanen“ nur ein Lippenbekenntnis der fordernden Staaten zum Respekt vor dem Eigentum; *sie sind also verpflichtet, wenn sie nicht selbst entschädigen, den von ihnen verpflichteten Staat im Besitz der Mittel zu lassen, die es ihm ermöglichen, adäquate, effektive und prompte Entschädigung zu leisten, oder sofern er nicht im Besitz ist, in den Besitz der Mittel zu setzen oder sonst gelangen zu lassen.*

Wer nicht gewillt ist, diesen Gedanken konsequent zu Ende zu denken, gibt das Basis-Prinzip des völkerrechtlichen Schutzes des Privateigentums im alles entscheidenden kritischen Fall preis. Unter amerikanischen Juristen ist schon in und nach dem ersten Weltkrieg scharf diskutiert worden, ob nicht die von den Kriegsgegnern des Reichs vorgenommenen Eingriffe in deutsches Privateigentum völkerrechtswidrige Konfiskationen seien³⁵⁾. Man konnte ja nicht darüber hinwegsehen, daß die Verpflichtung Deutschlands nach Art. 297i des Versailler Instruments angesichts der ausweglosen Überbelastung des Reichs mit Reparationsverpflichtungen nur den Schein einer Entschädigung bieten konnte. Die Note der Deutschen Friedensdelegation vom 22. Mai 1919 hatte den Schein zerstört. Mit Recht sagt ISAY³⁶⁾: „Im übrigen liegt aber hier, wo der deutsche Eigentümer bewußt auf eine ‚Entschädigung‘ durch einen zahlungsunfähigen Schuldner verwiesen ist, gar keine wirkliche Entschädigung . . . vor“. „Art. 297i gibt den deutschen Staatsangehörigen wegen der Entziehung ihres Eigentums im Auslande durch eine alliierte Regierung einen Entschädigungsanspruch gegen das Reich. Die Alliierten haben geglaubt, damit dem Vorwurf einer Konfiskation feindlichen Privateigentums, die sie selbst als völkerrechtswidrig zugeben mußten, entgegen zu können. Indessen hat sich niemand dadurch täuschen lassen, der die Dinge sehen will, wie sie sind.“ Außerordentlich aufschlußreich sind nun die das heutige Reparationsproblem schon mit berücksichtigenden Ausführungen von HYDE³⁷⁾ aus dem Jahre 1947, in denen sich das große Unbehagen, das die inkonsequente Praxis der Sieger von Versailles verursacht, zu einer starken Warnung erhebt: „It is felt that on principle the privilege of confiscation should be denied a belligerent when the property is privately owned and not in fact connected with a military operation or employed for a hostile purpose, and provided seizure is not resisted. Under such circumstances the power of the belligerent to control or utilize it without interference should impose the duty, in case of appropriation, ultimately to compensate the owner. It is unlikely that the United States would at the present time pursue a different course.“

The question presents itself, however, whether acknowledgment of a legal duty to refrain from confiscation implies an obligation also not to retain, at the close of a war, private property or proceeds of the sale thereof then held in custody, as a means of satisfying a claim for indemnity preferred against the opposing Government. Certain objections against such action at once suggest themselves, even if the procedure be not designed to constitute a form of reprisal. If the indemnity demanded is of a general character, in order, for example, merely to recompense the victor for the expenses of his campaigns, though the enemy may have waged war with scrupulous regard for the law of nations, the obtaining of satisfaction from private property would be inconsistent with the duty to respect it. The successful belligerent may in fact, however, contend that its foe did not respect that law, and exact as a penalty for alleged violations, reparation derived from property belonging to the nationals of that foe and lodged within the grip of the victor. Moreover, the final treaty of peace may be utilized as a setting for the forced acquiescence

³⁴⁾ Gut PAUL LEVERKUEHN, Das Privateigentum im Völkerrecht, S. 25 ff., 35; WERNER WILLMANNNS, Zur gegenwärtigen Lage des deutschen Auslandsvermögens und der deutschen Auslandsverschuldung (3. Aufsatz in dem Sammelwerk „Wirtschaftliche Bestimmungen in Friedensverträgen“, Hamburg, 1948) S. 49, 54 f.; PHILIPP MÖHRING, Die Behandlung der gewerblichen Schutzrechte, insbesondere der Patente, Warenzeichen- und Urheberrechte (4. Aufsatz des genannten Sammelwerkes) S. 112.

³⁵⁾ Vgl. HERMANN ISAY, a. a. O., S. 25 ff., 70 f., 102; WILLMANNNS, a. a. O., S. 64.

³⁶⁾ a. a. O., S. 101, 133/134.

³⁷⁾ International Law, Band III, S. 1735 bis 1737.

of the vanquished in such an arrangement. Through it the latter may accept responsibility for the consequences of particular acts (regardless of proof of their illegal quality, if any), and simultaneously agree to the retention of the property of its nationals until final settlement has been made or as a means of satisfying its own undertakings. It is doubtless true that even in such a case the utilization of enemy private property places the burden of reparation without discrimination upon the property of persons who may or may not have been in fact responsible for any wrongs committed, and upon that of many who may not be resident within enemy territory. Nevertheless, it will not do for the owner of the property concerned to complain that his country should not, despite the straits in which it found itself, have accepted the broad responsibility that it did accept, and incidentally agree that his property in the enemy's hands be utilized, and if need be exhausted, for the purpose of satisfying the fiscal burdens that were assumed. In the process of accepting responsibility and of agreeing how it should be met, the unsuccessful belligerent must be deemed to have been free to maintain that there was such a bond between it and its nationals as would excuse it in utilizing their property in order to satisfy its own undertakings or to make reimbursement for its own shortcomings.

Such utilization of enemy private property is not confiscatory when it serves to release the enemy from the payment of claims against it. The enemy owners must be regarded as benefited by such an accomplishment, and that regardless of whether it is made productive of an undertaking by their own State to reimburse them on account of their loss. If such a scheme of reimbursement be incorporated in the treaty providing for the terms of settlement, it matters not in legal contemplation whether the undertaking be of substantial value to the owners concerned. If they suffer from the laches or poverty of their own contracting country, they are victims of what is unavoidable, and exemplify the helplessness of alien enemy persons under the present condition of the law.

The tragedy is that the owners of property within the territory of what proves to be the enemy find themselves seemingly forsaken by their own country when it is unable by force of arms to maintain its cause against its foe and embarks under such conditions upon treatymaking with it. This is illustrated in a variety of ways, and notably in the failure to apply fair tests of the value of actual deprivations and in schemes that transfer burdens of compensation to the shoulders of the defeated and impoverished sovereign. It is of inestimable importance to the several members of the international society that the property of nationals of States embarked upon war should, regardless of the enemy character of the owners or of the residence or domicile of such individuals, enjoy a fresh protection that has never yet been accorded. The treaties which marked the conclusion of the World War in 1919 and 1920 and 1921, offer little guidance for the future.

In the final settlement marking the termination of World War II, it may be difficult for the victors to avoid the temptation to treat enemy private property according to the pattern fashioned by those responsible for the terms of settlement applied after the earlier conflict. Nevertheless, avoidance of that pattern is indispensable, if post-war investors are to be expected to gain sufficient confidence to invest abroad. General expansion and stability of international trade leave no alternative. It remains to be seen whether appreciation of these factors will suffice to influence the final decision."

Diese Ausführungen von HYDE zeigen, daß ihm die Scheinlösung von 1919 eine Lehre geworden ist. Die unausweichliche Konsequenz des völkerrechtlichen Satzes vom Schutz des Privateigentums will er jetzt nach dem zweiten Weltkrieg respektiert sehen.

Auch der Oberste Gerichtshof Manila will in dem bereits zitierten Urteil vom 9. April 1948 den völkerrechtlichen Schutz des Privateigentums selbst gegenüber dem Sieger verwirklicht sehen: Wenn „Eigentum im besetzten feindlichen Gebiet durch die Streitkräfte der Vereinigten Staaten beschlagnahmt worden ist, kann der Kongreß sich nicht weigern, eine Entschädigung hierfür dem Staat des Eigentümers gutzuschreiben, und zwar als Vorauszahlung auf die Summe, welche der besiegte Staat nach dem Friedensvertrag zu zahlen haben wird; und der Eigentümer seinerseits muß sich bemühen, von seinem Staat Entschädigung zu bekommen, andernfalls würde Art. 46 der Haager Landkriegsordnung verletzt sein“. Und: „Hätte Japan den Krieg gewonnen,

so hätte Japan das Eigentum und die Kassen der besagten Banken behalten und den besiegten Staaten gutgeschrieben, von denen dann die geschädigten Eigentümer hätten Ersatz verlangen müssen, gemäß den Friedensverträgen.“

So hat sich also ein völkerrechtlicher Schutz des Privatvermögens herausgebildet³⁸⁾. Zwischenstaatliche Auseinandersetzungen, auch Gewaltauseinandersetzungen, sollen sich genau so wie zwischenstaatliches Zusammenarbeiten unter Staatsachtung vor den Privatvermögen vollziehen. *Kein „Untertan“ eines Staates der Völkerrechtsgemeinschaft soll mit Recht sagen dürfen, daß ihm gegenüber ein anderer Staat, und sei es ein Feindstaat, die Zivilisationseinrichtung des Privatvermögens mißachtet habe.*

Die drei West-Besatzungsmächte haben offensichtlich diese Rechtsauffassung. Ihr entsprang nach dem ersten Weltkrieg der Art. 297i des Instruments von Versailles. Ihr entsprang die entsprechende Vorschrift im sogenannten „Italienischen Friedensvertrag“ nach dem zweiten Weltkrieg. Ihr ist entsprungen die Vorschrift des § 29 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Gesetz Nr. 63, „Umstellungsgesetz“), mit dem die Militärregierungen der drei West-Besatzungsmächte den deutschen Gesetzgeber angewiesen haben, die auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 5 und infolge von Reparationsentnahmen entstandenen Verluste beim Lastenausgleich besonders zu berücksichtigen.

- c) Die Entschädigung, die der unterlegene Staat seinen „Untertanen“ leisten soll, damit die in das Privatvermögen eingreifenden Kriegsgegner nicht als Verletzer des Völkerrechts erscheinen, haben ihren Rechtsgrund im Völkerrecht und nicht im eigenen Recht dieses Staates. Sie ist also nicht³⁹⁾ eine Entschädigung derart, wie sie die Weimarer Republik in ihrer Verfassung vom 11. August 1919 Art. 153 zusicherte oder die Bundesrepublik Deutschland in Art. 14 oder 15 ihres Grundgesetzes von Bonn verspricht.

Der völkerrechtlich verpflichtete Staat kann nun gewiß seine Verpflichtung erfüllen, ohne seinen „Untertanen“ landesrechtlich einen „Anspruch“ auf Entschädigung zu geben; er kann ihnen aber auch einen solchen Anspruch einräumen: der wäre dann — nach unserem deutschen Rechts Sprachgebrauch — ein „Aufopferungsanspruch“, ein Anspruch auf vermögenswerten Ausgleich eines durch Ausübung hoheitlicher Macht, und zwar der für den eigenen Staat verbindlichen fremdhoheitlichen Macht entstandenen Schadens, eines Schadens, der als ungleiche Belastung, als „besonderes Opfer“ nach dem in allen modernen Staaten geltenden Rechtsgrundsatz der Lastengleichheit kompensiert werden muß, soll sich nicht der Staat einer unvernünftigen Ungleichbehandlung, in diesem Sinn einer Willkür schuldig machen⁴⁰⁾.

Der deutsche Staat hat nun seinen „Untertanen“ einen Aufopferungsanspruch gegen sich gegeben:

Der völkerrechtliche Satz, daß der Staat seinen „Untertanen“ die Verluste ersetzen muß, die sie erlitten haben, damit die von den Feindmächten gegen ihren Staat erhobenen Forderungen erfüllt werden konnten, ist nämlich — sei es, weil er selbst eine anerkannte Regel des Völkerrechts ist, sei es, weil er in dem allgemein anerkannten Völkerrechtsschutz des Privatvermögens „eingewickelt“ ist — nach Art. 4 der Reichsverfassung von Weimar⁴¹⁾ mit dem Inkrafttreten dieser Verfassung Bestandteil des deutschen Rechts geworden, und damit erlangten die im Sinn der Regel betroffenen „Untertanen“ einen Rechtsanspruch gegen ihren Staat. Sie hatten nunmehr landesrechtlichen Grund unter den Füßen, wenn sie sich — um mit dem Urteil des Obersten Gerichtshofs Manila zu sprechen — „bemühten, von ihrem Staat Entschädigung zu bekommen“. Wenn also mehrere Reichsgesetze, die nach dem ersten Weltkrieg zur Regelung

³⁸⁾ Vgl. ROLF STÖDTER in dem angeführten Gutachten S. 9 mit reichen Literaturnachweisen.

³⁹⁾ Das sieht ISAY a. a. O. S. 102 im Prinzip richtig.

⁴⁰⁾ Vgl. vor allem die zusammenfassende und viele schwierige Fragen klärende Monographie von ROLF STÖDTER, Öffentlich-rechtliche Entschädigung, 1933, besonders S. 3, 4 f., 15 f., 24, 74, 79, 190 f. STÖDTER behandelt freilich nicht den durch Ausübung fremdhoheitlicher Macht entstandenen Schaden und seine Kompensation. — Vgl. etwa § 1 des Reichsgesetzes über die Vergütung der Besatzungsleistungen und Vermögensschäden vom 5. April 1927: dort wurde den durch unmittelbaren Eingriff der Besatzung Geschädigten ein schließlich vor dem Reichswirtschaftsgericht verfolgbarer „Vergütungsanspruch“ gegeben.

⁴¹⁾ Art. 4 der Reichsverfassung von Weimar wollte nach der von WALTER JELLINEK geteilten Auffassung ERICH KAUFMANN's nur bereits geltendes ungeschriebenes Recht in Worte fassen (WALTER JELLINEK a. a. O., S. 181).

der Entschädigungen für Besatzungs-, Liquidations- oder Gewaltschäden ergangen sind, Entschädigungsansprüche der Betroffenen normierten, so gaben sie — soweit das Reich seinen völkerrechtlichen Entschädigungspflichten nachkam — nicht etwa erst den Entschädigungsanspruch, sondern erkannten ihn nur an; was sie konstituierend regelten, waren Art und Maß der Entschädigung und das anzuwendende Verfahren.

Der deutsche Staat, dessen Fortbestehen die Kriegsgegner des Deutschen Reiches in Übereinstimmung mit dem Staatswillen des deutschen Volkes im Frühjahr 1945 beschlossen haben, kann sich heute ganz sicher nicht weniger völkerrechtsfreundlich stellen als die Weimarer Republik und behaupten, er erkenne den Transformations-Automaten des Art. 4 der Reichsverfassung von Weimar für sich nicht mehr an. Im Gegenteil: Jedenfalls im Machtbereich der drei West-Besatzungsmächte muß er so sagen: Art. 4 jener Verfassung ist heute zu wenig völkerrechtsfreundlich; der deutsche Staat hat sich jetzt so zu verhalten, wie es nach den furchtbaren Lehren der letzten Jahre der deutsche Verfassungsgeber in den Ländern und dann im Bund gewollt hat und will, mit anderen Worten so, wie es das Grundgesetz von Bonn in Art. 25 meint⁴²⁾; und darnach gehen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts (auf eine Anerkennung durch Deutschland kommt es jetzt nicht mehr an) sogar den Verfassungsgesetzen vor und erzeugen unmittelbar Rechte für die „Untertanen“ (siehe oben unter A I).

Die Rechtspflicht des deutschen Staates, seine „Untertanen“ zu entschädigen, ist entstanden und besteht als eine völkerrechtliche Pflicht gegenüber den Kriegsgegnern; sie wurde durch unser deutsches Verfassungsrecht automatisch umgewandelt in eine — völkerrechtlich garantierte — *deutsch-rechtliche* Pflicht gegenüber den „Untertanen“, die nun einen entsprechenden Rechtsanspruch gegen den deutschen Staat haben, hinter dem der Rechtsweg des Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes als Sicherung steht. Für den Bestand dieses Anspruchs ist es unerheblich, ob die Kriegsgegner dem deutschen Staat die weggenommenen oder zerstörten Werte gutschreiben; für die Erfüllung des Anspruchs dagegen ist es erheblich, ob die Kriegsgegner dem deutschen Staat, sofern er überschuldet ist, gerade die zur Erfüllung des Anspruchs erforderlichen Mittel belassen oder verschaffen oder ihm die Chance geben, sie zu erwerben (weil sie sich sonst gegen den völkerrechtlichen Schutz des Privatvermögens vergehen würden).

Es ist somit dargetan, daß der deutsche Staat seinen „Untertanen“ Entschädigung leisten muß. Dem Grunde nach besteht ihr Anspruch gegen ihn.

In welcher Art aber und in welcher Höhe innerhalb der jeweiligen Art ist er zu erfüllen? Muß die Entschädigung „voll“ oder „angemessen“ sein? Muß sie sein adäquat, effektiv, prompt? In jedem Fall aber wird alles sehr verschieden aussehen, je nachdem, ob man — zurückblickend — „Schadensersatz“ ins Auge faßt oder — vorwärtsblickend — „Wiederaufbauhilfe“ d. h. ausreichende Unterstützung zu selbsttätiger Beseitigung der Verluste. Und wenn die zahlreichen Fragen, die da zu klären sind, beantwortet wären: Welchen Einfluß hat die allgemeine „Konkurs“-Situation des deutschen Staates⁴³⁾ auf unsere Frage? und sorgen etwa die Kriegsgegner, um sich nicht dem Vorwurf einer nur formal verschleierten Verletzung des Privatvermögens auszusetzen, dafür, daß der deutsche Staat jedenfalls diese Ansprüche ganz oder in bestimmter Teilhöhe befriedigen kann ohne Rücksicht auf das Schicksal der übrigen „Konkurs“-Forderungen?

Ich habe schon auf Art. 29 des Gesetzes Nr. 63 hingewiesen. Die drei West-Besatzungsmächte haben den deutschen Gesetzgeber beauftragt, im Gesamtzusammenhang des Lastenausgleichs die hier behandelten Entschädigungsansprüche besonders zu berücksichtigen. Daß den Betroffenen ein Anspruch auf abgesonderte Befriedigung zustehen soll, erscheint damit freilich nicht bestimmt; doch ist zu spüren, daß die Besatzungsmächte gerade diese Ansprüche honoriert sehen wollen.

Die Frage nach den für den Gesetzgeber gegebenen Richtmaßen soll aber nicht Gegenstand dieses Gutachtens sein. Auf das wichtigste Richtmaß ist jedoch bereits mehrfach hingewiesen

⁴²⁾ W. JELLINEK a. a. O., S. 185 rügt mit Recht die Ungenauigkeit der Formulierung des Artikels.

⁴³⁾ die ERICH KAUFMANN in dem angeführten ungedruckten Rechtsgutachten mit Recht sehr scharf beleuchtet hat.

worden: Die Entschädigung muß so festgesetzt werden, daß die Kriegsgegner nicht als Verletzer des Zivilisationsinstituts des Schutzes des Privatvermögens erscheinen. Dies erfordert gerade der Blick auf die zwischenstaatliche Zukunft; das ist es, was — wie wir sahen — den amerikanischen Völkerrechtslehrer HYDE zu seiner starken Warnung vor einer falschen Liquidation des zweiten Weltkrieges in diesem Punkte brachte.

Dieser Forderung wäre jedenfalls dann Genüge getan, wenn die Geschädigten jetzt so gestellt würden, wie sie wirtschaftlich dastünden, wenn die Eingriffe nicht erfolgt wären oder im Augenblick des einzelnen Eingriffs volle Entschädigung gezahlt worden wäre, wobei nun von Fall zu Fall alles das an Günstigem oder Ungünstigem in Rechnung gestellt werden müßte, was sich seit dem Zeitpunkt des einzelnen Eingriffs im Bereich der westdeutschen Volkswirtschaft zugetragen hat. Das ist freilich eine so komplizierte Lage, daß sie ohne ein konstituierendes Kompromiß praktisch überhaupt nicht gemeistert werden kann.

Ergebnis zu I:

Die in der Rechtsfrage genannten Verlustträger haben im Augenblick des einzelnen — zu Reparations- oder (und) Demilitarisierungszwecken vorgenommenen — schädigenden Eingriffs der Kriegsgegner einen völkerrechtlich garantierten deutschrechtlichen Anspruch auf Entschädigung gegen den deutschen Staat erlangt. Die völkerrechtliche Garantie bedeutet: der deutsche Staat könnte den Entschädigungsberechtigten nur mit einem völkerrechtlichen Delikt ihren Anspruch entziehen.

Die drei West-Besatzungsmächte haben den deutschen Gesetzgeber ihres Machtbereichs angewiesen, im Gesamtzusammenhang des Lastenausgleichs diese Entschädigungsansprüche besonders zu berücksichtigen, d. h. die Art und — innerhalb der einzelnen Art — die Höhe festzusetzen, und zwar völkerrechtsgemäß so, daß den Kriegsgegnern der Vorwurf einer Verletzung der Zivilisationseinrichtung des Privatvermögens-Schutzes erspart bleibt.

II.

Die Erfüllung der Entschädigungspflicht durch den deutschen Staat

(Der Rechtsanspruch der Geschädigten gegen die Bundesrepublik)

Wie erfüllt nun der deutsche Staat diese seine Verpflichtung?⁴⁴⁾

I.

1. Die Herrschaft in diesem deutschen Staat hatte nach dem Zusammenbruch des Hitler-Regimes ihre Machtgrundlage allein im Zusammenwirken der vier Besatzungsmächte, und die Ausübung der Herrschaft lag bis in die kleinste Ortschaft hinein bei Nicht-Deutschen. Zur Ausübung der Herrschaft zogen die Besatzungsmächte nach und nach (und zwar in den Gemeinden vielfach schon in den ersten Tagen der Besetzung) Deutsche heran, die damit Glieder im Fremdherrschafts-Apparat wurden.

Nach einiger Zeit unternahmen es die Besatzungsmächte, das deutsche Volk als „Demos“, als „Aktivbürgerschaft“ wieder zu konstituieren (wobei das Denazifizierungsverfahren als Ausschließungsverfahren wirkte) und dann zu mobilisieren: von der Gemeindeebene bis zur Bundesrepublik Deutschland einerseits, zur Deutschen Demokratischen Republik andererseits. Die Sonderentwicklung des Saargebietes führte zu einem dritten „Staatsfragment“ innerhalb des von den Besatzungsmächten im Jahre 1945 gemeinten deutschen Staates. Es gab also nun auch wieder Herrschaft durch Deutsche auf deutscher Machtgrundlage.

2. Ehe aber bei dieser zuletzt genannten Entwicklung die Stufe der „Republiken“ erreicht wurde, war der im deutschen Staat die höchste Herrschaft ausübende, auf auswärtiger Staatsmacht-Grundlage ruhende fremde Herrschaftsapparat, der unter einer Viermächte-Spitze vier Einzelbesatzungsmacht-Apparate aufwies, in zwei einander „kalt bekriegende“ Herrschaftsapparate zerfallen: die Deutsche Demokratische Republik war dabei die dem sowjetischen Apparat unterstellte regional höchste deutsche Organisation, und die Bundesrepublik Deutschland hatte die entsprechende Stellung zum Apparat der drei West-Besatzungsmächte. Und es ist die Frage aufgeworfen worden, ob damit die Grundentscheidung der Hauptkriegsgegner von 1945 über das Fortbestehen des deutschen Staates von ihnen selbst aufgehoben worden ist. Wir brauchen für unsere Rechtsfrage dieses Problem nicht weiter zu erörtern. Denn beide Besatzungsmächte-Lager haben mehr als einmal proklamiert, daß sie an der Existenz dieses deutschen Staates festhalten; nur beschuldigt jedes Lager das andere, daß es durch ein die Sieger-Abmachungen verletzendes, also völkerrechtswidriges Verhalten diesen Staat in seiner Existenz gefährde.

2.

1. Sonach war, wenn man erwog, wie der deutsche Staat seine dem Grunde nach feststehende völkerrechtlich-landesrechtliche Verpflichtung gegenüber den aus Reparations- und Demilitarisierungsgründen Geschädigten erfüllen sollte, zunächst zu entscheiden, ob man mit dieser Erfüllung warten wollte und sollte oder gar durfte, bis im deutschen Staat alle Herrschaft wieder vom deutschen Demos ausgehen würde (der Fremdherrschaftsapparat also völlig zurückgezogen sein würde) und der somit freie deutsche Staat als eine organisatorische Einheit auf der Grundlage des ungeteilten deutschen Demos ruhen würde.

Die drei Besatzungsmächte haben für ihren Machtbereich im deutschen Staat entschieden, daß so lange nicht gewartet werden soll. Das zeigt allein schon § 29 des Umstellungsgesetzes, der uns schon in anderem Zusammenhang beschäftigt hat.

2. So mußte also der von den drei West-Besatzungsmächten beherrschte Teil des deutschen Staates den auf ihn entfallenden Anteil der Verluste ersetzen, wobei die Frage, welcher Teil der Verluste auf diesen Teil des deutschen Staates entfällt, zu Schwierigkeiten führen konnte, die uns freilich

⁴⁴⁾ Vgl. zum folgenden HERMANN JAHREISS, Demokratie, S. 71 ff., bes. S. 81 f.

hier nicht berühren, da es sich hier um die im Machtbereich der drei West-Besatzungsmächte erfolgten Eingriffe in die deutsche Industrie handelt.

Damit war man wieder vor eine Wahl gestellt: Die zur Erfüllung der Rechtspflicht des deutschen Staates notwendigen Normierungen und Einzelfallentscheidungen in Verwaltung und Rechtsprechung konnten die drei West-Besatzungsmächte sich als der „supreme authority“ vorbehalten; sie konnten diese Aufgabe aber auch teilweise oder sogar völlig der deutschen Herrschaftsorganisation in diesem Gebietsteil des deutschen Staates übertragen. Wenn man zur Verdeutlichung des Wesens dieser Wahl den Vergleich mit einer älteren Verfassungslage gebrauchen will, in der eine „Staats“-Verwaltung auf dynastischer Machtgrundlage gewisse „Staats“-Aufgaben der „Selbst“-Verwaltung übertrug, die auf der Machtgrundlage des Demos ruhte, so kann man in unserer Lage sagen: die „supreme authority“ mußte bei der Erfüllung jener Rechtspflicht des deutschen Staates für den Bereich der drei West-Besatzungsmächte wählen entweder die Zuständigkeit der nicht-deutschen „Staats“-Verwaltung oder die Zuständigkeit der deutschen „Selbst“-Verwaltung oder eine Verbindung von Teilzuständigkeiten beider Verwaltungen. Der Vergleich darf freilich nicht dazu führen, daß vergessen wird, was ich wiederholt unterstrichen habe: der Fremdherrschaftscharakter der „supreme authority“. Die Besatzungsmächte sind unter keinen Umständen deutsche Regierung, Regierung des deutschen Staates. Eine Anweisung von ihnen auf die deutsche Staatskasse wäre stets eine Anweisung nichtdeutscher Regierungen auf diese Kasse. In unserem Fall müßte sie geradezu peinlich wirken. *Die drei Besatzungsmächte im Westen des deutschen Staates haben sich dafür entschieden, daß die deutsche „Selbst“-Verwaltung, d. h. also die nach dem Grundgesetz lebende deutsche Herrschaftsorganisation, die Bundesrepublik Deutschland, diese Aufgabe erfüllen soll.*

Nach dem Wortlaut des Besatzungsstatuts (Ziffern 1 und 2) kann kein Zweifel sein: das Übernehmen der in unserer Rechtsfrage genannten Verluste Privater auf die gesamte Volkswirtschaft in der Bundesrepublik gehört nicht zu den vorbehaltenen Gegenständen der alliierten Zuständigkeit, fällt also, um den Wortlaut des Besatzungsstatutes zu gebrauchen, unter die volle normierende und einzelfallentscheidende Kompetenz der Bundesrepublik Deutschland. Die Bundesrepublik wäre also auch dann der richtige Anspruchsgegner der in der Rechtsfrage genannten Verlustträger, wenn die Besatzungsmächte nicht bereits mit dem § 29 des Gesetzes Nr. 63 die Frage speziell entschieden hätten.

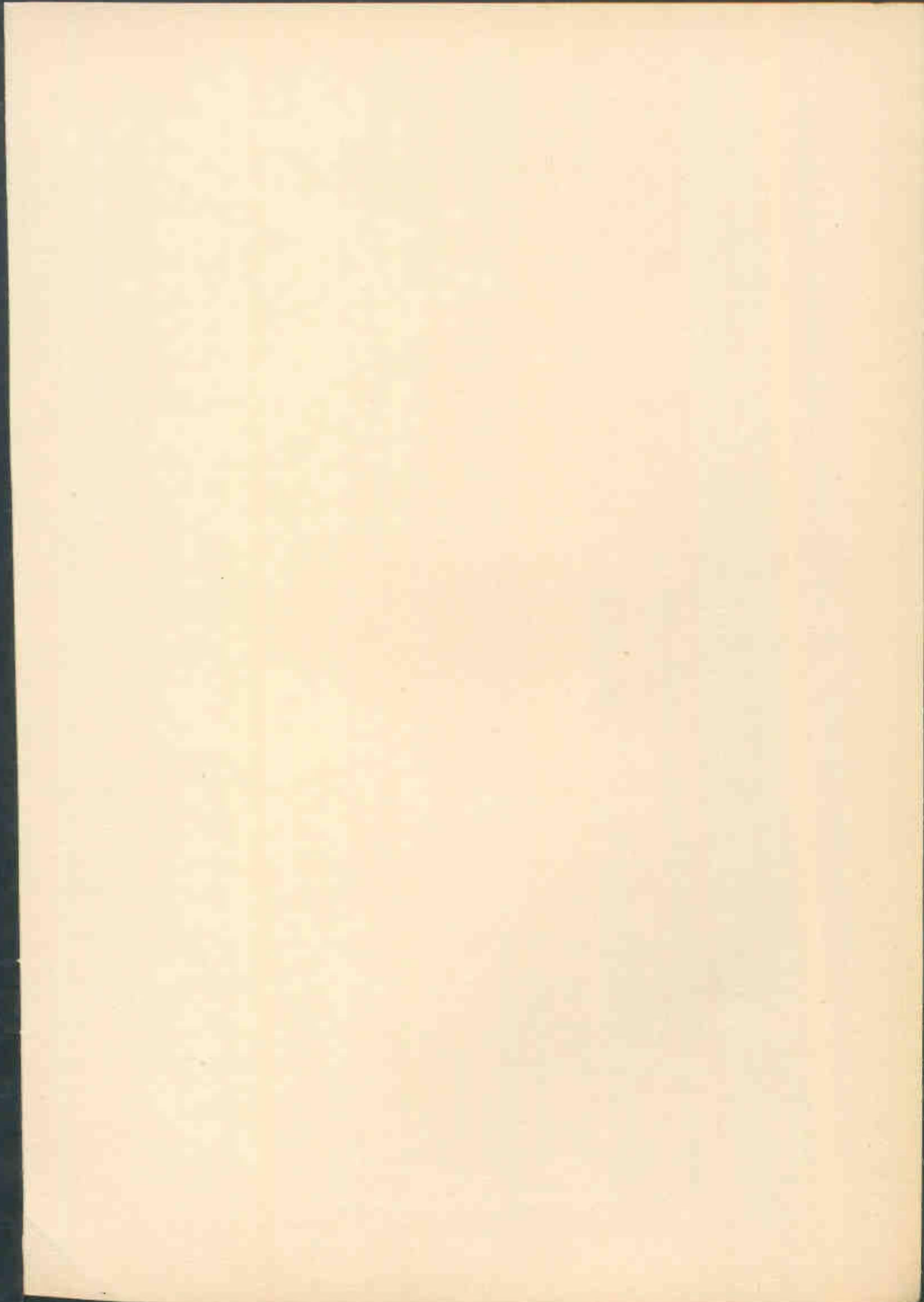
Die von den Besatzungsmächten getroffene Entscheidung ist aber auch allein sachgemäß. Die juristisch freilich konstruierbare Methode, daß die Besatzungsmächte den deutschen Staat bei der Entschädigung der Reparations- und Demilitarisierungs-Geschädigten als Pfleger vertreten, würde die Tatsache verdunkeln, daß diese Entschädigung — wenn irgend etwas — von Natur Sache des deutschen Volkes ist, dessen Fortbestand und fortdauernder Wille zum eigenen einheitlichen Staat, wie wir sahen, schließlich die Grundentscheidung der Kriegsgegner über den Fortbestand des deutschen Staates legitimierte und von Tag zu Tag stärker legitimiert. Es mag in vielen Dingen einen Sinn haben, wenn die Besatzungsmächte als Pfleger des deutschen Staates auftreten; in unserem Fall wäre es widersinnig und eine niemanden täuschende Künstelei: die Kriegsgegner wälzen ihre völkerrechtliche Entschädigungsverpflichtung auf den unterlegenen Feind-Staat über und zahlen dann als seine „Pfleger“ aus seiner Tasche!! Nein, in dieser Frage konnte das deutsche Volk, das seinen Staat behielt, von Rechts wegen nie unter die Pflegschaft seiner Kriegsgegner gestellt werden.

Ergebnis zu II:

Die Bundesrepublik Deutschland ist nach der Entscheidung der drei West-Besatzungsmächte, nach dem Besatzungsstatut wie nach dem Grundgesetz von Bonn als die regional zuständige von mehreren deutschen Teilorganisationen höchsten Ranges innerhalb des deutschen Staates verpflichtet, die Entschädigungspflicht des deutschen Staates jedenfalls in dem in der Rechtsfrage gemeinten persönlich-sachlichen Umfang zu erfüllen.

Köln a. Rh., den 10. Oktober 1950.

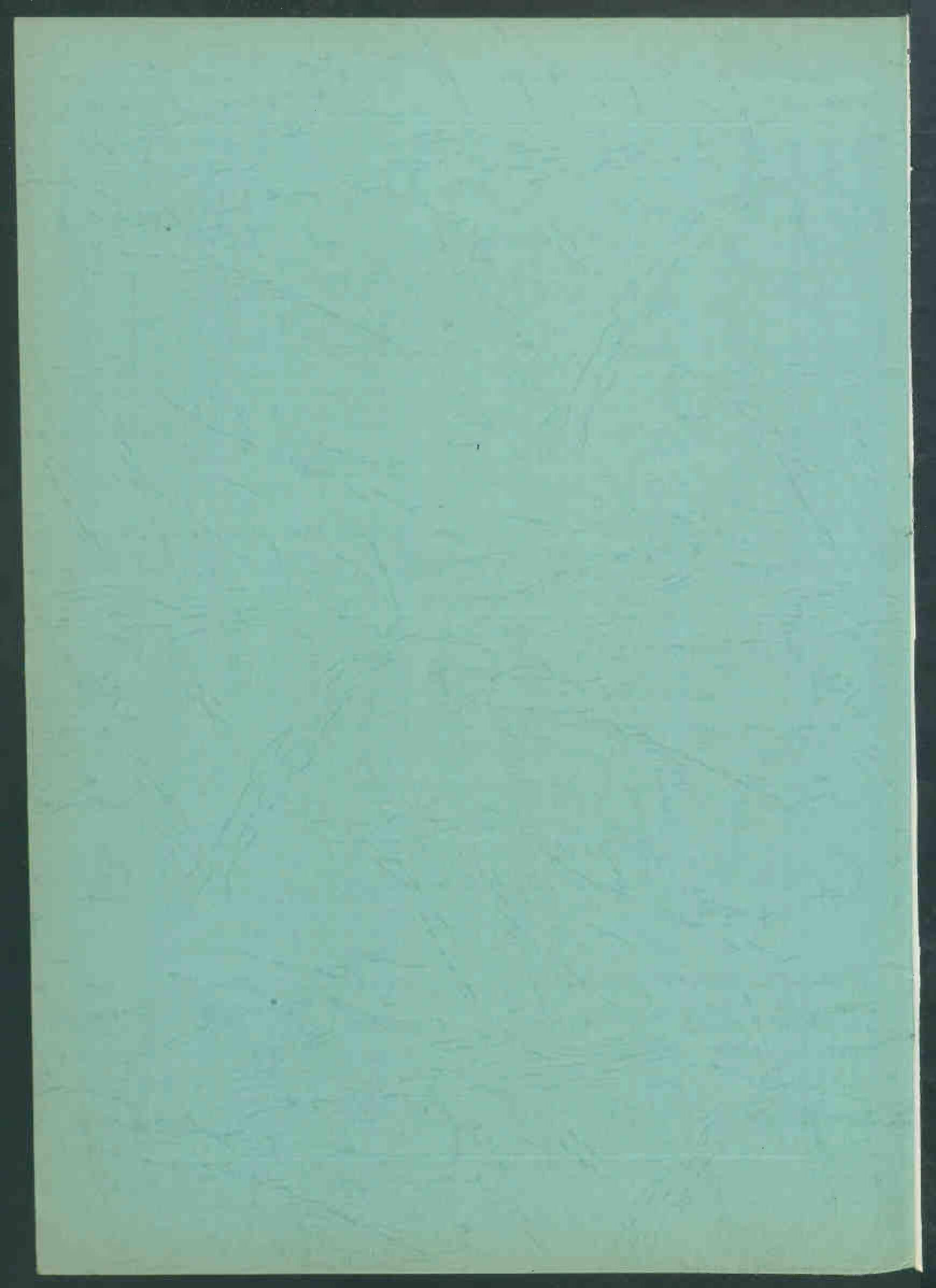
Hermann Jahrreiß



**Wesen, Grund und Höhe
des
Reparationsentschädigungsanspruchs**

**Rechtsgutachten
von
Professor Dr. Herbert Krüger**

Hamburg, November 1953



Wesen, Grund und Höhe
des
Reparationsentschädigungsanspruchs

Rechtsgutachten

von

Professor Dr. Herbert Krüger

Hamburg, November 1953

Inhalt

I. Wesen und Verwirklichung der Reparationen	5
II. Der Grund des Reparationsentschädigungsanspruchs	
1. Ansprüche gegen die ehemaligen Gegnerstaaten	9
2. Ansprüche völkerrechtlicher Herkunft gegen die Bundesrepublik	14
3. Ansprüche staatsrechtlicher Herkunft gegen die Bundesrepublik	15
4. Entstehungszeitpunkt der Ansprüche	19
III. Die Höhe des Reparationsentschädigungsanspruchs	
1. Die immanente Höhe des Reparationsentschädigungsanspruchs	21
2. Externe Gesichtspunkte für die Bestimmung der Höhe der Entschädigung	25
3. Der Gleichheitssatz (Artikel 3 GG)	28
4. Reparationsschäden und Kriegssachschäden	32
Zusammenfassung	40

1. Wesen und Verwirklichung der Reparationen

Dieses Gutachten soll die Frage beantworten, nach welchen Gesichtspunkten sich die Höhe der Entschädigung bemißt, die wegen der Wegnahme von Privatgütern zu Reparationszwecken durch die ehemaligen Feindmächte von den Geschädigten („Reparationsgeschädigte“) begehrt wird. Mit dieser Feststellung wird das Recht auf Entschädigung als gegeben vorausgesetzt. Da aber die Höhe eines Entschädigungsanspruchs nicht ohne Berücksichtigung seines Grundes ermittelt werden kann, muß der Behandlung der Höhe eine Erörterung des Grundes vorausgeschickt werden. Da wiederum die Bestimmung des Anspruchsgrundes nicht möglich ist ohne Kenntnis vom Wesen der modernen Reparationsforderung, muß wenigstens in großen Zügen vorweg klargestellt werden, worin das Wesen der modernen Reparationsforderung und vor allem die Eigenart ihrer Vollstreckung besteht. Demgemäß wird sich das vorliegende Gutachten in drei große Kapitel gliedern:

- I. Das Wesen der Reparationen.
- II. Der Grund des Reparationsentschädigungsanspruchs.
- III. Die Höhe des Reparationsentschädigungsanspruchs.

I. Wesen und Verwirklichung der Reparationen ¹⁾

1. Die Entstehung der modernen Reparationen hängt mit der Veränderung der Kriegsbegriffe aufs engste zusammen. Solange der Krieg auf Grund eines Kriegsrechts geführt wird, das jedem Staat kraft seiner Souveränität zusteht²⁾, ist die Kriegsführung weder rechtswidrig noch schuldhaft. Eine echte Schadensersatzpflicht des Besiegten kommt daher nicht in Betracht. Wenn ihm der Sieger eine Kriegsentschädigung abfordert, so handelt es sich hierbei ebenso wie im Falle von Annexionen gewissermaßen um eine Belohnung, die sich der Sieger für seinen Sieg zuerkennt, ohne damit sich als einen Geschädigten und den Besiegten als einen Schädiger zu qualifizieren³⁾.

a) Mit dem ersten Weltkrieg verschwindet die Auffassung von einem allgemeinen und unbeschränkten Kriegsführungsrecht der Staaten. Die alte Theorie, die zwischen gerechten und ungerechten Kriegen unterschieden hat, tritt in neuer Form in Erscheinung⁴⁾. Ihr Verdikt gilt jedoch nicht mehr dem ungerechten, sondern dem Angriffskrieg⁵⁾. Obwohl es bis heute nicht gelungen ist, eine Definition des Angriffskrieges zu finden, geschweige denn zu allgemeiner Anerkennung zu bringen, knüpft man dennoch schwerwiegende Rechtsfolgen an diesen Blankett-Tatbestand: einmal die strafrechtliche Verantwortlichkeit für das Verbrechen des Angriffskrieges⁶⁾ und zweitens die „zivilrechtliche“ Haftung für die durch den Angriffskrieg verursachten Schäden.

Die Verdrängung der Kriegsentschädigung durch den Schadensersatz ist durch den Versailler Vertrag erfolgt. Sie beruht auf übereinstimmender Auffassung der drei großen Siegermächte Frankreich⁷⁾, England⁸⁾ und Vereinigte Staaten^{9, 10)}. Sie fand ihren Nieder-

¹⁾ Vgl. hierzu: Die Reparationsfrage im Völkerrecht. — Anlage 1 zu: Reparationen/Sozialprodukt/Lebensstandard, Bremen 1947.

²⁾ Dies ist die mindestens bis 1914 durchaus herrschende Auffassung. Vgl. z. B. MAX HUBER, Beiträge zur Kenntnis der soziologischen Grundlagen des Völkerrechts und der Staatengesellschaft, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts IV (1910), S. 56 ff., S. 88, Anm. 3.

³⁾ Vgl. z. B. über die Kriegsentschädigungen des Westfälischen Friedens, J. J. MOSER, Deutsches Auswärtiges Staatsrecht, 1772, S. 189.

⁴⁾ Vgl. z. B. L. STRISOWER, Der Krieg und die Völkerrechtsordnung, Wien, 1919, S. III f.

⁵⁾ Vgl. darüber, daß der Begriff des ungerechten und des Angriffskrieges sich nicht decken, C. SCHMITT, Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum, 1950, S. 248 ff. Hierüber auch: QUINCY WRIGHT, A Study of War 1942, I, 342.

⁶⁾ Vgl. hierzu die hervorragende Monographie von HANS-HEINRICH JESCHECK, Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht. — Bonn, 1952.

⁷⁾ Vgl. vor allen den Vorschlag der französischen Delegation über das Prinzip der Reparationen vom 1. Februar 1919, abgedruckt bei H. RONDE, Von Versailles bis Lausanne — Der Verlauf der Reparationsverhandlungen nach dem ersten Weltkrieg — 1950, S. 17. In diesem Vorschlag wird als Rechtsgrundlage für die Reparationsforderung ausdrücklich auf § 823 BGB verwiesen.

⁸⁾ Vgl. u. a. LOYD GEORGE vor dem Unterhaus am 19. Dezember 1916. Hier bezeichnet er als Kriegsziele der Alliierten "complete restitution, full reparation and effectual guarantees for the future". Vgl. ferner die englische Note an Frankreich vom 10. Januar 1917 in: Foreign Relations 1917, Suppl. I, 6.

⁹⁾ Vgl. die Formel WILSONS: "There shall be not annexations, no contributions, no punitive indemnities" (Ansprache an den Kongreß vom 4. Dezember 1917, abgedruckt z. B. in: WILSON, Das staatsmännische Werk des Präsidenten in seinen Reden, 1919, S. 208 ff.).

Daß die Reparationen nicht Strafe, sondern Schadensersatz sind, betont mit besonderem Nachdruck PHILIP C. JESSUP, A Modern Law of Nations — An Introduction — 1949, S. 161.

¹⁰⁾ Vgl. zusammenfassend MÉRIGNHAC — LÉMONON, Le droit des gens et la guerre de 1914—1918, Paris, 1921, S. 95: «La victoire des alliés n'avait pour but ni la conquête ni le butin. Ils ne réclameraient pas ces injustes contributions de guerre dont l'Allemagne avait fait dans le passé un usage si abusif; mais ils exigeaient les indemnités voulues en réparation des dommages causés aux personnes et aux choses».

schlag in den Artikeln 231 ff. des Versailler Vertrages. Es ist bekannt, daß die Ersetzung der „ungerechten“ Kriegsentschädigung durch die „gerechten“ Reparationen mit einem völligen Fehlschlag geendet hat. Dies gilt sowohl für die Geldleistungen wie die Sachlieferungen. Die ersteren konnten in der geforderten Höhe weder im Inland aufgebracht, noch ins Ausland transferiert werden. Daß man beides dennoch versuchte, führte zu so schweren Erschütterungen der Weltwirtschaft, daß man geradezu die große Weltwirtschaftskrise mit auf diese Ursache zurückgeführt hat¹¹⁾. In den Vereinigten Staaten hat man insbesondere festgestellt, daß es lediglich den amerikanischen Anleihen zu verdanken gewesen sei, wenn Deutschland überhaupt einige Reparationsleistungen habe bewirken können, — so daß praktisch die Vereinigten Staaten die deutschen Reparationen bezahlt haben¹²⁾. Alle diese Umstände veranlaßten schließlich den Präsidenten HOOVER, im Jahre 1932 das Reparationsproblem praktisch zu beenden¹³⁾.

- b) Man konnte nicht umhin, aus so furchtbaren Erfahrungen gewisse Lehren zu ziehen. So soll etwa die Lieferung von Kriegsmaterial auf Grund von „Lend-Lease“ von vornherein den Druck verhüten, den die Verschuldung der europäischen Siegermächte gegenüber den Vereinigten Staaten nach dem ersten Weltkrieg auf die Reparationsfrage ausgeübt hatte. Wenn man sich auch in und nach dem zweiten Weltkrieg keineswegs dafür entschieden hat, die Idee der Reparationen gänzlich fallen zu lassen¹⁴⁾, so war man sich doch, mit Ausnahme der Sowjetunion, darüber klar, daß ihre Bewirkung nicht in der Form von Barzahlungen oder Lieferungen aus der laufenden Produktion erfolgen solle¹⁵⁾. Was diese beiden Negationen positiv bedeuten, läßt sich aus der Behandlung der Reparationsfrage im Potsdamer Abkommen¹⁶⁾ herauslesen: Die Reparationen sollen aus der Substanz, und zwar aus der sächlichen und finanziellen Substanz, entnommen werden.

Hiermit ist der Punkt erreicht, an dem die Reparationsfrage in Verbindung mit einem anderen, neuen Problem tritt, — eine Verbindung, die nicht zuletzt auch dem Entschädigungsanspruch der hierdurch betroffenen Individuen einen besonderen Akzent verleiht. Es handelt sich hierbei letzten Endes um die Organisation des Friedens. Nach den Erfahrungen, die man insbesondere mit dem Völkerbund gemacht hat, soll nunmehr ein „Friede mit Zähnen“ organisiert werden. Die Verwirklichung dieses Zieles verlangt, — um im Bilde zu bleiben —, daß die „friedliebenden Nationen“¹⁷⁾ mit Zähnen bewehrt, die Angreifer-Nationen hingegen ihrer Zähne beraubt werden. Hierbei handelt es sich nicht nur, wie nach dem ersten Weltkrieg, um die Abrüstung des Besiegten, sondern um die Beschränkung des Industriepotentials auf das, was für das friedliche Leben erforderlich ist. Alles, was hierüber hinausgeht, muß „demontiert“ und zugleich für Reparationszwecke verwendet werden. Juristisch gesprochen liegt hier eine Idealkonkurrenz zwischen Einziehung der instrumenta sceleris und Entschädigung der durch den Einsatz dieser Instrumente Geschädigten vor, indem man den Geschädigten diese Instrumente oder den Erlös aus deren Versilberung übergibt. Daß diese Idealkonkurrenz in der Tat gemeint ist, daß sie aber andererseits auf sehr gezwungene Weise hergestellt sein kann, zeigt das

¹¹⁾ F. P. WALTERS, A History of the League of Nations, 1952, I, 84; II, 518, 522. — H. G. MOULTON und L. PASVOLSKY, War Debts and World Prosperity New York, 1932.

¹²⁾ CORDELL HULL, The Memoirs of —, 1948, S. 381.

¹³⁾ Vgl. über das Hoover-Moratorium und die Konferenz von Lausanne: HENRY L. STIMSON, On active Service in Peace and War, 202 ff., 211 ff.

¹⁴⁾ Vgl. den „Bericht über die Krimkonferenz“ in: Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Ergänzungsblatt Nummer 1, S. 4. — Vgl. über die Behandlung der Reparationsfrage auf dieser Konferenz ferner: ROBERT E. SHERWOOD, ROOSEVELT und HOPKINS, 1950, S. 705. — J. BYRNES, Speaking Frankly, S. 26 ff.

¹⁵⁾ Vgl. hierzu auch „Überleitungsvertrag“ IV, Art. 1: „... Die Drei-Mächte verpflichten sich, zu keiner Zeit Forderungen auf Reparationen aus der laufenden Produktion der Bundesrepublik geltend zu machen.“

¹⁶⁾ In dem eben erwähnten Amtsblatt S. 17, IV.

¹⁷⁾ Art. 4 der UN-Charter.

Kontrollratsgesetz Nr. 5, das das deutsche Vermögen im Ausland übernimmt, „um dadurch den internationalen Frieden und die allgemeine Sicherheit durch die Ausschaltung des deutschen Kriegspotentials zu fördern“¹⁸⁾). Bekanntlich ist man in Japan analog verfahren¹⁹⁾). Die Durchführung dieser „reparation in kind“²⁰⁾ wurde 1949 für beendet erklärt²¹⁾).

Die eigenartige Verknüpfung von Reparation und Verfriedlichung der Wirtschaft legt die Frage nahe, ob nach Vornahme der Demontagen usw. das Reparationsproblem nicht als endgültig erledigt angesehen werden muß, — wobei allerdings offen bleibt, ob Reparationen vor Abschluß eines Friedensvertrages überhaupt gefordert werden dürfen²²⁾). Der Überleitungsvertrag ist offenbar anderer Ansicht, indem er die Regelung der Reparationsfrage dem Friedensvertrag zuweist. Es kann sich jedoch hierbei nur um die endgültige Sanktion dessen handeln, was in der Zeit zwischen dem Ende der Feindseligkeiten und dem Abschluß des formellen Friedensvertrages geschehen ist, während die Auferlegung neuer Verbindlichkeiten angesichts des geschilderten Charakters der heutigen Reparationen undenkbar erscheint.

2. Der zweite Weltkrieg hat einen Zug des neuen Völkerrechtsinstituts „Reparation“ verschärft, der sich bereits im ersten Weltkrieg abgezeichnet hatte. Bis 1914 war allgemeine Überzeugung, daß ein Staat, der Ansprüche gegen einen anderen Staat zu haben glaubte, sich deswegen nicht etwa unmittelbar an die Bürger dieses anderen Staates halten könne. Der einzige Fall des unmittelbaren Zugriffs, die Requisition im Falle der Kriegsbesetzung, bildete eine Ausnahme, die eben als solche die Geltung der Regel unterstrich. In Abweichung hiervon haben die Sieger des ersten Weltkrieges das „feindliche“²³⁾ Eigentum nicht nur blockiert, sondern darüber hinaus liquidiert²⁴⁾). Die hiermit inaugurierte Praxis ist seither und vor allem im zweiten Weltkrieg erheblich erweitert worden. Während des Ruhreinbruchs befriedigte sich Frankreich wegen seiner Reparationsansprüche gegen das Deutsche Reich auf Lieferung von Kohle und Holz in der Weise, daß es diese Dinge kurzerhand denjenigen deutschen Staatsbürgern wegnahm, die es hierfür als geeignet ansah²⁵⁾). Nach dem zweiten Weltkrieg hat sich diese Praxis vollends eingebürgert. Diesmal wurde nicht nur das im Siegerstaat selbst belegene „feindliche“ Privatvermögen ergriffen, — man hielt sich auch an das im besiegten Staat vorgefundene materielle und immaterielle Eigentum, ja versuchte sich sogar mit mehr oder weniger Erfolg des in neutralen Staaten vorhandenen deutschen Vermögens zu bemächtigen.

Diese neue Praxis steht in keinem Zusammenhang²⁶⁾ mit jener modernen Theorie, derzufolge nicht nur Staaten, sondern auch nichtstaatliche Gebilde, ja die Einzelindividuen Völkerrechtssubjekte sind. Diese Theorie, die keineswegs als die herrschende bezeichnet werden kann, lehrt nämlich vor allem, daß neben dem Staat auch die Individuen internationale

¹⁸⁾ Präambel, Amtsblatt S. 27.

¹⁹⁾ Vgl. Activities of the Far Eastern Commission. — Report by the Secretary General (Dep. of State Publ., 2888), 1947, S. 16 ff.

²⁰⁾ Übersicht bei JOHN C. CAMPBELL, The United States in World Affairs 1948—1949 (New York 1949), S. 299.

²¹⁾ „International Organisation“, Bd. III, Heft 3, 1949, S. 565. — Für die amerikanische Zone der Bundesrepublik vgl. die entsprechende Mitteilung im OMGUS-Report of the Military Governor 1948, Nr. 36, S. 1.

²²⁾ Verneinend R. STODTER, Deutschlands Rechtslage, 1948, S. 243, Anm. 300.

²³⁾ Als „feindlich“ gilt hierbei nach angelsächsischer Auffassung ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit alles Privateigentum, das Personen gehört, die im Gebiet des Feindstaates ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Vgl. E. WOLFF, Vorkriegsverträge in Friedensverträgen, 1949, S. 15 ff.

²⁴⁾ Vgl. A. NUSSBAUM, A Concise History of the Law of Nations, New York, 1947, S. 246 f. — Dies geschah, obwohl, wie A. MAC NAIR, The Legal Effects of War, 3. A. 1948, S. 397, berichtet, die höchsten englischen Gerichte während des Krieges 1914—1918 ausgesprochen haben, die Praxis, im Kriege feindliches Privateigentum zu konfiszieren, sei obsolet geworden. — Deutschland hat diese Wegnahme niemals anerkannt: RFH 49.339.

²⁵⁾ Vgl. M. SIBERT, Droit International Public II, 1951, S. 301, Anm. 1.

²⁶⁾ a. A. wohl U. SCHEUNER, Die Auswanderungsfreiheit, in: Festgabe für R. THOMA, 1950, S. 207, Anm. 3.

Rechte und Pflichten haben können, sie behauptet aber nicht, daß die Gesamtheit der Staatsbürger zur gesamten Hand in die völkerrechtliche Pflicht- und Rechtsstellung des Staates eingetreten sei. Wenn überhaupt, so käme eine Identifikation des Staates mit der Gesamtheit der Bürger nur für jene nominalistische Staatsauffassung in Betracht, wie sie repräsentativ etwa von L. DUGUIT, G. SCELLE und HANS Kelsen vertreten wird. Gerade der letzte aber vertritt die Auffassung²⁷⁾, daß die völkerrechtlichen Pflichten und Rechte des „Staates“ nicht unmittelbar allen Bürgern, sondern lediglich denjenigen Organen der staatlichen Rechtsordnung zuzurechnen sind, die die Zuständigkeit dafür besitzen, das unvollständige Völkerrecht durch eine ergänzende staatliche Gesetzgebung vollziehbar und für die Bürger verbindlich zu machen.

Selbst wenn es aber anders wäre, so wäre damit keineswegs ausgemacht, daß es mit der Inanspruchnahme des individuellen Bürgers sein Bewenden haben müßte. Vielmehr müßte es hier, ebenso wie im Privatrecht, zu einer Ausgleichung unter den Gesamtschuldnern kommen, wenn einer von ihnen den gemeinsamen Gläubiger mit befreiender Wirkung für alle befriedigt hat. Dies war auch die Meinung in jener Epoche des Völkerrechts, in der man zwischen der Haftung des Staates und der Haftung seiner Bürger noch nicht deutlich genug unterschied. So läßt zum Beispiel CHRISTIAN WOLFF zwar den Bürger für die Verbindlichkeiten seines Staates haften²⁸⁾, gewährt ihm aber einen Entschädigungsanspruch, wenn er von einem fremden Staat dieserhalb in Anspruch genommen wird²⁹⁾. Auch in diesem Falle darf der Schaden, den der einzelne Staatsbürger endgültig zu tragen hat, nicht größer sein, als er gewesen wäre, wenn der fremde Staat seinen Staat unmittelbar in Anspruch genommen hätte. Es ergibt sich hieraus zweierlei. Einmal ist die Praxis der unmittelbaren Inanspruchnahme des Bürgers für völkerrechtliche Verbindlichkeiten seines Staates nicht etwa durch die neue Theorie von der Völkerrechtssubjektivität der Einzelperson gerechtfertigt. Eine solche Art der Inanspruchnahme bleibt daher völkerrechtswidrig. Und zweitens folgt aus dieser Theorie nicht, daß der unfreiwillig leistende Bürger damit eine eigene Verbindlichkeit erfüllt hätte und damit die Angelegenheit endgültig erledigt wäre. Es bleibt vielmehr auch hier dabei, daß es sich in diesen Fällen um die Erfüllung einer fremden Verbindlichkeit handelt; — mit allen Folgerungen, die sich aus diesem Umstand ergeben. Da also in beiden Hinsichten ein Unterschied zwischen der klassischen und der modernen Theorie der Völkerrechtssubjektivität nicht besteht, kann im folgenden von diesem Unterschied abgesehen werden.

²⁷⁾ General Theory of Law and State, 1946, S. 341 ff.; Principles of International Law, 1952, S. 114 ff.

²⁸⁾ Jus Gentium Methodo Scientifica Pertractum, 1764, §§ 585, 587.

Die letzte Spur dieser vorstaatlichen Auffassung findet sich bei HEFFTER-GEFFCKEN, Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart, 8. A., 1888, S. 287.

²⁹⁾ aaO. § 601 Anm.: „Quamvis itaque civis quilibet, superiori obligetur ad obedientiam cum patientia, etiamsi male imperat (§ 1043, p. 8, Jur. Nat.); non tamen inde sequitur, quod damnum civis innoceus solus ferre debeat, quod Gentis suae nomine passus (§ 386).“

II. Der Grund des Reparationsentschädigungsanspruchs

1. Ansprüche gegen die ehemaligen Gegnerstaaten

Aus den Ausführungen des I. Kapitels hat sich ergeben, daß die Reparationsgläubiger, wenn ihnen überhaupt eine Forderung zustand³⁰⁾, diese Forderung jedenfalls gegen die falschen Schuldner³¹⁾, nämlich individuelle Bürger des Schuldnerstaates, vollstreckt haben. Hierdurch erwächst den Bürgern, die von diesen rechtswidrigen Vollstreckungsmaßnahmen betroffen wurden, ein Rückerstattungsanspruch³²⁾. Daß dem in der Tat so ist, ergibt sich nicht zuletzt aus Artikel 5 des Sechsten Teils des Überleitungsvertrages. Wenn die Bundesrepublik durch diese Bestimmung völkerrechtlich dazu verpflichtet wird, Vorsorge dafür zu treffen, daß die „früheren“ Eigentümer der zu Reparationszwecken konfiszierten Güter entschädigt werden, so handelt es sich hierbei nicht darum, die Bundesrepublik zur Erfüllung der ihr obliegenden staatsrechtlichen Verpflichtungen anzuhalten, — die Bundesrepublik wird vielmehr verpflichtet, in die Verbindlichkeiten einzutreten, die die Gläubigermächte durch rechtswidrige Vollstreckungsmaßnahmen gegen sich begründet haben. Es handelt sich mit anderen Worten, worauf später noch genauer einzugehen sein wird, um eine Schuldübernahme, — womit eindeutig gesagt ist, daß wegen der rechtswidrigen Vollstreckungsmaßnahmen eine Verbindlichkeit der Reparationsgläubiger und damit ein entsprechender Anspruch der Reparationsgeschädigten entstanden ist.

Zugleich mit diesem Anspruch der Bürger ist ein selbständiger³³⁾ Anspruch des Staates entstanden, dem diese Bürger angehören. Rechtsgrund dieses Anspruchs ist das völkerrechtliche Delikt, das gegen diesen Staat begangen wurde, indem dessen Bürgern Vermögen völkerrechtswidrig entzogen wurde. Der Anspruch des Bürgers und der Anspruch des Staates sind voneinander unabhängig³⁴⁾. In der Praxis tritt nichtsdestoweniger eine enge Verbindung ein, da der Staat, der sich einer derartigen Forderung eines seiner Bürger annimmt, sie hierdurch zu der seinigen macht³⁵⁾.

Nach diesen Feststellungen fragt es sich, ob die Bundesrepublik hinsichtlich dieser Forderungen einen Verzicht ausgesprochen hat, und ob dem durch einen solchen Verzicht betroffenen Bürger deswegen ein Anspruch entsteht. Bei dieser Betrachtung kann von dem staatlichen Anspruch von vornherein abgesehen werden. Denn der Bürger hat grundsätzlich kein Recht auf diplomatischen Schutz durch seinen Heimatstaat³⁶⁾. Der Staat, der von dieser ihm durch das Völkerrecht

³⁰⁾ Denn der Schadensersatzanspruch aus rechtswidriger Kriegsführung entsteht nicht kraft Gesetzes, sondern erst durch Stipulation zwischen den Kriegsgegnern. Eben deswegen ist die Beitreibung von Reparationen vor Friedensschluß unzulässig. Vgl. oben Anm. 22.

³¹⁾ Dies zeigt sich auch darin, daß der Eigentümer nicht verpflichtet ist, die Kosten der Räumung eines Werkes zu tragen, das auf Befehl der Besatzungsmacht demontiert wurde. OLG Karlsruhe vom 27. Februar 1952 in: NJW 52.667 = DVBl. 52.704, Nr. 265.

³²⁾ P. GUGGENHEIM, Lehrbuch des Völkerrechts, II, 1951, S. 947/948.

Vgl. hierzu auch ERNST BRAND, Das Washingtoner Abkommen von 1946 und dessen Ablösung, in: Archiv des Völkerrechts, IV (1953), S. 139 ff., S. 147. Hiernach haben die Alliierten die Pflicht zur Entschädigung der deutschen Eigentümer anerkannt.

³³⁾ CH. ROUSSEAU, Droit International Public, 1953, S. 357.

³⁴⁾ So berührt zum Beispiel ein Verzicht des Bürgers den Anspruch des Staates nicht.

³⁵⁾ ROUSSEAU aaO., S. 368.

³⁶⁾ E. M. BORCHARD, The Diplomatic Protection of Citizens abroad, Ausgabe, New York, 1927, S. III; 29.

PHILIP C. JESSUP, A Modern Law of Nations, 1949, S. 98.

G. JELLINEK, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. A., 1905, S. 119.

Vgl. jedoch auch Art. 112 Abs. 2 der Weimarer Reichsverfassung und hierzu POHL bei NIPPERDEY, Die Grundrechte und Grundpflichten, I. S. 257; ferner H. TRIEPEL, Die auswärtige Politik der Privatpersonen, in: Z. f. ausl. öff. R. und VöR. IX (1939), S. 1 ff., S. 20.

gebotenen Möglichkeit keinen Gebrauch macht, greift daher hierdurch nicht in Rechte seiner Bürger ein. Es ist somit lediglich die Frage zu prüfen, ob etwa die Bundesrepublik auf den Rückerstattungsanspruch ihrer durch rechtswidrige Vollstreckungsmaßnahmen geschädigten Bürger verzichtet hat.

- a) Für die Prüfung dieser Frage spielt das Gesetz 63 der Alliierten Hohen Kommission vom 31. August 1951 „zur Klarstellung der Rechtslage in bezug auf deutsches Auslandsvermögen und andere im Wege der Reparation oder der Rückerstattung erfaßte Vermögensgegenstände“³⁷⁾ keine Rolle. Denn es handelt sich hier um einen selbständigen und einseitigen Akt der Besatzungsmächte, zu dem die Bundesrepublik irgendeine Erklärung schon deswegen nicht abgeben konnte, weil sie als besetztes Land hierzu nicht kompetent war. Trotzdem ist dieses Gesetz für das Verständnis des Überleitungsvertrages nicht bedeutungslos. Es stellt einmal sowohl die ursprünglichen³⁸⁾ wie die ihnen surrogierenden Rechte der Berechtigten klaglos (Art. 3). Eine Rechtsentziehung selbst erfolgt aber nur hinsichtlich des ursprünglichen Rechts (Art. 2). Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche können daher weder gegen den wegnehmenden Staat noch gegen den Empfänger des weggenommenen Gutes erhoben werden, die Substanz dieser Ansprüche aber ist durch das Gesetz 63 nicht berührt.

Die Bundesrepublik nimmt zu diesem Komplex erst im Überleitungsvertrag Stellung. Gemäß Artikel 3 des Sechsten Teils dieses Vertrages verpflichtet sie sich, in Zukunft keine Einwendungen gegen die in Frage stehenden Maßnahmen zu erheben. Über die Tragweite dieser Erklärung besteht Streit. Kein Zweifel kann daran bestehen, daß die Bundesrepublik hiermit auf ihre Recht verzichtet, das ihr selbst aus dem völkerrechtswidrigen Verhalten der anderen Seite gegenüber ihren Bürgern erwachsen ist, — was naturgemäß nicht bedeutet, daß die Bundesrepublik die Anerkennung der Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen erklärte. Es fragt sich aber, ob nicht die Bundesrepublik mit dieser Erklärung zugleich auf die ursprünglichen oder surrogierenden Rechte ihrer Bürger verzichtet. Diese Frage wird bejaht von SCHÜTTE³⁹⁾ und von MOSHEIM⁴⁰⁾. Hingegen zieht KUTSCHER⁴¹⁾ aus seiner These, daß Artikel 3 keine Anerkennung der von den Siegern getroffenen Maßnahmen enthalte, die Folgerung, es liege keine Aberkennung etwa bestehender Ansprüche durch deutsches Recht vor, es handle sich daher auch nicht um eine Enteignung im Sinne von Artikel 14 III GG⁴²⁾. Es liegt auf der Hand, daß dieser Schluß nicht zwingend ist. Denn es steht nichts im Wege, zwar einerseits die Rechtmäßigkeit einer Maßnahme zu bestreiten, andererseits aber auf die Rechte zu verzichten, die aus dem Unrecht entstanden sind.

³⁷⁾ Amtsblatt S. 1107 ff.

³⁸⁾ Z. B. den Anspruch aus § 985 BGB. Vgl. BGH vom 29. Januar 1953, in: BGHZ 8, 378 ff. = NJW 53.545 f. = Der Betriebs-Berater 51.161 mit Anmerkungen von SCHÜTTE (S. 277) und EHLERS (S. 278).

³⁹⁾ Das Reparationsrecht im Bonner Vertragswerk zur Ablösung des Besatzungsstatuts, in: Der Betriebs-Berater, 52, 448 f.

⁴⁰⁾ Reparationen im Bonner Vertragswerk, in: Der Betriebs-Berater, 52, 698 f.

⁴¹⁾ Bonner Vertrag und Zusatzvereinbarungen, 1952, S. 222. — Vgl. auch die Äußerung des Abgeordneten Professor Dr. WAHL in dem Bericht, den er dem Bundestag über die verfassungsrechtliche, rechtspolitische und rechtliche Bedeutung des Vertragswerkes erstattet hat (Sten. Prot., S. 11 196 ff., S. 11 201): „Liegt demnach keine rechtliche Anerkennung der Enteignungen der Alliierten durch die Bundesregierung vor, ist auch die Entschädigung der Betroffenen nicht unmittelbar durch das Grundgesetz verlangt, wenn es auch natürlich richtig erscheint, den Betroffenen in analoger Anwendung des Grundgesetzes eine Entschädigung zuzusprechen.“ Hiergegen sehr entschieden der Abgeordnete Dr. ARNDT: Es liege eine Enteignung (Sten. Prot., S. 11 210) und ein Verzicht auf das Postliminium vor (aaO. S. 11 213).

⁴²⁾ Der Aufsatz von E. KAUFMANN, Reparationen und deutsches Auslandsvermögen — Zu Teil VI des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen — in: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 19. September 1952, Nr. 138, S. 1269 ff., behandelt diese Frage nicht. Er sieht (S. 1271/1272) in der Entziehung deutschen Eigentums und dessen Übertragung an dritte Personen zwecks Abtragung der politischen Reparationsschuld der Bundesrepublik eine Enteignung zugunsten der letzteren, so daß sie zur Entschädigung der betroffenen Eigentümer gemäß Art. 14 GG verpflichtet sei.

b) Es bedarf daher als erstes der Erörterung der Frage, ob der Staat überhaupt berechtigt ist, in völkerrechtlichen Verträgen über Rechte seiner Bürger zu verfügen. Diese Frage wird grundsätzlich bejaht, seitdem es einen modernen Staat gibt, dem das *jus eminens* zusteht⁴³). Hiermit ist jedoch noch nicht gesagt, daß der Staat sich in diesem Zusammenhang über die Gesetze oder gar die Verfassung hinwegsetzen könne. Unter diesem Gesichtspunkt ist es zum Beispiel streitig geworden, ob ein völkerrechtlicher Vertrag Individualenteignungen vornehmen dürfe, wenn die Individualenteignung durch Gesetz unzulässig sei⁴⁴). Hier stellt sich ein analoges Problem in verschärfter Gestalt. Gemäß Artikel 14 III GG dürfen Enteignungen durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nur erfolgen, wenn dieses Gesetz gleichzeitig Art und Ausmaß der Entschädigung regelt⁴⁵). Enthält der Überleitungsvertrag einen Verzicht auf die Rechte der Betroffenen und stellt er sich insofern als Enteignung dar, dann muß er zufolge dieses „Junktum“ zwischen Enteignung und Entschädigung zugleich eine Regelung über Art und Ausmaß derselben treffen.

Bei den Beratungen im Bundestag ist diese letzte Frage sehr wohl gesehen worden. Der Abgeordnete Professor Dr. WAHL hat hierzu unter Zustimmung des Abgeordneten Dr. ARNDT ausgeführt, daß es im vorliegenden Falle des durch Artikel 14 III vorgeschriebenen Junktums nicht bedürfe, da die Enteignungen nicht von der Bundesrepublik vorgenommen worden seien⁴⁶). Diese Überlegung trifft nicht ganz den Kern der Sache. Denn es geht hier nicht primär um die „Enteignungen“, die die Alliierten vollzogen haben, sondern um einen von der Bundesrepublik ausgesprochenen Verzicht auf die Schadensersatz- oder Entschädigungsforderungen, die den Betroffenen wegen dieser Maßnahmen gegen die Reparationsgläubiger zustehen. Trotzdem wird man im Ergebnis der von den beiden Abgeordneten vertretenen Auffassung beistimmen müssen. Es ist nämlich schwer zu sehen, wie in einem völkerrechtlichen Vertrag, der inzidenter eine Enteignung oder Aufopferung verfügt, Art und Ausmaß der Entschädigung sollten geregelt werden können. Es handelt sich hierbei um eine Angelegenheit, die nicht zwischen den Vertragspartnern, sondern einem der Vertragspartner und seinen Bürgern spielt und die daher im Grunde in einem völkerrechtlichen Vertrag keine Stätte hat. Zudem wäre den Bürgern durch die Aufnahme der Regelung in den Vertrag wenig gedient, wenn, wie die herrschende Meinung annimmt, den Bürgern aus einem völkerrechtlichen Vertrag unmittelbar Berechtigungen und Verpflichtungen grundsätzlich nicht erwachsen. Hiermit ist naturgemäß nichts darüber ausgemacht, ob nicht Art und Ausmaß der Entschädigung in dem Gesetz geregelt werden müßten, durch das gemäß Artikel 59 Absatz 2 der Bundestag dem völkerrechtlichen Vertrag seine Zustimmung gibt. Geschieht dies nicht, dann wäre auch hier eine Lösung am Platze, die derjenigen analog ist, die die Rechtsprechung⁴⁷) für solche Gesetze gefunden hat, deren Entschädigungspflicht auslösender Charakter sich erst nachträglich herausstellt, sei es, daß eine Entschädigung nicht vorgesehen, sei es, daß sie ausdrücklich ausgeschlossen war. In derartigen Fällen ist die vom Gesetzgeber

⁴³) Vgl. z. B. aus der älteren Literatur:

PETRUS GREGORIUS THOLOZANUS, *De Republica Libri sex et viginti*, Editio Germaniae tertia, 1642, Lib. VII, Cap. XX, Nr. 37, mit Lit.

CHR. WOLFF, *Jus Gentium Methodo scientifica pertractum*, 1764, § 1008.

HEFFTER-GEFFCKEN, aaO. S. 122, 161, 188, 401.

Aus der neueren Literatur:

A. MCNAIR, *The Law of Treaties*, 1938, chap. 29.

H. KELSEN, *Principles of International Law*, 1952, S. 148, Anm. 35.

⁴⁴) Vgl. hierüber R. THOMA in: *Handbuch des Deutschen Staatsrechts*, II (1932), S. 150 f., Anm. 98.

⁴⁵) Nach A. HAMANN, *Rechtsstaat und Wirtschaftslenkung*, S. 92, steht auch der Aufopferungsanspruch unter der Garantie des Art. 14, III.

⁴⁶) Vgl. auch „Stellungnahme der Bundesregierung in dem Verfahren auf Antrag der Bundestagsabgeordneten LUISE ALBERTZ und 146 anderer Mitglieder des Bundestags vom 11. Mai 1953“. — August 1953 — S. 79. Hiernach soll Art. 14, III sogar seinem ganzen Umfang nach für den Komplex des Art. 5 unanwendbar sein, weil die Enteignungen nicht kraft deutscher Hoheit vorgenommen seien.

⁴⁷) Vgl. OLG Hamburg vom 30. März 1950 in: MDR, 50, 495 ff.

unterlassene Statuierung einer Entschädigungspflicht von der Rechtsprechung zu ergänzen, wobei anzunehmen ist, „daß die Frage der Entschädigung im einzelnen nach den sonst geltenden Rechtsregeln entschieden werden sollte⁴⁸⁾.“

Folgt man der hier vertretenen Auffassung nicht, dann stellt sich das überaus schwierige und umstrittene Problem, ob die auswärtige Gewalt befugt ist, sich ohne förmliche Verfassungsänderung im Einzelfalle über die Verfassung hinwegzusetzen oder gar die Verfassung zu verändern. Es ist dies bekanntlich eine der Fragen, die im Verfassungsstreit über das Bonner Vertragswerk zur Diskussion stehen⁴⁹⁾. Das Problem erhält unter dem Grundgesetz ein besonderes Gewicht dadurch, daß dessen Artikel 79 „Verfassungsdurchbrechungen“ und „materielle Verfassungsänderungen“ nicht mehr zuläßt. Auch in der Welt besteht über die Frage, ob man der auswärtigen Gewalt eine solche Befugnis zusprechen kann oder nicht, durchaus keine Einmütigkeit⁵⁰⁾. Es braucht jedoch hinsichtlich dieses Problems hier nicht Stellung bezogen zu werden. Denn selbst wenn der Mangel des durch Artikel 14 III GG vorgeschriebenen Junktim auch im Fall eines völkerrechtlichen Vertrages die Verfassungswidrigkeit der einschlägigen Vertragsbestimmungen nach sich ziehen würde, so bleibt doch dieser Umstand ohne Wirkung auf die Frage der Entschädigung. Denn nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs löst auch ein rechtswidriger⁵¹⁾, ja, sogar ein schuldhafter⁵²⁾ Eingriff in private Vermögenswerte die Entschädigungspflicht aus. In der Tat kann die Rechtswidrigkeit des Eingriffs nicht die paradoxe Folge haben, daß der Betroffene hierdurch eines Rechts auf Entschädigung beraubt wird, das ihm im Falle der Rechtmäßigkeit des Eingriffs erwachsen wäre.

- c) Steht hiernach der Entschädigungsanspruch als solcher in jedem Falle außer allem Zweifel, dann bedarf es lediglich noch der Prüfung, ob Teil VI des Überleitungsvertrages einen Eingriff in das Vermögen der durch die Reparationsentnahmen Betroffenen darstellt. Diese Frage ist, wie erwähnt, kontrovers. Zu ihrer Beantwortung bedarf es jedoch nicht einer Interpretation des ersten und des dritten Absatzes des Artikels 3 daraufhin, ob die Bundesrepublik hiermit auf Rechte verzichtet, die ihren Bürgern gegen die alliierten Mächte zustehen. Denn die Beantwortung dieser Frage ergibt sich in erster Linie aus Artikel 5 aaO. Dieser Artikel ist nicht nur eine „Gewissensberuhigung“ für die andere Seite, sondern er hat darüber hinaus einen sehr realen Sinn: er soll Gläubiger, die sich wegen ihrer Forderungen durch Zugriff auf die Nichtschuldner befriedigt haben, von dem Rückerstattungs- oder Entschädigungsanspruch dieser Nichtschuldner freistellen. Diese Freistellung wird jedoch nicht bewirkt, indem die Bundesrepublik für die Reparationsgläubiger die Ansprüche der Geschädigten befriedigt. Die Bundesrepublik begnügt sich vielmehr damit, die Schulden der Vertragspartner

⁴⁸⁾ OLG Hamburg aaO. S. 496. — Vgl. hierzu auch E. FORSTHOFF, Ist die Regelung der Entschädigung im Bodenreformgesetz für Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 1949 und seinen Durchführungsverordnungen mit dem Grundgesetz vereinbar? Rechtsgutachten, Januar 1953, S. 28/29. — Vgl. ferner OVG Hamburg vom 14. Juni 1951 in: VerwRspr, IV, S. 353 ff., demzufolge sich der Betroffene in derartigen Fällen die Enteignung nur dann gefallen zu lassen braucht, wenn die Behörde ihre Entschädigungspflicht wenigstens grundsätzlich anerkennt.

⁴⁹⁾ Vgl. Der Kampf um den Wehrbeitrag, Bd. II (1953), S. 58, 98, 102, 126, 138, 141, 142, 152, 314, 320, 330, 564. Ferner: U. SCHEUNER, Der Bereich der Regierung, in: Festschrift für R. SMEND, 1952, S. 253 ff., S. 288, Anm. 94. E. HEILBORN, Grundbegriffe des Völkerrechts, 1912, S. 21.

⁵⁰⁾ Vgl. MAX SORENSEN, Federal States and The International Protection of Human Rights, in: The American Journal of International Law, 46 (1952), S. 195 ff., S. 197 ff.

⁵¹⁾ BGH GSZ vom 10. Juni 1952 in: BGHZ, 6, 270 ff., 290.

BGH vom 9. April 1953 in: BGHZ, 9, 213.

BGH vom 24. September 1953 in: Der Betriebs-Berater, 53, 870.

Hierzu R. STODTER in: DOV, 53, 139.

⁵²⁾ BGH vom 16. Oktober 1952 in: BGHZ, 7, 296 ff. = NJW, 53, 101 = MDR, 53, 97 = VerwRspr, V, 222.

auf sich zu nehmen, wobei der Natur der Sache nach nichts anderes gewollt sein kann als eine befreiende Schuldübernahme⁵³⁾).

Die entscheidende Frage stellt sich demnach nunmehr dahin, ob in der Übernahme der Entschädigungsschuld des Schädigers ein Verzicht auf die Entschädigungsforderung des Geschädigten steckt. Wäre die Schuldübernahme zu konstruieren als die Vernichtung der ursprünglichen Forderung und Begründung einer neuen Forderung, dann läge hierin ohne weiteres ein Verzicht. Eine solche Konstruktion wird jedoch der Schuldübernahme nicht zugrundegelegt. Es handelt sich vielmehr lediglich um eine Auswechslung des Schuldners, während Schuld und Forderung grundsätzlich dieselben bleiben. Mit dieser Feststellung ist die Frage des Verzichts jedoch noch nicht erledigt. Der Eintritt eines neuen Schuldners in eine alte Verbindlichkeit kann sich nämlich dann als Verzicht erweisen, wenn hierdurch praktisch eine Verschlechterung des Inhalts der Verbindlichkeit, insbesondere eine Verringerung ihrer Höhe, herbeigeführt wird. H. ISAY⁵⁴⁾ hat seinerzeit dargelegt, daß Entschädigung durch Verweisung auf einen zahlungsunfähigen Schuldner keine Entschädigung sei. In die Terminologie unserer Fragestellung übersetzt, besagt dieser Satz: Übernimmt ein Staat kraft seiner hoheitlichen Gewalt die Verbindlichkeit, in der ein dritter Staat zu einem der Bürger des ersten Staates steht, dann liegt hierin ein Verzicht auf die Forderung des Bürgers im gleichen Umfang, wie der übernehmende Staat sich als zahlungsunfähig erweist.

Es kann hier dahingestellt bleiben, ob der Gläubiger der Entschädigungsforderung eine derartige „Befriedigung“ durch seinen ursprünglichen Schuldner hinnehmen muß oder ob nicht seine Forderung gegen den alten Schuldner mindestens in dem Umfange weiter besteht, wie sie von dem neuen Schuldner nicht befriedigt wird. Denn die Geltendmachung eines derartigen Anspruchs würde aller Voraussicht nach lediglich die Folge haben, daß die alten Schuldner den neuen Schuldner zur vollständigen Erfüllung des zwischen ihnen abgeschlossenen Schuldübernahmevertrages anhalten würden. Im Ergebnis bleibt die Lage jedoch für den neuen Schuldner immer dieselbe, selbst wenn die alten Schuldner nicht in der eben bezeichneten Weise gegen ihn vorgehen sollten. Erfüllt er nämlich die übernommene Schuld nicht mit ihrem durch das Völkerrecht festgestellten Inhalt⁵⁵⁾, dann erweist sich die Schuldübernahme als Verzicht, d. h. als eine Entschädigungspflicht auslösende Enteignung (nicht der ursprünglich weggenommenen Werte, sondern des an ihre Stelle getretenen Rückerstattungs- oder Entschädigungsanspruches).

- d) Die Würdigung der den Reparationsgeschädigten gegen die Schädigerstaaten zustehenden Rechte hat ergeben, daß diese, vermittelt durch die in Artikel 5 des Sechsten Teils des Überleitungsvertrages enthaltenen Schuldübernahme, sich in Rechte gegen die Bundesrepublik verwandelt haben. Es muß nunmehr geprüft werden, ob den Geschädigten aus der Wegnahme ihrer Güter nicht auch unmittelbare Ansprüche gegen die Bundesrepublik erwachsen sind.

⁵³⁾ Ebenso für den analogen Art. 297 i des Versailler Vertrages WALTER SCHUCKING, Die Entschädigung der deutschen Reichsangehörigen hinsichtlich der Liquidation oder Zurückbehaltung ihres Eigentums, ihrer Rechte oder Interessen in den feindlichen Ländern, in: Zeitschrift für Völkerrecht, XI (1920), S. 548 ff., S. 556: „Der Art. 297 i stellt also implicite einen solchen Schuldübernahmevertrag nach Art. des bürgerlichen Rechts dar, freilich ohne daß es zu seiner Gültigkeit auf eine Genehmigung des Gläubigers ankommt. Der feindliche Staat erkennt an, dem Deutschen als Entschädigung für sein im Ausland zurückbehaltenes oder liquidiertes Vermögen den Schätzungswert oder den Liquidationserlös zu schulden, diese Schuld wird vom Reich übernommen“.

⁵⁴⁾ Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrag, 3. A., 1923, S. 101.

⁵⁵⁾ Dieses verlangt „adequate, effective and prompt payment“. Vgl. das Kapitel über die Höhe des Entschädigungsanspruches.

2. Ansprüche völkerrechtlicher Herkunft gegen die Bundesrepublik

Als Grundlage für einen unmittelbaren Entschädigungsanspruch gegen die Bundesrepublik kommt zunächst das Völkerrecht in Betracht. Es handelt sich hier um zwei Überlegungen.

- a) In einem Gutachten⁵⁶⁾ hat H. JAHRREISS die Auffassung entwickelt, daß der besetzte Staat seinen Bürgern gegenüber für die Rechtmäßigkeit des Verhaltens des besetzenden Staates einzustehen habe. Hätten daher die Besatzungsmächte rechtswidrig gehandelt, zum Beispiel in unzulässiger Weise in das Privateigentum eingegriffen, so habe der besetzte Staat die Betroffenen zu entschädigen. H. JAHRREISS leitet dieses Ergebnis aus dem allgemeinen Völkerrecht ab. Seinen Deduktionen braucht an dieser Stelle nicht weiter nachgegangen zu werden, da inzwischen ein weiterer Rechtsgrund für einen Entschädigungsanspruch aus dem besonderen Völkerrecht hinzugekommen ist⁵⁷⁾.
- b) Nach Artikel 5 des Sechsten Teils des Überleitungsvertrages wird die Bundesrepublik Vorsorge treffen, daß die früheren Eigentümer der Werte, die auf Grund der in Artikel 2 und 3 dieses Teils bezeichneten Maßnahmen beschlagnahmt worden sind, entschädigt werden⁵⁸⁾. Diese Bestimmung ist im ersten Teil des gegenwärtigen Kapitels als Schuldübernahme gedeutet worden. Sie bedarf weiterer Erörterung für den Fall, daß man sich dieser Deutung nicht anschließen sollte.

Der Text dieser Bestimmung ergibt zunächst, daß es sich nicht etwa nur um eine Beschlagnahme des in Frage stehenden Privateigentums handelt, sondern daß die Eigentümer, weil sie als „frühere“ Eigentümer bezeichnet werden, nach Ansicht der Vertragspartner ihr Eigentum, und zwar endgültig, verloren haben⁵⁹⁾. Steht daher fest, daß die Betroffenen einen endgültigen Schaden erlitten haben, so fragt es sich, ob ihnen aus dieser Bestimmung ein aktueller Anspruch gegen die Bundesrepublik erwächst. Artikel 25 GG spielt in diesem Zusammenhang keine entscheidende Rolle⁶⁰⁾. Denn selbst wenn sich diese Bestimmung nicht nur auf die allgemeinen Regeln des Völkerrechts beziehen würde, so würde die durch sie angeordnete automatische Transformation von Völkerrecht in Landesrecht doch nur Landesrecht gleichen Inhalts schaffen können wie das transformierte Völkerrecht. Nun ist es zwar keineswegs ausgeschlossen, daß ein völkerrechtlicher Vertrag unmittelbar Rechte und Pflichten zugunsten

⁵⁶⁾ Die Rechtspflicht der Bundesrepublik Deutschland zur Entschädigung für Reparations- und Demilitarisierungseingriffe der Kriegsgegner des Reichs in Privatvermögen (Oktober 1950).

⁵⁷⁾ Vgl. zu der Frage, ob der besetzte Staat verpflichtet ist, seine Bürger zu entschädigen, wenn der besetzende Staat entgegen der HLKO Requisitionen nicht bezahlt hat: JOHN WESTLAKE, *International Law*, II, 1913, S. 109.

Zu der Grundkonzeption JAHRREISS: BVG vom 18. März 1953, *Entscheidungen* 2, 193.

⁵⁸⁾ Vgl. hierzu MOSHEIM in „Der Betriebsberater“, 1952, S. 698: „Noch stärkeren Bedenken begegnet der Art. 5 des Reparationsabkommens. Die geheimnisvolle Abmachung, daß die Bundesrepublik ‚Vorsorge treffen wird‘, die betroffenen deutschen Eigentümer zu entschädigen, ist in dieser Fassung weder mit dem Völkerrecht noch mit dem deutschen Staatsrecht zu vereinbaren. Nach den insoweit übereinstimmenden völker- und staatsrechtlichen Prinzipien reicht es bei einem einer Enteignung gleichstehenden Eingriff in das Privateigentum nicht aus, dem Betroffenen schlechthin ‚Entschädigung‘ zu gewähren. Vielmehr darf nur gegen angemessene, sofort anzuordnende und zu bewirkende Entschädigung enteignet werden“.

⁵⁹⁾ Dies entspricht auch der Auffassung, die schon die Sieger des ersten Weltkrieges in der entsprechenden Frage behandelt haben. Vgl. CH. ROUSSEAU, *Droit International Public*, Paris, 1953, S. 552.

⁶⁰⁾ Vgl. aber SCHUTTE, BB, 53, 457: „Nach Art. 25 GG ist das Völkerrecht Bestandteil des Deutschen Rechts. Mit der Übernahme des Gesetzes 63 verstößt die Bundesregierung daher gegen das Grundgesetz. Sie setzt sich dadurch ferner dem Einwand aus, durch Anerkennung einer völkerrechtswidrigen Maßnahme selbst gegen das Völkerrecht verstoßen zu haben. Hierdurch erwächst für die durch diese Verstöße Geschädigten ein von Art. 5 des VI. Teiles des Überleitungsvertrages unabhängiger, unmittelbar gegen die Bundesrepublik gerichteter Schadensersatzanspruch“.

und zulasten der einzelnen Staatsbürger entstehen läßt⁶¹⁾. Es erscheint aber nicht ausgeschlossen, daß dem Artikel 5 eine solche Wirkung abgestritten werden könnte. Ein derartiges Bestreiten würde sich einmal darauf stützen, daß in Artikel 5 nicht Entschädigung, sondern Vorsorge für Entschädigung versprochen wird, und zum zweiten würde geltend gemacht werden, daß Artikel 5 nicht ohne weiteres vollziehbar⁶²⁾ sei und daß daher Rechtsansprüche erst durch eine vollziehende Gesetzgebung entstehen könnten. Derartige Einwände halten allerdings gerade der neuesten Rechtsprechung zur analogen Frage des Artikel 117 GG gegenüber nicht Stand⁶³⁾. Auf jeden Fall aber erwächst aus Artikel 5 den Gesetzgebungsorganen der Bundesrepublik die Verpflichtung zur Schaffung der erforderlichen Gesetze und den betroffenen Bürgern der korrespondierende Anspruch.

Selbst wenn dieser Anspruch unverfolgbar wäre⁶⁴⁾, wäre doch für den Fall, daß die Gesetzgebungsorgane in der Erfüllung ihrer Verpflichtung säumig werden würden, eine ähnliche Überlegung anzustellen wie sie seinerzeit zu Artikel 131 angestellt worden ist: daß nämlich bei Säumnis des Gesetzgebers ein verfolgbarer Anspruch auch ohne die vorgesehene Gesetzgebung zugestanden werden müsse⁶⁵⁾. Gerade hierfür wird es sich als entscheidend erweisen, daß den Betroffenen nicht nur ein völkerrechtlicher, sondern vor allem auch ein staatsrechtlicher Entschädigungsanspruch zusteht.

3. Ansprüche staatsrechtlicher Herkunft gegen die Bundesrepublik

Zum Verständnis des staatsrechtlichen Entschädigungsanspruches ist es erforderlich, sich zu vergegenwärtigen, wie die Reparations- und Entmilitarisierungsforderung hätte verwirklicht werden müssen, wenn man sich in den Bahnen des geltenden Völkerrechtes hätte bewegen wollen. Die Reparationsforderung entsteht nicht etwa kraft Gesetzes aus dem völkerrechtlichen Delikt, sie wird vielmehr erst durch einen entsprechenden Vertrag begründet⁶⁶⁾. Dies gilt erst recht für die Demilitarisierung: sie ist zunächst nicht mehr als ein Kriegsziel, „die Besatzungsmacht darf aber keinesfalls ihre Kriegsziele im Rahmen des militärischen Besatzungsrechts vollziehen“⁶⁷⁾. Die demgemäß begründeten Reparations- und Demilitarisierungsansprüche hatten sich gegen den besiegten Staat als solchen, nicht jedoch gegen diejenigen seiner Bürger gerichtet, die zur Erfüllung dieser Forderungen geeignet waren. Deren Mittel und Güter hatte sich vielmehr der

⁶¹⁾ Grundsätzlich begründet allerdings ein völkerrechtlicher Vertrag keine unmittelbaren Rechte und Pflichten zugunsten und zu Lasten der individuellen Bürger: OPPENHEIM-LAUTERPAECHT, International Law, I, 7. ed., 1948 (New Impression, 1953), S. 829, § 520; M. SIBERT, Droit International Public, II, 1951, S. 262; für Art. 297 i des Vers. Vertr. war die Frage streitig, ISAY aaO. 102, 134. Gegen einen unmittelbaren Anspruch aus Art. 297 i: RGZ, 105, 260; 121, 7. Für den Einzelfall hat jedoch das Reichsgericht die Möglichkeit einer unmittelbaren Berechtigung oder Verpflichtung nicht ausgeschlossen: Vgl. RGZ, 117, 284; 119, 157; 121, 9.

⁶²⁾ Vgl. hierzu: C. SCHMITT, Rechtsstaatlicher Verfassungsvollzug. Rechtsgutachten, 1952. BayerVerfGH vom 15. Februar 1952 in: Sammlung von Entscheidungen des BayerVerwGH NF, 5 (1952), II, S. 40: „Denn aus Art. 3 BV können, auch wenn er nicht bloß ein Programmsatz ist, sondern unmittelbar verbindliches Recht schafft, mangels näher umrissener Tatbestände keinesfalls subjektive öffentliche Rechte abgeleitet werden.“

⁶³⁾ Vgl. BGH vom 30. April 1953 in: BGHZ, 9, 326 = JZ, 53, 570.

⁶⁴⁾ Vgl. hierzu H. P. IPSEN, Rechtsfragen der Investitionshilfe, in: ArchOffR, 78 (1953), S. 284 ff., S. 324, BVG vom 19. Dezember 1951, Entscheidungen, 1, 97, BVG vom 24. April 1953, Entscheidungen, 2, 244, Württ.-Bad. VGH vom 3. September 1953 in: DOV, 53, 641 ff. Ferner F. SCHACK, MDR, 53, 514.

⁶⁵⁾ OVG Lüneburg vom 16. März 1950 in: DVBl., 50, 407, HessVGH vom 24. März 1950 in: DOV, 50, 345 = NJW, 50, 517 = HessStaatsAnz., 50, Nr. 44, S. 66 = DVBl., 51, 27, Württ.-Bad. VGH vom 12. November 1950 in: DOV, 50, 722 = DRZ, 50, 566.

O. BACHOF, Verfassungswidrige Verfassungsnormen? 1951, S. 41.

⁶⁶⁾ P. GUGGENHEIM, Lehrbuch des Völkerrechts, II, 1951, S. 596, 826.

⁶⁷⁾ P. GUGGENHEIM, aaO. S. 928.

besiegte Staat erst seinerseits gemäß dem für ihn verbindlichen Verfassungs-⁶⁸⁾ und Verwaltungsrecht, d. h. also vor allem gegen die dort vorgesehene Entschädigung verschaffen müssen, so wie es im Anschluß an den Versailler Vertrag noch geschehen ist⁶⁹⁾.

Von alledem ist nach 1945 nicht mehr die Rede gewesen. Es mag sich dies zum Teil daraus erklären, daß nach Ansicht der Sieger damals ein handlungsfähiger deutscher Staat nicht mehr vorhanden war und daß sie hierdurch gezwungen wurden, an dessen Stelle zu handeln. Es kann dahingestellt bleiben, ob nicht gerade diese Auffassung es geboten hätte, im Falle eines solchen stellvertretenden Handelns diejenigen Rechtssätze zu beachten, nach denen der Vertretene sich hätte richten müssen⁷⁰⁾. Denn am Ergebnis für die Betroffenen würde angesichts des Artikel 3 des Sechsten Teils des Überleitungsvertrages in keinem Falle etwas geändert werden können, und infolgedessen muß das gleiche für die rechtliche Würdigung dieses Ergebnisses gelten.

- a) Es muß infolgedessen von der tatsächlichen Lage ausgegangen werden, wie sie sich aus dem Vorgehen der siegreichen Besatzungsmächte nach 1945 ergeben hat, und zwar um so mehr, als nach der neuesten Rechtsprechung ein Entschädigungsanspruch ohne Rücksicht darauf entsteht, ob der von hoher Hand vollzogene Eingriff rechtmäßig oder rechtswidrig und schuldlos oder schuldhaft war⁷¹⁾. Diese Situation zeigt folgendes Bild:

Den Betroffenen sind Güter und Werte endgültig entzogen worden. Diese Entziehung erfolgte nicht etwa aus einem in der Person oder in der Sache selbst liegenden Grund, wie zum Beispiel im Falle der Eintreibung einer Geldstrafe oder der Vernichtung eines polizeiwidrigen Gegenstandes. Es ging vielmehr um die Verwirklichung eines Kriegszieles der Sieger, das sich gegen das deutsche Volk als Ganzes richtete. Die Betroffenen wurden das Opfer dieser Maßnahmen somit lediglich deswegen, weil ihre Güter und Werte geeignet waren, die Erreichung der erwähnten Kriegsziele zu bewirken. Es handelt sich also hier im Wesen um den gleichen Sachverhalt wie im Falle des sogenannten polizeilichen Notstandes: Auch hier wird ein Bürger lediglich deswegen in Anspruch genommen, weil er in der Lage ist, einem sonst auf keine andere Weise zu beseitigenden polizeiwidrigen Zustand abzu- helfen. Selbstverständlich ist aber niemand verpflichtet, lediglich deswegen eine Belastung oder Schädigung auf sich zu nehmen, weil es zweckmäßig erschien, sie ihm aufzubürden. Ein solches Opfer setzt vielmehr eine Rechtspflicht voraus. Im Falle der Reparationen und Demontagen liegt es auf der Hand, daß solche Rechtspflicht nicht besteht. Pflichtig war vielmehr die Gesamtheit der deutschen Staatsbürger, d. h. der Deutsche Staat. Denn nicht etwa die Reparations- und Demontagegeschädigten hatten einen Krieg geführt, sondern der Deutsche Staat. Ihn trafen daher die Schadensersatzverpflichtungen und die Sicherungs- und Besserungsmaßnahmen, denen sich der besiegte Staat heute ausgesetzt sieht, weil er einen Angriffskrieg geführt hat. Ist zur Erfüllung dieser Verpflichtungen und zur Bewirkung dieser Maßnahmen ein individueller Bürger herangezogen worden, dann gebieten es Gerechtig-

⁶⁸⁾ Nach Ansicht des BGH hat Art. 153 WeimRV bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes mit Verfassungsrang weitergegolten: BGH GSZ vom 11. Juni 1952 in BGHZ, 6, 208 ff., 210; BGH GSZ vom 14. Juni 1952 in BGHZ, 6, 270 ff., 274; BGH vom 26. März 1953 in BGHZ, 9, 363. Hierzu jedoch BVG vom 24. April 1953, Entscheidungen, 2, S. 237 ff., S. 248 f.; ferner BGH vom 14. Juli 1953 in NJW, 53, 1468 f.
In diesem Zusammenhang ist auch auf die Entscheidungen des Badischen Staatsgerichtshofs vom 31. August 1949, VerwRspr., II, S. 129 ff., zu verweisen.

⁶⁹⁾ Vgl. die Nachweise bei F. PAULSDORFF, Die Entschädigung für Auslandsverluste nach dem ersten Weltkrieg, in: Nachrichten der Studiengesellschaft für privatrechtliche Auslandsinteressen, Nr. 14, September 1953, S. 3 ff.

⁷⁰⁾ Vgl. OSCAR M. UHLER, Der völkerrechtliche Schutz der Bevölkerung eines besetzten Gebiets gegen Maßnahmen der Okkupationsmacht, Zürich, 1950, S. 194: „Zu diesem Zwecke übt (der Okkupant) für die Dauer der Besetzung die oberste gesetzgebende und vollziehende Gewalt aus, was bei Nichtvorhandensein eines zwingenden Hindernisses in Übereinstimmung mit den Landesgesetzen zu geschehen hat.“

G. SAUSER-HALL, L'occupation de guerre et les droits privés, in: Schweizerisches Jahrbuch für Internationales Recht, I (1944), S. 58 ff., S. 73 ff.

P. GUGGENHEIM, aaO. II, S. 927, Anm. 473.

⁷¹⁾ Vgl. oben Anm. 51, 52.

keit und Gleichheit⁷²⁾, ihm diese ungerechtfertigte und ungleichmäßige Belastung abzunehmen und sie auf diejenigen Schultern zu legen, die von vornherein dazu bestimmt waren, sie zu tragen.

Dieser Vorgang und seine rechtlichen Konsequenzen sind seit langem unter dem Namen „Aufopferungsanspruch“ anerkannt. Es ist der Sinn der Aufopferungsentschädigung, „daß eine den einzelnen oder eine Gruppe von einzelnen treffende und im Interesse der Allgemeinheit aufgenötigte Belastung durch Übernahme des Schadens auf die Allgemeinheit ausgeglichen wird“⁷³⁾. Da das Institut der Aufopferungsentschädigung im Gleichheitsgedanken wurzelt, kann auch ihr Ziel nur von der Gleichheit her bestimmt werden. Der unter Verletzung des Gleichheitssatzes in Anspruch genommene Bürger muß infolgedessen durch die Entschädigung so gestellt werden, wie er stehen würde, wenn er nicht in Anspruch genommen worden wäre. Es ist daher ausgeschlossen, den Betroffenen lediglich dergestalt zu behandeln, als ob seinerzeit ein ordnungsmäßiges Enteignungsverfahren gegen ihn durchgeführt worden wäre. Denn das Enteignungsverfahren läßt sich nicht mehr nachholen, da die Betroffenen nicht mehr Eigentümer sind. Es ist aber auch nicht möglich, derartige Vorgänge ex post zu fingieren und aus solchen Fiktionen rechtliche Konsequenzen zu ziehen. Die Akte tatsächlicher und rechtlicher Natur, die seinerzeit unterblieben sind, können nicht nachträglich nachgeholt werden. Infolgedessen entfällt jede Möglichkeit, diese mangelhaften Vorgänge nachträglich zu ergänzen oder in ein rechtliches Gewand zu kleiden. Es bleibt somit nichts anderes übrig, als sich an das Ergebnis zu halten, das diese Vorgänge gezeitigt haben und das heute noch besteht: das besondere Opfer der Betroffenen.

Der Aufopferungsanspruch richtet sich gegen die durch das Opfer begünstigte öffentliche Körperschaft⁷⁴⁾. Begünstigt durch Reparationsentnahmen und Demontagen ist die Bundesrepublik. Diese Frage der Passivlegitimation bedarf einer Vertiefung nicht mehr. Denn aus Artikel 5 aaO. geht es zweifelsfrei hervor, daß die Bundesrepublik sich als passivlegitimiert anerkennt. Damit ist zugleich festgestellt, daß die Begünstigung bereits eingetreten ist und sie nicht etwa erst in der Zukunft, wenn nämlich gewisse Voraussetzungen erfüllt sein werden, eintreten wird. Hierauf wird alsbald noch näher eingegangen werden.

- b) In dem einleitenden Überblick über das Wesen der Reparationen ist festgestellt worden, daß sie nicht nur Schadenersatz sind, sondern sich seit dem zweiten Weltkrieg zugleich als eine Art von Einziehung der instrumenta sceleris — hier des Angriffskrieges — darstellen. Es mag zunächst befremdlich klingen, wenn man solche strafrechtlichen Vorstellungen in das Völker- und Staatsrecht verpflanzt: Wenn man aber heute nicht nur Verbrechen des einzelnen im Kriege, sondern das Verbrechen des Krieges, begangen durch den Angreiferstaat, kennt, dessen Organe sich nicht mehr auf die Theorie des Staatsaktes oder den Befehl des Vorgesetzten berufen dürfen, dann erweist es sich als unausweichlich, auch die hiermit zu-

⁷²⁾ Vgl. BGH vom 14. Juni 1952, aaO. S. 285; G. KATZENSTEIN, Die Entschädigungspflicht des Staates aus rechtswidrig-schuldloser Ausübung der öffentlichen Gewalt, in: MDR, 53, 193 ff.

⁷³⁾ F. SCHACK, Entschädigung bei legislativem Unrecht, in: MDR, 53, 514 ff., 516, mit weiteren Angaben.

⁷⁴⁾ BGH vom 16. Oktober 1952 in BGHZ, 7, 296 ff., 299 = BB, 52, 996 = NJW, 53, 101 = MDR, 53, 97 = VerwRspr, V, 222; mit älterer Rechtsprechung; BGH vom 22. Dezember 1952 in: MDR, 53, 227; BGH vom 19. Februar 1953 in BGHZ, 9, 93.

BGH vom 14. Juli 1953 in NJW, 53, 1470: „Richtig hat hierzu das BG ausgesprochen, daß nach der Rechtsprechung der Entschädigungsanspruch sich gegen die öffentliche Körperschaft zu richten habe, in deren Interesse es lag, daß der Betroffene sein besonderes Recht aufopferte. Dabei ist aber daran festzuhalten, daß, wenn die Enteignung oder Aufopferung im allgemeinen Interesse erfolgt, grundsätzlich der Staat für Entschädigung haftet.“

Vgl. ferner: OLG Celle, NJW, 51, 78; OLG Schleswig, NJW, 51, 606.

Das gleiche gilt für die Enteignung. Vgl. H. P. IPSEN aaO. S. 331, Anm. 79: „Zur Entschädigung ist ... derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Enteignung ... erfolgt ist.“ Dort auch die einschlägige Rechtsprechung.

sammenhängenden strafrechtlichen Begriffe in das Völker- und Staatsrecht einzuführen⁷⁵⁾. In diesem Rahmen entsteht dann gleichfalls das Problem, ob auch solche Gegenstände der völkerstrafrechtlichen Einziehung unterliegen, die dem Täter — im Falle eines Angriffskrieges also dem Angreiferstaat — nicht gehören. Das deutsche Strafrecht verneint im allgemeinen diese Frage⁷⁶⁾. Eine Ausnahme hiervon macht jedoch § 86 StGB: „Gehörten die Gegenstände zur Zeit der Tat weder dem Täter noch einem Teilnehmer, so ist dem Eigentümer angemessene Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren, es sei denn, daß er sich im Zusammenhang mit der Tat auf andere Weise strafbar gemacht hat.“ Da das Privateigentum im Völkerrecht grundsätzlich nicht minder geschützt ist als im innerstaatlichen Recht⁷⁷⁾, kann im Falle der Einziehung der unschuldige Eigentümer dort nicht schlechter behandelt werden als hier. Ein gewisser Rückschluß darauf, daß die Besatzungsmächte eine ähnliche Auffassung vertreten, erlaubte ihr Bestreben, die Eigentümer von kriegswichtigen Betrieben der Beteiligung an der Vorbereitung und Durchführung eines Angriffskrieges zu überführen, eine Anschuldigung, wegen deren es jedoch in keinem Falle zu einer Verurteilung gekommen ist⁷⁸⁾.

Adressat dieses Anspruchs ist der einziehende Staat. Unterläßt es der besetzende Staat, diese Entschädigungspflicht zu erfüllen, so würde nach der von H. JAHRREISSS aufgestellten These der besetzte Staat auch für die Folgen dieser Unterlassung einzustehen haben. Man kann auch ohne weiteres annehmen, daß es auch dieser Anspruch ist, der Gegenstand der in Artikel 5 aaO. getroffenen Regelung bildet. Es fragt sich aber, ob sich aus diesem Umstand nicht auch ein unmittelbarer Anspruch der Bürger gegen ihren Staat ergibt. Es wäre hier an ein Institut zu denken, das die französische Verwaltungsrechtslehre als „responsabilité pour risque“⁷⁹⁾ entwickelt und E. FORSTHOFF für das deutsche Verwaltungsrecht fruchtbar gemacht hat⁸⁰⁾. Das außerordentliche Risiko, dem hier der Staat durch einen Krieg, der als Angriffskrieg qualifiziert wurde, bestimmte einzelne Bürger ausgesetzt hat, besteht darin, daß die für einen solchen Krieg eingesetzten Industrien als Unrechtsfolge der Demontage verfallen, — ein Sachverhalt, der von der Gefahr des Erleidens von Kriegssachschäden deswegen völlig verschieden ist, weil von einer solchen Gefahr heute jedermann betroffen ist und sie zudem in jedem Krieg, also auch in einem legitimen Verteidigungskrieg entsteht. Es

⁷⁵⁾ Bekanntlich hat man auch deutsche Patente und Verfahren als instrumenta sceleris qualifiziert und deshalb schon während des Krieges ihre Einziehung gefordert. Vgl. z. B. E. S. MASON, *Controlling World Trade*, 1946, S. 9, 123.

⁷⁶⁾ Vgl. § 40 StGB. — Für § 414 RAO hat der BGH in seinem Urteil vom 9. Oktober 1951 in NJW, 51, 971 unter Aufgabe der gegenteiligen Rechtsprechung des Reichsgerichts ausgesprochen, daß die Einziehung von Sachen, die dem Täter nicht gehören, dann unzulässig ist, wenn dem Eigentümer keinerlei Vorwurf gemacht werden kann. Vgl. hierzu ferner BGH vom 25. April 1952 in: NJW, 52, 947; Bayer. OLG vom 21. Januar 1953 in: NJW, 53, 675; BGH vom 28. Oktober 1952 in: JZ, 53, 310; MATTERN, NJW, 52, 436; RICHTER, NJW, 53, 493.

⁷⁷⁾ Vgl. hierzu die von R. L. BINDSCHEDLER, *Verstaatlichungsmaßnahmen und Entschädigungspflicht nach Völkerrecht*, Zürich, 1950, S. 8 ff., zusammengetragenen Belege. — Ferner:

R. STODTER, *Deutsche Vermögenswerte im neutralen Ausland*, Bremen, 1950, S. 5.

H. MOSLER, *Wirtschaftskonzessionen bei Änderung der Staatshoheit* (1948), S. 25/26, 29, 195.

D. SCHINDLER, *Schweizerisches Jahrbuch für Internationales Recht*, III (1946), S. 77, 84.

SAYRE, *American Journal*, 1918, S. 475 ff.

MOORE, *Digest* ... § 99.

Bemerkenswert ist schließlich auch die Äußerung eines der Väter der nordamerikanischen Unionsverfassung, ALEXANDER HAMILTON: „Ich kenne keinen Ausdruck, stark genug, um meine Abneigung gegen den Gedanken wiederzugeben, Privatpersonen das Eigentum, das sie in rechtmäßigem Handel, in Zeiten des Friedens, der Treue unserer Regierung und unserer Gesetze anvertraut haben, wegen Streitigkeiten zwischen Staat und Staat zu verletzen.“ Zitiert nach W. BURCKHARDT, *Grundsätzliche Bemerkungen über das Schicksal deutschen Eigentums in Nordamerika*, in: *Schweiz Jur Z*, 18 (1921/22), S. 292.

⁷⁸⁾ Vgl. die von R. KEMPNER gefertigte Übersicht bei TELFORD TAYLOR, *Kriegsverbrechen und Völkerrecht*, Zürich, 1950, S. 160.

⁷⁹⁾ Hierzu neuestens: ANDRÉ DE LAUBADÈRE, *Traité Élémentaire de Droit Administratif*, Paris, 1953, §§ 892 ff.

⁸⁰⁾ *Lehrbuch des Verwaltungsrechts*, 2. A., 1951, S. 269, 275.

wäre schließlich auch ein paradoxes Ergebnis, wenn der Staat da Entschädigung für die Einziehung eines instrumentums sceleris gewähren müßte, wo er nicht Täter ist, hingegen einer solchen Entschädigungspflicht nicht unterläge, wenn es wegen seines Verhaltens zur Einziehung des Eigentums unbeteiligter Dritter gekommen ist.

Dieser Gedankengang soll jedoch nicht weiter verfolgt werden, da er nicht so sehr um seiner selbst willen, als um einer Erschöpfung aller im Wesen der modernen Reparation liegenden Möglichkeiten umrissen worden ist. Eine selbständige Rolle dürfte er lediglich für die völkerrechtlichen Restitutionen spielen, die hier nicht zur Diskussion stehen.

4. Entstehungszeitpunkt der Ansprüche

Bisher ist die Frage offen geblieben, wann der Entschädigungsanspruch entsteht. Hier stehen sich zwei extrem entgegengesetzte Auffassungen gegenüber. Während nach JAHRREISS⁸¹⁾ die Entschädigungspflicht jeweils im Zeitpunkt des einzelnen verlustbringenden Eingriffs entstanden ist, wird von der Bundesregierung⁸²⁾ der Standpunkt vertreten, die Entstehung der Entschädigungspflicht sei davon abhängig, daß der Wert der weggenommenen Güter der Bundesrepublik auf Reparationskonto gutgeschrieben sei. Es ist von vornherein klar, daß sich dieser Standpunkt nicht auf den Grund des Entschädigungsanspruchs beziehen kann. Denn das besondere Opfer, das der Entschädigungsberechtigte erbracht hat, ist mit der Wegnahme des Gutes vollendet, ohne Rücksicht darauf, ob dem Begünstigten hieraus der Vorteil erwächst, der ihm aus dem Opfer des Betroffenen erwachsen sollte. So muß zum Beispiel für einen unter dem Gesichtspunkt des polizeilichen Notstandes von der Polizei in Anspruch genommenen Raum auch dann Entschädigung geleistet werden, wenn der Obdachlose dort nicht untergebracht wird. Aber auch hinsichtlich der Fälligkeit des Entschädigungsanspruches ist die Auffassung der Bundesregierung unhaltbar. Es handelt sich hier offenbar um Übernahme von Vorstellungen, die im Recht der ungerechtfertigten Bereicherung beheimatet sind, in das Recht der öffentlich-rechtlichen Entschädigung. Dies ist unzulässig, da es an jeder Analogie der Sachverhalte fehlt. Die Essenz des öffentlich-rechtlichen Entschädigungsanspruches ist das besondere Opfer für die Allgemeinheit, ohne daß es auf eine Vermögensverschiebung zwischen den Beteiligten oder gar eine Bereicherung des Begünstigten ankäme, wie zum Beispiel insbesondere die Schadloshaltung wegen Impfschäden⁸³⁾ eindeutig zeigt. Es wäre aber auch in jeder anderen Hinsicht untragbar, die Geschädigten auf die Gutschrift zu vertrösten. Denn einmal ist es völlig ungewiß, ob⁸⁴⁾ und wann die Gutschriften erfolgen werden. Außerdem ist es bekannt, daß die Bewertung der als Reparation verwendeten Gegenstände durch die beiden Beteiligten stark auseinander zu gehen pflegt⁸⁵⁾. Die Bundesrepublik müßte daher ihren deutschen Entschädigungsberechtigten gegenüber zum mindesten von dem gleichen Wert ausgehen, dessen Anerkennung sie von den ausländischen Reparationsgläubigern fordert. Die Anwendung von für Innen und für Außen verschiedenen Maßstäben wäre ein Widerspruch in sich. Vor allem aber kommt es auf alles dies

⁸¹⁾ aaO. S. 3.

⁸²⁾ Begründung zu § 325 des Entwurfes eines Gesetzes über einen Allgemeinen Lastenausgleich (Anlage 16 zur Bundestags-Drucksache Nr. 1800).

Hierzu E. J. KUBEL, Reparationen und innerdeutsches Entschädigungsproblem, in: „Der Arbeitgeber“, 1953, Heft 1/2, S. 26.

⁸³⁾ Vgl. BGH vom 19. Februar 1953 in BGH Z 9, 83 ff = JZ, 53, 463.

⁸⁴⁾ Wie CH. ROUSSEAU aaO. S. 273 berichtet, sollte das Staatseigentum in den von Deutschland 1919 abgetretenen Gebieten geschätzt und der Betrag auf Reparationskonto gutgeschrieben werden. Weder Schätzung noch Gutschrift sind jemals vorgenommen worden. Auch nach dem zweiten Weltkrieg sind Gutschriften noch nicht erfolgt.

⁸⁵⁾ Vgl. die Gegenüberstellung der Bewertung der bis zum 31. August 1924 erbrachten Reparationsleistungen bei RONDE aaO. S. 110 f. Hiernach wurden zum Beispiel die abgelieferten Schiffe von den Deutschen mit 3482,7 Millionen GM, von den Alliierten mit 796,3 Millionen GM bewertet.

gar nicht an. Es handelt sich nicht um einen Bereicherungs-, sondern um einen Aufopferungsanspruch. Das besondere Opfer ist es, das Grund, Höhe und Fälligkeit der Entschädigung bestimmt. Auf Tatsachen und Vorgänge im Bereich des Entschädigungspflichtigen kommt es bei alledem nicht an. Noch weniger können Auffassungen oder Verhalten von Dritten in dieses Rechtsverhältnis hineinwirken.

Es könnte in diesem Zusammenhang allenfalls erwogen werden, ob nicht die Entstehung einer Forderung gegen einen körperschaftlichen Schuldner davon abhängt, daß dieser sich organisiert hat, da vorher ein Schuldsubjekt jedenfalls nicht greifbar ist. Zwar ist es allgemein anerkannt, daß das Deutsche Reich als Rechts- und Pflichtsubjekt niemals untergegangen ist und nunmehr in der Bundesrepublik fortlebt. Infolge des Zusammenbruchs von 1945 war jedoch die deutsche Staatsgewalt zunächst desorganisiert bzw. ist durch das Eingreifen der Alliierten desorganisiert worden⁸⁰). Diese Erwägung kann aber lediglich zu dem Ergebnis führen, daß der Entschädigungsanspruch in dem Augenblick vollständig entstanden war, als sich diese Staatsgewalt wieder organisiert hatte. Dieser Zeitpunkt war jedenfalls mit der Entstehung der Bundesrepublik eingetreten. Damit ist diese Überlegung für die Frage der Entstehung des Entschädigungsanspruchs gegenstandslos geworden.

⁸⁰) So U. SCHEUNER, Beitritt der Bundesrepublik zur Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und Grundgesetz, Rechtsgutachten, in: Der Kampf um den Wehrbeitrag, II, S. 94 ff., S. 127.

III. Die Höhe des Reparationsentschädigungsanspruchs

Für die Beantwortung der Frage nach der Höhe des Reparationsentschädigungsanspruchs kommen zwei Arten von Gesichtspunkten in Betracht: einmal sind zu erörtern die immanenten Argumente, d. h. diejenigen, die die Höhe der Entschädigung an sich bestimmen. Dem hiernach gewonnenen Ergebnis treten zweitens Überlegungen entgegen, die gewissermaßen von außen an dasselbe herangetragen werden. Hierher gehört insbesondere die Frage, ob der Gleichheitssatz eine Berichtigung der an sich gefundenen Höhe des Entschädigungsanspruchs gebietet.

1. Die immanente Höhe des Reparationsentschädigungsanspruchs

Die Höhe des Entschädigungsanspruchs hängt in erster Linie von dessen Grund ab. Da der Anspruch sowohl auf Völkerrecht wie auf innerstaatliches Recht gestützt wird, ist die Erörterung der Anspruchshöhe an sich entsprechend zu gliedern.

- a) Es bestehen keine Bedenken dagegen, die Erörterung über die Höhe der völkerrechtlich begründeten Entschädigungsansprüche zusammenzufassen. Hierbei soll von Artikel 5 aaO. ausgegangen werden. Die Haltung der deutschen Seite zu dieser Bestimmung hat eine zum Teil recht herbe Kritik erfahren⁸⁷⁾. Man hat ihr insbesondere den Vorwurf gemacht, sie habe der Entschädigungspflicht nur mit „inneren Vorbehalten“ zugestimmt. Ob nun solche inneren Vorbehalte wirklich gemacht worden sind oder nicht, — da sie im Vertragstext selbst einen Ausdruck nicht gefunden haben, können sie für das Verständnis des Artikel 5 ebenso wenig eine Rolle spielen wie die Mentalreservation überhaupt. Das entsprechende gilt für den Rückgriff auf die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung. Über diese Entstehungsgeschichte führt der Bericht, den der Abgeordnete Dr. WELLHAUSEN dem Bundestag erstattet hat, folgendes aus⁸⁸⁾: „Zu Artikel 5 wurde von Regierungsseite mitgeteilt, daß die Alliierten ursprünglich eine volle Entschädigung der deutschen Eigentümer verlangt hatten, wie dies vor allem in ihren Verträgen mit den neutralen Staaten vorgesehen sei. Dagegen sei von deutscher Seite geltend gemacht worden, daß diese Verpflichtung mit Rücksicht auf die Bestimmungen in Artikel 3 und 14 des Grundgesetzes nicht übernommen werden könne, sondern daß es dem deutschen Gesetzgeber überlassen bleiben müsse, die Art und den Umfang in Übereinstimmung mit seinem Verfassungsrecht festzusetzen.“ Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Argumentation überhaupt schlüssig ist⁸⁹⁾. Denn wenn sie als ganze darauf hinausläuft, die Höhe des Entschädigungsanspruches solle sich nicht nach Völkerrecht, sondern nach innerstaatlichem Recht bemessen, so hat diese Auffassung jedenfalls keinerlei Ausdruck im Vertragstext selbst gefunden. Da aber auch nicht vermutet werden kann, daß ein in ein internationales Instrument aufgenommener Begriff im Sinne des nationalen Rechts eines der Partner verstanden werden soll, eine solche Vermutung vielmehr durchaus im gegenteiligen Sinne verläuft, muß davon ausgegangen werden, daß der Begriff Entschädigung in Artikel 5 völkerrechtlich zu verstehen ist.

⁸⁷⁾ KUBEL aaO. S. 25/26.

⁸⁸⁾ Vgl. Sten. Prot. des Bundestages, 240. Sitzung vom 3. Dezember 1952, S. 11 246 ff., S. 11 249.

⁸⁹⁾ So ist zum Beispiel von vornherein nicht einzusehen, weshalb Art. 14 GG die Übernahme einer völkerrechtlichen Verpflichtung zur vollen Entschädigung ausschließen sollte, da sie ein Mehr gegenüber der durch Art. 14 gewährleisteten Entschädigung darstellt.

Diese Feststellung steht wiederum in Einklang mit der Vermutung, daß die Partner eines völkerrechtlichen Vertrages das Völkerrecht haben beachten wollen⁹⁰). Diese allgemeine Feststellung wird im konkreten Falle dadurch bestätigt, daß in den Überleitungsvertrag überhaupt eine Entschädigungsregelung aufgenommen ist. Diese Tatsache kann nicht anders verstanden werden als die Bekundung des Willens, sich in Einklang mit denjenigen Grundsätzen des Völkerrechts zu setzen, die für einen Eingriff in Vermögenswerte Entschädigung des Betroffenen verlangen. Ist dies richtig, dann folgt hieraus, daß nicht nur die Entschädigungspflicht überhaupt, sondern deren Umfang und Art sich gemäß dem Willen der Vertragsparteien nach Völkerrecht richten sollen. Hierfür kommen diejenigen völkerrechtlichen Regeln in Betracht, die sich mit der Entziehung des Eigentums von Ausländern durch den Aufenthaltsstaat befassen. Es ist ebenso erlaubt wie geboten, diese Regeln auf das vorliegende Problem anzuwenden. Dies bedarf keines Beweises für das deutsche Auslandsvermögen. Es trifft aber nicht minder zu für die Reparationswegnahmen im Inland. Zwar halten sich die Betroffenen nicht im fremden, sondern im eigenen Staatsgebiet auf. Aber die Gewalt, die in ihre Güter eingreift, ist fremde Gewalt, nämlich die Besatzungsgewalt. Dieser letzte Gesichtspunkt aber ist der entscheidende: wenn der völkerrechtliche Schutz fremden Eigentums verhindern will, daß eine Person und ihr Vermögen dem Belieben einer fremden Macht schutzlos ausgeliefert ist, dann gilt dies gerade auch im gegenwärtigen Zusammenhang.

Trotz einzelner dissentierender Stimmen ist es nach wie vor ein ganz allgemein anerkannter völkerrechtlicher Grundsatz, daß zwar ein fremder Staat ausländisches Eigentum enteignen, nationalisieren oder sozialisieren darf, daß aber den hierdurch betroffenen Eigentümern Entschädigung zu gewähren ist⁹¹). Dieser Grundsatz ist sogar in Staaten beachtet worden, die hinsichtlich des Privateigentums eine sehr viel andere Auffassung vertreten als die westliche Welt⁹²). Er hat erst neuerdings wieder in der Sache Ausdruck gefunden durch Artikel 1 des Zusatzprotokolls vom 20. März 1952 zur (Europäischen) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Hier⁹³) heißt es in Absatz 1: „Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, daß das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.“ Zwar wird hier von der Entschädigungspflicht *expressis verbis* nicht gesprochen. Hierzu bemerkt jedoch die Begründung zu dem gemäß Artikel 59 (2) GG erforderlichen Gesetz⁹⁴): „... Dem im Grundgesetz verankerten Verbot entschädigungslosen Enteignung ist, soweit eine Enteignung fremder Staatsangehöriger in Betracht kommt, durch die ausdrückliche Bezugnahme auf die allgemein anerkannten Grundsätze des Völkerrechts

⁹⁰) D. ANZILOTTI, Lehrbuch des Völkerrechts, 3. A., 1929, S. 41.
M. SIBERT, *Droit International Public*, II (1951), S. 321.

⁹¹) H. LAUTERPACHT, *The Function of Law in the International Community*, 1933, S. 122.

C. HULL, *Memoirs*, S. 943.

RADO, *American Journal*, 1947, S. 798, 799.

G. BEITZKE, *Festschrift für LEO RAAPE*, 1948, S. 96.

H. MOSLER *aaO.* S. 55.

A. VERDROSS, *Völkerrecht*, 2. A., 1950, S. 274.

CAMPBELL *aaO.* S. 114.

H. LAUTERPACHT, *International Law and Human Rights*, 1950, S. 343.

CH. ROUSSEAU *aaO.* S. 372.

⁹²) Vgl. über die Entschädigungsabkommen wegen der Sozialisierungsmaßnahmen in den osteuropäischen Staaten.
A. N. MAKAROV, *Die Nationalisierungsmaßnahmen und die Entschädigung der durch sie betroffenen Ausländer in der internationalen Praxis der letzten Jahre*, in: *Festschrift für ERICH KAUFMANN*, 1953, S. 249 ff.
R. C. BINDSCHIEDLER *aaO.* S. 115 ff.

⁹³) Vgl. Deutscher Bundestag — 1. Wahlperiode 1949 — Drucksache Nr. 4076 vom 12. Februar 1953.

⁹⁴) *aaO.* S. 3.

Rechnung getragen; in dem Sachverständigenbericht an das Ministerkomitee vom 18. Juli 1951 . . . wird hierzu als gegenwärtig allgemein anerkannter Grundsatz des Völkerrechts die Entschädigungspflicht von fremden Staatsangehörigen festgestellt . . ."⁹⁵⁾.

Hinsichtlich der Bemessung der Höhe der Entschädigung nach den Grundsätzen des Völkerrechts ist jedenfalls soviel sicher, daß eine bloß nominelle Entschädigung keine Entschädigung ist und diese Tatsache den Eingriff zu einem entschädigungslosen stempeln würde⁹⁶⁾. Über die Höhe einer Entschädigung, die diesen Namen verdient, läßt sich der völkerrechtlichen Praxis begreiflicherweise verhältnismäßig wenig entnehmen. Denn hier geht es in der Regel weniger um das, was rechtens ist, im Vordergrund steht vielmehr die Frage des Erreichbaren. Spielt hingegen diese Frage nicht zwischen zwei Staaten, sondern wie hier, zwischen dem Staat und seinen Bürgern, dann entfällt dieser Praktikabilitätsgesichtspunkt, und es kann das Völkerrecht als solches zugrundegelegt werden. Aus dem reichen Material, das BINDSCHIEDLER⁹⁷⁾ zu dieser Frage vorlegt, sei vor allem auf die Entschließung der International Law Association vom 9. August 1926 aufmerksam gemacht: Die Entschädigung „doit être générale; s'appliquer à tous les biens frappés d'expropriation, intégrale; tenir compte au propriétaire de la valeur de ce qu'il transmet et de la dépréciation subie par ce qui lui est laissé, préalable ou coïncidante avec la prise de la propriété, pécuniaire“. BINDSCHIEDLER faßt das Ergebnis seiner Prüfung in folgenden Sätzen zusammen⁹⁸⁾: „Die Untersuchung über die Staatenpraxis in bezug auf die Höhe der Entschädigung führt nicht zu absolut eindeutigen Schlüssen, ergibt aber immerhin mit ziemlicher Gewißheit, daß nach wie vor das Völkerrecht wenigstens eine angemessene Entschädigung verlangt, welche den Eigentümer der zu entschädigenden Werte in die Lage versetzen soll, sich gleiche Güter wieder zu erwerben, und geeignet ist, das Gleichgewicht herzustellen zwischen dem Zustand des Vermögens des Expropriaten vor der Enteignung und dem nach der Enteignung“⁹⁹⁾.

Kann „Entschädigung“ im Sinne des Artikel 5 aaO. nur als eine den Grundsätzen des Völkerrechts entsprechende Entschädigung verstanden werden, und ist weiter die völkerrechtsgemäße Entschädigung angemessene Entschädigung im Sinne der Ausführungen BINDSCHIEDLERS, dann kann dieses Ergebnis durch staatsrechtliche Überlegungen nicht mehr geändert werden. Denn selbst wenn dieses Ergebnis in Widerspruch zu Vorschriften des Grundgesetzes stünde, könnte sich die Bundesrepublik ihren Vertragspartnern gegenüber nicht hierauf berufen, da man sich nach durchaus herrschender Meinung der Erfüllung völkerrechtlicher Verbindlichkeiten unter Berufung auf das innerstaatliche Recht nicht entziehen kann. Nichts anderes aber kann im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und ihren durch den Vertrag begünstigten Bürgern gelten, und zwar gleichgültig, ob diese durch Artikel 5 ein materielles Recht erworben haben oder nicht. Wenn nämlich eine Verfassung sich in so hohem Maße zum Völkerrecht bekennt, wie dies das Grundgesetz tut, dann kann eine völkerrechtliche Verpflichtung auch innerstaatlich nicht außer acht gelassen werden, muß vielmehr auch hier sinngemäß ausgeführt werden, — ganz abgesehen davon, daß das Landesrecht so auszulegen ist, daß Erfüllung der völkerrechtlichen Pflichten möglich wird¹⁰⁰⁾. Dies alles gilt naturgemäß erst recht dann, wenn man die völkerrechtlichen Verbindlichkeiten fremder Staaten übernommen hat. Wenn diese Schuldübernahme nach dem Willen

⁹⁵⁾ Vgl. zu dem gesamten Fragenkreis neuestens: S. FRIEDMAN, Expropriation in International Law 1953.

⁹⁶⁾ MARBURG in Strupps Wörterbuch des Völkerrechts, III, S. 820.

⁹⁷⁾ aaO. S. 54 ff.

⁹⁸⁾ aaO. S. 69.

⁹⁹⁾ Die amerikanische Praxis steht auf dem Standpunkt, daß die Entschädigung sein müsse „just compensation“, „prompt and full compensation“, vor allem aber „adequate, effective and prompt compensation“. Vgl. G. H. HACKWORTH, Digest of International Law, III, S. 652 ff.

¹⁰⁰⁾ ANZILOTTI aaO. S. 41.

der Vertragsparteien eine befreiende sein soll, dann kann die Schuld beim neuen Schuldner keine inhaltlich andere sein als sie es bei den alten Schuldnern gewesen ist. Es fehlt im übrigen auch jede konstruktive Möglichkeit einer Veränderung des Inhalts dieser Schuld, da der neue Schuldner nicht eine neue Verbindlichkeit für sich begründet, sondern lediglich an die Stelle des alten Schuldners tritt. Aus alledem ergibt sich, daß die Frage, ob nicht etwa eine angemessene Entschädigung der Reparationsgeschädigten gegen den Gleichheitssatz verstößt, in diesem Zusammenhang von vornherein nicht gestellt werden darf.

- b) Hinsichtlich der Höhe der Entschädigung für Aufopferung kann man im allgemeinen auf die Äußerungen des Bundesgerichtshof verweisen. In einem Urteil vom 23. Oktober 1952¹⁰¹⁾ hat dieser unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts ausgeführt, daß zwar der Aufopferungsanspruch grundsätzlich nicht auf Ersatz des vollen Vermögensschadens, sondern nur auf einen angemessenen Ausgleich dessen gehe, was habe aufgeopfert werden müssen, — daß aber im Einzelfalle die angemessene Entschädigung darin bestehen könne, daß dem Geschädigten voller Schadensersatz zugebilligt würde.

Es bedarf jedoch gerade hier noch einer besonderen Ergänzung der allgemeinen Meinung. Wenn nämlich Artikel 14 II GG das Eigentum für das Wohl der Allgemeinheit in Pflicht nimmt, dann kann die Entschädigung für von hoher Hand entzogenes Eigentum nicht mehr ohne Rücksicht auf die — de jure oder de facto — verwirklichte Sozialbindung des in Frage stehenden Eigentums bestimmt werden, mit anderen Worten, Maß und Art der Entschädigung sind entscheidend auf die soziale Funktion abzustellen, die der entzogene Eigentumsgegenstand ausgeübt hat. Unter diesem Aspekt wird man zum Beispiel einen scharfen Unterschied zwischen produktivem und unproduktivem Eigentum machen müssen. An der Wiederherstellung der sozialen Funktion von produktiven Gegenständen, die volkswirtschaftlich wertvolle Güter erzeugen, Arbeitsplätze bieten, Steuerleistungen erbringen usw. usw., besteht offensichtlich ein sehr viel größeres Allgemeininteresse als an der Wiederherstellung einer Eigentumsposition, die wenig oder garnichts für das Gemeinwohl leistet. Gegen diese Unterscheidung kann auch vom Standpunkt der Eigentümer und der Eigentumsgarantie nichts eingewandt werden. Es genügt hierzu, darauf hinzuweisen, daß der Preismechanismus der Marktwirtschaft das Eigentum, das seine marktwirtschaftliche Funktion nicht mehr erfüllt, z. B. indem die angebotenen Erzeugnisse nicht mehr gefragt sind, entwertet oder es untergehen läßt, ohne daß von Entschädigung auch nur die Rede wäre.

Es ergibt sich hieraus, daß die in Artikel 14 Absatz 2 GG angeordnete Sozialbindung des Eigentums von grundlegender Bedeutung für die Bestimmung dessen ist, was als angemessene Entschädigung anzusehen ist. Aus dieser Verknüpfung von sozialer Funktion und Entschädigungsfrage ist als Grundsatz abzuleiten, daß im Falle der Entziehung sozial wichtigen Eigentums die Entschädigung in einer Art und in einer Höhe ausgekehrt werden muß, die die effektive Wiederherstellung der in Frage stehenden sozialen Funktion ermöglicht. In solchen Fällen kommt die gerechte Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten, von der Artikel 14 Absatz 3 GG spricht, von vornherein nicht in Betracht, da hier die Interessen der Beteiligten und die Interessen der Allgemeinheit sich decken.

Eine solche soziale Funktion oder öffentliche Bedeutung wird dem größeren produzierenden Eigentum schon seit langem beigemessen¹⁰²⁾. Sie hat für die demontierten Betriebe neuer-

¹⁰¹⁾ BGZ, 7, 334 = NJW, 53, 185.

¹⁰²⁾ Vgl. z. B. W. RATHENAU, Vom Aktienwesen ..., 1918, S. 38: "... die Großunternehmung ist heute überhaupt nicht mehr lediglich ein Gebilde privatrechtlicher Interessen, sie ist vielmehr sowohl einzeln wie in ihrer Gesamtheit ein nationalwirtschaftlicher, der Gesamtheit angehöriger Faktor ..." Zahlreiche weitere Belege in meiner Kommentierung des Art. 15 in NEUMANN-NIPPERDEY-SCHEUNER, Kommentar zu den Grundrechten des Grundgesetzes. Der Bundesgesetzgeber hat sich zu einer derartigen Eigentumsauffassung im Baulandbeschaffungsgesetz bekannt. Vgl. PATHE, NJW, 53, 1286; VON SPRECKELSEN im Bundes-Anzeiger, 1953, Nr. 143.

dings Ausdruck gefunden in dem Gesetz des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zum Ausgleich volkswirtschaftlicher Demontagefolgen¹⁰³). Dieser öffentliche — nicht: öffentlich-rechtliche! — Charakter wird bestätigt durch die öffentlichen Kredite, die alsbald nach der Demontage zum Wiederaufbau der Betriebe und zur Wiederbeschaffung von Betriebsmitteln gewährt wurden und noch gewährt werden¹⁰⁴).

Nach alledem wäre es völlig falsch, wenn man in diesen Fällen die angemessene Entschädigung lediglich durch einen quantitativen Vergleich zwischen dem zahlenmäßigen Verlust des Entschädigungsgläubigers und der Zahlungsfähigkeit des Entschädigungsschuldners ermitteln wollte. Ein solches Verfahren kommt nur da in Betracht, wo es sich um Eigentum ohne jede soziale Funktion handelt. Sind dagegen Werte weggenommen worden, die eine solche Funktion erfüllten, dann kann nur eine qualitative Betrachtungsweise zu einem richtigen Ergebnis führen. Wenn es die öffentliche Bedeutung der weggenommenen Güter rechtfertigte, öffentliche Kredite für Ersatzbeschaffung zu gewähren, so wäre es völlig ungerechtfertigt, in der Entschädigungsfrage diesen zutreffenden Standpunkt aufzugeben und sich mit einem Zahlenvergleich zu begnügen. Eine auf solcher Grundlage gewährte Entschädigung für Reparationsschäden würde voraussichtlich nicht nur völlig unzulänglich ausfallen, sondern sie würde nichts anderes als eine konventionelle Verbeugung vor der traditionellen Eigentumsgarantie sein und damit jedes vernünftigen und produktiven Sinns ermangeln. Insbesondere könnte man sich bei einem solchen Vorgehen niemals auf den Gleichheitsgedanken berufen, man würde ihn im Gegenteil gründlich verfehlt haben. Diese Feststellung hat sich bereits in dem bisher gesagten abgezeichnet. Sie wird nunmehr zu erhärten sein¹⁰⁵).

2. Externe Gesichtspunkte für die Bestimmung der Höhe der Entschädigung

Es wurde bereits erwähnt¹⁰⁶), daß nach dem Bericht des Abgeordneten Dr. WELLHAUSEN die Bundesregierung die Auffassung vertreten hat, in der Behandlung der Entschädigungsfrage könnten die Artikel 3 und 14 des GG nicht außer acht gelassen werden. Dies ergibt sich auch aus dem Bericht des Abgeordneten Professor Dr. WAHL. Hier findet sich insbesondere die auch in dem Bericht des Abgeordneten Dr. WELLHAUSEN referierte Auffassung, nach der die Entschädigung von Reparationsschäden nicht ohne Rücksicht auf die Regulierung der Kriegs- und Vertreibungsschäden im Lastenausgleich erfolgen könne¹⁰⁷). Hierzu muß von vornherein daran erinnert werden, daß, wenn überhaupt, solche Überlegungen nur im Rahmen des innerstaatlichen Entschädigungsanspruchs einen Platz beanspruchen können, daß sie jedoch für den völkerrechtlich entstandenen Entschädigungsanspruch nicht in Betracht kommen¹⁰⁸).

- a) Soweit daher dieses Argument zulässigerweise überhaupt diskutiert werden darf, muß von Anfang an vor der hierin liegenden Tendenz gewarnt werden, die Unzahl der nach einer nationalen Katastrophe auftretenden Entschädigungsansprüche kurzerhand über einen Kamm zu scheren. Es scheint sich durch Einfachheit und vielleicht sogar „Gerechtigkeit“ zu empfeh-

¹⁰³) Vom 19. Mai 1948, GuVOBl, 1948, S. 43 ff.

Abänderungsgesetz vom 10. August 1949, GuVOBl, S. 248.

¹⁰⁴) Vgl. z. B. das Bundesgesetz über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen vom 27. September 1950 (BGBl., S. 684 ff.).

¹⁰⁵) Zu alledem sei ergänzend noch bemerkt, daß alles das, was hier über die Höhe der Entschädigung ausgeführt wird, auch dann gilt, wenn man die Wegnahme von Gütern zu Reparationszwecken nicht als Aufopferung, sondern als Enteignung versteht. Denn die Enteignung ist lediglich ein Sonderfall der Aufopferung: BGH vom 19. Februar 1953 in BGHZ, 9, 90.

¹⁰⁶) oben zu Anm. 88.

¹⁰⁷) BTProt., S. 11 201: „... gerechte Abwägung der hier entstehenden Entschädigungsansprüche mit den Ansprüchen der Heimatvertriebenen und Bombengeschädigten ...“ Vgl. auch Dr. WELLHAUSEN aaO, S. 11 322.

¹⁰⁸) Vgl. oben III 1a a. E.

len, sämtliche Entschädigungsansprüche ohne Ansehung ihrer Eigenart lediglich ihrer Höhe nach zu einer gewaltigen Summe zusammenzufassen, dieser Summe die dann natürlich sehr bescheidene „Masse“ gegenüberzustellen und auf diese Weise zu einer ebenso schematischen wie unzulänglichen „Konkursdividende“ zu gelangen. Ein solches Vorgehen ist schon deswegen unmöglich, weil ein solches „Konkursverfahren“ wegen der Feststellung der teilnahmeberechtigten Forderungen und aus anderen Gründen mehr erst nach Jahrzehnten zu einem Abschluß gediehen sein würde.

In der Tat hat dann auch die Gesetzgebung nach 1945 einen solchen Weg nicht eingeschlagen. Es ist nicht etwa für alle Schäden, die mit der Herrschaft des Nationalsozialismus, dem zweiten Weltkrieg und seinen Nachwirkungen zusammenhängen, ein einziges, kurzes Gesetz erlassen worden, das alle diese Schäden zusammenfaßt und mit einer nach Art und Umfang einheitlichen Quote entschädigt. Der Gesetzgeber ist vielmehr Schritt für Schritt und durchaus differenzierend vorgegangen, — wie die Tatsache eindeutig beweist, daß nicht eine Einzahl, sondern eine Vielzahl von einschlägigen Gesetzen erlassen wurde. Was zunächst die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts angeht, so nahmen sich dieser Frage zuerst die Länder an, deren Gesetze dann durch das Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung¹⁰⁹⁾ abgelöst wurden. Selbst dieser Komplex wurde nicht als einheitlicher genommen und geregelt, man trug vielmehr der Eigenart des öffentlichen Dienstes durch Sondergesetze Rechnung¹¹⁰⁾. Auch der große Bereich der eigentlichen Kriegsschäden wurde differenzierend behandelt, — geschweige denn, daß man ihn nach dem Vorbild des Konkurses behandelt hätte. Die Kriegspersonenschäden fanden ihre Regelung in dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges¹¹¹⁾. Ein besonderes Kapitel dieses Komplexes fand eine besondere Regelung in dem — noch nicht verkündeten — Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener¹¹²⁾. Die Kriegsschäden wurden Gegenstand der Regelung durch das Gesetz über den Lastenausgleich¹¹³⁾, das sich zugleich der in ähnlicher Lage befindlichen Vertreibungs- und Ostgeschädigten annahm. Gewisse Folgen der Währungsumstellung wurden teils durch das Gesetz über den Lastenausgleich, teils durch eine Reihe von Sondergesetzen gemildert¹¹⁴⁾. Hiermit ist jedoch die jeden Komplex für sich vornehmende und ihn je nach seiner Eigenart behandelnde Arbeit des Gesetzgebers zur Regelung der Entschädigungsansprüche noch nicht abgeschlossen. Zwar sind die in Artikel 131 GG bezeichneten Angehörigen des öffentlichen Dienstes durch das entsprechende Gesetz¹¹⁵⁾ abgefunden, hingegen ist noch nicht geregelt das Problem der sonstigen Reichsschulden¹¹⁶⁾. Einer Regulierung bedürfen ferner noch alle bisher nicht behandelten Kriegs- und Kriegsfolgeschäden¹¹⁷⁾.

¹⁰⁹⁾ vom 18. September 1953, BGBl., I, 1387.

¹¹⁰⁾ Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Vom 11. Mai 1951, BGBl., I, 291.

Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Vom 18. März 1952, BGBl., I, 137.

¹¹¹⁾ Bundesversorgungsgesetz vom 20. Dezember 1950, BGBl., I, 791.

¹¹²⁾ Vgl. Bundesrats-Drucksache Nr. 349/53 vom 4. Juli 1953.

¹¹³⁾ Vom 14. August 1952, BGBl., I, 446.

¹¹⁴⁾ Vgl. z. B.

Rentenaufbesserungsgesetz in der Fassung vom 15. Februar 1952, BGBl., I, 118.

Gesetz über einen Währungsausgleich für Spartguthaben Vertriebener. Vom 27. März 1952, BGBl., I, 213.

Gesetz zur Milderung der Härten der Währungsreform (Altspargergesetz). Vom 14. Juli 1953, BGBl., I, 495.

¹¹⁵⁾ Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953, BGBl., I, 1287.

¹¹⁶⁾ Vgl. hierzu die Große Anfrage Dr. ATZENROTH und Gen., Bundestags-Prot. 13 117 ff.; ferner „Bulletin“ vom 6. Juni 1953, S. 886.

¹¹⁷⁾ Vgl. § 366 Abs. I LAG: „Eine besondere gesetzliche Regelung bleibt vorbehalten für Kriegs- und Kriegsfolgeschäden, die in diesem Gesetz nicht berücksichtigt sind.“

b) Diese Übersicht zeigt, daß man die nach 1945 gegen die Bundesrepublik erhobenen Entschädigungsansprüche keineswegs als ein einheitliches Ganzes angesehen und nach dem Vorbilde eines Konkursverfahrens erledigt hat. Wenn vielmehr jeder Komplex für sich behandelt wurde, so geschah dies nicht etwa nur aus Praktikabilitätsgründen, sondern in Anerkennung der Notwendigkeit, jeweils der Eigenart durchaus verschieden gelagerter Sachverhalte gerecht zu werden, ein Umstand, der nicht zuletzt in der Differenzierung der jeweils vorgesehenen Rechtsfolgen zum Ausdruck gelangt. Tatsache und Inhalt der Regelung eines dieser Komplexe kann daher schon aus diesem Grunde einem anderen Komplex nicht zum Präjudiz gereichen. Diese Feststellung bestätigt sich gerade im Verhältnis von Reparations-schädenregelung zum Lastenausgleich. In § 325 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes über einen Allgemeinen Lastenausgleich¹¹⁸⁾ war besonderen Gesetzen vorbehalten worden die etwaige Zuerkennung von Ansprüchen wegen Vermögensschäden wegen neun im einzelnen aufgezählter Sachverhalte. Durch Absatz III dieses Paragraphen sollte festgelegt werden, daß sich Art und Umfang der Entschädigung, die für die erwähnten Sachverhalte etwa vorgesehen werden würde, im Rahmen der Grundsätze des Lastenausgleichsgesetzes halten sollten, soweit nicht Gründe des Gemeinwohls oder besondere Umstände eine andere Festlegung von Art und Umfang der Entschädigung nahelegen. Diese Bindung der offengelassenen Entschädigungsansprüche an die Grundsätze des Lastenausgleichs, die mehrfachen und schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Bedenken unterlegen wäre, wurde vom Bundestag auf Grund der Beratungen des Ausschusses für den Lastenausgleich in zweiter Lesung aufgegeben¹¹⁹⁾. Der § 392 dieses Textes wurde als § 366 unverändert Gesetz¹²⁰⁾. Daß hiermit jede Verknüpfung der noch zu regelnden Komplexe, insbesondere was die Höhe der Entschädigung angeht, mit den Grundsätzen des Lastenausgleichs endgültig fallengelassen ist, erweist Absatz 2 des § 366. Denn sinnvollerweise kann von einer Kürzung der nach den vorbehaltenen Sondergesetzen zu gewährenden Entschädigung nur dann die Rede sein, wenn der Gesetzgeber davon ausgeht, daß die nach den Sondergesetzen auszukehrende Entschädigung höher ausfallen werde als es nach den Grundsätzen des Lastenausgleichs der Fall sein würde.

c) Sowohl die Übersicht über die einschlägige Gesetzgebung wie insbesondere die Entstehungsgeschichte des § 366 LAG ergeben, daß der Gesetzgeber die Vielzahl der Entschädigungskomplexe gerade nicht zu einem einheitlichen Ganzen hat zusammenwerfen und einer summarisch-schematischen Erledigung hat unterwerfen wollen. Es hat sich vielmehr eindeutig gezeigt, daß er von der Notwendigkeit einer differenzierenden Behandlung insbesondere auch hinsichtlich von Art und Umfang der Entschädigung durchdrungen ist. Diese grundsätzliche Einstellung des Gesetzgebers verdient nicht nur aus ökonomischen, sozialen und anderen nichtjuristischen Überlegungen volle Zustimmung. Sie stellt vielmehr vor allem auch die richtige Entscheidung in der Dialektik zwischen Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit dar. Schon seit langem ist bekannt, daß die egalitäre Gleichheit die gefährlichste Feindin des

¹¹⁸⁾ Anlage 1a zur Bundestagsdrucksache Nr. 1800.

¹¹⁹⁾ Vgl. Bundestagsdrucksache Nr. 3300.

¹²⁰⁾ § 366 lautet:

Vorbehalt weiterer Sondergesetze

(1) Eine besondere gesetzliche Regelung bleibt vorbehalten für Kriegs- und Kriegsfolgeschäden, die in diesem Gesetz nicht berücksichtigt sind.

(2) Werden durch die in Abs. 1 bezeichnete besondere Regelung Entschädigungen für Schäden oder Verluste gewährt, für die nach diesem Gesetz bereits Leistungen gewährt worden sind, so sind die Entschädigungen nach näherer gesetzlicher Maßgabe um den Betrag zu kürzen, der auf Grund dieses Gesetzes gewährt worden ist. Dieser Betrag ist dem Ausgleichsfonds zuzuführen.

Rechtsstaates ist¹²¹⁾. Diese Tatsache zeigt sich am deutlichsten dann, wenn im Namen der materiellen Gleichheit eine revolutionäre Neuverteilung des Besitzes gefordert wird. Die Einhaltung der formellen Legalität schafft diesen Gegensatz natürlich nicht aus der Welt. Hier liegt die sehr große Problematik von „sozialen Umschichtungen“ durch staatliches Eingreifen, von denen man nach 1945 geschwärmt hat, und man wird daher die Ansicht keineswegs von der Hand weisen können, daß es überhaupt nicht Aufgabe eines Rechtsstaates sei, von sich aus soziale Umschichtungen einzuleiten oder durchzuführen. Zu welch grotesken Ergebnissen im einzelnen eine kritiklose Anwendung des Gleichheitsgedankens führen kann, zeigt die im Zusammenhang der Sozialisierungsdebatte erhobene Forderung, die Sozialisierungsentschädigung dürfe nicht höher ausfallen als die Lastengleichentschädigung¹²²⁾. Man muß sogar noch einen Schritt weitergehen: Die schematisch-quantitative Anwendung des Gleichheitsgedankens gefährdet nicht nur den Rechtsstaat, sondern jede staatliche Ordnung schlechthin. Wenn es zwar der Gleichheitsgedanke verbieten soll, einer Gruppe von Bürgern eine bestimmte Last aus dem Grunde aufzubürden, weil sie zur Erbringung dieser vom Gemeinwohl geforderten Leistung imstande ist, während diese Voraussetzung bei allen anderen Bürgern fehlt¹²³⁾, — dann muß eine solche Auffassung letzten Endes dazu führen, daß man keinen Träger für öffentliche Lasten mehr findet, daß insbesondere eine allgemeine Wehrpflicht rechtlich unhaltbar wäre, weil sie nicht jeden Bürger trifft, sondern an männliches Geschlecht, Eignung und andere, nicht allgemeine Merkmale gebunden ist.

Ist dies alles richtig, dann können auch staatliche Vergünstigungen nicht am Maßstab der Egalität ausgemessen werden. Eine richtig verstandene Gleichheitsidee verlangt vielmehr gerade hier ein Vorgehen nach den Grundsätzen der „*justitia distributiva*“, eine Beachtung des „*suum cuique*“. Der Gleichheitssatz darf hier nicht nur nicht zum Hindernis für das werden, was die Natur der Sache vorschreibt, er gebietet vielmehr eine Lösung, die der besonderen Eigenart der Reparationsschäden und der zu ihrer Überwindung bestimmten Entschädigung entspricht. Dies aber wird nunmehr im einzelnen zu zeigen sein.

3. Der Gleichheitssatz (Artikel 3 GG)

Zunächst ist gegenüber mancherlei Anzweiflungen aus neuerer Zeit¹²⁴⁾ festzustellen, daß der Gleichheitssatz auch den Gesetzgeber nicht nur im Rahmen des Artikel 3 Absatz 3 GG, sondern ganz allgemein bindet¹²⁵⁾. Nach dieser Feststellung muß zunächst die spezifische Funktion ermittelt werden, die dem Gleichheitssatz gegenüber der Gesetzgebung (und der Rechtsanwendung) obliegt.

- a) Wir setzen uns hier mit der von seiten der Regierung vertretenen These auseinander, derzufolge es der Gleichheitssatz angeblich verbiete, die Reparationsgeschädigten besser zu be-

¹²¹⁾ Vgl. A. DE TOCQUEVILLE, *De la Démocratie en Amérique*, Oeuvre, 1951 ff., I, 2, S. 101 ff.

G. LEIBHOLZ, *Der Strukturwandel der modernen Demokratie*, 1952, S. 13.

F. SOMARY, *Krise und Zukunft der Demokratie*, 1952, S. 21.

Neuestens: WERNER KAEGI, *Rechtsstaat und Demokratie*, in: Festgabe zum 60. Geburtstag von ZACCARIA GIACOMETTI, Zürich, 1953 ff., S. 107 ff. Dort vor allem Kapitel II mit der Überschrift: „Die ‚Demokratie‘ als Widersacher des Rechtsstaats“.

¹²²⁾ Hierüber C. H. ULE, *Verfassungsrechtliche Probleme der Sozialisierung*, Hamburg, 1948, S. 53: Nach dem GEG-Plan zur Sozialisierung soll eine Sozialisierungsentschädigung äußerstenfalls in der Höhe gewährt werden, wie sie nach Kriegssachschädenrecht den durch Kriegsschäden Betroffenen oder Vertriebenen gewährt wird.

¹²³⁾ Diese Behauptung ist in der Diskussion nur die Rechtmäßigkeit der Investitionshilfe aufgestellt worden. Vgl. hiergegen OLG Stuttgart vom 25. Januar 1952 in DOV, 53, 216.

¹²⁴⁾ W. APELT, *Die Gleichheit vor dem Gesetz nach Art. 3, I des GG*, in: JZ, 1951, S. 334 ff.

R. THOMA, *Ungleichheit und Gleichheit im Bonner Grundgesetz*, in: DVBl., 1951, S. 457.

¹²⁵⁾ ZEIDLER, DOV, 1952, S. 4, Anm. 9.

A. HAMANN, *Rechtsstaat und Wirtschaftslenkung*, 1953, S. 48.

handeln als diejenigen Geschädigten, deren Schadloshaltung Gegenstand des Lastenausgleichsgesetzes ist. Der Gleichheitssatz soll sich also nach dieser Auffassung zum Nachteil der Reparationsgeschädigten auswirken, er wird als *privilegium odiosum* verstanden. Eine derartige Auffassung steht in vollem Widerspruch zum historischen und systematischen Sinn des Gleichheitssatzes¹²⁶⁾. Hiernach soll der Gleichheitssatz vor allem verhindern, daß jemand im Vergleich zu anderen ohne sachlichen Grund benachteiligt, zum Beispiel von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen wird¹²⁷⁾. In diesem Rahmen hält sich auch das hiermit zugleich gesetzte Verbot der Bevorzugung: Verboten ist diejenige Bevorzugung, die sich aus der erwähnten Benachteiligung ohne weiteres ergibt. „Gerade darin, daß jetzt die Staatsgewalt gegenüber jedem Staatsbürger, welcher gesellschaftlichen Klasse er auch angehöre, dieselbe ist, liegt die Wahrheit des Satzes“¹²⁸⁾.

Im gegenwärtigen Zusammenhang könnte demnach der Gleichheitssatz nur bewirken, daß die Reparationsgeschädigten nicht schlechter behandelt werden als die im Lastenausgleichsgesetz genannten Geschädigten, mit anderen Worten, er hatte deren Bevorzugung im Vergleich zu den Reparationsgeschädigten zu verhindern. Die Möglichkeit des Vergleichs in umgekehrter Richtung ist im Gleichheitssatz nicht enthalten. Die Frage, ob eine bessere Behandlung geboten ist, ist vielmehr ohne jeden Vergleich selbständig zu prüfen und zu entscheiden. Die nachfolgenden Ausführungen werden überdies zeigen, daß das Wesen des Gleichheitssatzes nicht nur nicht in einem Vergleich zu Lasten einer der verglichenen Größen besteht, sondern daß es auf einen Vergleich überhaupt nicht ankommt.

- b) In der allgemeinen Form pflegt der Inhalt des Gleichheitssatzes dergestalt umschrieben zu werden, daß ihm zufolge Gleiches gleich, Ungleiches ungleich zu behandeln sei¹²⁹⁾. Es liegt auf der Hand, daß mit einer derartigen Tautologie nichts gewonnen ist. Statt eine Antwort zu geben, wirft sie lediglich eine neue Frage auf, die Frage nämlich, wann mehrere Größen als gleich und wann sie als ungleich anzusehen sind. Nun steht es von vornherein fest¹³⁰⁾, daß es in der Wirklichkeit vollständig gleiche Gegenstände nicht gibt. Wenn man sich also überhaupt in diesem Zusammenhang in einen Vergleich einlassen darf, dann kann dieser allenfalls darin bestehen, daß man einzelne Eigenschaften der zu vergleichenden Größen herausgreift, sie für jeweils wesentlich erklärt und aus der Teilübereinstimmung in solchen herausgegriffenen, angeblich wesentlichen Eigenschaften auf vollständige Übereinstimmung schließt. Es bedarf keines Beweises, daß in jedem Abschnitt dieses Vorganges, in der Auswahl, in der Bewertung, in der Verallgemeinerung ein hohes Maß von Subjektivität beschlossen liegt. Eben dieser Umstand ist es, der die Rechtsprechung veranlaßt haben dürfte, die Prüfung der Einhaltung des Gleichheitssatzes durch den Gesetzgeber nicht auf einen Vergleich zwischen der in Frage stehenden und einer anderen, etwa vergleichbaren Gesetzgebung abzustellen, sondern von einem solchen Vergleich gänzlich abzusehen und lediglich zu fragen, auf welchen Überlegun-

¹²⁶⁾ Dies gilt auch für das Völkerrecht. Infolgedessen ist ein Staat, der seine Bürger unter dem „minimum standard“ behandelt, nicht berechtigt, unter Vorschützung des Gleichheitssatzes diese Behandlung auf Ausländer zu erstrecken. Vgl. Hackworth Digest, III, S. 659.

¹²⁷⁾ Vgl. auch LAG Hamm vom 31. März 1952 in: BB, 53, 385: Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist nur zugunsten der Arbeitnehmer anwendbar.

¹²⁸⁾ C. F. VON GERBER, Grundzüge des Deutschen Staatsrechts, 3. A., 1880, S. 52, Anm. 1.

¹²⁹⁾ A. HUECK, Die Bedeutung des Art. 3 für die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Frauen, Köln, 1951, S. 36. FLEINER-GIACOMETTI, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Zürich, 1949, S. 406.

BGH vom 10. Mai 1951, in: BGHZ, 2, 129.

BGH vom 26. März 1951, in: BGHZ, 9, 371.

BayerVerfG vom 14. April 1951, in: Recht der Arbeit, 51, 275.

BayerVerfGH vom 10. März 1951, in: DÖV, 51, 670.

BayerVerfGH vom 20. Juli 1951, in: DÖV, 52, 151 = VerwRspr, IV, 273.

¹³⁰⁾ Vgl. zum folgenden: K. HESSE, Der Gleichheitsgrundsatz im Staatsrecht, Archiv des Öffentlichen Rechts, 77 (1951), S. 167 ff., S. 172 ff.

gen der Gesetzgeber bei dem in Frage stehenden Gesetz gefußt hat. Keinen anderen Sinn hat es nämlich, wenn die Literatur¹³¹⁾ und die Rechtsprechung¹³²⁾ den an den Gesetzgeber gerichteten Gleichheitssatz als Willkürverbot versteht¹³³⁾. Dieses Willkürverbot wird positiv bestimmt etwa als das Gebot, sich von vernünftigen, sich aus der Natur der Sache ergebenden oder sonstwie sachlich einleuchtenden Gründen leiten zu lassen¹³⁴⁾, sich nach den Gegebenheiten der Sache zu richten¹³⁵⁾, sich sachgerechte Gesichtspunkte zugrunde zu legen¹³⁶⁾, kurzum als das Gebot der Sachlichkeit¹³⁷⁾ und der Gerechtigkeit¹³⁸⁾.

Allgemeine Übereinstimmung besteht darüber, daß es der Gleichheitssatz jedenfalls nicht verbietet, — um in der ungenauen, aber üblichen Ausdrucksweise zu sprechen, — „Ungleiches“ ungleich zu behandeln¹³⁹⁾. Dagegen soll nach Ansicht des BVG¹⁴⁰⁾ der Gleichheitssatz nicht bedeuten, daß der Gesetzgeber ungleiches unbedingt ungleich behandeln müsse; er verpflichte den Gesetzgeber nicht, unter allen Umständen Ungleiches ungleich zu behandeln¹⁴¹⁾. Dieser Satz kann nicht meinen, daß der Gesetzgeber gelegentlich Ungleiches gleich behandeln dürfe; denn gerade ein solches Vorgehen ist dem Gesetzgeber nach der

- ¹³¹⁾ H. TRIEPEL, Goldbilanzverordnung und Vorzugsaktien, 1924, S. 30: „Der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz bedeutet die Forderung, daß die einzelnen Rechtssätze alles als gleich zu behandeln haben, was ungleich zu behandeln Willkür bedeutet, d. h. auf dem Mangel einer ernsthaften Erwägung beruhen würde. Das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz wird durch eine Unterscheidung verletzt, für welche sich entweder kein oder doch kein bei vernünftig und gerecht denkenden Menschen verfangender Grund anführen läßt.“
- G. LEIBHOLZ zuletzt: Die Gleichheit vor dem Gesetz und das Bonner Grundgesetz, DVBl., 1951, S. 193 ff.
- E. FORSTHOFF, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, I, 2. A., 1951, S. 406.
- J. WINTRICH, Über Eigenart und Methode verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung, in: Festschrift für W. LAFORET, 1952, S. 227 ff., S. 231.
- U. SCHEUNER, DVBl. 52, 646, mit weiterer Literatur.
- ¹³²⁾ RGZ, 111, 329: „Der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz kann nur die Bedeutung haben, daß Tatbestände vom Gesetz als gleich zu behandeln sind, die ungleich zu behandeln Willkür bedeuten würde. Eine verschiedene Behandlung, die durch keinen auf vernünftigen Erwägungen beruhenden Grund zu rechtfertigen ist, würde als willkürlich erscheinen und gegen den Gleichheitssatz verstoßen.“
- BGH vom 11. Oktober 1951 in: VerwRspr, IV, 329.
- BGH vom 22. September 1952 in: DVBl., 52, 730 f.
- BayerVerfGH vom 11. März 1949 in: ENF, 2, II, 12.
- BayerVerfGH vom 10. Juni 1949 in: ENF 2, II, 47.
- BayerVerfGH vom 24. März 1951 in: ENF, 3, II, 8.
- BayerVerfGH vom 20. Juli 1951 in: DOV, 52, 154.
- BayerVerfGH vom 4. Juli 1952 in: DOV, 52, 698.
- BadVGH vom 29. November 1952 in: DVBl., 52, 243.
- HessVGH vom 27. April 1951 in: VerwRspr, IV, 548.
- OVG Münster vom 12. Mai 1953 in: MDR, 53, 637.
- ¹³³⁾ Vgl. zu alledem auch H. TRIEPEL, Die Hegemonie, 2. A. 1943, S. 217.
- ¹³⁴⁾ BVG vom 23. Oktober 1951, E 1, 52.
- ¹³⁵⁾ WBVG vom 13. Dezember 1951 in: DOV, 52, 185.
- ¹³⁶⁾ LVG Minden vom 30. Juli 1951 in: VerwRspr, IV, 51.
- ¹³⁷⁾ OVG Hamburg vom 14. Juni 1951 in: DVBl., 51, 635.
- BVG vom 8. September 1952 in: NJW, 53, 178, fordert „sachliche Erwägungen“.
- ¹³⁸⁾ Das BVG spricht von einer „am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise“: Urteil vom 30. April 1952 in: E 1, 264 (= DOV, 52, 633 = BB, 52, 358) und Beschluß vom 30. Januar 1953, E 2, 119.
- Hiergegen G. ANSCHUTZ, JW, 1930, S. 2916: „In rechtslogisch unzulässiger Weise wird die Idee der Gleichheit mit einer anderen, allgemeineren, ‚Gerechtigkeit‘ vertauscht — Der Gleichheitssatz wird so gedeutet, als laute er etwa: alle Gesetze müssen gerecht sein.“
- ¹³⁹⁾ BVG vom 8. September 1952 in: NJW, 53, 178.
- BadVGH vom 9. Juli 1951 in: DVBl., 52, 30.
- OVG Münster vom 2. August 1951 in: DVBl., 52, 508.
- Vgl. hierzu auch: Sir J. JENNINGS, The British Constitution, 3. ed., 1950, S. 211.
- ¹⁴⁰⁾ vom 30. April 1952 in: E 1, 275.
- ¹⁴¹⁾ BVG vom 30. Januar 1953 in: E 2, 119 = NJW, 53, 577.

Auffassung des BVG verwehrt. Diese Äußerung kann sich daher nur auf das „Ob“ des gesetzgeberischen Ermessens beziehen¹⁴²⁾: Hat der Gesetzgeber gleiche Sachverhalte — unter Ausscheidung der ungleichen — gleich geregelt, dann bedeutet der Gleichheitssatz nicht, daß der Gesetzgeber nunmehr uno actu auch das „Ungleiche“ „ungleich“ ordnen müsse. Nichts geändert wird durch diese Äußerung an dem zulässigen Inhalt der „ungleichen“ Regelung des „Ungleichen“, wenn sich der Gesetzgeber nach pflichtgemäßem Ermessen zu einer solchen Regelung entschlossen hat: Für diese Regelung kommen nur die in der Natur der Sache liegenden Gründe, d. h. eben nicht die in der Natur der anderen, bereits geregelten Sache steckenden Gesichtspunkte, in Betracht.

Der Gleichheitssatz enthält hiernach nicht nur das Verbot, Ungleiches gleich zu behandeln, er gebietet vielmehr auch, Ungleiches ungleich zu behandeln, vorausgesetzt, daß der Gesetzgeber zwei verschiedene Materien zu regeln beabsichtigt. Wenn der Gleichheitssatz als Willkürverbot wiederum als die Unzulässigkeit unsachlicher Unterscheidungen bestimmt wird, dann ergibt sich hieraus zwangsläufig die positive Erkenntnis, daß unterschiedliche Behandlung da geboten ist, wo für erheblich zu erachtende Unterschiede in den Sachen gegeben sind. Mit Recht sagt daher FORSTHOFF¹⁴³⁾: „Artikel 3 GG enthält ein Differenzierungsgebot in allen den Fällen, in denen Ungleiches vom Recht erfaßt wird, und zwar muß die Differenzierung im Maße der bestehenden Ungleichheit erfolgen, andernfalls ist sie eben willkürlich.“ Auch der Bundesgerichtshof spricht von der Erforderlichkeit verschiedener Behandlung des Verschiedenartigen: „Der Grundsatz der Gleichheit bedeutet, daß gleiche Tatbestände gleich zu behandeln sind. Er darf aber nicht dahin verstanden werden, daß alles gleich behandelt werden müsse; die in der Sache liegenden Verschiedenheiten können vielfach eine verschiedene rechtliche Behandlung auch durch den Gesetzgeber rechtfertigen und erfordern¹⁴⁴⁾.“ Bei näherer Betrachtung erweist sich dies auch als die Meinung der oben besprochenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Wenn diese Entscheidung ein „unter allen Umständen“ zu beachtendes Gebot der ungleichen Behandlung von Ungleichen nicht anerkennt, so bezieht sich diese Versagung nur auf unwesentliche Merkmale der verglichenen Größen. Wenn jedoch die tatsächlichen Ungleichheiten „so bedeutsam“ sind, daß ihre Nichtbeachtung gegen eine am Gerechtigkeitsgedanken orientierte Betrachtungsweise verstoßen würde, dann muß der Gesetzgeber sie bei seiner Regelung beachten.

Über der Frage, was der Gleichheitssatz verbietet und was er gebietet, darf jedoch nicht in Vergessenheit geraten, daß das Verständnis des Gleichheitssatzes als Willkürverbot ihn aus der Sphäre des Vergleichens herausgehoben hat. Denn Willkür ist durchaus auch bei der Behandlung eines absolut singulären Einzelfalles möglich. Das Gebot der Sachlichkeit aber bedeutet, daß der Gesetzgeber das Gesetz nach der Eigenart dieser konkreten Materie zu gestalten hat, mit der sich zu beschäftigen er entschlossen ist. Kann es hierbei auf andere Materien nicht mehr ankommen, so kann ein Vergleich mit anderen Sachen und den ihnen zugehörigen Gesetzen nur noch den Sinn haben, daß hierdurch der Blick für etwaige Unsachlichkeiten des in Frage stehenden Gesetzes geschärft wird. Der größte Teil dieses Gutachtens war dem Nachweis gewidmet, daß den Reparationsgeschädigten nach Grund und Höhe ein Anspruch auf angemessene Entschädigung zusteht. Die Rechts- und Sachgerechtigkeit dieses Ergebnisses muß nunmehr im Sinne des zuletzt Gesagten gewissermaßen einer Gegenprobe unterworfen werden.

¹⁴²⁾ Sie erweist sich damit als das Gegenstück der These, daß niemand einen Anspruch auf Tätigwerden des Gesetzgebers zustehe.

¹⁴³⁾ In dem oben Anm. 48 erwähnten Rechtsgutachten S. 37.

¹⁴⁴⁾ Vom 10. Mai 1951 in: BGHZ, 2, 129/130. Bestätigt durch BGH vom 26. März 1953 in: BGHZ, 9, 371.

4. Reparationsschäden und Kriegssachschäden

Das Lastenausgleichsgesetz reguliert vier Arten von Schäden. Damit die hier unternommene Vergleichung nicht allzu kompliziert wird, soll zunächst lediglich der Kriegssachschaden mit dem Reparationsschaden konfrontiert werden. Diese Konfrontierung wird in drei Hinsichten erfolgen, nämlich nach Grund, Zweck und Eigenart der verglichenen Institute.

a) Die Prüfung der Rechtsgrundlagen zerfällt in einen völkerrechtlichen und einen staatsrechtlichen Teil.

aa) Obwohl der Krieg an sich eine Auseinandersetzung zwischen Staaten ist, hat er seit jeher auch Privatpersonen und Privateigentum in Mitleidenschaft gezogen, — eine Erscheinung, die durch den modernen totalen Krieg ihren Höhepunkt erreicht hat. Diese Schädigung hat jedoch trotzdem niemals eine Entschädigungspflicht des Schädigers ausgelöst, wenn sie durch legitime Kriegshandlung bewirkt worden war. Die Erlaubtheit einer Kriegshandlung aber mißt sich grundsätzlich an der militärischen Notwendigkeit. Da es im Kriege um Sein oder Nichtsein der Völker geht, liegt die Frage, ob eine militärische Notwendigkeit vorgelegen hat oder nicht, innerhalb eines sehr weiten Ermessensspielraums. So hat man insbesondere auch den uneingeschränkten Luftkrieg gegen Zivilpersonen und Privateigentum mit militärischer Notwendigkeit gerechtfertigt.

Demgemäß sieht das Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs vom 18. Oktober 1907¹⁴⁵⁾ in Artikel 3 vor: „Die Kriegspartei, welche die Bestimmungen (der Haager Landkriegsordnung) verletzen sollte, ist gegebenen Falles zum Schadensersatz verpflichtet . . .“ Hieraus ergibt sich, daß Schädigungen, die durch die HLKO nicht verboten und durch die Kriegsnotwendigkeiten gerechtfertigt waren, einer Schadensersatzpflicht des hierfür verantwortlichen Staates nicht begründen. Diese Regelung deckt sich mit der in der Literatur ausnahmslos vertretenen Meinung¹⁴⁶⁾. Hieran wird in unserem Falle nichts daran geändert, daß seit dem ersten Weltkrieg der Staat, der einen ungerechten Krieg geführt hat, als haftbar auch für denjenigen Schaden angesehen wird, der der Zivilbevölkerung durch einen solchen Krieg entstanden ist¹⁴⁷⁾. Denn praktisch wird die Frage, ob ein Krieg gerecht oder ungerecht war, von dem Sieger zu seinen Gunsten entschieden, so daß weder der besiegte Staat noch seine Angehörigen aus diesem Titel einen Schadensersatzanspruch geltend machen können.

Es ergibt sich hieraus: Während den Reparationsgeschädigten ein Anspruch gegen den Schädiger zusteht, trifft dies für die Kriegssachgeschädigten nicht zu. Hieraus folgt weiter: Während die Bundesrepublik die Verbindlichkeit der fremden Staaten gegenüber den Reparationsgeschädigten übernehmen konnte, weil eine Verbindlichkeit bestand, gilt dies nicht für Kriegssachschäden, weil hier keine Verbindlichkeit Dritter gegeben war, die hätte übernommen werden können.

bb) Ebenso wenig wie gegen den Feind steht den durch Kriegshandlungen geschädigten Personen nach allgemeiner Meinung ein Anspruch gegen ihren Staat zu. Diese Frage wird schon seit den Anfängen der Neuzeit diskutiert. Während zum Beispiel FERDINAND

¹⁴⁵⁾ Vgl. R. LAUN, Die Haager Landkriegsordnung, 5. A., 1950, S. 145.

¹⁴⁶⁾ OPPENHEIM-LAUTERPACHT, International Law, II, 7. ed., 1952, S. 336, 413.

P. GUGGENHEIM, Lehrbuch des Völkerrechts, II, Zürich, 1951, S. 565, 799, 861 ff., 1003.

M. SIBERT, Traité de Droit International Public, I, 1951, S. 335, 519, 671.

CH. ROUSSEAU, Droit International Public, 1953, S. 720 f.

K. STRUPP, Das internationale Landkriegsrecht, 1914, S. 5 ff.

H. LAUTERPACHT, The Function of Law in the International Community, Oxford, 1933, S. 312.

¹⁴⁷⁾ Vgl. z. B. Versailler Vertrag, Art. 232.

VASQUIUS¹⁴⁸⁾ einen Entschädigungsanspruch in solchen Fällen versagte, trat HUGO GROTIUS¹⁴⁹⁾ für einen solchen Anspruch mit der Begründung ein, „cives cum socii sint, aequum est ut communia habeant damna, quae societatis causa contingunt“. Seit E. DE VATTEL steht fest, daß es einen derartigen Anspruch nicht gibt. Er¹⁵⁰⁾ führt für die vom Feinde zugefügten Schädigungen aus: Ces „dommages sont causés par une nécessité inévitable — Ceux-ci sont des accidents, de maux de la fortune pour les propriétaires sur qui ils tombent — Tous les sujets sont exposés à ces dommages: malheur à celui sur qui ils tombent.“ Es ist nicht notwendig, die Entwicklung der Theorie weiter zu verfolgen. Es genügt, auf die Feststellungen zu verweisen, die H. J. CAHN¹⁵¹⁾ auf Grund umfassender Untersuchungen getroffen hat und die im Ergebnis darauf hinauslaufen, daß von einer allgemeinen Anerkennung eines Anspruches auf Entschädigung wegen Kriegssachschäden nicht die Rede sein kann¹⁵²⁾.

Offenbar liegt dieser Auffassung der Rechtsgedanken zugrunde: *Casum sentit dominus*. Dies ist auch der letzte Grund dafür, daß in diesem Falle ein Aufopferungsanspruch nicht gegeben ist. Einmal stellt sich das schädigende Ereignis hier als Realakt (Bombenabwurf u. dgl.) dar, während der Reparationsschaden durch einen Rechtsakt bewirkt wurde. Vor allem aber kann man nicht sagen, daß das Erleiden von Kriegssachschäden die Aufopferung besonderer Rechte und Vorteile für das Wohl des gemeinen Wesens bedeute. Selbstverständlich kommt es hierbei nicht auf die Absicht des Geschädigten, sondern das für ihn ohne sein Zutun eintretende Ergebnis und dessen Wirkung für das begünstigte Gemeinwesen an. Diesem aber haben die Kriegssachschäden seiner Bürger in keiner Weise zum Vorteil, sondern nur zum Nachteil gereicht. Dies kann gar nicht anders sein; denn selbstverständlich ist es nicht der Sinn einer Kriegshandlung, dem Gegner Vorteile zuzuwenden. Eine solche Handlung soll vielmehr dem Gegner soviel Abbruch tun, wie nur möglich. Völlig anders liegen die Dinge auch insoweit hinsichtlich der Reparationswegnahmen. Hier handelte es sich nicht mehr darum, gemäß der angelsächsischen Kriegsauffassung den feindlichen Staat in seinen Bürgern zu schädigen¹⁵³⁾; denn dieser Staat war bereits endgültig besiegt und demgemäß waren die Feindseligkeiten eingestellt worden. Selbstverständlich ging die unmittelbare Absicht auf den eigenen Vorteil, wenn die Reparationsgläubiger sich in eigenem Zugriff befriedigten. Hierdurch aber wurde der Schuldner der Reparations- (und Demilitarisierungs-) Verbindlichkeit der Notwendigkeit überhoben, selbst Aufwendungen für deren Erfüllung machen zu müssen. Während also das Deutsche Reich durch das Erleiden von Kriegsschäden nichts gespart hat, hat es durch die Aufopferung der Reparationsgüter unmittelbar durch die Betroffenen selbst alles gespart, was es andernfalls hätte aufwenden müssen¹⁵⁴⁾. Selbstverständlich liegt in einer solchen Ersparnis ein wesentlicher Vorteil, und dieser Umstand rechtfertigt es, zum Unterschied von den Kriegssachschäden, hinsichtlich der Reparationsschäden von einer Aufopferung zum Vorteil des Gemeinwesens zu sprechen.

¹⁴⁸⁾ Lib. II, c. 4; Lib. III, c. 6, § 2; c. X, § 5.

Controversiarum illustrium aliarumque usu frequentium Libri tres. Ausgabe Frankfurt/Main, 1672.

¹⁴⁹⁾ *De Jure Belli ac Pacis Libri Tres*. — Liber III, cap. XX, § 8.

¹⁵⁰⁾ *Le Droit des Gens* — Tome II, London, 1758, § 232, S. 203 f.

¹⁵¹⁾ *Das Kriegsschadenrecht der Nationen*, I, 1947, S. 98 ff.

¹⁵²⁾ Vgl. hierzu auch das Urteil in *Sachen Civilian War Claimants Association v. The King*, das A. D. MAC NAIR, *The Legal Effects of War*, 3. ed., 1948, S. 401 f., referiert.

¹⁵³⁾ OPPENHEIM-LAUTERPACHT aaO., II, S. 336.

¹⁵⁴⁾ Zur Vermeidung von Mißverständnissen muß hervorgehoben werden, daß diese Feststellung lediglich geeignet ist, den Wesensunterschied zwischen einer Entschädigung für Kriegssachschäden und einer solchen für Reparationsschäden zu kennzeichnen, daß sie aber für die Höhe der Entschädigung nichts besagt. Diese hängt vielmehr davon ab, ob überhaupt ein — vorgeseetzlicher — Anspruch besteht und welcher Art er ist.

cc) In der Diskussion um den Lastenausgleich ist wiederholt die Behauptung aufgestellt worden, den Geschädigten stehe ein Rechtsanspruch auf Entschädigung zu¹⁵⁵⁾. Demgegenüber hat sich die Begründung zum Regierungsentwurf¹⁵⁶⁾ entschieden auf den Standpunkt gestellt, „daß der Bund Rechtsverpflichtungen zum Ausgleich der hier in Betracht kommenden Schäden erst durch dieses Gesetz begründet“. Trotzdem sind derartige Behauptungen während der Beratung des Gesetzes erneuert worden. Man hat sich hierbei einmal auf die Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 gestützt¹⁵⁷⁾. Zwar hat diese Verordnung grundsätzlich einen Rechtsanspruch begründen wollen¹⁵⁸⁾. Der Bundesgerichtshof hat jedoch in seinem Urteil vom 5. April 1952¹⁵⁹⁾ entschieden, daß erst der Feststellungsbescheid die Forderung zur Entstehung bringe, er wirke rechtsbegründend. Erst der Feststellungsbescheid schafft daher ein erworbenes Recht. Der Gesetzgeber war somit nicht gehindert, die Kriegssachschädenverordnung aufzuheben (§ 373 Ziffer 3 LAG). Hierdurch wird jede weitere Berufung auf diese Verordnung ausgeschlossen. Aber auch im übrigen zeigen die Argumentationen zugunsten eines vorgesetzlichen Rechtsanspruches, daß ein solcher nicht besteht. Das gilt insbesondere für die Ausführungen des Abgeordneten Professor Dr. NOLL VON DER NAHMER¹⁶⁰⁾. Nach seiner Meinung ergibt sich die Entschädigungspflicht aus der Existenz der Volksgemeinschaft: „Für uns, die wir grundsätzlich das Privateigentum verteidigen, ist es ebenso selbstverständlich, daß das gerettete Privateigentum einen entsprechenden Ausgleichsbetrag leisten muß“¹⁶¹⁾. Bezeichnenderweise ist hierbei von einem Rechtsanspruch nicht die Rede. Was aber die Pflicht angeht, so handelt es sich hierbei um sozial- und rechtspolitische Erwägungen de lege ferenda, denen eine lex lata auch im vorstaatlichen Recht nicht zugrundeliegt. Es liegt daher nicht mehr und nicht weniger vor, als es Vizekanzler BLUCHER¹⁶²⁾ in der Regierungserklärung vor der zweiten Beratung des LAG umschrieben hat: „Das Gesetz will der sittlichen Verpflichtung des ganzen Volkes Ausdruck geben, die Lasten des Krieges und seiner Folgen gemeinsam zu tragen.“

- dd) Hierin besteht also der erste wesentliche Unterschied zwischen der Entschädigung für Reparationsschäden und der Entschädigung für Kriegssachschäden: auf die erste besteht ein im positiven Recht wurzelnder Rechtsanspruch, während ein gleiches für die zweite nicht zutrifft. Über eine so bedeutsame rechtliche Ungleichheit kann der Gleichheitssatz als Rechtssatz sich nicht hinwegsetzen.
- b) Das Lastenausgleichsgesetz sieht wegen der Kriegssachschäden vor die Hauptentschädigung (§§ 243 ff.), die Eingliederungsdarlehen (§§ 253 ff.), eine Kriegsschädenrente (§§ 261 ff.), die Hausratsentschädigung (§§ 293 ff.) und die Wohnraumhilfe (§§ 298 ff.). Von diesen fünf Hilfen weist die Hauptentschädigung am stärksten die Züge eines „quotalen“¹⁶³⁾ Ausgleichs auf. Hier wird dem Berechtigten lediglich deshalb gegeben, weil er einmal besessen hat. Gegenwarts- oder zukunftsbezogene Gesichtspunkte kommen erst zum Zuge, wenn es sich um die

¹⁵⁵⁾ Vgl. hierzu über die Diskussion vor Aufnahme der Gesetzgebungsarbeit JUNG aaO. S. 12.

¹⁵⁶⁾ S. 10; ferner S. 92 ff.

¹⁵⁷⁾ Abg. Dr. KATHER, Sten. Prot., S. 4354; Abg. Dr. REISMANN aaO. S. 4378.

¹⁵⁸⁾ Vgl. B. DANCKELMANN in der Einleitung zu der von ihm besorgten Textausgabe S. 9.

¹⁵⁹⁾ BGHZ, 5, 352 ff., S. 354 = NJW, 52, 785.

BGH vom 22. Januar 1953 in: NJW, 53, 463 = MDR, 53, 228 = BB, 53, 306.

OLG München vom 13. Februar 1953 in: Der Betriebsberater, 53, 219. — Hiergegen: J. SIEVEKING, MDR, 53, 9.

¹⁶⁰⁾ aaO. S. 4359.

¹⁶¹⁾ Über die verfassungsrechtliche Fragwürdigkeit derartiger Ausgleichsverpflichtungen vgl. E. FORSTHOFF in: Der Betriebsberater, 53, 422.

¹⁶²⁾ Bundestagssitzung vom 6. Mai 1952 — Sten. Prot. S. 8968.

¹⁶³⁾ Vgl. hierüber: Der endgültige Lastenausgleich. — Ein Bericht des Bundesministeriums der Finanzen. Dezember 1949, S. 6.

Frage der Reihenfolge und des Zeitpunktes der Erfüllung der Ansprüche auf Hauptentschädigung handelt: Gemäß § 252 bestimmen sich diese Daten nach der Dringlichkeit „unter Berücksichtigung sozialer und volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte“. Zum Unterschied von der Hauptentschädigung sind die akzessorischen Entschädigungsformen primär auf soziale und wirtschaftliche Erwägungen abgestellt, wenn auch hier der Gedanke des quotalen Ausgleichs, wie die Entschädigungsrente (§§ 279 ff.) zeigt, keineswegs fehlt.

Die Aufgabe des Lastenausgleichs besteht hiernach in erster Linie in einer Entschädigung um der Entschädigung willen. Soweit jedoch die Entschädigung nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck ist, herrscht die soziale Zielsetzung durchaus vor: Es soll den aller Existenzmittel beraubten Menschen das Mindeste dessen verschafft werden, was sie zum Leben benötigen: Wohnung, Hausrat, Arbeit, Versorgung. Diesen Aufwendungen kann man gewiß die „Produktivität“ nicht absprechen. Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß, mit Ausnahme der Arbeitsplatzdarlehen, die hierfür eingesetzten Mittel nicht Investitionen, sondern dem Konsum zugeführt werden. Dies ergibt sich zwangsläufig auch aus der Höhe der ausgeworfenen Entschädigungsbeträge: Sowohl die Hauptentschädigung wie die Aufbaudarlehen (Höchstbetrag gemäß § 255 = 50 000,— DM) bewegen sich in einer Größenordnung, die die Verwendung der ausgekehrten Summen jedenfalls für größere Investitionen von vornherein ausschließt.

Diese Darstellung zeigt, daß eine Entschädigung wegen Reparationsschäden schon im Ansatz ihren Zweck verfehlen würde, wenn man sie nach den Prinzipien und Dimensionen des Lastenausgleichs bemessen würde. Hier handelt es sich nicht um die Wiederherstellung von Vermögenspositionen um ihrer selbst willen wie bei der Hauptentschädigung oder um soziale Hilfe wie bei den anderen Formen der Schadloshaltung für Kriegssachschäden. Hier geht es um die Erneuerung von bedeutenden Produktions- und Verkehrskapazitäten. Gewiß umfassen die Kriegssachschäden zu einem gewissen Teil auch Schäden an Produktions- und Verkehrsanlagen. Von Ausnahmen abgesehen, sind jedoch Betriebe dieser Art niemals in einem solchen Maße zerstört worden, wie demontierte Betriebe, denen durchweg, wie zum Beispiel den Reedereien, auch nicht der geringste Teil ihres werbenden Vermögens geblieben ist. Dieser Unterschied zeigt sich darin, daß die kriegsgeschädigten Betriebe sich durch Ausnutzung der ihnen verbliebenen Anlagen, und begünstigt durch einen Verkäufermarkt, durchweg aus eigener Kraft völlig haben erholen können, während dies den demontierten Betrieben mangels eines solchen Ansatzpunktes nicht oder jedenfalls in nur sehr viel geringerem Maße gelungen ist. In diesem Zusammenhang erweist es sich als überaus charakteristisch, daß das Lastenausgleichsgesetz juristischen Personen jede Entschädigung versagt (§ 229 Absatz 2). Hierin kommt einmal die durchaus soziale Zielsetzung des Lastenausgleichsgesetzes zum Ausdruck: „Es handelt sich um den Menschen als solchen, um die Linderung einer Notlage und um die Schaffung und Ermöglichung einer neuen Existenz¹⁶⁴⁾.“ Zweitens aber kann dieser Ausschluß einerseits, die vollständige Regelung der Kriegssachschäden andererseits nur dahin gedeutet werden, daß für diejenigen Betriebe, die nicht Kleinbetriebe sind, sich eine Abgeltung der Kriegssachschäden erübrige, weil diese im allgemeinen in der Lage seien, sich durch Einsatz der ihnen verbliebenen Anlagen in etwa selbst zu helfen, — eine Überlegung, die sich im großen und ganzen wohl als richtig erwiesen hat. Es ist daher ebenso gerechtfertigt, die lediglich kriegssachgeschädigten Betriebe nach den Grundsätzen des Lastenausgleichs zu behandeln, soweit sie als juristische Personen nicht ohnehin vom Ausgleich ausgeschlossen sind, — wie es ungerechtfertigt wäre, die demontierten Unternehmen nach diesen Grundsätzen zu entschädigen. Dies verbietet sich vor allem durch das Ziel, das einer Entschädigung hier der Natur der Sache nach innewohnt: der Wiederaufbau

¹⁶⁴⁾ Abg. FURST ZU OETTINGEN-WALLERSTEIN in der 115. Sitzung des Bundestages vom 31. Januar 1951, Sten. Prot. S. 4364.

von Produktions- und Verkehrskapazitäten, die durch planmäßigen Eingriff radikal und total vernichtet waren und sich infolgedessen nicht aus sich selbst wiederaufbauen können. Daß diese Entschädigung für diesen Zweck verwendet werden wird, ergibt sich aus der Tatsache, daß die diesen Betrieben gewährten „Remontage“-Kredite aus den Entschädigungszahlungen abgedeckt werden müssen, die Kredite aber selbstverständlich nur zu Investitionen verwendet werden durften und verwendet wurden¹⁶⁵).

- c) Es ist bei den Diskussionen über das Gesetz immer wieder hervorgehoben worden, daß es sich beim Lastenausgleich um eine völlig neuartige, ganz außergewöhnliche Angelegenheit handele. Der Gedanke hat sich entzündet an dem schneidenden Gegensatz, der sich nach der Katastrophe von 1945 ergeben hatte: dort ein Teil der Bevölkerung, der alle materiellen Güter gerettet, hier ein Teil, der alles verloren hatte. Dieser Gegensatz verdrängte den alten Unterschied zwischen reich und arm, den der Sozialismus zum Anlaß seiner revolutionären Forderungen genommen hatte, — soweit nicht dieser Unterschied durch die Entwicklung weithin abgemindert war. Wenn auch nach 1945 nicht mehr die „Expropriation der Expropriateure“ verlangt wurde, so doch eine tiefgreifende „soziale Umschichtung“, also eine radikale Umgestaltung der Besitz- und Einkommenverhältnisse durch staatlichen Eingriff. Schon diese Andeutungen zeigen, wie verfehlt es ist, ein so außergewöhnliches¹⁶⁶), ja, geradezu revolutionäres Phänomen wie den Lastenausgleich mit einer so altbekannten Erscheinung wie dem Aufopferungsanspruch vergleichen und beides womöglich über einen Leisten schlagen zu wollen. Diese sich auf ersten Blick aufdrängende Feststellung bestätigt sich, wenn man in einige wesentliche Züge des Lastenausgleichs tiefer eindringt.

- aa) Das letzte und vornehmste Ziel des Lastenausgleichs ist die „soziale Befriedung“ — eine Wendung, die in den Beratungen ständig wiederkehrt¹⁶⁷). Der Gegensatz zwischen Besitzenden und Nichtbesitzenden, wie er durch Krieg und Nachkrieg hervorgebracht war, hatte zu sozialen Spannungen von einer Stärke geführt, die die innere und äußere Existenz des deutschen Volkes gefährdeten. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit, die außerhalb des Sozialgefüges stehenden Gruppen der Flüchtlinge, Fliegergeschädigten und ähnliche Entrechtete in dieses Sozialgefüge wieder „einzugliedern“¹⁶⁸). „Es ist der Zweck (des Lastenausgleichs), dem deutschen Volke den sozialen Frieden im Lande zu gewähren und zu sichern, indem wir die Not nicht dadurch vergrößern, daß Not und Neid zusammenfinden, sondern indem wir durch den Geist der Liebe und der Gerechtigkeit die Not überwinden, durch den Geist, der das Wahrzeichen und letzte Ethos unseres Volkes, unseres Handelns sein soll¹⁶⁹).“ Demgemäß hat der Abgeordnete Dr. REIS-

¹⁶⁵) Vgl. die Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Vergebung von „Remontage“-Krediten.

¹⁶⁶) Vgl. hierzu Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über einen Allgemeinen Lastenausgleich (Anlage 16 zur Bundestags-Drucksache Nr. 1800), S. 5.

Vgl. auch aus der Erklärung, die der Abgeordnete Professor Dr. NOLL VON DER NAHMER vor der zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über einen Allgemeinen Lastenausgleich im Bundestag — 207. Sitzung vom 6. Mai 1952, Sten. Prot. S. 8969—8970 — namens der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DP abgegeben hat: „... Dem Hohen Hause ist mit dem Lastenausgleich eine gesetzgeberische Aufgabe gestellt worden, für die es in der bisherigen Wirtschaftsgeschichte keinen Vergleich gibt. Nach dem Umfang der aufzubringenden und zu verteilenden Mittel gehört der Lastenausgleich zu den größten Wirtschafts- und Finanztransaktionen der Geschichte. Je mehr die Beratungen sich mit den großen Einzelfragen befaßten, um so deutlicher wurde sichtbar, wie mit dieser Gesetzesvorlage, welche ohne vergleichbare Vorgänge ist, politisches und wirtschaftliches Neuland betreten wird.“

¹⁶⁷) Vgl. aus der Erklärung der Bundesregierung vor der 2. Beratung des Entwurfs (oben Anm.) Sten. Prot. S. 8968: „... Die Bundesregierung ist der Überzeugung, daß der Lastenausgleich ebenso einen Beitrag zur Befriedung des gesamten sozialen und wirtschaftlichen Gefüges der westeuropäischen Welt bedeutet wie eine Leistung, die der unmittelbaren militärischen Verteidigung dient.“

¹⁶⁸) Vgl. Bundesfinanzminister Schäffer in der 115. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 31. Januar 1951, Sten. Prot. S. 4342.

¹⁶⁹) Schäffer aaO. S. 4339.

MANN den Lastenausgleich als „den wichtigsten Damm gegen die Radikalisierung breiter Massen unseres Volkes“ gekennzeichnet¹⁷⁰).

Die durch den Lastenausgleich zu bewirkende „soziale Befriedung“ wurde wiederum als eine Voraussetzung für die Festigung des Abwehrwillens des deutschen Volkes gegenüber äußeren Bedrohungen bezeichnet. „Die Bundesregierung ist der Überzeugung, daß der Lastenausgleich gleichermaßen einen Beitrag zur Verteidigung des gesamten sozialen und wirtschaftlichen Gefüges der westeuropäischen Welt bedeutet, wie eine Leistung, die der unmittelbaren militärischen Verteidigung dient¹⁷¹).“ Man sieht: Nicht nur der Ansatzpunkt ist ein ganz exceptioneller, nicht nur das Prinzip ist ein geradezu revolutionäres, — vor allem auch die letzte Zielsetzung ist von überaus bedeutungsvoller, ganz außerordentlicher Art. Das gleiche gilt für die Verwirklichung dieser außergewöhnlichen Konzeption.

- bb) Im Laufe der Überlegungen ist der Gedanke erwogen worden, die Mittel, die zur „sozialen Befriedung“ mittels „Eingliederung“ der „Entrechteten“ erforderlich waren, durch eine allgemeine Steuererhöhung aufzubringen¹⁷²). Dieser Gedanke wurde verworfen, weil er nicht nur technisch undurchführbar war, sondern vor allem in vollem Widerspruch zu der Idee eines Ausgleichs stand. Gemäß dieser Idee wurden in der Bevölkerung der Bundesrepublik zwei große Gruppen gebildet, die der Ausgleichspflichtigen und die der Ausgleichsberechtigten. Maßgebend für die Einreihung in die Gruppe der Pflichtigen war lediglich die Tatsache, daß ein Rechtssubjekt am 21. Juni 1948 Vermögen besessen hatte. Dieser Gruppe wurden hinzugefügt diejenigen Personen, die infolge der Umstellung „Währungsgewinne“ gemacht hatten. Die Gruppe der Berechtigten setzt sich aus den erwähnten vier Arten von Geschädigten zusammen. Zwischen diesen zwei Gruppen soll sich im Laufe von dreißig Jahren der gewünschte Ausgleich vollziehen.

Theoretisch wäre es nicht undenkbar gewesen, die einzelnen Mitglieder dieser Gruppen in unmittelbare Beziehungen zueinander zu setzen, und in der Tat sind zu Anfang der Diskussion derartige Vorschläge gemacht worden (Realteilung von Unternehmen, Aufnahme von Teilhaben u. dgl.)¹⁷³). Praktisch war man gezwungen, den Ausgleich in eine, und zwar auf dreißig Jahre verteilte Geldbewegung zu verwandeln. Selbstverständlich ließ sich Aufbringung, Ansammlung und Verteilung dieser Mittel nur durch den Staat bewirken. Der Staat spielt hierbei jedoch eine ganz andere Rolle als diejenige, die er innehat, wenn er Steuern erhebt und verbraucht. Als Steuerfiskus wird er im Gesamtinteresse und damit aus eigenem Recht tätig. Als Sachwalter des Lastenausgleichs betätigt er sich im Teilinteresse der Ausgleichsberechtigten und macht in der Sache deren Rechte gegenüber den Ausgleichspflichtigen geltend. Diese Eigenart, die der Staat als Bewirker des Lastenausgleichs innehat, kommt zum Ausdruck darin, daß die Durchführung des Lastenausgleichs einer selbständigen Bundesoberbehörde (§ 307) aufgetragen ist und daß vor allem die Lastenausgleichsabgaben nicht dem allgemeinen Bundeshaushalt zufließen, sondern einem Sondervermögen des Bundes (Ausgleichsfonds) (§ 5) zugeführt werden.

- d) Von alledem kann hinsichtlich des Reparations-Entschädigungsanspruchs nicht die Rede sein. Hier handelt es sich keinesfalls um eine außergewöhnliche, noch nie dagewesene Angelegenheit ohne „Vorgänge“; es ist nicht so, daß hier völliges „Neuland“ betreten werden mußte. Sowohl der völkerrechtliche wie der staatsrechtliche Entschädigungsanspruch wegen derarti-

¹⁷⁰) aaO. S. 4377.

¹⁷¹) Begründung S. 3.

¹⁷²) Vgl. FRANZ JUNG, Einführung in die Lastenausgleichs-Gesetzgebung, in: Lastenausgleichsgesetz — Ausgabe des Deutschen Bundes-Verlags, Bonn (o. J.), S. 12.

¹⁷³) Ein Residuum dieser Erörterungen im Gesetzestext ist § 2 Abs. 2 zweiter Halbsatz.

ger Schäden, insbesondere der Enteignungs- und Aufopferungsanspruch, sind altbekannte Rechtsinstitute. Auch die Dimension dieser Angelegenheit ist keineswegs anormal, jedenfalls was die eigentlichen Demontageschäden anbetrifft. Es geht hier auch nicht etwa um die Notwendigkeit der „sozialen Befriedung“: Es ist weder der Sinn der Demontageentschädigung, einer Radikalisierung der Massen entgegenzutreten, noch handelt es sich gar um eine Stärkung der moralischen Verteidigungskraft Europas. Es stehen sich in diesem Falle auch nicht zwei Gruppen innerhalb der Bevölkerung gegenüber, zwischen denen der Staat als Dritter einen Ausgleich vermittelt. Adressat des Demontageentschädigungsanspruchs ist vielmehr die Gesamtheit in ihrer rechtlichen Gestalt, dem Staat. Die Mittel zur Befriedung dieses Anspruchs sind daher naturgemäß allgemeine Haushaltsmittel.

Stellt man es auf die Staatszielbestimmung des Grundgesetzes ab, so gehört der Lastenausgleich zu der in Artikel 20 und 28 proklamierten Sozialstaatlichkeit der Bundesrepublik¹⁷⁴⁾. O. KOELLREUTER hat deswegen sehr treffend den Lastenausgleich als eine Art sozialen Grundgesetzes bezeichnet¹⁷⁵⁾. Dies ist auch die Auffassung des Bundesgerichtshofs, wenn er sagt¹⁷⁶⁾: „Das Lastenausgleichsgesetz will keinen Schadensersatz, sondern nur aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit einen Ausgleich für besonders hart betroffene Bevölkerungsteile gewähren.“ Das gleiche gilt von der einzigen deutschen Verfassung, die sich über die Frage der Kriegsschäden geäußert hat, der Verfassung von Württemberg-Hohenzollern, wo es in Artikel 89 Absatz 3 heißt: Der Staat „sorgt nach Maßgabe der Bedürfnisse und der verfügbaren Mittel für einen der Billigkeit entsprechenden Ersatz der durch den Krieg verursachten wirtschaftlichen Schäden.“

Der Anspruch wegen Demontage- und Reparationsschäden ist dem Bereich der Rechtsstaatlichkeit zuzuordnen, zu der das Grundgesetz sich nicht minder entschieden bekennt als zur Sozialstaatlichkeit¹⁷⁷⁾. Dieser Anspruch ist kein solcher wegen Kriegssachschäden; denn Demontage- und Reparationsschäden sind nicht Kriegssachschäden. Dies ergibt sich nicht nur aus der Legaldefinition des § 13 LAG, es entspricht vielmehr auch der herrschenden Meinung¹⁷⁸⁾. Insbesondere gehören nach dem Schweizer Völkerrechtler SAUSER-HALL¹⁷⁹⁾ nicht zu den „dommages de guerre“ „tous ceux qui sont la conséquence des traités de paix dans la mesure où la propriété privée doit servir à couvrir des indemnités de guerre: séquestres, liquidations de biens, etc.“ Ist die Vergütung von Kriegssachschäden demnach im Bezirk der Sozialstaatlichkeit oder der Billigkeit beheimatet, so ist die Entschädigung wegen Demontageschäden von vornherein und ausschließlich eine Angelegenheit des Rechts, und zwar, wie gezeigt wurde, eine Angelegenheit des positiven internationalen und innerstaatlichen Rechts. Es ist daher der Rechtsstaat, der hiermit angesprochen wird, und als Rechtsstaat ist er zu einer Aktion des Rechts verpflichtet.

- e) Nach alledem ist es nicht mehr notwendig, den Unterschied zwischen der Entschädigung für Reparationsschäden einerseits, der Entschädigung für die im Lastenausgleichsgesetz, abgesehen von den Kriegssachschäden, behandelten Schäden andererseits, noch besonders her-

¹⁷⁴⁾ Von hier aus bestätigt sich die Feststellung, daß es einen vorgesetzlichen Anspruch auf Lastenausgleich nicht gibt. Denn man kann zwar um der Sozialstaatlichkeit willen da, wo eine durch das Gesetz geregelte Materie dem Bürger lediglich eine Möglichkeit gab, diese Möglichkeit zu einem Rechtsanspruch erheben, wie es z. B. im Fürsorgerecht geschehen ist — vgl. OVG Münster vom 13. April 1950, DVBl., 51, 84 (mit Anmerkung vom Verfasser) und hierzu C. F. MENGER, Der Begriff des sozialen Rechtsstaats im Bonner Grundgesetz, 1953, S. 22. Wo aber eine solche Regelung fehlt, ist es nicht möglich, aus dem Sozialstaatsgebot unmittelbar einen konkreten Rechtsanspruch, sei es auf ein Tätigwerden des Gesetzgebers, sei es auf spezielle Leistungen, abzuleiten. Vgl. BVG vom 19. Dezember 1951, Entscheidungen, I, S. 97 ff.

¹⁷⁵⁾ Deutsches Staatsrecht, 1953, S. 271.

¹⁷⁶⁾ Urteil vom 23. Januar 1953 in: MDR, 53, 228.

¹⁷⁷⁾ Vgl. hierzu E. FORSTHOFF auf der Tagung der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer 1953 in Bonn.

¹⁷⁸⁾ Vgl. z. B. E. VON WALDKIRCH, Die Neutralen und die Reparation der Kriegsschäden, Zürich, 1924, S. 27 f.

¹⁷⁹⁾ La Réparation des Dommages de Guerre et les Neutres, Zürich, 1924, S. 6.

auszuarbeiten. Das gilt insbesondere für die Vertreibungsschäden. Zwar darf ein Volk nicht aus seinem Siedlungsgebiet verjagt werden¹⁸⁰⁾. Aber ein vorgesetzlicher Rechtsanspruch auf Entschädigung ist hier ebensowenig gegeben wie im Falle der Kriegssachschäden¹⁸¹⁾. Wenn nichtsdestoweniger das Lastenausgleichsgesetz auch für diese Schäden eine Entschädigung gewährt, so beruht auch dies, ebenso wie bei den Kriegssachschäden, auf sozialen Erwägungen: Es handelt sich auch und gerade hier um „soziale Befriedung“ durch „Eingliederung“ von „Entrechteten“. Und schließlich ist es gerade der schneidende Gegensatz zwischen der Lage der Heimatvertriebenen und der Ansässigen gewesen, der den Gedanken des Ausgleichs unter diesen beiden großen Gruppen hervorgerufen hat. Es war daher durch die Natur der Sache geboten, gerade die Schadloshaltung der Vertriebenen in den großen Umschichtungsprozeß einzubeziehen, als der der Lastenausgleich zu verstehen ist.

Noch klarer ist es, daß die staatliche Manipulation der Währung, insbesondere die Herauf-, Herab- oder Neufestsetzung des Geldwertes, Entschädigungsansprüche nicht auslöst¹⁸²⁾. Das gilt selbst für die Ersetzung der Mark durch die Reichsmark nach der großen Inflation. Wenn hier etwas für die geschädigten Kleinrentner getan wurde, so lediglich aus fürsorgerischen Gesichtspunkten. Im übrigen gilt auch für diesen Kreis von Geschädigten alles, was über Zweck und Eigenart des Lastenausgleichs ausgeführt wurde.

¹⁸⁰⁾ VATTEL aaO. II, § 90. — Vgl. auch die in der „Charta der Deutschen Heimatvertriebenen“ vom 5. August 1950 verlangte Anerkennung und Verwirklichung des Rechts auf die Heimat als eines der von Gott geschenkten Grundrechte der Menschheit.

¹⁸¹⁾ Vgl. Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über einen Lastenausgleich S. 93.

¹⁸²⁾ Vgl. hierzu S. FRIEDMAN, Expropriation in International Law, 1953, S. 3.

Zusammenfassung

I. Das Wesen der Reparationen

1. Die Reparation ist Schadensersatz wegen eines völkerrechtlichen Deliktes.
2. Diese Schadensersatzforderung wurde nach 1945 in das Wirtschaftspotential des Angreifers vollstreckt, um diesen zugleich mit der Schadensersatzleistung durch Demontage wichtiger Industrien und Wegnahme von Auslandsvermögen unfähig zu neuen Angriffen zu machen.
3. Die Vollstreckung wegen Schadensersatz- und Sicherungsverbindlichkeit erfolgte nach dem 2. Weltkrieg unmittelbar gegen die Bürger des besiegten Staates, obwohl ausschließlich dieser Staat Schuldner der beiden Verbindlichkeiten war.

II. Der Grund des Reparationsentschädigungsanspruchs

1. Den Eigentümern der zu Reparationszwecken weggenommenen Güter steht ein Rückerstattungs- bzw. Entschädigungsanspruch gegen die wegnehmenden Staaten zu, da die Eigentümer nicht Schuldner der Verbindlichkeit waren, wegen deren in Gestalt von Demontagen u. dgl. vollstreckt wurde.
Die aus dieser ungerechtfertigten Vollstreckung entstandene Verpflichtung der wegnehmenden Staaten zu Rückerstattung bzw. Entschädigung wird die Bundesrepublik gemäß Art. 5 des VI. Teils des Überleitungsvertrages übernehmen. Durch eine solche befreiende Schuldübernahme kann Art und Umfang der Schuld nicht verändert werden. Selbst wenn dies aber möglich wäre, dann würde sich eine Veränderung zum Nachteil des Gläubigers als Enteignung erweisen und daher die entsprechende Entschädigungspflicht auslösen.
2. Den Eigentümern steht zweitens ein Aufopferungsanspruch gegen die Bundesrepublik zu. Indem sie genötigt wurden, erhebliche Werte aufzuopfern, bewirkten sie einen Erfolg, der nicht ihnen, sondern dem Gemeinwesen als Befreiung von der Reparations- und (wirtschaftlichen) Abrüstungsverbindlichkeit zugutekam und der vor allem von dem Gemeinwesen selbst durch ordnungsgemäße Beschaffung der hierfür erforderlichen Leistungen, z. B. durch Enteignung von zu demontierenden Anlagen hätte herbeigeführt werden müssen. Die betroffenen Eigentümer müssen daher für ihr besonderes Opfer von dem Gemeinwesen, d. h. hier der Bundesrepublik, schadlos gehalten werden.

III. Die Höhe des Reparationsentschädigungsanspruchs

1. Der aus völkerrechtlicher Schuldübernahme abgeleitete Anspruch geht auf angemessene, effektive und schnelle Entschädigung.
2. Wegen der Aufopferung ist ein angemessener Ausgleich dessen zu gewähren, was hat aufgeopfert werden müssen, — eine angemessene Entschädigung, die im Einzelfalle bis zum vollen Schadensersatz gehen kann.

Bei der Bestimmung des Angemessenen ist es, wegen der durch Art. 14 Abs. 2 und damit auch für Art. 14 Abs. 3 GG verbindlich gemachten sozialen Funktion des Eigentums, vor allem darauf abzustellen, daß die Entschädigung hier zur Wiederherstellung der sozialen Funktion von produzierendem Eigentum benötigt wird, m. a. W. also nicht in den Konsum fließen, sondern für volkswirtschaftlich gebotene Investitionen verwendet werden wird.

3. Es wäre nicht undenkbar gewesen, nach 1945 sämtliche alten und neuen Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches zu einem großen Gesamtbetrag zusammenzufassen und alle Gläubiger mit einer „Konkursdividende“ abzufinden.

Wie jedoch die Tatsache zeigt, daß wegen dieser Verbindlichkeiten nacheinander eine Reihe von Einzelgesetzen erlassen wurde, die jeweils einen besonderen Komplex nach seiner Eigenart differenzierend regelten und demgemäß mit durchaus verschiedenen Rechtsfolgen ausstatteten, lehnt die Bundesrepublik jede Analogie zu einem Konkursverfahren ab. Diese Ablehnung erfolgt mit vollem Recht vor allem deswegen, weil ein solches summarisches und schematisches Verfahren insbesondere gegen den Gleichheitssatz verstoßen würde, demzufolge nicht nur Gleiches gleich, sondern vor allem auch Ungleiches ungleich zu behandeln ist.

4. Die Bemessung von Art und Ausmaß der Reparationsentschädigung nach den Grundsätzen des Lastenausgleichs ist vom Gleichheitssatz nicht nur nicht gefordert, sondern würde ihm durchaus zuwiderlaufen, weil es sich bei Reparationsschäden einerseits und vor allem Kriegssachschäden andererseits um in jeder Hinsicht verschiedene Sachverhalte handelt¹⁸³⁾.

a) Dem Grunde nach unterscheiden sich Entschädigung wegen Kriegssachschäden und Entschädigung wegen Reparationsschäden dadurch, daß auf erstere ein Rechtsanspruch nicht besteht, während er wegen der zweiten anerkannt ist.

b) Das Ziel der Hauptentschädigung des Lastenausgleichs ist es, Vermögenspositionen lediglich deswegen in etwa wiederherzustellen, weil sie einmal bestanden haben („Quotaler“ Ausgleich). Im übrigen handelt es sich um ausschließlich soziale Zielsetzungen („Sozialer“ Ausgleich).

Die Entschädigung wegen Reparationsschäden bezweckt den Wiederaufbau von volkswirtschaftlich dringend benötigten Produktions- und Verkehrskapazitäten. Eine bloße Restauration von Vermögenspositionen ohne Rücksicht auf ihre ökonomische Funktion kann aber nicht zum Maßstabe von Maßnahmen gemacht werden, die einen bestimmten, volkswirtschaftlich gebotenen Effekt herbeiführen sollen.

Ebensowenig ist der „soziale“ Ausgleich als Richtschnur für die Wiederherstellung von Produktions- und Verkehrskapazitäten geeignet.

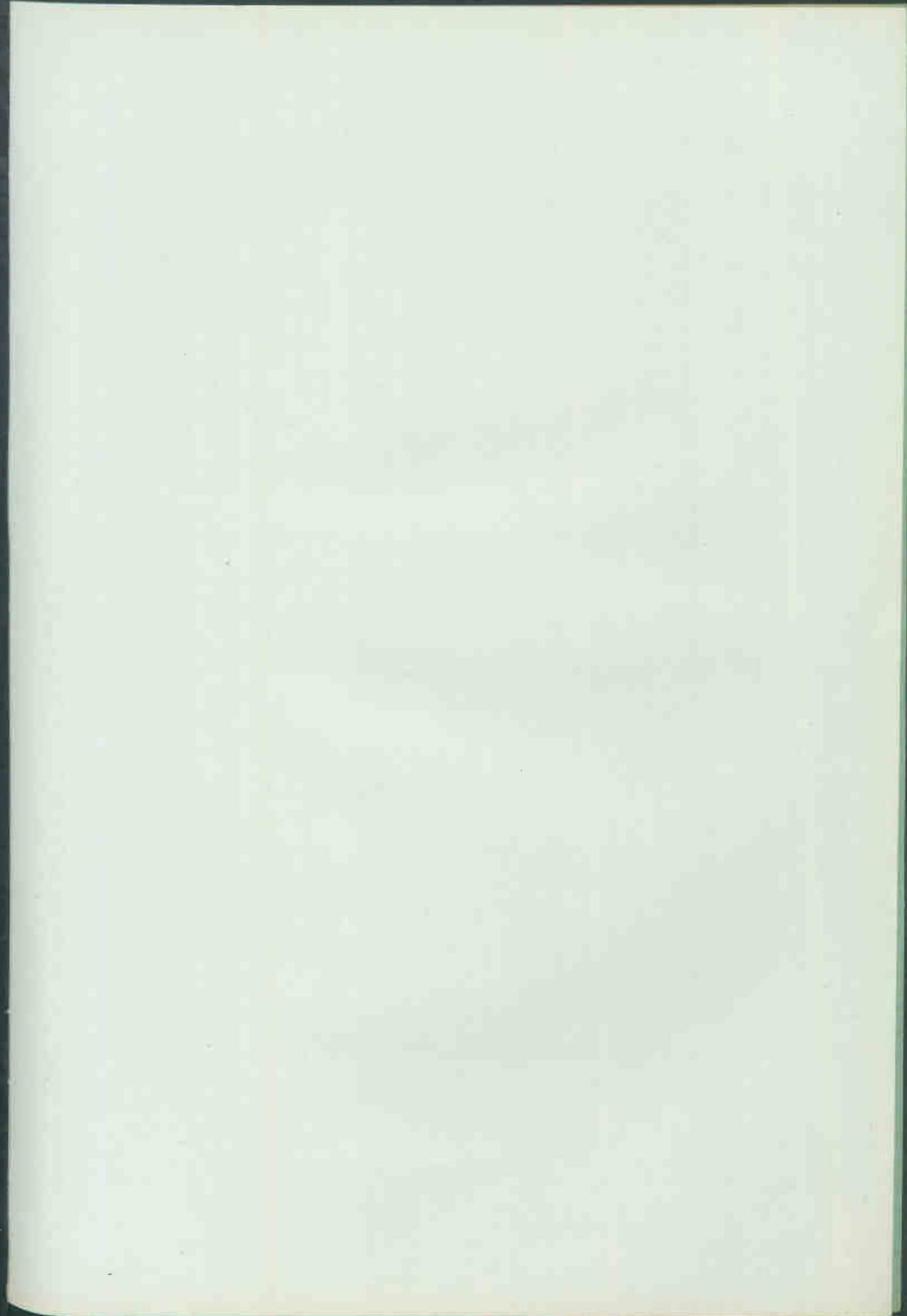
Es handelt sich also bei der Reparationsentschädigung nicht nur darum, Vermögensverluste als solche auszugleichen. Hier geht es vielmehr auch um die Schließung der Lücken, die die Reparationsmaßnahmen der Sieger in den Organismus der deutschen Volkswirtschaft gerissen haben. Bloße Vermögensrestauration oder soziale Nothilfe einerseits und Wiederherstellung des volkswirtschaftlichen Organismus nach denselben Grundsätzen behandeln zu wollen, wäre nicht nur sinnlos, sondern vor allem auch ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz.

c) Die Eigenart des Lastenausgleichs besteht darin, daß zunächst die Bevölkerung in zwei große Gruppen eingeteilt wird, einmal in die Gruppe derjenigen, die ihr Vermögen durch den Krieg hindurch bis zum 21. Juni 1948 ganz oder teilweise erhalten konnten, und zweitens in die Gruppe derjenigen, denen das gleiche ganz oder teilweise nicht

¹⁸³⁾ Kriegssachschäden und Reparationsschäden sind auch deswegen völlig verschiedene Sachverhalte, weil nur die erste Art von Schaden dem Krieg, die zweite aber dem Frieden angehört. Denn während die Kriegssachschäden aus Kriegshandlungen hervorgehen, wird die Reparationsverpflichtung erst durch den Friedensvertrag begründet. Man darf sich den Blick für diesen Unterschied nicht dadurch trüben lassen, daß sich 1945 die Reparationsentnahmen unmittelbar an die Kriegshandlungen anschlossen oder, wie die Liquidation deutschen Auslandsvermögens, sogar zeitlich mit ihnen zusammenfielen: Es handelt sich hier um den Vorgriff auf einen Friedensvertrag, über dessen Inhalt die Sieger offenbar sehr deutliche und entschiedene Vorstellungen hatten.

gelingen ist. Denjenigen, die niemals etwas besessen hatten, wird hiernach weder genommen noch gegeben, die bloßen Einkommensbezieher bleiben also von vornherein außerhalb des Ausgleichs. Zwischen diesen beiden Teilgruppen der Bevölkerung vollzieht der Staat gewissermaßen als Mediator in einem umständlichen und langwierigen Verfahren den Ausgleich. Diese ganz außergewöhnliche, ja geradezu revolutionäre Angelegenheit soll letzten Endes die innere „Befriedung“ durch „Eingliederung“ der „Entrechteten“ herbeiführen.

Keines von diesen außergewöhnlichen Merkmalen weist der Reparationsentschädigungsanspruch auf. Es handelt sich hier nicht darum, daß die Bevölkerung in Reparationsgeschädigte und in Nicht-Reparationsgeschädigte eingeteilt werden, es geht hier auch nicht um „Befriedung“ durch „Eingliederung“ von „Entrechteten“. Es handelt sich hier vielmehr um eine altbekannte Angelegenheit (insbesondere um die Geltendmachung eines Aufopferungsanspruchs), die allenfalls im Anlaß und im Umfang von den typischen Vorgängen abweicht. Wenn der Lastenausgleich, wie immer wieder hervorgehoben wird, etwas Einmaliges und Einzigartiges ist, dann verbietet es schon dieser sein durchaus individueller Charakter, ihn zum Vorbild oder Präjudiz für die Regelung weiterer Komplexe zu machen, zumal wenn sich diese weiteren Komplexe, wie der Reparationsentschädigungsanspruch, ihrerseits durch eine ausgeprägte Individualität auszeichnen.



Druck: C. u. P. Meister, Düsseldorf